Deutscher Bundestag
7. Wahlperiode

Drucksache 7/3228

13. 02. 75

Sachgebiet 50

Unterrichtung

durch den Wehrbeauftragten

Jahresbericht 1974

Inhaltsverzeichnis

		Seite
1	Vorbemerkungen	4
2	Allgemeine Entwicklungen und Tendenzen bei der Wahrnehmung meines gesetzlichen Auftrags während meiner fünfjährigen Amtszeit	4
2.1	Wehrbeauftragter und parlamentarische Kontrolle	4
2.1.1	Entwicklung des Amtes des Wehrbeauftragten als parlamentarische Kontrolleinrichtung	4
2.1.2	Die Beeinträchtigung der parlamentarischen Kontrolle	4
2.1.3	Zum Verhältnis Wehrbeauftragter und Parlament	5
2.1.4	Zum Verhältnis Wehrbeauftragter und Geschäftsbereich des Bundesministers der Verteidigung	6
2.2	Änderung und Ergänzung des Wehrbeauftragtengesetzes	7
2.3	Die Entwicklung der Grundsätze der Inneren Führung	9
2.3.1	Wehrbeauftragter und Innere Führung	9
2.3.2	Entwicklung der Inneren Führung während meiner Amtszeit	9
2.3.3	Ursachen für das Desinteresse an Fragen der Inneren Führung	11
2.3.4	Die Weiterentwicklung der Grundsätze der Inneren Führung	12
2.4	Der Integrationsprozeß zwischen Streitkräften und Gesellschaft	13
3	Schutz der Grundrechte	16
3.1	Die Würde des Menschen im militärischen Bereich	16
3.2	Das Grundrecht auf freie Entfaltung der Persönlichkeit	17
3.3	Das Grundrecht der Kriegsdienstverweigerung	17
3.4	Das Grundrecht der freien Meinungsäußerung und Information	20
3.4.1	Die freie Meinungsäußerung in den Streitkräften	20
3.4.2	Die politische Betätigung in den Streitkräften	21

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn 1
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, 53 Bonn-Bad Godesberg 1,
Postfach 821, Goethestraße 56, Telefon (0 22 21) 36 35 51

		Seite
4	Die Beachtung der Grundsätze der Inneren Führung	22
4.1	Fragen der Anwendung des Rechts in den Streitkräften	22
4.2	Organisation und Fürsorge	23
4.2.1	Probleme der Aus-, Fort- und Weiterbildung in den Streitkräften — Die Hochschulen der Bundeswehr	23
4.2.2	Fragen der Personalführung	26
4.2.2.1	Die Personallage	26
	Personallage der Offiziere	
	Personallage der Unteroffiziere	
4.2.2.2	Laufbahnfragen der Offiziere	27
	Beförderungsstau bei Hauptleuten	
	Beförderung der nach § 33 Soldatenlaufbahnverordnung aus der Laufbahngruppe der Unteroffiziere aufgestiegenen Offiziere zum Hauptmann	
	Offiziere des militärfachlichen Dienstes	
4.2.2.3	Laufbahnfragen der Unteroffiziere	28
	Planstellenbewirtschaftung	
	Eignungs- und Wertigkeitsreihenfolgen	
	Beförderungen von Soldaten auf Zeit mit achtjähriger Verpflichtungsdauer zum Oberfeldwebel	
	Einweisung von Hauptfeldwebeln/Hauptbootsmännern in eine Planstelle der Besoldungsgruppe A 9	
	Übernahme von Unteroffizieren in das Dienstverhältnis eines Berufssoldaten	
	Weiterverpflichtungen	
4.2.2.4	Fragen der Personalführung der Mannschaften	29
	Entscheidungen über Versetzungsgesuche von Wehrpflichtigen im Heer	
	Bearbeitung der Erstverpflichtung	
	Versetzungsgesuche während der Grundausbildung	
	Versetzungsgesuche bei kurzer Restdienstzeit	
	Heimatferne Einberufung Wehrpflichtiger	
	Einberufung verheirateter Wehrpflichtiger	
	Nachdienen von Soldaten auf Grund der Wehrpflicht im Anschluß an ihren Wehrdienst	
4.2.2.5	Beurteilungswesen	32
4.2.2.6	Verlegungen und Umgliederungen	33
4.2.2.7	Diensteinteilung	33
4.2.2.8	Berufsförderung	34
	Freistellung vom militärischen Dienst zur Durchführung der Fachausbildung	
	Unterbringung in den Bundeswehrfachschulen	
4.2.3	Fürsorge und Betreuung	34
4.2.3.1	Unterhaltssicherung	35
	Sparverträge über vermögenswirksame Leistungen	
	Leistungen nach § 12 a des Unterhaltssicherungsgesetzes für wehrpflichtige Sanitätsoffiziere	

Zugeleitet mit Schreiben des Wehrbeauftragten des Deutschen Bundestages vom 13. Februar 1975 — I — Az. 02 - 11 - 01

Seite

Verspätete Auszahlungen der Leistungen nach dem Unterhaltssicherungsgesetz
Unterhaltssicherung des Wehrpflichtigen und seiner Familienangehörigen

4.2.3.2 Gesundheitsfürsorge 36
4.2.3.3 Studienfürsorge 36
4.2.3.4 Einzelfragen der Fürsorge 36
Betreuung deutscher Soldaten im Ausland
Betreuung durch die Truppe während einer Erkrankung
Verpflichtung zum Wohnen in Gemeinschaftsunterkunft
4.2.4 Anträge, Eingaben und Wehrbeschwerden 37
4.2.4.1 Inhalt und Ton von Bescheiden 38
4.2.4.2 Bearbeitung von Anträgen 38
4.2.4.3 Fragen des Wehrbeschwerderechts 38
Nachprüfung von Beschwerdeentscheidungen
Dauer der Beschwerdeverfahren
Rechtsbehelfsbelehrung
Pflicht zur unmittelbaren und unverzüglichen Vorlage an die zur Entscheidung über die Beschwerde zuständige Stelle
4.3 Probleme im Bereich der individuellen Menschenführung 40
4.3.1 Fragen im Zusammenhang mit der Wehrdienstverkürzung und der Änderung des Einberufungs- und Ausbildungssystems 40
4.3.2 Menschenführung an Bord 42
4.3.3 Innere Ordnung und Disziplin 43
4.3.3.1 Führungsverhalten von Vorgesetzten 43
4.3.3.2 Anwendung Erzieherischer Maßnahmen 44
4.3.3.3 Zusammenarbeit zwischen Sanitätsoffizieren und Truppenführern 45
4.3.3.4 Wehrdisziplinarrecht 46
Allgemeines
Einzelfragen
4.3.3.5 Abwesenheitsdelikte 49
Bedeutung der Abwesenheitsdelikte
Motivationen für Abwesenheitsdelikte
Maßnahmen zur Verhinderung von Abwesenheitsdelikten
4.3.3.6 Vergehen gegen Bundeswehreigentum und -vermögen 53
4.3.4 Freizeit der Soldaten 54
4.3.4.1 Bedeutung der Freizeit 54
4.3.4.2 Gewährung freier Zeit 54
4.3.4.3 Gestaltung freier Zeit 55

5 Schlußbemerkungen 59

6 Einzelberichte und Weisungen 60

7 Anlagen 61

8 Anregungen und Vorschläge 77

1 Vorbemerkungen

Der vorliegende Jahresbericht wird — über die gewohnte Darstellung der wesentlichen Ereignisse des Berichtsjahres hinaus — einleitend einige zentrale Themen aus meinem Aufgabenbereich behandeln. Ich verfolge damit die Absicht, den Blick des Parlaments auch auf allgemeine und zeitlich übergreifende Probleme der Institution des Wehrbeauftragten zu lenken. Erfahrungen aus einer fünfjährigen Amtszeit, in der mit dem Selbstverständnis der Bundeswehr auch das Selbstverständnis des Amtes gewachsen ist, sollen zur Erleichterung künftiger Arbeit zusammenfassend übermittelt werden.

2 Allgemeine Entwicklung und Tendenzen bei der Wahrnehmung meines gesetzlichen Auftrags während meiner fünfjährigen Amtszeit

2.1 Wehrbeauftragter und parlamentarische Kontrolle

2.1.1 Entwicklung des Amtes des Wehrbeauftragten als parlamentarische Kontrolleinrichtung

Im April des Berichtsjahres waren 15 Jahre vergangen, seit der erste Wehrbeauftragte des Deutschen Bundestages am 3. April 1959 seine Tätigkeit aufgenommen hatte. Die darauffolgenden Jahre zeigen eine wechselvolle, von einigen Krisen gekennzeichnete, aus der Sicht des Wehrbeauftragten letztlich jedoch positive Entwicklung dieses Amtes auf. Während Erfolge im allgemeinen für sich selbst sprechen, gilt es, Schwierigkeiten zu benennen und deren Ursachen nachzuspüren, will man den eigenen Standort bestimmen und die Grundlagen der Amtsausübung verbessern helfen.

Das Amt des Wehrbeauftragten sah sich von vornherein größeren Schwierigkeiten ausgesetzt als andere neuerrichtete staatliche Institutionen. Entstanden aus einem Parteienkompromiß, begleitet von unklaren gesetzlichen Grundlagen, auf ein zunächst fremdartig erscheinendes ausländisches Vorbild gegründet, im Spannungsfeld zwischen Legislative und Exekutive häufig als störend empfunden, allenfalls gelitten, nicht ausreichend unterstützt, hatte das Amt denkbar schlechte Startbedingungen. In der Truppe wurde als belastend empfunden, daß sich die Streitkräfte nach dem Willen des Parlaments nicht nur der politischen Führung unterordnen, sondern darüber hinaus den Wehrbeauftragten „ertragen" mußten, der zwar in eigener Zuständigkeit, jedoch im Rahmen parlamentarischer Kontrolle die Einhaltung der Grundrechte der Soldaten und der Grundsätze der Inneren Führung zu überwachen hatte, um Mißbrauch der militärischen Macht und der militärischen Befehlsgewalt vorzubeugen und ihm gegebenenfalls zu begegnen. Das der Demokratie immanente System der parlamentarischen Kontrolle war noch zu neu, um von der Masse der Soldaten richtig verstanden zu werden. Deshalb wurde die Einrichtung des Wehrbeauftragten in den Streitkräften als Ausdruck eines besonderen Mißtrauens gegen das Militär empfunden, zumal nicht recht einsichtig erschien, warum andere öffentliche Institutionen, in denen Exekutivgewalt ausgeübt wird, ohne einen entsprechenden Sonderbeauftragten blieben.

Wenn sich auch im Laufe der Jahre bei der Ausübung des Amtes die schlechten Startbedingungen nicht mehr allzu belastend auswirkten, so kamen neue Schwierigkeiten hinzu, die von außen an das Amt herangetragen wurden, aber auch im Amt selbst entstanden.

Das Amt war als kleiner persönlicher Stab des Wehrbeauftragten konzipiert worden. Es war nicht in der Lage, die Arbeitslast einiger tausend Eingaben jährlich zu bewältigen. Erst nach 1967 gelang es, die drückenden personellen Sorgen zu beheben. Andere Schwierigkeiten der Amtsausübung blieben jedoch bestehen, insbesondere solche, deren Grund in der mangelnden Funktionsfähigkeit der parlamentarischen Kontrolle allgemein zu suchen ist. Weil dies negative Auswirkung für mein Amt hat, will ich am Ende meiner Amtszeit und damit in meinem letzten Jahresbericht versuchen, das Problem einmal grundsätzlich aufzugreifen und die tieferen Ursachen zu verdeutlichen.

2.1.2 Die Beeinträchtigung der parlamentarischen Kontrolle

Gemäß Verfassungsauftrag (Artikel 45 b Grundgesetz) obliegt es dem Wehrbeauftragten, bei der Ausübung parlamentarischer Kontrolle mitzuwirken. Bei der Wahrnehmung aller seiner Aufgaben wird er als Hilfsorgan des Bundestages tätig. Somit ist die gesamte Amtsausübung der parlamentarischen Kontrolle zuzurechnen, die er — der Legislative zugeordnet — in enger Bindung an parlamentarische Institutionen durchzuführen hat. Den Wehrbeauftragten berührt daher die gesamte Problematik der parlamentarischen Kontrolle unmittelbar, dies um so mehr, als er die einzige ständige Institution des Bundestages darstellt, die dauernd und ausschließlich an der parlamentarischen Kontrolle über einen Teilbereich der Exekutive, den Geschäftsbereich des Bundesministers der Verteidigung, mitwirkt. Da er im weiten Bereich der Kontrolle der Bundeswehr gemäß § 2 Abs. 1 des Gesetzes über den Wehrbeauftragten des Bundestages vom 26. Juni 1957 — Wehrbeauftragtengesetz — (WBeauftrG) auf Weisungen des Bundestages oder des Verteidigungsausschusses angewiesen ist — nur im Bereich des Schutzes der Grundrechte der Soldaten und der Grundsätze der Inneren Führung kann er gemäß § 2 Abs. 2 WBeauftrG selbständig handeln — bedarf

zudem das Hilfsorgan Wehrbeauftragter eines engen Kontaktes mit dem Bundestag und dem Verteidigungsausschuß.

Die parlamentarische Kontrolle hat ihren Ausgangspunkt und findet ihre Begrenzung in dem Prinzip der Gewaltenteilung, nach welchem sich die staatlichen Gewalten Legislative, Exekutive und Judikative auf der Ebene der Gleichordnung gegenseitig kontrollieren und ausbalancieren, um zum Wohle des Staatsbürgers Machtmißbrauch zu verhindern. Parlamentarische Kontrolle dient in diesem System der Beschränkung der Macht, insbesondere der Macht der Exekutive. Sie setzt zur Durchführung einer ernsthaften Kontrolle zwangsläufig einen Dualismus von Parlament und Regierung voraus, von dem auch das die Gewaltenteilung fordernde Grundgesetz in seinen Bestimmungen über die Verwirklichung der parlamentarischen Kontrolle ausgeht. Die Konzeption eines aus unabhängigen Volksvertretern gebildeten, selbständig handelnden, von äußeren Einflüssen freien Parlaments hat in der Verfassungswirklichkeit jedoch nur noch wenig reale Substanz. Die Repräsentativfunktion des einzelnen Abgeordneten ist weitgehend auf die zu Fraktionen im Parlament organisierten Parteien übergegangen. Die Partei bzw. die Parteien, die im Parlament die Mehrheit besitzen, stellen aus ihren Reihen die Exekutive. Hierbei sind die Spitzen der Exekutive nicht nur der Parlamentsmehrheit über ihre Zugehörigkeit zu der Mehrheitspartei bzw. den Mehrheitsparteien verbunden, sondern sind regelmäßig zugleich auch Abgeordnete im Parlament. Durch diesen über die Parteiverbindung bewirkten Integrationsvorgang von Parlamentsmehrheit und Regierung hat das Parlament somit kaum noch ein eigenes und in sich geschlossenes Selbstverständnis gegenüber der Exekutive.

Dieser auf Grund der aufgezeigten Entwicklung bestehende Zustand hat zur Folge, daß an Stelle eines in der parlamentarischen Kontrolle relativ unwirksamen Parlaments als Ganzem die Opposition in immer stärkerem Maß als polarer Gegenspieler der Regierung die Kontrolle allein übernimmt.

2.1.3 Zum Verhältnis Wehrbeauftragter und Parlament

Der Wehrbeauftragte ist Kontrolleinrichtung des Parlaments in seiner Gesamtheit, er hat daher seine Aufgaben ausschließlich nach sachlichen Gesichtspunkten durchzuführen, losgelöst von den Auffassungen und Bestrebungen der parlamentarischen Mehrheit oder aber der Opposition. Je mehr jedoch die Opposition zum eigentlichen Träger parlamentarischer Kontrolle wird, um so größer ist auch deren Unterstützung für die Tätigkeit des Wehrbeauftragten. Dieser darf sich aber weder um den Beifall der Opposition bemühen noch den Regierungsparteien Unangenehmes ersparen wollen, aus deren Reihen er normalerweise zur Zeit seiner Wahl kommt. Tatsächlich sind die Unterstützung des Wehrbeauftragten und die Verwertung seiner Arbeitsergebnisse durch das gesamte Parlament weit hinter den ursprünglichen Erwartungen und den Erfordernissen zurückgeblieben. Hatte das Parlament schon beim Aufbau des Amts große Zurückhaltung gezeigt, die zeitweise in Ablehnung und Obstruktion überging, so ist auch in der Folgezeit von dem Amt seitens des Parlaments und seiner Institutionen in sehr geringem Maße Gebrauch gemacht worden. Die Behandlung der Jahresberichte und Einzelberichte im Verteidigungsausschuß und im Parlament sprechen eine deutliche Sprache. Der Verteidigungsausschuß hat jeweils nur wenige Stunden zur Beratung der teilweise recht umfangreichen Jahresberichte erübrigt und nur selten deren Ergebnisse zu eigenen verbindlichen Äußerungen und Forderungen an die Regierung verwertet. Auch die dem Verteidigungsausschuß vorgelegten Einzelberichte fanden wenig Beachtung und führten kaum zu Beschlüssen. Im Plenum des Bundestages wurden die Jahresberichte erst seit dem Jahre 1964 debattiert, meist jedoch im Rahmen allgemeiner Wehrdebatten, in denen die Darlegungen des Wehrbeauftragten nur am Rande interessierten. Erstmals im Jahre 1967 konnte der Wehrbeauftragte nach einer entsprechenden Änderung der Geschäftsordnung des Bundestages vom 16. Februar 1965 im Plenum das Wort zu seinem Jahresbericht ergreifen. Die diesbezügliche Regelung verleiht dem Wehrbeauftragten jedoch kein eigenes Recht auf Gehör, vielmehr darf er nur dann im Bundestag sprechen, wenn ein Mitglied des Bundestages dies verlangt und Mitglieder des Bundestages in der Stärke einer Fraktion die Zustimmung erteilen (§ 116 c der Geschäftsordnung des Bundestages). Dieses Rederecht hat sich als unzureichend erwiesen. Der Wehrbeauftragte kann weder selbst bei der Beratung seiner Berichte um das Wort bitten noch kann er auf Vorwürfe und Beanstandungen reagieren. Die Tatsache, daß die beschränkte Einräumung des Rederechts überhaupt erst durch die sogenannte Heye-Krise, d. h. auf Grund massiver Vorwürfe des damaligen Wehrbeauftragten Heye, bewirkt wurde, weist auf das allgemeine Desinteresse des Parlaments hin.

Unmißverständlich spiegelt sich jedoch das distanzierte Verhältnis von Parlament und Wehrbeauftragtem in der Praxis der Ausübung des Weisungsrechts zur Überprüfung von Vorgängen im Geschäftsbereich des Bundesministers der Verteidigung gemäß § 2 Abs. 1 WBeauftrG wider. Ursprünglich als Kernbereich der Aufgabenstellung konzipiert und auch entsprechend im Wehrbeauftragtengesetz ausgewiesen, haben Parlament und Verteidigungsausschuß praktisch auf die Ausübung des Weisungsrechts verzichtet und dem Wehrbeauftragten als eigentliches Tätigkeitsgebiet nur die selbständige Überprüfung von Verletzungen der Grundrechte der Soldaten und der Grundsätze der Inneren Führung nach § 2 Abs. 2 WBeauftrG überlassen. Die Zahl der Weisungen des Verteidigungsausschusses — soweit nicht der Wehrbeauftragte selbst um die Erteilung von solchen bittet — ist denkbar gering. Insgesamt ergingen während der 15 Jahre des Bestehens der Institution nur 16 Weisungen.

Im einzelnen handelt es sich um folgende:

1960 Verunglimpfung der Bundeswehr bei Kabarettveranstaltung in Ulm

1962 Mißhandlung Untergebener in Nagold

1966 — Nichtbeförderung eines Offiziers
— Nichtbeförderung eines Offiziers
— Vortrag eines Soldaten anläßlich der Gründungsveranstaltung der Ortsgruppe Bergzabern des „Stahlhelm e. V."
— Mißhandlung von Untergebenen während der Grundausbildung durch einen Vorgesetzten
— Unfall eines Kindes beim Hantieren mit Darstellungsmunition auf einem Truppenübungsplatz
— Tod eines Soldaten während einer sportlichen Übung
— Vorwürfe gegen Vorgesetzte wegen ungerechter Behandlung von Untergebenen

1967 — Tödlicher Unfall eines Wehrpflichtigen im Zusammenhang mit der Vollstreckung einer Disziplinarmaßnahme
— Unfall eines Sanitätssoldaten im Zusammenhang mit dem Gebrauch von Nebelmitteln
— Mißhandlung eines Untergebenen

1969 Überfall auf das Munitionsdepot Lebach

1971 — Schießunfall im Lager Riedheim
— Einschränkung des Petitionsrechts gegenüber Angehörigen des Marinefliegergeschwaders 3

1972 Tätlicher Angriff auf einen Soldaten durch Jugendliche in München

Damit blieb ein wesentlicher Bereich der Aufgabenstellung des Wehrbeauftragten, und zwar die Unterstützung des Parlaments auf Grund weisungsgebundener Tätigkeit, ungenutzt. Auch hier war eine klare Linie des Verteidigungsausschusses nicht erkennbar. Der Wehrbeauftragte wurde immer nur dann eingeschaltet, wenn Übergriffe im Bereich der Grundrechte einer breiten Öffentlichkeit bekannt wurden, besonders dann, wenn Menschenleben zu beklagen waren. Aber auch in solchen Fällen verfuhr der Verteidigungsausschuß nicht konsequent. So hatte er z. B. dem Wehrbeauftragten keine Weisung erteilt, das Schießunglück in Bergen-Hohne zu untersuchen, bei dem Diplomaten verletzt worden waren. Des weiteren hätten meines Erachtens die Vorgänge auf Grund der Denkschrift der Hauptleute von Unna und der Verabschiedung eines Divisionskommandeurs eine nähere Information durch das Parlament verdient, zumal hier der Bereich der Inneren Führung auf allen Befehlsebenen berührt war.

Ich gebe der Hoffnung Ausdruck, daß in Zukunft vom Weisungsrecht häufiger Gebrauch gemacht wird und damit insbesondere die Vorfälle gründlicher ausgewertet werden, die die Streitkräfte in ihrer Gesamtheit oder aber ihre Beziehungen zur Öffentlichkeit berühren. Dies würde zudem auch verdeutlichen, daß das Parlament und der Wehrbeauftragte bei der Durchführung der parlamentarischen Kontrolle zusammenarbeiten.

2.1.4 Zum Verhältnis Wehrbeauftragter und Geschäftsbereich des Bundesministers der Verteidigung

Die Wirksamkeit parlamentarischer Kontrolle gegenüber dem zu kontrollierenden Bereich der Exekutive wird maßgeblich durch das Gewicht bestimmt, das das Parlament der Kontrolle selbst beimißt. Dies hat Auswirkungen auch auf das Verhältnis des Wehrbeauftragten zum Geschäftsbereich des Bundesministers der Verteidigung.

Die Beziehungen zwischen diesen beiden Bereichen waren zunächst erheblich beeinträchtigt. Das im Verteidigungsbereich als unberechtigt empfundene Mißtrauen der Legislative, aber auch Schwierigkeiten im Amt des Wehrbeauftragten selbst, führten zu Unzulänglichkeiten, Voreingenommenheit und letztlich zu Widerständen, die die Kontrolltätigkeit über das natürliche Spannungsverhältnis zwischen Wehrbeauftragtem und kontrolliertem Bereich hinaus zusätzlich belasteten. Erst als im Laufe der Zeit Verbesserungen auf seiten des Amtes des Wehrbeauftragten — insbesondere auf personellem Gebiet — erfolgten und der Wehrbeauftragte seinen Aufgabenbereich nicht nur als einseitige Kontrolle des Verteidigungsbereichs ansah, sondern zunehmend auch die Interessen der Streitkräfte im parlamentarischen Raum als deren Sachwalter wahrzunehmen begann, hat sich das Verhältnis spürbar gewandelt. Durch diese im ursprünglichen Auftrag nicht erkennbare Entwicklung und die daraus sich ergebende Bereitschaft, insbesondere der Truppe, mit dem Wehrbeauftragten zum Wohle der Soldaten zusammenzuarbeiten, ist es dem Verteidigungsbereich und dem Wehrbeauftragten gemeinsam gelungen, Erfolge zu erzielen, die heute das Amt des Wehrbeauftragten trotz der geringen Beachtung durch das Parlament zu einer unverzichtbaren Einrichtung gemacht haben.

Angesichts dieser positiven Entwicklung darf aber nicht übersehen werden, daß die Eigenständigkeit des Wehrbeauftragten genau so gewahrt bleiben muß wie dessen Zuständigkeiten. Während meiner Amtszeit hatte ich mehrfach Veranlassung, auf die Einhaltung meiner Zuständigkeiten hinzuweisen, die im Bereich des Schutzes der Grundrechte und der Grundsätze der Inneren Führung gelegentlich in Frage gestellt wurden. Dies gilt auch für meine Amtsbefugnisse, die ich durch Verkennung oder durch falsche Interpretation meiner Rechtsgrundlagen gelegentlich beeinträchtigt sah. Im Berichtsjahr hatte ein Divisionskommandeur es abgelehnt, mir die Möglichkeit einzuräumen, im Rahmen einer von mir beabsichtigten Tagung mit Kompaniechefs, ohne Anwesenheit von Vorgesetzten, Gespräche zu führen. Während ich Verständnis dafür habe, daß innerhalb des Geschäftsbereichs des Bundesministers der Verteidigung den notwendigen hierarchischen Erfordernissen Rechnung getragen wird, um Mißtrauen gegenüber und von Vorgesetzten zu vermeiden, so gelten für die Tätigkeit des Wehrbeauftragten jedoch andere Maßstäbe. Meine Amtsbefugnisse und meine Aufgaben erlauben, ja sie erfordern es, daß ich Auskünfte von jeder Dienststelle und von jedem Bediensteten der Bundeswehr unmittel-

bar einholen darf. Es entspricht dem Gebot der Höflichkeit und der Zweckmäßigkeit, nicht aber einem rechtlichen Zwang, wenn ich die Vorgesetzten nachträglich von dem Ergebnis der Gespräche in Kenntnis setze. Immer wieder weise ich auch darauf hin, daß über das Amt und die Aufgaben des Wehrbeauftragten in der Truppe ausreichend unterrichtet werden sollte, um jedem Soldaten, und insbesondere jedem Wehrpflichtigen, sein Recht auf Anrufung des Wehrbeauftragten deutlich zu machen. Wenn auch der Bundesminister der Verteidigung demgegenüber wiederholt betont hat, der Erlaß „Truppe und Wehrbeauftragter" vom 12. Oktober 1966 werde auch in seiner Ziffer II „Belehrung der Soldaten" strikt eingehalten, so muß ich erneut Zweifel anmelden, daß dies überall ausreichend geschieht. Es wäre sonst unverständlich, daß mir ein Vertrauensmann folgendes schreibt:

„Ich bitte um Information über Ihre Aufgaben/Pflichten (Tätigkeitsbereich) in anschaulicher Form. Dies scheint mir geboten, da in der Kompanie große Unkenntnis darüber herrscht. Die Information würde ich dann mit Zustimmung des KpChefs zum Aushang bringen."

Auf meine Frage, welche Ursachen die behauptete Unkenntnis wohl habe, antwortete mir der Vertrauensmann wie folgt:

„Die Unkenntnis über die Aufgaben und Pflichten des Wehrbeauftragten führe ich auf der einen Seite auf eine ungenügende Unterrichtung während der Grundausbildung in der Ausbildungskompanie zurück. Der oberflächlich gewonnene Überblick über Aufgaben/Pflichten/Amt des Wehrbeauftragten geht schnell verloren, so daß nach einem halben Jahr nur noch sehr wenig bekannt ist.

Zum Zweiten muß ich feststellen, daß einzelne Ausbildungskompanien bei verkürzter Grundausbildung diese Unterweisung wegfallen lassen. Dies wurde von mir durch Befragung von Neuzugängen ermittelt."

Abgesehen von Fehlentwicklungen und Schwächen, die ich kritisieren muß, stellt sich das praktische Miteinander des Wehrbeauftragten und des Geschäftsbereichs des Bundesministers der Verteidigung — und hier in besonderem Maße der Truppe — als problemlos dar. Dieses Miteinander findet seit einiger Zeit auch Ausdruck in Informationstagungen, die ich gemeinsam mit der Truppe über bestimmte Probleme meines Aufgabenbereichs durchführe. So habe ich im Berichtsjahr mit dem II. Korps in der Zeit vom 19. bis 21. Juni eine derartige Tagung in Garmisch-Partenkirchen unter Beteiligung von 20 Offizieren und fünf Rechtsberatern bei Anwesenheit des Kommandierenden Generals und des Divisionskommandeurs über Fragen der Zusammenarbeit von Truppe und Wehrbeauftragtem und in der Zeit vom 27. bis 29. November eine Tagung in Kirchähr bei Montabaur mit vier Bataillonskommandeuren und sieben Kompaniechefs über Fragen der Inneren Führung durchgeführt. Ich beabsichtige, diese Tagungen in anderen Bereichen und in anderen Teilstreitkräften fortzusetzen, da sie in hervorragendem Maße dazu beitragen, Meinungen auszutauschen und voneinander zu lernen.

2.2 Änderungen und Ergänzung des Wehrbeauftragtengesetzes

In meinem Jahresbericht 1971 hatte ich einige Differenzen mit dem Geschäftsbereich des Bundesministers der Verteidigung über meine Zuständigkeit dargelegt und den Verteidigungsausschuß gebeten, über diese Streitpunkte zu entscheiden. In diesem Zusammenhang habe ich auch auf die insoweit „unzureichenden und unterschiedliche Auslegungen zulassenden Bestimungen" des Wehrbeauftragtengesetzes hingewiesen und erstmals eine anzustrebende Novellierung des Gesetzes angeregt.

Der Verteidigungsausschuß hat daraufhin im Juni 1972 eine Kommission zur Behandlung von Zuständigkeitsfragen des Wehrbeauftragten gebildet, die auch die Frage der Änderung und Ergänzung des Wehrbeauftragtengesetzes in ihre Erörterungen einbezog. Dieser Kommission habe ich am 29. September 1972 den Vorentwurf eines „Gesetzes zur Änderung und Ergänzung des Wehrbeauftragtengesetzes" übermittelt. Bei meinen Vorschlägen ging ich davon aus, daß eine Novellierung zu diesem Zeitpunkt nicht zu einer grundlegenden Reform des Wehrbeauftragtenrechts führen konnte, wenngleich sich seit Inkrafttreten des Wehrbeauftragtengesetzes die Aufgabenstellung des Wehrbeauftragten merklich verlagert hat. Die Sachwalterfunktion für die Streitkräfte steht der ursprünglichen Kontrollfunktion gleichwertig gegenüber. Auch hätte es nahegelegen, einmal die tatsächliche Änderung des Amtsinhalts und der Tätigkeitsschwerpunkte grundsätzlich zu überdenken und auch eine Änderung und Ergänzung der Verfassungsnorm des Artikels 45 b Grundgesetz in Erwägung zu ziehen. Unter bewußtem Verzicht auf eine derartige „Große Lösung" habe ich nur die Regelung unmittelbar drückender Probleme und die Angleichung des Wehrbeauftragtengesetzes an neue Bedingungen und Gegebenheiten vorgeschlagen. Die Kommission hat — ohne sich zu den von mir aufgeworfenen Zuständigkeitsfragen im einzelnen zu äußern — diese meine Vorschläge zur Änderung und Ergänzung des Wehrbeauftragtengesetzes inzwischen beraten und das Ergebnis dem Verteidigungsausschuß in einem Bericht vom 21. Juni 1974 übermittelt. Sie empfahl, das Wehrbeauftragtengesetz zu novellieren und legte ihre Änderungsvorschläge in einem eigenen, meine Anregungen teilweise berücksichtigenden Entwurf vor. In Übereinstimmung mit meinen Vorschlägen werden von der Kommission im wesentlichen folgende Änderungen angestrebt:

— Die durch die unklare Fassung des Artikels 45 b Grundgesetz und die bloße Übernahme der verfassungsrechtlichen Aufgabenstellung in § 1 WBeauftrG entstandene Streitfrage einer möglichen Doppelfunktion (Hilfsorgan des Bundestages bei der Ausübung parlamentarischer Kontrolle — Schutz der Grundrechte) und Doppelstellung (Hilfsorgan des Bundestages — selbständiges Organ bei der Wahrnehmung des Grundrechtsschutzes) soll eindeutig dahin gehend entschieden werden, daß der Wehrbeauftragte bei der Wahrnehmung aller seiner Aufgaben als Hilfsorgan des Bundestages bei der Ausübung

parlamentarischer Kontrolle für das Gebiet der Verteidigung handelt.

— Die Amtsbefugnisse im Überprüfungsverfahren, die sich gegenüber der Bundeswehr bisher im wesentlichen auf das Auskunftsrecht, das Recht auf Akteneinsicht und das Recht auf Truppenbesuch beschränkten, sollen erweitert werden. Es ist beabsichtigt, dem Wehrbeauftragten das Recht zu verleihen, Petenten, Zeugen und Sachverständige zu hören und Augenschein einzunehmen. Damit würde die Wahrheitsfindung in Zweifelsfragen erheblich erleichtert. Dem Wehrbeauftragten sollen ferner in Wehrstrafsachen gegen Soldaten der Bundeswehr Anklageschrift und Urteil mitgeteilt werden.

— Das Aussagerecht und die Aussagepflicht des Wehrbeauftragten wurden bisher entsprechend den Bestimmungen des Beamtenrechts und des Rechts der Bundesminister behandelt. Als Petitionsinstanz und wegen der Stellung als Hilfsorgan des Bundestages steht der Wehrbeauftragte jedoch den Abgeordneten des Bundestages näher als Angehörige der Exekutive. Das Zeugnisverweigerungsrecht soll daher entsprechend den für Abgeordnete geltenden Bestimmungen erweitert werden.

— Das Amtsverhältnis soll nach der Novelle unter Beibehaltung der bisherigen Beendigungsgründe bereits mit dem Ablauf der Amtszeit und nicht erst mit der Ernennung eines Nachfolgers enden. Damit werden die Amtsdauer verbindlich festgelegt und die Notwendigkeit einer zeitgerechten Wahl des Nachfolgers durch den Bundestag unterstrichen.

— Die Vertretung des Wehrbeauftragten ist nach dem bisherigen Gesetzeswortlaut so geregelt, daß im Falle einer über vier Wochen hinausgehenden zeitweiligen Verhinderung des Wehrbeauftragten, seine Amtsgeschäfte wahrzunehmen, der Verteidigungsausschuß den Präsidenten des Wehrdienstsenats mit der Vertretung beauftragen kann. Bis dahin soll der leitende Beamte die Geschäfte des Wehrbeauftragten führen. Da die Beauftragung des Präsidenten eines Wehrdienstsenats, das heißt des verwaltungsführenden Vorsitzenden Richters der Wehrdienstsenate, die im übrigen nie praktiziert worden ist, rechtsdogmatisch sehr bedenklich erscheint — in diesem Falle würde ein Angehöriger der rechtsprechenden Gewalt im Bereich der Legislative tätig werden und zudem mit der Bearbeitung von Vorgängen betraut werden, über die er auch als Richter zu entscheiden hat — ist meines Erachtens eine Änderung der Vertretungsregelung nicht nur zweckdienlich, sondern auch aus rechtlichen Erwägungen geboten. Nach der neuen Fassung des Gesetzes soll aus diesen Gründen in allen denkbaren Vertretungsfällen der leitende Beamte den Wehrbeauftragten vertreten.

— Die im Juli 1971 erfolgte Neufassung der Bestimmungen des Bundesministergesetzes, dessen Versorgungsregelung gemäß § 18 WBeauftrG auch für den Wehrbeauftragten gilt, würde Richter oder Beamte derart benachteiligen, daß sich aus diesem Personenkreis kaum jemand als Wehrbeauftragter zur Verfügung stellen würde. Deshalb ist beabsichtigt, die für diese Personengruppen geltenden Versorgungsregelungen wahlweise anzuwenden.

— Neben einer Reihe weiterer sachlicher Klarstellungen enthält der Entwurf auch zahlreiche redaktionelle Änderungen, zu denen u. a. die Umwandlung des sprachlich verunglückten Begriffs „Grundsätze über die Innere Führung" in „Grundsätze der Inneren Führung" gehört.

Der Verteidigungsausschuß hat den Entwurf der Kommission in seiner Sitzung am 9. Oktober 1974 zustimmend zur Kenntnis genommen und den Fraktionen zugeleitet. Auf dieser Sitzung habe ich zu dem Entwurf der Kommission in drei Punkten meine abweichende Auffassung dargelegt und sie mit Schreiben an den Verteidigungsausschuß vom 14. Oktober 1974 näher begründet.

Es handelt sich um folgende Fragen:

— Im Bereich der Ausübung pflichtgemäßen Ermessens, d. h. selbständigen Handelns gemäß § 2 Abs. 2 Satz 1 WBeauftrG, ist der Wehrbeauftragte bei der Wahrnehmung seiner Zuständigkeiten zum Schutz der Grundrechte der Soldaten sowie der Grundsätze der Inneren Führung auf Verletzungstatbestände beschränkt, d. h. erst eine behauptete Verletzung dieser Rechte und Grundsätze läßt eine selbständige Überprüfung durch den Wehrbeauftragten zu. Die Beschränkung auf Verletzungen engt jedoch die Überprüfungsergebnisse sehr ein. Daher soll auch die Gefährdung dieser Rechte und Grundsätze zu einem selbständigen Tätigwerden des Wehrbeauftragten führen. Nur auf diese Weise könnte Verletzungen wirksam vorgebeugt werden. Auch könnten Streitigkeiten über die Frage vermieden werden, ob ein Tatbestand bereits die Behauptung einer Verletzung oder nur der Gefährdung von Grundrechten oder der Grundsätze der Inneren Führung zum Inhalt hat. In diesem Zusammenhang muß darauf hingewiesen werden, daß bereits Artikel 45 b Grundgesetz dem Wehrbeauftragten als gesetzlichen Auftrag den „Schutz der Grundrechte" überträgt. „Schutz" aber bedeutet nicht nur Ausgleich von Verletzungen, sondern stets auch Abwehr von Gefährdungen.

— Die Kontrollbefugnisse des Wehrbeauftragten sind für den persönlichen Geltungsbereich gemäß § 2 Abs. 2 Satz 1 WBeauftrG auf Soldaten beschränkt. Entsprechend haben gemäß § 7 WBeauftrG nur Soldaten das Recht, sich mit Eingaben an den Wehrbeauftragten zu wenden. An den Wehrbeauftragten werden aber auch eine Reihe von Vorfällen herangetragen, die Wehrpflichtige — ungediente und im Reserveverhältnis stehende — betreffen. Diese Eingaben haben in der Regel das Musterungs- oder Einberufungsverfahren oder aber die Heranziehung zu Wehrübungen zum Gegenstand. Es handelt sich hierbei stets um Fragen, die sich unmittelbar auf das Wehrdienstverhältnis auswirken

oder dessen Folge sind. Hier scheint die Beschränkung des selbständigen Tätigkeitsbereichs des Wehrbeauftragten auf den Soldatenstatus recht willkürlich zu sein. Manchem Anliegen könnte durch Einschaltung des Wehrbeauftragten wirksamer bereits im Vorfeld des Wehrdienstverhältnisses entsprochen bzw. nach Ende des Wehrdienstverhältnisses noch Rechnung getragen werden. Der Wehrbeauftragte hält daher die Einbeziehung der nichtdienenden Wehrpflichtigen in seinen Zuständigkeitsbereich selbständigen Handelns für sinnvoll. Die Erweiterung darf sich jedoch nicht auf diejenigen Wehrpflichtigen erstrecken, die Dienstleistungen erbringen werden oder zu erbringen haben, die nicht im Geschäftsbereich des Bundesministers der Verteidigung erfolgen.

— Der Wehrbeauftragte hält die Anregung aufrecht, daß ihm eine Stellung eingeräumt werden soll, die ihn in ein ausgewogeneres Verhältnis zu den Spitzenstellen des von ihm kontrollierten Geschäftsbereichs setzt. Seine Stellung und damit seine Besoldung sollten sich erkennbar von der des ranghöchsten Soldaten der Bundeswehr, dem Generalinspekteur, abheben. Nach wie vor ist die Stellung innerhalb der Hierarchie über die Wirkung der Persönlichkeit hinaus für das Zusammenwirken von Amtsträgern und die Effektivität eines Amtes von besonderer Bedeutung, was nicht zuletzt auch in der protokollarischen Behandlung seinen Ausdruck findet.

Es sollte möglich sein, die vorgeschlagene Änderung des Wehrbeauftragtengesetzes noch in dieser Legislaturperiode vorzunehmen, da hier das Parlament in eigener Zuständigkeit handeln kann. Die Novelle ist überfällig; dies wird allein schon durch die Tatsache deutlich, daß das Wehrbeauftragtengesetz in den vergangenen 17 Jahren nicht geändert und ergänzt worden ist, in einer Zeit also, in der die sonstige Wehrgesetzgebung auf Grund praktischer Erfahrung einer weitreichenden Wandlung und Umgestaltung unterzogen wurde.

2.3 Die Entwicklung der Grundsätze der Inneren Führung

2.3.1 Wehrbeauftragter und Innere Führung

Nach § 2 Abs. 2 WBeauftrG bin ich aufgefordert, „nach pflichtgemäßem Ermessen" tätig zu werden, wenn mir „Umstände bekannt werden, die auf eine Verletzung der Grundrechte der Soldaten oder der Grundsätze über die innere Führung schließen lassen". Die Innere Führung bleibt daher ein zentrales Thema meiner Amtsführung und folglich auch meiner Berichterstattung. Die Aufgabe, im Rahmen der parlamentarischen Kontrolle die Einhaltung der Grundsätze der Inneren Führung in den Streitkräften zu überwachen, ist schwierig, weil der Begriff „Innere Führung" von Beginn des Aufbaus der Streitkräfte an bis heute nicht ausreichend konkretisiert werden konnte und sich offensichtlich auch systematischer Darstellung entzog. Als unbestimmter Gesetzesbegriff, der die Grundlage des weitaus überwiegenden Teils meiner Tätigkeit bildet, sind die „Grundsätze der Inneren Führung" nicht in allen Fällen ein verläßlicher Ausgangspunkt für Überprüfungsverfahren, da Begriff und Inhalt unklar geblieben sind und zudem von dem Bundesminister der Verteidigung und mir gelegentlich unterschiedlich ausgelegt und beurteilt werden. Wenn es auch dem Bundesminister der Verteidigung obliegt, das Reformkonzept der Inneren Führung anzuwenden, die Innere Führung mit Leben zu erfüllen, fortzuentwickeln und, damit zusammenhängend, Begriffsinhalt und dessen Beziehungen zu den Führungsgrundgebieten zu verdeutlichen, so ist auch der Wehrbeauftragte wegen seines das Führungsreformkonzept betreffenden Kontrollauftrags in die Entwicklung der Grundsätze der Inneren Führung eingeschaltet und an dem Konzept zwangsläufig in hohem Maße interessiert. Aus diesem Grund hat sich der Wehrbeauftragte nicht nur in Fragen der Begriffsbestimmung und damit zu Problemen seiner Zuständigkeitsabgrenzung, sondern auch zu allgemeinen Fragen der Anwendung des Führungsreformkonzepts in den Streitkräften zu Wort gemeldet. Bei seinen Meinungsäußerungen geht der Wehrbeauftragte stets davon aus, daß es seinem Auftrag entspricht, über die Verletzungen der Grundsätze der Inneren Führung gegenüber Soldaten in Einzelfällen hinaus auch Entwicklungen der Inneren Führung insgesamt zu beobachten und erkannte Schwächen und Abweichungen aufzuzeigen und sie dem Parlament vorzutragen. Auf diese Weise wirkt auch der Wehrbeauftragte an der Gestaltung der Inneren Führung mit.

Während meiner Amtszeit hatte ich mehrfach Veranlassung, im Zusammenhang mit einigen Zuständigkeitsschwierigkeiten auf Begriffsbildung und Begriffsinhalt hinzuweisen. Im Berichtsjahr 1972 habe ich auf der Grundlage von entsprechenden Äußerungen in den Jahresberichten 1968 und 1969 eine eigene Definition als Grundlage für meine Überprüfungen angeboten. Meine eigentliche Sorge gilt aber zunehmend der allgemeinen praktischen Anwendung der Inneren Führung in den Streitkräften als Problem der verfassungskonformen Weiterentwicklung moderner Menschenführung unter dem Leitbild des Staatsbürgers in Uniform.

2.3.2 Entwicklung der Inneren Führung während meiner Amtszeit

Konnte ich noch in meinem Jahresbericht 1970 darauf hinweisen, daß die wissenschaftliche Publizistik bemerkenswerte Beiträge zum Themenkreis der Inneren Führung aufwies, so mußte ich für den Bereich des Bundesministers der Verteidigung im gleichen Bericht feststellen, daß das Weißbuch 1970 wegweisende Markierungspunkte zur notwendigen Klärung und Weiterentwicklung der Inneren Führung vermissen ließ. Im folgenden Jahr bereits stellte ich fest, daß sich in den Streitkräften die seit einiger Zeit sichtbaren Tendenzen fortgesetzt hatten, den Begriff „Innere Führung" herunterzuspielen und die eigenständige Organisation der Inneren Führung abzubauen. Als Beweis für diese Behauptung hatte ich unter anderem in den Jahresberichten 1971 bis 1973 den Niedergang der Schule der Bundeswehr für In-

nere Führung aufgezeigt. Wiederholt hatte ich die Forderung erhoben, die Schule ihrer ursprünglichen Bestimmung, der Entwicklung und Verbreitung des Gedankenguts der Inneren Führung sowie dessen Aufbereitung für die Praxis des militärischen Alltags wieder zuzuführen und diesem Auftrag entsprechend die Schule mit ausreichenden personellen und sachlichen Mitteln auszustatten.

Die von mir kritisierte Abwendung von der Weiterführung des Reformkonzepts mindestens in der aktuellen Grundsatzdiskussion fand ihren Niederschlag in einer Reihe von Äußerungen, die sicherlich nicht ohne Zusammenhang und daher zeitlich unmittelbar aufeinanderfolgend im Jahre 1972 die von mir bereits vorher beobachtete bedeutsame Änderung nunmehr auch aus dem Bereich der Streitkräfte deutlich signalisierten. So heißt es im Weißbuch 1971/72 unter Ziffer 86: „Die Innere Führung bedarf nicht immer neuer Interpretation." Auch der damalige Bundesminister der Verteidigung Helmut Schmidt erklärte anläßlich einer Tagung der Unteroffiziervertrauensmänner in Plön am 25. März 1972, daß er „die ganze Philosophie über dieses Schlagwort für wenig nützlich" halte. Wenige Tage später äußerte er bei der Amtseinführung des Generalinspekteurs, daß er es ablehne, sich „an dem Glasperlenspiel zu beteiligen, zu den vielen Definitionen von Innerer Führung eine neue hinzuzuliefern". Die Meinungsäußerungen waren um so erstaunlicher, als vom Regierungswechsel neue Impulse für die Entwicklung der Inneren Führung erwartet werden konnten, zumal die Grundsatzdiskussion über die Innere Führung gerade von der früheren Opposition belebt worden war, die dem Reformkonzept von Beginn an ihre Unterstützung zuteil werden ließ. Auch stand die abrupte Beendigung der Diskussion im Widerspruch zu Ziffer 150 des Weißbuches 1970, in der es heißt: „Es ist ... gut und richtig, daß in der Bundeswehr diskutiert wird, und nur natürlich, daß dabei gegensätzliche Positionen bezogen werden — auch extrem konservative und extrem progressive", und später in Ziffer 160 des Weißbuches 1970: „Eine fundamentale Spielregel der heutigen Gesellschaft ist die Diskussion. Sie wird auch innerhalb der Bundeswehr vom Bundesminister der Verteidigung bewußt und energisch gefördert."

Mit der Herausgabe der ZDv 10/1 „Hilfen für die Innere Führung" im August 1972 wurde deutlich, daß Innere Führung im wesentlichen auf Recht und Rechtsanwendung reduziert werden und der Praxis der Menschenführung absoluter Vorrang vor der Weiterführung des gedanklichen „Überbaus" eingeräumt werden sollte. Schon vor der Herausgabe der ZDv 10/1 hatte der damalige Generalinspekteur General de Maizière am 17. März 1972 in einem Interview unter Hinweis auf die damals in Arbeit befindliche Vorschrift erklärt: „Die Grundsätze der Inneren Führung haben ihren Niederschlag in gesetzlichen Bestimmungen gefunden. Wer die Gesetze erfüllt, erfüllt aber auch die Praxis der Inneren Führung". Er glaube, so fuhr er in seinen Ausführungen fort, daß, wenn die neue Vorschrift da sei, nicht mehr so viel von der Inneren Führung gesprochen, sondern daß sie praktiziert werden solle.

Die Verlagerung der Inneren Führung auf die einfacher zu praktizierende Anwendung von Rechtsnormen und rechtlich relevanten Vorschriften wird bereits in der Vorbemerkung der ZDv 10/1 unter Nummer 1 deutlich, die folgenden Wortlaut hat:

> „Die Grundsätze der Inneren Führung sind in Gesetzen, Erlassen und Dienstvorschriften festgelegt. Sie sind damit bindende Befehle."

Ähnliches wird auch in Nummer 206 (1) geäußert, in der ausgeführt wird:

> „Die Innere Führung dient der Einsatzbereitschaft der Bundeswehr im Rahmen unserer rechtlichen Ordnung. Die Grundsätze der Inneren Führung sind daher im Grundgesetz, in den Wehrgesetzen, in Verordnungen, Erlassen und Dienstvorschriften verankert."

Im übrigen ist die ZDv 10/1 betont praxisbezogen; sie ist insoweit geeignet, den Erfordernissen der Inneren Führung im Truppenalltag Rechnung zu tragen, wie ich es auch in meinem Jahresbericht 1972 hervorgehoben hatte. Zugleich aber wird auch in ihr die Abkehr von Erörterungen der Grundlagen der Inneren Führung deutlich. Das Fehlen einer Definition in der Vorschrift weist gleichfalls in diese Richtung.

Verfolgt man die weitere Entwicklung der Inneren Führung seit dem insoweit ereignisreichen Jahr 1972, so fällt zunächst auf, daß kaum noch Äußerungen über die Probleme der Inneren Führung erfolgten und die Diskussion tatsächlich zum Stillstand gekommen zu sein scheint. Während ich bisher nicht den Eindruck habe, daß das Bemühen der Vorgesetzten um die Anwendung der Grundsätze der Inneren Führung in der Praxis nachgelassen hat, läßt sich zusammenfassend aber folgendes feststellen:

1. Die Begriffsdiskussion wie auch die Erörterung grundlegender Fragen der Inneren Führung ist beendet worden.
2. Innere Führung wird mit Recht bzw. Rechtsanwendung gleichgesetzt oder mindestens mit Maßstäben des Rechts gemessen.
3. Die Beschäftigung mit der Inneren Führung hat sich auf die praktische Handhabung verlagert.

Diese Feststellungen wurden auch durch Äußerungen aus der Truppe bestätigt und dort im Ergebnis weitgehend begrüßt. So wurde mir u. a. gesagt, die Innere Führung sei kein Koran mehr, dessen Suren gebetet würden, die akademische Diskussion sei von der Truppe nicht verkraftbar, man solle Einzelprobleme lösen, das sei wichtiger, das technisch Funktionale habe Vorrang. Wohl mit Hinweis auf diese Entwicklung und die behaupteten Übereinstimmungen von Innerer Führung und Recht meinte ein Offizier, das „ausgesetzte Waisenkind Innere Führung wurde von den Juristen adoptiert, suche aber weiter seine legitimen Eltern." Recht sei „griffig" und auch lehrbar, deswegen solle man sich auf das Recht und seine Anwendung beschränken.

Alle diese Äußerungen lassen erkennen, daß man eine praktische, ja pragmatische Menschenführung zwar bejaht, aber die theoretischen Grundlagen der Inneren Führung nicht ohne weiteres anerkennt.

2.3.3 Ursachen für das Desinteresse an Fragen der Inneren Führung

Das Konzept „Innere Führung" war vom Beginn des Aufbaus der Bundeswehr an sehr umstritten und blieb es auch in der Folgezeit. Der Meinungsstreit innerhalb der Bundeswehr wurde zwischen den sogenannten Reformern und sogenannten Traditionalisten mit Argumenten ausgetragen, die heute die jungen Soldaten nicht mehr ansprechen. Deshalb erscheint das Desinteresse der jungen Soldatengeneration an den Problemen der Inneren Führung und ihrer gedanklichen Durchdringung auf den ersten Blick auch verständlich. Es muß aber immer wieder darauf hingewiesen werden, daß der Aufbau der Bundeswehr unter einem Konzept vorangetrieben wurde, welches die Einbettung der Streitkräfte in den freiheitlich-demokratischen Rechtsstaat gewährleistete, den Soldaten die staatsbürgerlichen Rechte unter Wahrung des militärischen Auftrags zuerkannte und eine liberale Menschenführung in den Streitkräften sicherstellen sollte. Darin lag bedeutsames Neues, dem sich vernünftigerweise auch die kriegsgediente Generation nicht entziehen konnte.

Wenn es dennoch zu erheblichen Mißverständnissen und daraus folgend zu kontroversen Standpunkten kam, so hatte dies meines Erachtens folgende Gründe: Innere Führung wurde zunächst zu sehr im Rahmen der Beziehung Vorgesetzter zu Untergebenen im Bereich Befehl und Gehorsam gesehen — dies war ja das unmittelbare Problem der Vorgesetzten — und wurde durch diese verengte Sicht nicht als allgemeines Führungskonzept verstanden. Die Innere Führung schien weiterhin mit dem für die Kriegsgeneration nicht annehmbaren Vorwurf verbunden, man habe früher alles falsch gemacht. Dem wurde dann — mit einer gewissen Berechtigung — entgegengehalten, Menschenführung habe es immer gegeben, dies bewiesen die Leistungen früherer Armeen und das sei eben nichts Neues. Auch war das Reformkonzept mit der Behauptung belastet, es sei eine Konzession an politische Kräfte, die eingeräumt wurde, um den Aufbau der Streitkräfte überhaupt erst politisch zu ermöglichen. Schließlich wurde Innere Führung mit „weicher Welle" verwechselt und übersehen, daß die Funktionstüchtigkeit der Streitkräfte von der Bereitschaft zur Zusammenarbeit der verschiedensten Dienstgrade abhängt.

Aber auch die Reformer haben wohl manchen Fehler begangen. Das Konzept ist sicherlich zu akademisch vorgetragen worden, wurde den Führungskräften nicht ausreichend erläutert und stellte auch zu hohe Ansprüche an den Menschen, Ansprüche, die wegen der Abhängigkeit der Streitkräfte von ihrem Umfeld nicht durchzusetzen waren. Dies gilt insbesondere von dem im Leitbild vorausgesetzten „Staatsbürger in Zivil" als Ausgangspunkt zum „Staatsbürger in Uniform". Die Unklarheit des Begriffs und des Begriffsinhalts war dem Konzept abträglich, weil es erkennbar nicht gelang, die dem Begriff innewohnende Vielzahl der Inhalte sowie deren Dynamik durch systematische und konkrete Aussagen festzuschreiben. Einige Beispiele aus den zahlreichen Begriffserläuterungen, in zeitlicher Reihenfolge geordnet, sollen dies belegen, zugleich aber auch auf die Meinungsvielfalt hinweisen:

— „Innere Führung ist die Aufgabe aller militärischer Vorgesetzten, freie Staatsbürger zu einsatzwilligen, tüchtigen Soldaten zu erziehen". (Ulrich de Maizière in einer Rede am 15. Dezember 1961, zitiert nach ZDv 10/1 Anlage 6 S. 11).

— „Die Innere Führung ist erstens eine Anleitung, Menschen unserer Zeit in unserer Gesellschaft und Staatsform auszubilden, zu erziehen und zu führen. Innere Führung ist zweitens die Art und Weise, in der die soldatische Ordnung der Bundeswehr auf der Grundlage der Dienstpflichten im Einklang mit den Prinzipien des freiheitlichen Rechtsstaates täglich verwirklicht wird. Die Innere Führung ist drittens der Weg zum Leitbild des Staatsbürgers in Uniform, ausgebildet als moderner Soldat, erzogen zum freien Bürger, der aus Einsicht gehorcht und entschlossen ist, das Recht und die Freiheit des deutschen Volkes tapfer zu verteidigen, geführt von beispielgebenden Vorgesetzten." (Bundesminister der Verteidigung Kai-Uwe von Hassel in einer Ansprache vor dem Deutschen Bundestag am 11. Dezember 1964, Bundestagsprotokoll der 153. Sitzung, IV. Legislaturperiode S. 7596 D).

— „Innere Führung ist die Summe aller Führungsmaßnahmen, die die Geistes- und Willenskräfte des Soldaten für die Erfüllung seines Auftrages wirksam machen. Innere Führung ist die Aufgabe aller Vorgesetzten, Staatsbürger zu Soldaten zu erziehen, die fähig und willens sind, Recht und Freiheit des deutschen Volkes und seiner Verbündeten in der geistigen Auseinandersetzung zu wahren und zu fördern und im Kampfe mit der Waffe tapfer zu verteidigen. Dieses Ziel wird erreicht durch zeitgemäße Menschenführung und durch geistige Rüstung innerhalb unserer Lebensordnung und soldatischen Ordnung."

  (Ausarbeitung der Schule der Bundeswehr für Innere Führung aus dem Jahre 1965, zitiert nach ZDv 10/1, Anlage 10 S. 1, vgl. auch „Was ist Innere Führung?", Information für die Truppe, Heft 9/67 S. 3).

— „Zu den unverzichtbaren Grundlagen der Inneren Führung rechne ich die folgenden Grundsätze:

  Den Primat der Politik gegenüber der militärischen Führung,

  die Integration der Streitkräfte in einen freiheitlichen Rechtsstaat,

  das Leitbild vom „Staatsbürger in Uniform" — besser — vom „Staatsbürger als Soldat",

  den rechtsstaatlichen Schutz der Einzelpersönlichkeit auch im besonderen Abhängigkeitsverhältnis des Soldaten,

  die Achtung vor der Menschenwürde des einzelnen auch unter dem notwendigen Prinzip von Befehl und Gehorsam,

das Kriegsvölkerrecht als verbindlichen Bestandteil der militärischen Ordnung".

(Bundesminister der Verteidigung Dr. Gerhard Schröder in einer Rede am 5. Mai 1969, zitiert nach ZDv 10/1 Anlage 14 S. 1).

— „Auf der Basis des Konzepts ‚Staatsbürger in Uniform' bedeutet Innere Führung die Entwicklung und Anwendung der Methoden moderner Menschenführung im militärischen Bereich. Sie umfaßt die Grundsätze der Bildung, Fürsorge und Personalführung."

(Nr. 152 des Weißbuches 1970 „Zur Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland und zur Lage der Bundeswehr", Presse- und Informationsamt der Bundesregierung).

— „Innere Führung ist zeitgemäße soldatische Menschenführung von unserer staatlich-gesellschaftlichen Grundordnung her auf ihre Verteidigung hin."

(Schrift der Schule der Bundeswehr für Innere Führung, 4. Auflage, Limburg, Februar 1972).

— „Die Pflichterfüllung des Soldaten durchzusetzen und zugleich seine Rechte zu garantieren, ist Aufgabe der Inneren Führung."

(ZDv 10/1 Nr. 202 Satz 1).

Reduziert man diese Aussagen auf ihren Kern, so könnte man die Innere Führung wie folgt umreißen:

Bei der Inneren Führung handelt es sich um ein Reformkonzept, das im Gegensatz zu früheren Gegebenheiten durch die Institutionalisierung moderner Menschenführung dem Soldaten als Staatsbürger in Uniform unter voller Berücksichtigung der Funktionsfähigkeit der Streitkräfte ein Höchstmaß an staaatsbürgerlichen Rechten und Freiheiten sichern soll.

Diese allgemeine Definition reicht wiederum nicht aus, um das gesamte Ausmaß der Inneren Führung zu durchdringen. Andere Definitionen sind aber zu speziell, um mehr als nur Teilaspekte zu offenbaren. Die sich aus den verschiedenen Definitionen und ihren Inhalten ergebende Überforderung und Verwirrung haben mit Sicherheit maßgeblich dazu beigetragen, die Forderung nach Beendigung der Begriffsdiskussion laut werden zu lassen, eine Forderung, die von der jungen Soldatengeneration schon deshalb unterstützt werden konnte, weil sie sich bereits von dem Ausgangstatbestand des Reformkonzepts zu weit entfernt hatte.

2.3.4 Die Weiterentwicklung der Grundsätze der Inneren Führung

Wenn ich nach der Darstellung der Irrtümer, Mißverständnisse und Streitpunkte den derzeitigen Zustand der Inneren Führung nochmals aufgreife, so erscheint mir die Feststellung geboten, daß der im Jahr 1972 signalisierte Abschluß der Diskussion ohne Vorliegen eines Diskussionsergebnisses bei aller Erkenntnis der Schwierigkeiten und dem verständlichen Wunsch nach Beruhigung keinen guten Ausgangspunkt für eine ausgewogene Weiterentwicklung des Reformkonzepts darstellt. Gegen gelegentliche „Denkpausen" wäre an sich nichts einzuwenden, würde man nicht während der Pausen Kapazitäten abbauen, die die Innere Führung tragen und das Weiterdenken ermöglichen. Man macht es sich zu leicht, wenn man Innere Führung vereinfachend mit Recht und Rechtsanwendung gleichzusetzen versucht. Sicherlich sind die Grundsätze der Inneren Führung in ihrer Mehrzahl in Rechtsnormen niedergelegt oder mindestens rechtlicher Überprüfung zugänglich. Wie ich aber bereits in den vergangenen Jahresberichten mehrfach ausführte, gehen die Grundsätze der Inneren Führung durch Einflußnahme auf rechtlich nicht meßbare Handlungsweisen, zum Beispiel den Führungsstil, auf Ermessensentscheidungen, nicht zuletzt auch auf zweckmäßiges Verhalten, zum Teil weit über die Rechtsanwendung hinaus. Die ausschließliche Beschränkung auf das Recht würde zudem der Inneren Führung die Dynamik nehmen, deren sie in steter Anpassung an die sich ändernden Verhältnisse in Staat und Gesellschaft bedarf. Wenn ich auch nicht verkenne, daß der Praxis der Inneren Führung der Vorrang vor der Theorie gebühren muß und Praxis im Vordergrund des Interesses eines jeden Truppenvorgesetzten steht, so setzt sinnvoll geübte Praxis stets auch Beschäftigung mit den für sie maßgeblichen, übergreifenden Problemen voraus, das heißt, es müssen allgemeine Grundlagen erarbeitet, beachtet und fortentwickelt werden. Wird aber die Grundlegung der Inneren Führung vernachlässigt, so wird insbesondere infolge dezentralisierter Unterrichtung, die meist nur Teilprobleme umfaßt, und der vielschichtigen Praxis der Menschenführung in den Einheiten und Verbänden, die übergreifende Erfahrungen zunächst nicht erkennbar werden läßt, auf Dauer auch eine einheitliche Praxis gefährdet. Möglicherweise wird auch der Praxis der Boden für eine sinnvolle allgemein verbindliche Fortsetzung des Grundkonzepts entzogen. Es verwirrt, wenn die Inhalte der Inneren Führung in den Streitkräften unter unterschiedlichen und wechselnden Überschriften vermittelt werden. Dies kann zu unterschiedlichen Auffassungen und Auslegungen des Konzepts führen mit der Folge, daß das Grundkonzept nicht mehr einheitlich verstanden wird.

Auch wenn der jungen Soldatengeneration die Problematik der Ausgangspunkte der Inneren Führung nicht mehr gegenwärtig ist oder angesichts des freiheitlich demokratischen Rechtsstaats, in dem sie aufgewachsen ist, nur mit Mühe verständlich gemacht werden kann, sollte gerade deshalb immer wieder darauf hingewiesen werden, daß Freiheit und Recht keine selbstverständlichen Werte sind, sondern immer wieder neu angestrebt werden müssen. Jede Gewöhnung führt zur Verflachung des Bewußtseins und läßt auch Menschenführung selbst bei Wahrung aller Rechte und Beachtung aller Vorschriften in Routine abgleiten. Dies gilt um so mehr, als zunehmend technokratische Einflüsse Platz greifen, die zwar geeignet sind, den Alltag zu meistern und ein ausreichendes Erfolgserlebnis zu vermitteln, nicht aber notwendigerweise dem Soldaten als Menschen

gerecht werden müssen und es wohl auch nicht vermögen, extremen Situationen Rechnung zu tragen. Bisher haben es die Streitkräfte verstanden, die praktischen Probleme der Inneren Führung im wesentlichen aus sich selbst heraus zu bewältigen, und das sollte so bleiben. Je mehr Innere Führung gehandhabt wird und je transparenter sie gemacht werden kann, um so weniger wird man in die Streitkräfte von außen her Entwicklungen hineingeheimnissen können, die eine Integration der Bundeswehr in Staat und Gesellschaft in Frage stellen.

Innere Führung als Auflösung des Widerspruchs zwischen den Zwängen von Befehl und Gehorsam in einer festgefügten Hierarchie und der freien Entfaltung der Persönlichkeit in einer Demokratie wird nie vollkommen zu realisieren sein. Stets aber sollte die volle Realisierung angestrebt werden, um wenigstens das Mögliche zu erreichen. Zu diesem Zweck sollten auch ausreichende theoretische Grundlagen geschaffen und vermittelt werden. Angesichts der auch im Berichtsjahr andauernden Beschränkungen der Schule der Bundeswehr für Innere Führung auf Aufgaben, die den Namen der Schule kaum noch rechtfertigen, setze ich Hoffnung in die Ausführungen der Stellungnahme des Bundesministers der Verteidigung zu meinem Jahresbericht 1973, in der es im Hinblick auf meine diesbezüglichen Vorstellungen heißt:

> „Bis zum Abschluß der Neuordnung von Ausbildung und Bildung in den Streitkräften soll nach Auffassung des Bundesministers der Verteidigung die Schule der Bundeswehr für Innere Führung in der Phase des Übergangs ihre derzeitige Aufgabe weiter erfüllen. Im Anschluß daran soll die Schule mit der Weiterentwicklung und Vertiefung des Gedankenguts der Inneren Führung einschließlich der didaktischen Aufbereitung in den Bereichen ‚Politische Bildung' und ‚Zeitgemäße Menschenführung' beauftragt werden. Als Zentrum für Innere Führung soll sie Erkenntnisse der Sozialwissenschaften, der Politikwissenschaft, der Pägagogik und der Geschichte in praktische Empfehlungen für die einzelnen Ausbildungsabschnitte in den verschiedenen Ebenen umsetzen."

Alle verantwortlichen Stellen in Parlament, Politik und Bundeswehr sollten darüber hinaus mitwirken, daß auch die derzeitige Situation der Inneren Führung nur eine kurze Phase des Übergangs bleibt, nach der auch die inzwischen in die Verantwortung voll hineingewachsene junge Soldatengeneration das Führungskonzept aufgreift und weiterentwickelt. Dies hat nichts mit Nostalgie zu tun, sondern stellt ein dringendes Erfordernis der Weiterentwicklung moderner Streitkräfte in einem freiheitlich demokratischen Rechtsstaat dar.

2.4. Der Integrationsprozeß zwischen Streitkräften und Gesellschaft

Der Wirkungsbereich der Inneren Führung beschränkt sich nicht allein auf interne Vorgänge innerhalb der Streitkräfte, Innere Führung wird auch entscheidend gestaltet durch das gesellschaftliche Umfeld der Streitkräfte, weil die wechselseitigen Beziehungen zwischen Streitkräften und Gesellschaft immer enger werden und die Verhaltensweisen der Soldaten maßgeblich bestimmen. Aus diesen Gründen habe ich mich während meiner Amtszeit der Fragen des Integrationsprozesses besonders angenommen.

Die Effektivität des politischen Konzepts der Bundesregierung zum Abbau internationaler Spannungen, das in der ausgewogenen Kombination von Verteidigungsfähigkeit und Entspannungsbemühungen besteht, wird zu einem wesentlichen Teil von dem Verhältnis der Gesellschaft zur Landesverteidigung mitbestimmt. Der Zusammenhang von Außen-, Sicherheits- und Verteidigungspolitik macht deutlich, daß die von der Bundesregierung verfolgte Politik Streitkräfte voraussetzt, die in der Lage sind, ihren Verteidigungsauftrag glaubhaft zu erfüllen. Die Soldaten der Bundesher werden ihrem Auftrag nur dann selbstbewußt nachkommen können, wenn sie sich des Vertrauens und der Unterstützung einer breiten Bevölkerungsmehrheit sicher sind. Vertrauen wiederum kann man nur zu etwas haben, das man kennt. Ein größeres Interesse der Bürger für den Zusammenhang zwischen Sicherheit und Entspannung erscheint meines Erachten daher ebenso geboten wie eine größere Anteilnahme an der Existenz der Streitkräfte und ihren Problemen. So wie einerseits von der Gesellschaft erwartet werden muß, daß sie zu dem Verfassungsauftrag steht, den sie selbst den Streitkräften erteilt hat, so muß andererseits aber auch die Bundeswehr bemüht bleiben, die Brücken zu den anderen Bereichen der Bevölkerung zu schlagen, um ihre Rolle als Teil der Gesellschaft auszubauen.

Der Prozeß der Integration der Streitkräfte in die demokratische Gesellschaft, das heißt die gegenseitige Durchdringung und wechselseitige Abhängigkeit von Streitkräften und Gesellschaft, hat während meiner Amtszeit weitere Fortschritte gemacht. Die Soldaten der Bundeswehr sind in die gesellschaftspolitische und wirtschaftliche Entwicklung der letzten Jahre ebenso mit einbezogen worden wie die übrige Bereiche der Gesellschaft.

Die Bundeswehr ist zu einer Großorganisation mit fast 500 000 Soldaten und mehr als 180 000 zivilen Mitarbeitern gewachsen. Die Streitkräfte stellen damit einen bedeutenden Faktor der Sozialpolitik und der Wirtschaft der Industriegesellschaft dar. Von der Serienproduktion komplizierter Waffensysteme bis zur Unterhaltung von Handwerksbetrieben in den Garnisonen reichen die parallelen und wechselseitigen Beziehungen zu den anderen Teilbereichen der Gesellschaft. Die Streitkräfte weisen eine erhebliche Durchgangsquote von Menschen aller Berufsgruppen auf, so daß das hier gebildete Reservoir an technischem und organisatorischem „Know-how" beim Wiedereintritt in den zivilen Bereich der Gesellschaft unmittelbar im Rahmen entsprechender Leistungsgruppen umgesetzt und verwertet werden kann. Auf diese Weise ist ein permanenter Austausch des Gebens und Nehmens von Erfahrungen z. B. auf den Gebieten Personalführung, Technik und Organisation zwischen Streitkräften und Leistungsgesellschaft entstanden.

Folgende Faktoren haben u. a. den Integrationsprozeß in den letzten Jahren entscheidend gefördert:

1. Initiativen und Denkstöße der Streitkräfte im Bereich der Vermittlung *politischer Bildung* und der Praktizierung einer *modernen Menschenführung*.

   Die politische Bildung in den Streitkräften ist als Fortsetzung und Ergänzung der politischen Bildungsarbeit der anderen Bereiche der Gesellschaft zu verstehen. Dieser begleitende Bildungsauftrag der Streitkräfte ist keine feststehende Größe, er ist vielmehr in einem angemessenen Verhältnis zu den Veränderungen in Staat und Gesellschaft zu halten. Mit der Herausgabe der ZDv 12/1 „Politische Bildung in der Bundeswehr" Anfang des Jahres 1973 wurden Inhalte und Methoden der Vermittlung politischer Bildung in den Streitkräften neu definiert und auf die gesellschaftlichen, politischen und didaktischen Veränderungen der letzten Jahre abgestimmt. „Politische Bildung in der Bundeswehr soll den Soldaten die freiheitliche demokratische Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland verdeutlichen und ihnen helfen, als Staatsbürger in Uniform den Sinn und die Notwendigkeit ihres Dienstes für Frieden, Freiheit und Recht anzuerkennen" (ZDv 12/1 Nummer 1).

   Wenn es auch bei der Vermittlung der in der ZDv 12/1 bestimmten Lehrinhalte in der Truppe noch Probleme gibt — zum einen treffen die Ansprüche, die das Unterrichtsfach „Politische Bildung" stellt, auf die Anforderungen des zu vermittelnden Wissens in rein militärischen Fächern, zum anderen fe'ılt es häufig an der „Ausbildung der Ausbilder" —, so haben die weitreichende Anerkennung und das steigende Interesse auch von zivilen F ıdagogen und Ausbildern an dieser Dienstvorschrift das notwendige Wechselgespräch zwischen den Streitkräften und anderen Bereichen der Gesellschaft weiter vertieft; die Mitwirkung ziviler Lehrkräfte an den staatsbürgerlichen Unterrichten und die Diskussion mit Politikern und Journalisten sind verstärkt worden.

   Die zunehmende Technisierung der Gesellschaft — Spezialisierung und Arbeitsteilung — hat auch die Streitkräfte durchdrungen und zwingt die Vorgesetzten zunehmend, durch ständige Koordination und Kooperation sinnvolle Handlungsabläufe herzustellen. Dabei kommt es für den Vorgesetzten verstärkt darauf an, den spezialisierten Sachverstand aller Soldaten zu nutzen und in ihnen Mitverantwortung und initiatives Handeln zu wecken, um damit seine Informations- und Entscheidungsgrundlage zu verbreitern. Durch die Herausgabe der ZDv 10/1 „Hilfen für die Innere Führung" im Herbst des Jahres 1972 ist es den Streitkräften erstmals gelungen, zeitgemäße Führungsgrundsätze frei von der Ideologisierung und dem Pathos früherer Jahre in die verbindliche Form einer Dienstvorschrift zu fassen. Wenn auch die Ansprüche dieser Dienstvorschrift an die erzieherischen Fähigkeiten der Vorgesetzten in den Streitkräften recht hoch angesetzt sind, so darf nicht übersehen werden, daß für die Praxis der Menschenführung in den Streitkräften einer Industriegesellschaft moderne Maßstäbe gesetzt worden sind. „Die Bundeswehr steht in vielfältigen Beziehungen zu gesellschaftlichen Gruppen. Die Bundeswehr nimmt, soweit es ihr Auftrag zuläßt, an der geistigen, politischen und technischen Entwicklung in der Gesellschaft teil" (ZDv 10/1 Nummer 222). Auch der in die ZDv 10/1 übernommene Leitgedanke vom Staatsbürger in Uniform unterstreicht die Integrationsaufgabe und bringt den Willen der Streitkräfte zur Eingliederung in die Gesellschaft zum Ausdruck.

2. Intensivierung und Ausbau des *Fürsorge- und Betreuungswesens* in den Streitkräften zur Abmilderung sozialer Probleme:

   Den Fragen der Fürsorge und Betreuung kommt im Rahmen der Verwirklichung des Sozialstaats auch im Bereich der Streitkräfte eine herausragende Bedeutung zu. „Die Sorge um das persönliche Wohl der Soldaten, Beamten, Arbeitnehmer und ihrer Familien ist eine zentrale Führungsaufgabe. Wie die Dienst- und Treuepflicht der Soldaten und Beamten ihre Einstellung zu Bundeswehr und Staat prägt, so bestimmt die Fürsorge- und Schutzpflicht des Bundesministers der Verteidigung dessen Verhältnis zu Soldaten und zivilen Mitarbeitern" (Weißbuch 1973/1974 Ziffer 207).

   Die Wirksamkeit des Fürsorge- und Betreuungswesens ist in starkem Maße abhängig von deren organisatorischen Leistungsfähigkeit. Unter Berücksichtigung von Vorschlägen des Deutschen Bundeswehr-Verbandes, der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr und des Wehrbeauftragten hat der Bundesminister der Verteidigung Anfang des Jahres 1972 in seinem Ministerium eine Sozialabteilung eingerichtet, die die Betreuungsmaßnahmen in den Streitkräften übersichtlich gestalten und die soziale Situation der Soldaten den Bedingungen der Leistungsgesellschaft angleichen soll. Obwohl der Haushalt der Mittelvergabe für den Fürsorgesektor oft harte Grenzen setzt, so können mit der Neuordnung der Sozial- und Fürsorgebereiche in den Streitkräften einerseits die Fürsorgeleistungen gezielter und wirksamer eingesetzt werden, andererseits erhöht sich durch das Zusammenwirken der aufgezeigten Maßnahmen in diesem Bereich die Attraktivität der Streitkräfte als Berufsfeld für die Gesellschaft.

3. Maßnahmen zur Realisierung des Reformkonzepts auf dem Gebiet der *Aus-, Fort- und Weiterbildung* in den Streitkräften:

   Besonders deutlich werden die Wechselbeziehungen zwischen Bundeswehr und Gesellschaft in den Bemühungen um die Neuordnung der Bildung und Ausbildung in den Streitkräften. Die hohe Einschätzung der Wirkungskette Ausbildung — Leistung — Erfolg in dieser Leistungsgesellschaft ist auch auf das Verhältnis zu den Streitkräften nicht ohne tiefgreifenden Einfluß geblieben. Die zivilberufliche Vergleichbarkeit

und Anerkennung der in der Bundeswehr erworbenen Qualifikation bilden daher ein wesentliches Ziel der Bemühungen um die Verbesserung der Unteroffizier- und Offizierausbildung.

Die Streitkräfte haben in den letzten Jahren nicht nur alle Anstrengungen unternommen, um die Entwicklung der Gesellschaft nachzuvollziehen, sondern sie sind dabei, früher als andere Bereiche der Gesellschaft ihr Bildungssystem an künftigen Bedürfnissen auszurichten. Eine vom Bundesminister der Verteidigung im Jahre 1970 beauftragte Kommission von zivilen und militärischen Fachleuten, die sogenannte Bildungskommission, legte Mitte des Jahres 1971 ein umfassendes Reformkonzept zur Neuordnung der Ausbildung der Streitkräfte vor. Das Bildungsprogramm, das den Wandel der Ausbildungs- und Bildungsanforderungen einbezieht, wird seitdem Schritt für Schritt realisiert. Den Kern der Neuordnung bilden die Verwirklichung des Prinzips der Durchlässigkeit von Bildungsgängen für den Unteroffizier und die Eröffnung einer Hochschulausbildung für viele Offizierbewerber. Besondere Bedeutung kommt in diesem Zusammenhang auch der verstärkt mit den zivilen Bildungsinstitutionen und Berufsverbänden entwickelten Berufsförderung der Streitkräfte zu. Die Integration des Ausbildungssystems der Streitkräfte in das gesamtgesellschaftliche Bildungssystem ist geplant und wird stufenweise in ständiger Abstimmung mit den zivilen Bildungsinstitutionen vollzogen.

Die Reformbestrebungen in den Bereichen Bildung und Ausbildung der Streitkräfte zeigen bereits im Vorfeld ihrer unmittelbaren Anwendung beträchtliche Wirkungen, die z. B. in dem steigenden Freiwilligenaufkommen und den erhöhten Anträgen auf Weiterverpflichtung ihren Ausdruck finden, wenn auch die wirtschaftliche Entwicklung im zweiten Halbjahr des Berichtsjahres und auch der Engpaß im zivilen Hochschulbereich eine Relativierung dieser Zahlen geboten erscheinen lassen.

Eine Reihe von Reformmaßnahmen befindet sich zwar noch im Stadium der Planung, des Truppenversuchs und der Realisierungsüberprüfung, dennoch kann auf Grund der bisher gesammelten Feststellungen und Erfahrungen gesagt werden, daß die Reformbestrebungen der Streitkräfte im Bereich Bildung und Ausbildung nicht nur unmittelbar Einfluß auf die militärische Effektivität ausüben, sondern auch eine versachlichte und verbesserte Einstellung des Bürgers zu den Streitkräften begünstigen. Zunehmenden Anteil daran haben die ausscheidenden Soldaten, die sich leichter als bisher in das soziale und berufliche Zivilleben reinintegrieren und in stärkerem Maße als Sprecher und Multiplikatoren für die Sache der Streitkräfte eintreten.

4. Planung und Durchführung einer verbesserten breiten *Öffentlichkeitsarbeit* der Streitkräfte:

   Die Streitkräfte bemühen sich durch ihre Öffentlichkeitsarbeit um die Herstellung und die Festigung eines engen Vertrauensverhältnisses zu den anderen Bereichen der Gesellschaft, um ein Erkennen und Verstehen der Notwendigkeit einer Landesverteidigung und um das Fördern der Bereitschaft besonders der jungen Staatsbürger, sich für ihren Staat stärker zu engagieren und von ihm nicht nur Rechte zu fordern, sondern für diesen Staat auch persönliche Opfer zu bringen. Ihre Öffentlichkeitsarbeit hat die Streitkräfte durch stete Vermittlung von Informationen über den laufenden Stand der Ausbildung, Erziehung und materiellen Ausrüstung sowie durch eine verstärkte Öffnung der Kasernen für die Gesellschaft in den letzten Jahren transparenter gemacht und den Abbau negativer Einstellungen der Bevölkerung gegenüber den Streitkräften gefördert. Das Interesse an Truppenbesuchen bei allen Bevölkerungsschichten, im besonderen bei Jugendlichen und gemischten Schulklassen, zeigt in den letzten Jahren steigende Tendenz auf. Die Truppenbesuche haben meistens ein positives Echo, die Gäste werten ihren Besuch als Beitrag zum besseren Verständnis der Bundeswehr. Der hohe Grad der Technisierung und die damit verbundene Änderung der Ausbildung zeigen oft Erstaunen bei den älteren Besuchern; die jüngeren Gäste bekunden vor allem Interesse für Technik und den täglichen Dienstablauf. Tage der offenen Tür, Waffen- und Geräteschauen sowie Veranstaltungen in den Patengemeinden erfreuen sich eines erheblichen Zulaufs.

   Auffällig ist die Veränderung sehr vieler Jugendlicher in ihrem Verhalten gegenüber der Bundeswehr und der Sicherheitspolitik der Bundesregierung. Polemische, ideologisch verbrämte Angriffe gegen die Bundeswehr haben an Breite — allerdings nicht an Intensität — verloren. Es kann festgestellt werden, daß die Sperrung gegen eine objektive Information einer passiven Haltung gewichen ist. Die Erkenntnis, daß zum augenblicklichen Zeitpunkt ein waffenloser Friede nicht erreichbar ist, hat bei vielen Jugendlichen Eingang gefunden. Insgesamt ist das Informationsbedürfnis der jungen Generation angestiegen. Aber auch auf den Querschnitt der gesamten Bevölkerung bezogen kann auf Grund eines Vergleichs der Ergebnisse von Repräsentativumfragen der letzten Jahre von einer Wende zu einer positiven Einstellungsentwicklung der Bevölkerung im Berichtsjahr gesprochen werden. Zum persönlichen Wehrdienst sind danach heute mehr Männer bereit als vor einem Jahr; die Zahl liegt sogar über der des Umfrageergebnisses während der Nahostkrise gegen Ende des Jahres 1973. Der Anteil der ausgesprochenen Wehrdienstgegner ist entsprechend gesunken.

Wenn auch die Auswirkungen der aufgezeigten integrationsfördernden Faktoren Anzeichen einer zunehmenden Einordnung der Streitkräfte in die Gesellschaft aufzuweisen scheinen und repräsentative Bevölkerungsumfragen zur Zeit positive Interpretationen zulassen mögen, so darf jedoch nicht übersehen werden, daß die überwiegende Mehrheit der

Staatsbürger kein ausgeprägtes Interesse an den Fragen der Landesverteidigung zeigt. Jene Gruppen, die radikal die Bundeswehr ablehnen, sind in der Minderheit. Durch ihre Art der Argumentation, oft nur spektakulär, ohne sachlichen Fundus auf Drittwirkungen ausgerichtet, erwecken sie den Anschein, für eine große Mehrheit zu sprechen. Diejenigen, die mit klaren Stellungnahmen für Staat und Gesellschaft, für Landesverteidigung und Sicherheitspolitik in der zur Zeit praktizierten Form votieren, sind die andere geringe Minderheit. Überwältigend ist jedoch die Mehrheit jener, die den Problemen der Sicherheits- und Verteidigungspolitik indifferent gegenüberstehen. Diese Tatsache zeigt, daß die gesellschaftliche Integration moderner Streitkräfte nicht etwa zu einem bestimmten Zeitpunkt in reiner Harmonie zum Abschluß gebracht werden könnte. Damit wird der Wesensgehalt des Integrationsbegriffes verkannt. Er gestattet nicht die Feststellung der Erfüllung oder der Statik, da er ständig auch desintegrative Gegenbewegungen zum Inhalt hat. Die gesellschaftliche Integration der Streitkräfte bleibt somit eine dynamisch geprägte Aufgabe. Sie enthält die ständige Suche nach einer Antwort auf die grundlegende Frage: „Wie kann in einer Zivilisationsgesellschaft wie der unsrigen Landesverteidigung selbstverständlich werden?" (Der Bundesminister der Verteidigung anläßlich einer Kommandeurtagung im Oktober 1973).

3 Schutz der Grundrechte

3.1 Die Würde des Menschen im militärischen Bereich

In diesem Jahr hat sich ein bemerkenswerter und ungewöhnlicher Vorgang in der Teilstreitkraft Heer ereignet, bei dem in erheblichem Maße Grundrechte der Soldaten verletzt wurden; in erster Linie handelt es sich dabei um die Mißachtung des nach Artikel 1 Abs. 1 Grundgesetz unabdingbar zugesicherten Rechts auf Menschenwürde. Dem Vorgang liegt im wesentlichen folgender Sachverhalt zu Grunde:

Zum Abschluß eines Unteroffizier-Grund- und Fahnenjunker(ROA)-Lehrgangs an einer Schule des Heeres fand Ende Mai 1974 unter Führung des Lehrgangsleiters, eines Oberleutnants, eine sogenannte Durchschlageübung statt, bei der vornehmlich die physische und psychische Belastbarkeit von „gefangengenommenen" Soldaten realistisch geprobt werden sollte. Bei einer Belehrung vor Beginn der viertägigen Übung erklärten sich mit einer Ausnahme alle der etwa 100 bei dieser Besprechung anwesenden Lehrgangsteilnehmer mit einer harten Behandlung als „Gefangene" einverstanden.

Am frühen Nachmittag des zweiten Übungstages wurden 13 Lehrgangsteilnehmer „gefangengenommen", sie wurden in einen als Gefangenenlager hergerichteten Raum eines mit Stacheldrahtverhau umgebenen Bunkers gebracht. Der Bunkereingang wurde mit stacheldrahtumwickelten Baumstämmen verbarrikadiert. Die Bunkerwände waren mit Nägeln und Haken versehen, die ein Anlehnen der „gefangenen" Soldaten an die Wände fast unmöglich machten. Der Raum, in dem alle 13 Soldaten untergebracht waren, hatte die Ausmaße von ca. 3,80×1,80 Meter. Der Betonboden war feucht und später mit Wasserlachen bedeckt, nachdem die Wachmannschaften über die „Gefangenen" Dreckwasser ausgeschüttet hatten. Durch zwei Längsgräben wurde die den Soldaten zur Verfügung stehende Standfläche zusätzlich verkleinert.

Die „gefangenen" Soldaten mußten sich stehend ohne jede Verpflegung, zum Teil bis zu 15 Stunden, in dem Bunker aufhalten. Dabei wurden die Soldaten auftragsgemäß von den Wachmannschaften aus Kanistern mehrfach mit verdrecktem Wasser übergossen und aus kürzester Entfernung mit Trockenlöschpulver aus Feuerlöschern bespritzt, einige wurden gefesselt. Den Soldaten wurde bedeutet, in dem Raum auch zu urinieren. Zusätzlich wurde von den Wachmannschaften in Abständen Manövermunition vor und teilweise auch im Bunker mit dem G 3-Gewehr verschossen, um die „Gefangenen" vor den beabsichtigten Verhören am nächsten Morgen auch in dieser Weise psychisch und physisch zu belasten und sie dadurch zu zermürben.

Ein Lehrgangsteilnehmer, der wegen seiner Abwesenheit bei der vorausgegangenen Belehrung nicht befragt werden konnte, ob er sein Einverständnis erklärt habe, wurde am zweiten Tag seiner „Gefangennahme" morgens vor seiner beabsichtigten „Vernehmung" zu einer „Morgengymnastik" befohlen. Dabei sollte er den Oberkörper freimachen sowie Schuhe und Strümpfe ausziehen. Als er die Ausführung dieses Befehls ausdrücklich verweigerte — er hatte gehört, daß die Gymnastik auch Kriechen und Robben im Schmutz einschließen sollte — wurde er von den Wachmannschaften folgender Behandlung unterzogen:

- Die Hände wurden ihm mit einer Reepschnur auf den Rücken gefesselt und mit einem Strick nach oben gezogen, der unterhalb des Bunkerdachs befestigt wurde. Während dieses Vorgangs wurde er mit dreckigem Wasser übergossen;
- nach etwa 30 Minuten wurde er mit dem Strick um den Hals zum „Verhör" geführt, danach erneut gefesselt, vor den Bunker gesetzt und wieder mit Wasser übergossen;
- schließlich brachte man ihn in einen Raum des Bunkers, dessen Boden mit etwa zehn Zentimeter eiskaltem Wasser bedeckt war; hier mußte er sich einige Minuten mit gefesselten Händen hinlegen; erst danach wurde die „Behandlung" von den Wachmannschaften abgebrochen.

Dieser Soldat hat mir den Vorgang in einer Eingabe geschildert, nachdem er ihn zuvor seinen Vorgesetzten gemeldet hatte.

Die zuständigen Einleitungsbehörden haben disziplinargerichtliche Verfahren gegen den Übungsleiter, den verantwortlichen Inspektionschef der Schule, gegen den Schulkommandeur und einen Stabsunter-

offizier der Wachmannschaften eingeleitet. Ohne dem abschließenden Ergebnis der Verfahren vorgreifen zu wollen, läßt sich schon jetzt sagen, daß dieser Vorgang meines Erachtens deutliche und nicht unerhebliche Mißverständnisse der verfassungsrechtlich abgesicherten Grundrechtspositionen von Soldaten durch verantwortliche Vorgesetzte aufzeigt. Es ist erstaunlich, wenn in diesem Zusammenhang Vorgesetzte zum Ausdruck bringen, ihnen habe wegen der vorausgegangenen Einwilligung der betroffenen Soldaten im Hinblick auf die Unzulässigkeit einer derartigen Behandlung von „Gefangenen" weitgehend jedes Unrechtsbewußtsein gefehlt. Bemerkenswert ist nach meiner Ansicht dabei auch, daß derartige Übungen an dieser Schule ohne jede Beanstandung der weiteren Vorgesetzten oder der beteiligten Soldaten bereits zuvor wiederholt durchgeführt worden waren. Ich halte es für unabdingbar, daß die Grenzen zwischen einer Ausbildung der Soldaten zur Härte und Selbstdisziplin einerseits und eindeutigen Verstößen gegen die Grundrechte der Soldaten andererseits, insbesondere gegen die Menschenwürde, durch geeignete Maßnahmen erneut und nachdrücklich deutlich gemacht werden. Hierzu würde auch eine Verstärkung des Rechtsunterrichts, die ich auch an anderer Stelle dieses Jahresberichts fordere, einen wesentlichen Beitrag leisten.

3.2 Das Grundrecht auf freie Entfaltung der Persönlichkeit

Während meiner Amtszeit hat das Problem der Haar- und Barttracht in den Streitkräften eine erhebliche Rolle gespielt. Mit Erlaß des Bundesministers der Verteidigung vom 13. Mai 1972 wurde die vorher nur durch die Pflicht zum Tragen eines Haarnetzes begrenzte Freizügigkeit der Haar- und Barttracht aus dienstlichen Gründen weiter eingeengt.

Dieser Haar- und Barttracht-Erlaß hat zu einer gewissen Beruhigung in der Truppe geführt. Nach wie vor bestehen aber Schwierigkeiten bei der Auslegung und Anwendung des Erlasses. Dies scheint der Grund dafür zu sein, daß die Zahl der Haar- und Barttracht betreffenden Eingaben nicht rückläufig ist. Häufig werde ich gefragt, ob eine Neuregelung der Bestimmungen über die Haar- und Barttracht getroffen worden sei, die die bisherigen Einschränkungen lockere oder aufhebe. Ich erhalte auch Eingaben, in denen Soldaten mich um Unterrichtung über den oder Auslegung des Erlasses des Bundesministers der Verteidigung zur Haar- und Barttracht vom 13. Mai 1972 bitten. Diese Feststellungen lassen darauf schließen, daß die geltende Regelung der Haar- und Barttracht und die richtige Auslegung des Erlasses immer noch nicht allen Soldaten bekannt sind. Ich rege daher an, die Soldaten der Teilstreitkraft Heer mit dem Erlaß sowie den Ergänzungserlassen des Inspekteurs des Heeres vom 23. Juni 1972 und 20. Oktober 1972 in geeigneter Weise vertraut zu machen. Es wäre natürlich wünschenswert, wenn die Inspekteure der Luftwaffe und der Marine für ihren Bereich im gleichen Sinne verfahren würden. Eine verstärkte Aufklärung der Truppe über die richtige Auslegung und Anwendung des Erlasses erscheint mir auch deswegen erforderlich, weil immer wieder vorgetragen wird, daß Vorgesetzte den Erlaß eigenmächtig abwandeln. Andererseits wird auch von Vorgesetzten in Eingaben Klage geführt, daß der Wortlaut des Erlasses Anlaß zu Auslegungsstreitigkeiten gegenüber den betroffenen Soldaten gegeben hat.

3.3 Das Grundrecht der Kriegsdienstverweigerung

Die steigende Tendenz der Anträge auf Anerkennung als Kriegsdienstverweigerer hat sich im Jahre 1974 nicht fortgesetzt. Nahm die Zahl der Anträge, bei denen im Jahre 1968 noch eine Zunahme von ca. 100 v. H. zu verzeichnen gewesen war, im Jahre 1973 nur noch um 4,1 v. H. zu, so ist im Berichtsjahr ein Rückgang von 35 192 auf 34 150, somit um ca. 3 v. H., zu verzeichnen. Eine entsprechende abnehmende Tendenz zeigen auch die Anträge der Soldaten. Die Zahl der Antragsteller unter den Soldaten verminderte sich mit 2 684 gegenüber 3 100 im Jahre 1973 um ca. 13 v. H.

Auffällig ist das erneute Ansteigen der Anträge im vierten Quartal des Jahres 1974. Dies wird durch folgende Aufstellung deutlich (in Klammern jeweils die Zahlen für das Jahr 1973):

I. Quartal:	15 895	(15 607)	Anträge
II. Quartal:	6 371	(7 342)	Anträge
III. Quartal:	3 844	(4 640)	Anträge
IV. Quartal:	8 040	(7 603)	Anträge

Entwicklung der Antragszahlen auf Anerkennung als Kriegsdienstverweigerer in den letzten zehn Jahren

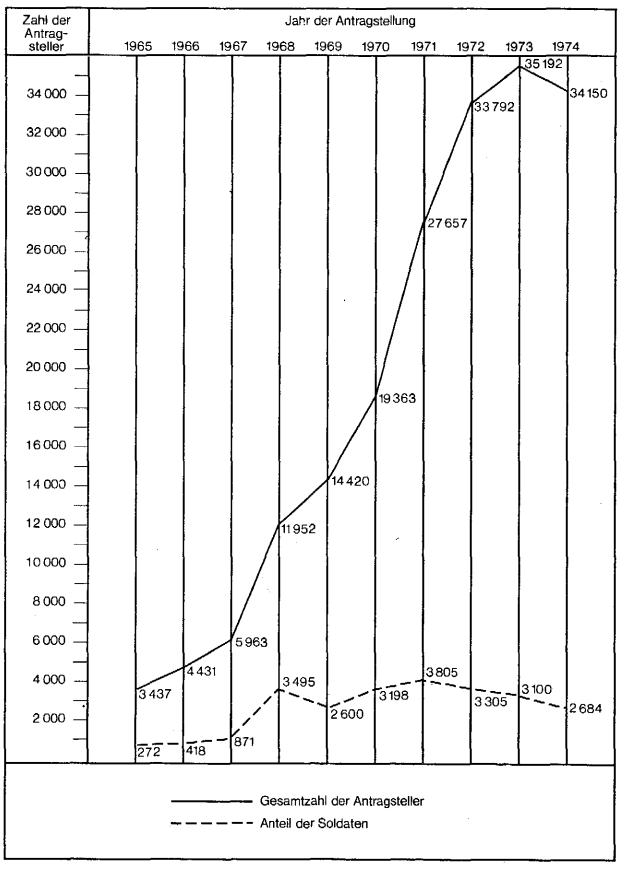

Für die aufgezeigte Entwicklung ist meines Erachtens wesentlich, daß die Bereitschaft zur Ableistung des Wehrdienstes unter der wehrpflichtigen Jugend wieder zugenommen hat und damit auch hier die allgemeine Beobachtung bestätigt wird, daß Bundeswehr und Gesellschaft einander näher rücken. Ein weiterer Grund ist darin zu suchen, daß im Berichtsjahr auch die Zahl der zur Verfügung stehenden Zivildienstplätze dem tatsächlichen Bedarf näher kommt. Es ist auch zu vermuten, daß der derzeitige wirtschaftliche Abschwung, der insbesondere die Beschäftigungslage für Jugendliche beeinträchtigt, bereits Einfluß auf die Entscheidung, den Grundwehrdienst abzuleisten, genommen hat. Wenn demgegenüber die Zahl der Anträge im letzten Quartal des Berichtsjahrs wieder angestiegen ist, so hat dies seinen Grund möglicherweise in den Überlegungen und Diskussionen über eine Abschaffung oder Modifizierung des Anerkennungsverfahrens.

Der Bundesminister der Verteidigung hat der Öffentlichkeit im Oktober 1974 Vorschläge zur Änderung des Prüfungsverfahrens für Kriegsdienstverweigerer unterbreitet. Auch in den Fraktionen des Deutschen Bundestages wurden Änderungsvorschläge zum Anerkennungsverfahren erörtert. Angesichts der unbestreitbaren Unzulänglichkeiten des jetzigen Prüfungsverfahrens und der Schwierigkeiten, eine Gewissensentscheidung festzustellen, halte ich eine Änderung für geboten. Einige Vorschläge gehen dahin, das Prüfungsverfahren zu beseitigen und dem „Pflichtigen" eine Wahlmöglichkeit zwischen Wehrdienst und Zivildienst einzuräumen. Andere Vorschläge möchten das Prüfungsverfahren durch ein Feststellungsverfahren ersetzen und wieder andere das bisherige Verfahren in vereinfachter Form fortsetzen. Wie immer man zu den Vorschlägen steht, auf jeden Fall muß sichergestellt werden, daß der Bedarf der Streitkräfte an qualifizierten Wehrpflichtigen gedeckt werden kann und daß im Interesse einer größtmöglichen Gerechtigkeit und Gleichbehandlung aller „Pflichtigen" ausreichend Zivildienstplätze zur Verfügung gestellt werden.

Sollte die Entscheidung zugunsten der Abschaffung des Prüfungsverfahrens oder zumindest seiner Aussetzung fallen, dann würde ein Problem weitgehend beseitigt werden können, das Gegenstand einer Reihe von Eingaben ist. In der letzten Zeit haben Befehlsverweigerungen von Soldaten zugenommen, die bereits vor ihrer Einberufung Antrag auf Kriegsdienstverweigerung gestellt hatten, über den zum Zeitpunkt der Einberufung jedoch noch nicht rechtskräftig entschieden war. Diese Soldaten fühlen sich durch den Zwang, an der Ausbildung teilzunehmen und durch disziplinare und strafrechtliche Maßnahmen auf Grund ihrer Befehlsverweigerungen ungerecht behandelt und in ihrem Grundrecht der Kriegsdienstverweigerung verletzt. Wenn ich auch den Petenten unter Hinweis auf die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts mitgeteilt habe, daß eine Verletzung ihrer Grundrechte und der Grundsätze der Inneren Führung nicht vorliegt, so verkenne ich doch nicht, daß insbesondere strafrechtliche Maßnahmen erhebliche Härten darstellen und sich zudem auf das spätere zivile berufliche Fortkommen der Soldaten negativ auswirken können. Es bedarf keiner weiteren Erwähnung, daß hierdurch auch die Vorgesetzten besonders belastet werden. Es ist für sie mitunter schwer, die Grenzen ihres eigenen Verhaltens richtig zu beurteilen. Propagandistische Angriffe gegen die Institution Bundeswehr machen es ihnen nicht leichter.

Eine Reihe von Eingaben betrafen Verzögerungen und falsche Entscheidungen der Vorgesetzten im Rahmen des Umwandlungsverfahrens und der Beurlaubung von Soldaten, die in einer Instanz als Kriegsdienstverweigerer anerkannt worden waren. Das Dritte Gesetz zur Änderung des Gesetzes über den zivilen Ersatzdienst vom 25. Juni 1973 (BGBl. I S. 669) hat durch entsprechende Änderung des § 19 Zivildienstgesetz und der §§ 28, 29 Wehrpflichtgesetz die Möglichkeit geschaffen, nach rechtskräftiger Anerkennung als Kriegsdienstverweigerer durch Umwandlungsbescheid das Wehrdienstverhältnis in ein Zivildienstverhältnis umzuwandeln. Das bedeutet, daß ein rechtskräftig als Kriegsdienstverweigerer anerkannter Soldat nunmehr ohne förmliche Entlassung aus dem Wehrdienst in den Zivildienst übergeführt werden kann.

Zur Durchführung dieses Umwandlungsverfahrens, das seit dem 1. Januar 1974 praktiziert wird, hat der Bundesminister der Verteidigung mit Erlaß vom 3. Dezember 1973 — Fü S I 3 — Az: 24-11-01 — Ausführungsbestimmungen herausgegeben. Bei der Überprüfung von Eingaben, die sich mit diesem Komplex befaßten, habe ich feststellen müssen, daß eine richtige und gleichmäßige Anwendung dieses Erlasses in der Truppe auf Schwierigkeiten stößt, weil der Erlaß nicht eindeutig ist und teilweise in sich widersprüchlich erscheint. Nach der Anlage 5 zur Soldatenurlaubsverordnung sollen Soldaten nach Anerkennung als Kriegsdienstverweigerer in einer Instanz schon vor Rechtskraft der Entscheidung auf einen entsprechenden Antrag hin ohne Geld- und Sachbezüge beurlaubt werden. Nummer 5 a des Erlasses vom 3. Dezember 1973 schränkt diese Regelung lediglich insofern ein, als Urlaub ohne Geld- und Sachbezüge nicht vor Ablauf von sieben Tagen seit dem Tage des Verhandlungstermins erteilt werden soll. Im Widerspruch zur Anlage 5 der Soldatenurlaubsverordnung lehnten Disziplinarvorgesetzte verschiedentlich entsprechende Urlaubsanträge generell ab und zwangen die Soldaten, weiterhin an der Ausbildung teilzunehmen. Zur Begründung ihrer Entscheidung beriefen sie sich auf die Nummer 7 a des Erlasses, eine Bestimmung, nach der Soldaten bis zum Eintritt der Unanfechtbarkeit einer Entscheidung im Anerkennungsverfahren uneingeschränkt Dienst zu leisten haben. Es kam auch vor, daß der nach Anerkennung in einer Instanz gewährte Urlaub widerrufen wurde, wenn die anerkennende Entscheidung in der nächsten Instanz aufgehoben worden war. Demgegenüber ist festzustellen, daß nach der Anlage 5 zur Soldatenurlaubsverordnung die Beurlaubung bis zum rechtskräftigen Abschluß des Prüfungsverfahrens bestehen bleibt. Die aufgezeigte Handhabung ist damit unzulässig. In allen diesen

Fällen habe ich die Disziplinarvorgesetzten davon überzeugen können, daß eine Beurlaubung ohne Geld- und Sachbezüge nach Anerkennung in einer Instanz zumindest ab dem achten Tage nach dem Verhandlungstermin zulässig ist. Sie folgten daraufhin meiner Anregung, entsprechenden Urlaubsanträgen stattzugeben.

Der Erlaß vom 3. Dezember 1973 geht davon aus, daß innerhalb von sieben Tagen nach dem Verhandlungstermin, in dem eine anerkennende Entscheidung ergangen ist, ein Umwandlungsbescheid durch das Bundesamt für den Zivildienst erlassen und zugestellt werden kann. Vor dem Erlaß des Bescheides muß jedoch die anerkennende Entscheidung abgefaßt und geschrieben werden, die zur Einlegung von Rechtsmitteln zuständigen Stellen der Bundeswehrverwaltung müssen entscheiden, ob ein Rechtsmittel eingelegt wird, und das Bundesamt für den Zivildienst muß die vor einer Umwandlung erforderlichen Ermittlungen durchführen. Die Frist von sieben Tagen erscheint mir für die Erledigung dieser Arbeiten sehr kurz und nur dann zu wahren, wenn die für die Einlegung von Rechtsmitteln zuständigen Dienststellenleiter oder Dezernenten an den Verhandlungen vor den Prüfungsgremien teilnehmen und bereits am Schluß der Verhandlung die Entscheidung treffen, daß sie kein Rechtsmittel einlegen werden. Innerhalb von sieben Tagen kann die Umwandlung niemals erfolgen, wenn der Soldat erst vom Verwaltungsgericht als Kriegsdienstverweigerer anerkannt wird. Die Rechtskraft der Urteile tritt regelmäßig nach mehreren Wochen ein. In diesen Fällen sollten die Soldaten ohne Einhaltung der Frist von sieben Tagen unverzüglich beurlaubt werden. Den Bundesminister der Verteidigung hatte ich bereits im Frühjahr 1974 auf die vorstehend dargelegten Mängel bei der Anwendung des Erlasses vom 3. Dezember 1973 hingewiesen und ihn gebeten, Zweifelsfragen zu klären und einige Punkte des Umwandlungsverfahrens auf ihre Zweckmäßigkeit und Praktikabilität zu überprüfen. Eine Stellungnahme des Bundesministers der Verteidigung steht bisher noch aus.

Über Anträge von Soldaten auf Anerkennung als Kriegsdienstverweigerer wurde im Berichtsjahr im allgemeinen innerhalb kürzerer Frist von den Prüfungsausschüssen und Prüfungskammern für Kriegsdienstverweigerer entschieden. Längere Wartezeiten ergaben sich jedoch nach wie vor für die Soldaten, bei denen das Anerkennungsverfahren bereits bei den Verwaltungsgerichten anhängig war. Dauert das Verwaltungsstreitverfahren ein Jahr oder länger, so ist die Forderung des Bundesverfassungsgerichts nach größtmöglicher Beschleunigung des Anerkennungsverfahrens, die dieses in seinem Beschluß vom 26. Mai 1970 — 1 BvR 83/69 (BVerfGE Band 28 S. 243) erhoben hat, mit Sicherheit nicht erfüllt.

Im Berichtsjahr habe ich auch Eingaben erhalten, die die Frage der Erteilung oder des Entzuges von Sicherheitsbescheiden für Antragsteller auf Anerkennung als Kriegsdienstverweigerer zum Gegenstand hatten. Dabei stellte ich fest, daß Soldaten, die einen Antrag auf Anerkennung als Kriegsdienstverweigerer stellen oder früher einmal gestellt haben, ein Sicherheitsbescheid grundsätzlich ohne nähere Überprüfung des Einzelfalles versagt oder entzogen wird, selbst wenn der Antrag bereits rechtskräftig abgelehnt wurde. Zur Begründung dieser Verfahrensweise hat das Amt für Sicherheit der Bundeswehr mir folgendes mitgeteilt:

> „Anträge auf Anerkennung als Kriegsdienstverweigerer machen deutlich, daß sich die Antragsteller in einem Gewissens- bzw. Loyalitätskonflikt befinden oder befunden haben. Darüber hinaus liegen gesicherte Erkenntnisse vor, wonach sich der nachrichtendienstliche Gegner für diese Personen besonders interessiert, weil er sie auf Grund ihrer Konfliktsituation für ansprechbar im Sinne seiner Zielsetzung ansieht.
>
> Demzufolge erfüllen diese Antragsteller auf Grund ihrer Konfliktsituation nicht die uneingeschränkten Voraussetzungen für die Ausübung einer sicherheitsempfindlichen Tätigkeit (ZDv 2/30 VS-NfD Nummer 219), zum anderen stellen sie wegen ihrer Gefährdungslage ein Sicherheitsrisiko dar (ZDv 2/30 VS-NfD Anlage C 1).
>
> Beide Gründe bedingen, daß ein Sicherheitsbescheid für diesen Personenkreis aus vor- und fürsorglichen Erwägungen durch ASBw zunächst versagt bzw. aufgehoben werden muß."

Da jedoch bekannt sei, so führt die Stellungnahme weiter aus, daß neben echten Gewissensgründen auch vielfältig andere Motive Anlaß zur Antragstellung auf Anerkennung als Kriegsdienstverweigerer seien, würden die zuständigen Dienststellenleiter gleichzeitig mit der Übersendung des negativen Bescheides darauf hingewiesen, daß sie eine neue Entscheidung des Amtes für Sicherheit der Bundeswehr beantragen könnten, wenn sie auf Grund der Haltung und Leistung des Soldaten zu der Überzeugung gelangt seien, daß er inzwischen nicht mehr in einem Gewissens- bzw. Loyalitätskonflikt verhaftet sei.

Ich bin der Auffassung, daß die Versagung des Sicherheitsbescheides für den Soldaten zu entscheidenden Nachteilen führen kann, sie wird meist eine Änderung seiner ausgeübten oder vorgesehenen Verwendung zur Folge haben, oder sie kann eine Versetzung des Soldaten in eine andere Einheit oder sogar in einen anderen Standort notwendig machen und somit nicht unerhebliche Unannehmlichkeiten für den Soldaten mit sich bringen. Auch kann der Soldat die Versagung des Sicherheitsbescheides als Mißtrauen gegenüber seiner Zuverlässigkeit empfinden und eine Änderung der Verwendung als diskriminierend betrachten.

Es ist selbstverständlich, daß bei der Erteilung oder Versagung des Sicherheitsbescheides sowohl den militärischen Sicherheitsaspekten als auch den berechtigten Interessen und Belangen des einzelnen Soldaten Rechnung getragen werden muß. Eine Entscheidung im Einzelfall kann daher nur im Wege einer Interessenabwägung getroffen werden, wobei

der militärischen Sicherheit grundsätzlich der Vorrang einzuräumen ist. Andererseits dürfen aber auch die Interessen des einzelnen Soldaten nicht außer acht gelassen werden, wenn konkrete Anhaltspunkte für ein Sicherheitsrisiko nicht bekannt oder nicht mehr gegeben sind.

Ich halte es auf Grund der vom Amt für Sicherheit der Bundeswehr gegebenen Begründung für rechtlich vertretbar, daß Soldaten, über deren Antrag auf Anerkennung als Kriegsdienstverweigerer noch nicht unanfechtbar entschieden ist, grundsätzlich ein Sicherheitsbescheid nicht erteilt wird. War ein Soldat im Zeitpunkt seiner Antragstellung bereits im Besitz eines Sicherheitsbescheides, muß er rechtsstaatlichen Grundsätzen entsprechend vor einer Entziehung des Sicherheitsbescheides gehört und ihm Gelegenheit gegeben werden, die gegen ihn vorliegenden Sicherheitsbedenken zu entkräften.

Wurde ein Antrag bereits vor längerer Zeit rechtskräftig abgelehnt oder verfolgt ein Soldat das Anerkennungsverfahren nicht weiter und gibt zu erkennen, daß er seinen Wehrdienst ableisten will, muß meines Erachtens von Amts wegen eingehend geprüft werden, ob eine Versagung des Sicherheitsbescheides noch gerechtfertigt ist. Dem Vorgesetzten sollte es durch eine entsprechende Regelung zur Pflicht gemacht werden, eine Überprüfung vorzunehmen und das Ergebnis bei negativem Ausgang schriftlich niederzulegen, bevor er eine Änderung der Verwendung oder eine Versetzung des Soldaten beabsichtigt.

Kein Verständnis habe ich dafür, daß Wehrpflichtige, die einen Antrag auf Anerkennung als Kriegsdienstverweigerer gestellt haben, überhaupt zu sicherheitsempfindlichen Einheiten einberufen werden, denn einen Sicherheitsbescheid können sie nicht erhalten und müssen daher versetzt werden. Ich rege an, die Kreiswehrersatzämter zu veranlassen, diesen Tatbestand mehr als bisher zu beachten.

3.4 Das Grundrecht der freien Meinungsäußerung und Information

3.4.1 Die freie Meinungsäußerung in den Streitkräften

In fast allen Jahresberichten habe ich auf den hohen Stellenwert des Grundrechts der freien Meinungsäußerung und der ungehinderten Information für die Soldaten sowie auf die für Soldaten geltenden Grenzen und Einschränkungen der Ausübung dieses Grundrechts hingewiesen. In den Streitkräften ist auf Grund der strengen hierarchischen Ordnung und des sich daraus ergebenden Prinzips von Befehl und Gehorsam die Gefahr unzulässiger Eingriffe in das Grundrecht größer als in zivilen Bereichen der Gesellschaft.

Im Zusammenhang mit diesem Grundrecht hatte ich mich mit dem Problem privater Veröffentlichungen und Vorträge von Soldaten zu beschäftigen. In einem Erlaß vom 6. April 1962 „Private Veröffentlichungen und Vorträge" (VMBl. 1962 S. 170) hat der Bundesminister der Verteidigung in Nummer 4 den Soldaten der Bundeswehr verpflichtet, die Entscheidung der zuständigen vorgesetzten Dienststelle einzuholen, wenn er nach sorgfältiger eigener Prüfung Zweifel hat, ob eine von ihm beabsichtigte Meinungsäußerung mit seinen Dienstpflichten in Einklang steht, insbesondere ob ihm dienstlich bekanntgewordene Vorgänge oder Tatsachen, die er preisgeben will, offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen. Diese Regelung trägt den dienstlichen Belangen im Hinblick auf die militärische Sicherheit und die besonderen Dienstpflichten des Soldaten in angemessener und ausgewogener Weise Rechnung, ohne das Grundrecht der freien Meinungsäußerung unzulässig einzuschränken.

In einer Teilstreitkraft wurde im Berichtsjahr jedoch über die Bestimmungen dieses Erlasses hinaus eine einschränkendere Regelung erlassen. Es wurde angeordnet, daß insbesondere Artikel oder Veröffentlichungen über Geräte, Taktiken, Waffensysteme sowie Anlagen und Einrichtungen der Bundeswehr vom Verfasser vor der Veröffentlichung den höheren Kommandobehörden zur Prüfung und zur Genehmigung vorzulegen sind, ob sie vom Inhalt bzw. vom VS-Grad der verwendeten Kenntnisse her der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden dürfen.

Diese Regelung begegnet erheblichen verfassungsrechtlichen Bedenken. In ihren Auswirkungen kommt sie einer unzulässigen Zensur gleich. Sie verstößt sowohl gegen den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit als auch gegen das Übermaßverbot, weil sie generell für alle beabsichtigten Veröffentlichungen der genannten Art eine Vorlagepflicht statuiert ohne Rücksicht darauf, ob darin überhaupt geheimhaltungsbedürftige Tatsachen oder dienstliche Kenntnisse verwertet wurden. Auch ist der Gleichbehandlungsgrundsatz nicht gewahrt, weil diese Regelung nur für Soldaten einer Teilstreitkraft gilt. Zu beanstanden ist ferner, daß hierdurch die ausschließliche Verantwortlichkeit des Autors für seine Veröffentlichung in Frage gestellt und ganz oder teilweise auf die die Freigabe erklärende vorgesetzte Kommandobehörde verlagert wird. Zudem stellt es einen Verstoß gegen die Gehorsamspflicht dar, wenn Sachverhalte, die vom Bundesminister der Verteidigung abschließend und erschöpfend geregelt worden sind, im nachgeordneten Bereich einer neuen und abweichenden Regelung unterworfen werden. Auf meine diesbezüglichen Einwendungen hin wurde der Befehl dahingehend abgeändert, daß nur „beschreibende" Artikel und Veröffentlichungen der Vorlagepflicht unterliegen. Durch diese Änderung sind meine rechtlichen Bedenken aber keineswegs ausgeräumt worden. Es wird kaum ausschließlich beschreibende Veröffentlichungen nach Art einer „Gebrauchsanweisung" oder „Betriebsanleitung" geben. Regelmäßig wird eine Veröffentlichung neben beschreibenden Teilen auch Wertungen und Meinungsäußerungen enthalten. Letztere würden dann zwangsläufig — unzulässigerweise — in die Überprüfung und Freigabeerklärung einbezogen werden. Ich habe den Bundesminister der

Verteidigung gebeten, diese Regelung erneut zu prüfen.

Die für die Soldaten geltenden Einschränkungen des Grundrechts der freien Meinungsäußerung wurden in einem weiteren Fall angesprochen, mit dem ich mich im Berichtsjahr befassen mußte. Ähnlich wie im Jahre 1970 haben sich im Jahre 1974 wieder mehrere Wehrpflichtige mit einer Schrift „Soldat 74", „Soldaten für den Frieden — Mehr Rechte für Soldaten" an die Öffentlichkeit gewandt. Die von etwa 70 Wehrpflichtigen unterzeichnete Schrift enthält neben einigen erwägenswerten Anregungen und Verbesserungsvorschlägen im wesentlichen diffamierende und beleidigende Angriffe gegen die Bundesregierung, die NATO, die Bundeswehr und die militärischen Vorgesetzten. In dieser Schrift wird u. a. wahrheitswidrig behauptet, die medizinische Versorgung der Soldaten sei ein Skandal, sie sei ausschließlich nach den dienstlichen Anforderungen der Einheitsführer ausgerichtet, berechtigte Heilungsansprüche der Soldaten würden häufig nicht gewährt, das Grundrecht der freien Meinungsäußerung ende am Kasernentor, Vertrauensleute, die sich aktiv für die Interessen ihrer Kameraden einsetzten, hätten mit Repressalien zu rechnen, Offiziere hetzten ungestraft gegen friedliche Beziehungen zu den Nachbarstaaten, die Bundeswehr werde immer mehr zu einem Instrument, das für den Einsatz gegen die arbeitende Bevölkerung gerüstet werde und die NATO bedrohe die Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland. Darüber hinaus wird der Bundesminister der Verteidigung in seiner Eigenschaft als höchster militärischer Vorgesetzter verunglimpft und zum Rücktritt aufgefordert.

Durch diese Behauptungen haben die Unterzeichner der Schrift „Soldat 74" in erheblichem Maße gegen ihre Dienstpflichten verstoßen und das Grundrecht der freien Meinungsäußerung dazu mißbraucht, das Ansehen der Bundeswehr in der Öffentlichkeit zu schädigen und das Vertrauen der Bevölkerung und insbesondere der Wehrpflichtigen in die Bundeswehr und in die Verteidigungspolitik der Bundesregierung zu erschüttern und zu untergraben. Gegen die Unterzeichner der Schrift erfolgten zum Teil nur erzieherische Maßnahmen, zum Teil wurde das Verhalten mit einfachen Disziplinarmaßnahmen geahndet.

Meines Erachtens war die Truppe auf die Veröffentlichung dieser Schrift besser vorbereitet als im Jahre 1970 auf die Schrift „Soldat 70". Auch wurde ihre Reaktion auf die Schrift vom Bundesminister der Verteidigung durch intensivere Information wirksamer unterstützt, als dies im Jahre 1970 der Fall gewesen war. Nach der Veröffentlichung der Schrift, am 20. April 1974 in Bonn, die erst durch die Presse bekannt wurde, hat der Bundesminister der Verteidigung mit Fernschreiben vom 22. April 1974 befohlen, die Verbreitung in der Truppe zu verhindern und am 6. Mai 1974 in einer besonderen Weisung als Hilfe für die zuständigen Disziplinarvorgesetzten und zur Information aller Vorgesetzten eine eingehende disziplinare und strafrechtliche Würdigung des Inhalts der Schrift vorgenommen. Er hat entscheidend mit dazu beigetragen, eine schnelle und einheitliche rechtliche Wertung und die Ahndung des pflichtwidrigen Verhaltens der Unterzeichner herbeizuführen. Die von allen beteiligten militärischen Stellen unverzüglich eingeleiteten Maßnahmen haben meines Erachtens dazu geführt, daß die Schrift nur geringe Verbreitung in der Öffentlichkeit und in den Streitkräften gefunden hat.

3.4.2 Die politische Betätigung in den Streitkräften

Zum Problemkreis politischer Betätigung in den Streitkräften erging im Berichtsjahr eine Entscheidung eines Truppendienstgerichts, die in der Öffentlichkeit breites Interesse fand und zu einer parlamentarischen Anfrage im Bundestag führte:

> Ein Batteriechef hatte einem Soldaten, der Mitglied der Deutschen Kommunistischen Partei (DKP) war, auf Empfehlung des Militärischen Abschirmdienstes die Ermächtigung zum Umgang mit Verschlußsachen entzogen. Das Truppendienstgericht hob diese Maßnahme mit der Begründung auf, die Benachteiligung eines Soldaten allein wegen seiner Mitgliedschaft in einer vom Bundesverfassungsgericht nicht verbotenen Partei verstoße gegen Artikel 3 Abs. 3 und Artikel 5 Abs. 1 Satz 1 Grundgesetz sowie gegen das Parteienprivileg des Artikels 21 Abs. 2 Grundgesetz. Es sei auch nicht gerichtsbekannt oder offenkundig, daß die DKP oder der Soldat mit ihren politischen Zielen in einem derartigen Gegensatz zur freiheitlich demokratischen Grundordnung oder den Bündnisverpflichtungen der Bundesrepublik stünden, daß ein überzeugter Anhänger je nach Art seines Tätigkeitsgebietes in Versuchung geraten könnte, seine Dienstpflichten zu verletzen. Eine derartige Zielsetzung sei jedenfalls in nachprüfbarer Weise weder im Hinblick auf die DKP noch für den Soldaten vorgetragen worden. Es sei auch nicht einmal behauptet worden, daß der Soldat sich mit den politischen Zielen der DKP identifiziere und sich ihnen unterwerfe. Zur Rechtfertigung derart einschneidender Maßnahmen gegenüber einem Soldaten genüge es nicht, lediglich auf einen Beschluß der Bundesregierung zu verweisen, ohne konkrete Umstände und überprüfbare Fakten darzutun, die die Annahme eines Sicherheitsrisikos rechtfertigen könnten.

Wenn auch in rechtlicher Hinsicht die Entscheidung des Truppendienstgerichts vertretbar ist, so halte ich sie im Ergebnis für unbefriedigend. Es ist jedoch Sache des Gesetzgebers, klare und eindeutige gesetzliche Bestimmungen über die Behandlung von Angehörigen extremer politischer Richtungen im Staatsdienst zu erlassen, um zu verhindern, daß die Verantwortung für den Schutz der freiheitlich demokratischen Grundordnung nicht allein der Exekutive und der Judikative überlassen bleibt, die ohne ausreichende rechtliche Grundlagen bei der Wahrnehmung dieses Schutzes eindeutig überfordert sind.

Die Versuche linksextremer Organisationen und Gruppen, in die Streitkräfte hineinzuwirken und Soldaten — hier insbesondere die Wehrpflichtigen — zu verunsichern, wurden im Berichtsjahr fort-

gesetzt. Sie konzentrierten sich vor allem im norddeutschen Raum auf Kasernen in den größeren Städten und Standorten. Aber auch Kasernen in abgelegenen Standorten waren Ziel solcher Aktionen. Der sichtbare Schwerpunkt solcher Handlungen liegt in der Verteilung von Flugblättern und Schriften. Die Vorgesetzten und zuständigen militärischen Stellen begegnen derartigen Aktionen inzwischen mit größerer Sicherheit, so daß keine deutlich erkennbaren Auswirkungen auf das Verhalten der Soldaten festzustellen waren. Dennoch halte ich eine wachsame Beobachtung extremer politischer Organisationen und Gruppen sowie deren Aktionen für unerläßlich.

Meine Bemerkungen über Angriffe von Angehörigen extremer politischer Richtungen auf die Streitkräfte beziehen sich wie auch in den vergangenen Jahren im wesentlichen auf linksextreme Handlungen. Ich verkenne dabei nicht, daß in gleicher Weise rechtsextreme Gruppen versuchen, Staat und Gesellschaft Schaden zuzufügen. Die von diesen Gruppen ausgehenden Aktivitäten richten sich jedoch nicht unmittelbar gegen die Bundeswehr, deren Existenz aus rechtsextremer Sicht nicht in Frage gestellt zu werden braucht, um die politischen Ziele dieser Gruppen durchzusetzen.

4 Die Beachtung der Grundsätze der Inneren Führung

4.1 Fragen der Anwendung des Rechts in den Streitkräften

In den Jahren 1972 und 1973 hatte ich in meinen Jahresberichten mehrfach Fragen der Rechtsanwendung in den Streitkräften erörtert, wobei ich auf die Institutionen und Personen der Rechtspflege besonders eingegangen bin. Nach wie vor zeigen Unsicherheiten in der Handhabung des Rechts sowie eine Reihe von Rechtsverletzungen die Notwendigkeit auf, in den Streitkräften immer wieder auf die Einhaltung des Rechts hinzuwirken, zu diesem Zweck die Rechtspflege zu stärken und zu unterstützen sowie allen Soldaten insbesondere in Führungsfunktionen ausreichende Rechtskenntnisse zu vermitteln.

Im Zuge der Neuordnung der Ausbildung und Bildung in den Streitkräften, die zu erheblichen Umschichtungen der Lehrpogramme führt, verstärkt sich der Eindruck, es werde der Ausbildungsbereich „Recht" zunehmend von in Überordnung verwendeten Begriffen wie „Gesellschaftswissenschaften" oder „Sozialwissenschaften" überlagert mit der Folge, daß das Recht entweder als Teil der gesellschaftlichen Verhältnisse dargestellt wird oder aber in seiner Bedeutung hinter die Vermittlung gesellschaftspolitischer Erkenntnisse zurücktritt. Auch werden der Rechtsstaat und die bestehende Rechtsordnung von der jungen Soldatengeneration immer mehr als Selbstverständlichkeiten wahrgenommen, die einer Auseinandersetzung mit rechtsfeindlichen Tendenzen nicht mehr bedürfen. Kritik an Rechtsnormen — wie sie zur notwendigen und steten Angleichung des Rechts an eine sich wandelnde Wirklichkeit unverzichtbar ist — wendet sich häufig nicht an den Gesetzgeber, der allein für die Änderungen der Normen zuständig ist, sondern erfaßt oftmals die Anwendung des Rechts selbst. In den Entscheidungsablauf fließen demzufolge häufig sozialkritische Betrachtungen ein, die das Recht relativieren und gelegentlich zu Ergebnissen führen, die dem Auftrag des Gesetzgebers nicht gerecht werden. Immer wieder muß deutlich gemacht werden, daß Recht zwingenden Charakter hat und Rechtsanwendung Treue zum Gesetzesbefehl verlangt und nur auf diese Weise eine gerechte und gleiche Behandlung aller Rechtsunterworfenen erreicht werden kann. Es ist ausschließlich Sache eines neuen Verhältnissen und Erfordernissen aufgeschlossenen Gesetzgebers, die berechtigte Kritik in Gesetzesreform umzumünzen. Die Rechtsordnung selbst muß aber strikt eingehalten werden, da nur so Recht wirksam werden kann.

In Fortschreibung meiner Ausführungen über die Rechtspflege in den letzten beiden Jahresberichten ist heute folgendes zu bemerken: Die Rechtsberater werden seit Oktober 1973 einer Befragung unterzogen, die — unter Berücksichtigung der von mir in den beiden letzten Jahresberichten gegebenen Anregungen — die Frage klären soll, welche Änderungen und Verbesserungen für diesen Bereich der Rechtspflege angezeigt sind. Mit Hinweis auf die nun schon seit nahezu einundeinhalb Jahren laufende Überprüfung, deren Ende für Mitte des Jahres 1975 abzusehen ist und deren Ergebnisse erst Ende des Jahres 1975 vorliegen dürften, ist für die Rechtsberater bisher alles beim alten geblieben. Ich halte es für fraglich, ob eine mehrere Jahre dauernde Prüfung überhaupt brauchbare Ergebnisse zeitigen kann, da sich die bei der Prüfung zugrunde liegenden Verhältnisse in diesem Zeitraum selbst erheblich verändert haben. Auf Grund meiner Erfahrungen und der mir vorliegenden Hinweise sollten vordringlich alle notwendigen Voraussetzungen dafür geschaffen werden, daß die Rechtsberater

1. verstärkt Rechtsunterricht in der Truppe erteilen können, um die Rechtssicherheit zu fördern und Rechtsverletzungen vorzubeugen;
2. alle Beschwerdeangelegenheiten ab der Ebene der Division entweder in eigener Zuständigkeit bearbeiten, mindestens aber mitprüfen können, um die Rechtsanwendung im Beschwerdeverfahren weitmöglich zu gewährleisten;
3. diejenigen Wehrbeauftragtensachen ab der Ebene der Division bearbeiten oder mitprüfen können, die Rechtsfragen zum Gegenstand haben, um bereits in einem frühen Stadium des Überprüfungsverfahrens in der Truppe selbst rechtlichen Gesichtspunkten ausreichend Raum zu geben.

Die Lage der Rechtslehrer hat sich im Berichtsjahr gegenüber meinen früheren Feststellungen nicht gebessert, eher sogar verschlechtert. Zwar wurden vermehrt Anstrengungen unternommen, die Ausbildung der Rechtslehrer insbesondere im Bereich der Methodik und Didaktik zu verbessern, es blieben aber auch im Berichtsjahr eine Reihe von Planstellen unbesetzt. Die notwendige Einrichtung neuer

Planstellen scheiterte an den allgemeinen Haushaltsschwierigkeiten, so daß in Teilbereichen wieder erhebliche Lehrdefizite auftraten. Vielerorts haben inzwischen Offiziere die Aufgaben fehlender oder aber überlasteter Rechtslehrer übernommen. Dies aber darf zu keiner Dauerlösung werden, will man nicht in der Ausbildung der Vorgesetzten auf die Unterrichtung durch Fachleute und einen vertieften Einblick in juristische Denkweisen verzichten.

Die von mir bereits früher erwähnte „Arbeitsgruppe zur Erarbeitung von Unterrichtshilfen für den Rechtsunterricht in den Streitkräften" in München hat im Berichtsjahr eine Anzahl von Lehrunterlagen erstellt, die zur Zeit der praktischen Erprobung zugeführt werden sollen. Die Bewältigung des Gesamtprogramms dieser Arbeitsgruppe wird noch einige Jahre in Anspruch nehmen. Es ist zu bedauern, daß trotz einer grundsätzlichen Entscheidung, die Arbeitsgruppe weiterzuführen, diese zeitweilig kaum arbeitsfähig war, weil die Mitarbeiter vorrangig anderen Aufgaben zur Verfügung stehen mußten.

Meines Erachtens sollte die Unterrichtung auf den Gebieten des Rechts in den Streitkräften zu einem zentralen Problem der Neuordnung der Ausbildung und Bildung gemacht werden, weil die Anwendung des Rechts als wesentlichem Teilgebiet der Inneren Führung alle Bereiche der Interaktion in den Streitkräften durchdringt. Das setzt jedoch voraus, daß die in der Rechtspflege tätigen Personen in die Lage versetzt werden, verstärkt und verbessert Rechtskenntnisse zu vermitteln.

4.2 Organisation und Fürsorge

4.2.1 Probleme der Aus-, Fort- und Weiterbildung in den Streitkräften — Die Hochschulen der Bundeswehr

Im Berichtsjahr haben die Hochschulen der Bundeswehr in Hamburg und München, die bereits am 1. Oktober 1973 ihren Lehrbetrieb aufgenommen hatten und an denen mit Beginn des zweiten Studienjahres ein neuer Studentenjahrgang sein Studium begonnen hat, große Beachtung nicht nur innerhalb der Bundeswehr sondern auch in einer breiten Öffentlichkeit gefunden. In der Neuordnung von Ausbildung und Bildung in den Streitkräften sind die Hochschulen der Bundeswehr Teil eines Ausbildungskonzepts für Offiziere, das einmal die kontinuierliche Weiterführung des Integrationsprozesses von Bundeswehr und Gesellschaft zum Gegenstand hat, zum anderen aber auch unmittelbaren Interessen der Streitkräfte und damit der militärischen Verteidigung dient. Ist es einerseits erforderlich, dem Soldaten durch eine bessere, auch mit zivilen Maßstäben meßbare und im zivilen Bereich verwendbare Ausbildung und Bildung eine größtmögliche Mobilität für notwendige Wechsel im beruflichen Werdegang zu geben, so verlangen andererseits der Stand der Technisierung in den Streitkräften, ihre Vielgestaltigkeit, aber auch die immer schwieriger werdenden Aufgaben der Menschenführung im Interesse einer einsatzbereiten Bundeswehr einen gut ausgebildeten und umfassend gebildeten Soldaten. Folgerichtig wird daher allen Offizieranwärtern, die sich für mindestens zwölf Jahre verpflichten oder Berufsoffiziere werden wollen, innerhalb einer fünfjährigen Ausbildung ein dreijähriges akademisches Studium ausgewählter Fachrichtungen gewährt, das an den Hochschulen der Bundeswehr abzuleisten ist. Konnte noch dem Weißbuch 1970 in Ziffer 173 entnommen werden, daß der Gedanke der Integration und Interessen der zivilen Gesellschaft im Vordergrund der Erwägungen standen, so werden — was ich begrüße — in letzter Zeit auch die unmittelbaren Belange der Bundeswehr zunehmend betont. Die Spannungen, die sich aus diesen scheinbar nicht zu vereinenden Interessenlagen ergeben und die während des Studiums zudem noch durch gegenläufige Anforderungen von akademischem Studium und militärischer Weiterbildung verstärkt werden, ziehen sich wie ein roter Faden durch die in den Hochschulen der Bundeswehr bisher entstandenen Probleme.

Bei Aufnahme des Lehrbetriebs waren zunächst Anfangsschwierigkeiten zu überwinden, die ihren Ausgangspunkt einmal in dem für die Hochschulen der Bundeswehr vorgesehenen, jedoch noch unerprobten Konzept des Entwurfs eines Hochschulrahmengesetzes der Bundesregierung insbesondere im Bereich der Personalstruktur, zum anderen in der für den Aufbau der Hochschulen der Bundeswehr gesetzten zu kurzen Frist hatten. Zwar treten auch bei anderen Neugründungen Schwierigkeiten auf, an den Hochschulen der Bundeswehr können diese aber wegen der durch die gegenüber zivilen öffentlichen Hochschulen kürzeren Regelstudienzeiten für die studierenden Soldaten möglicherweise zu Nachteilen führen. Wenn auch festgestellt werden kann, daß es durch die selbstlose Mitwirkung aller Beteiligten inzwischen gelungen ist, die Voraussetzungen für einen hinreichend geregelten Studienbetrieb zu schaffen, so sind im ersten Studienjahr wegen erheblicher Unsicherheiten beim Studienbeginn, Mangel an Lehrkräften, durch unzureichende sachliche Einrichtungen, Fehlen von Prüfungsordnungen und andere Schwierigkeiten Studiendefizite aufgetreten, um deren Ausgleich man bemüht sein muß, will man nicht den studierenden Soldaten des ersten Studienjahrgangs Fehler anlasten, die sie nicht zu vertreten haben.

Im folgenden wende ich mich jedoch nur solchen Problemen zu, die über die ersten weitgehend überwundenen Anlaufschwierigkeiten hinaus für die weitere Arbeit der Hochschulen der Bundeswehr Bedeutung haben können. Es muß unter allen Umständen vermieden werden, daß während der Aufbauphase Abweichungen von den Zielvorstellungen eintreten, die an den Aufbau der Hochschulen der Bundeswehr geknüpft wurden. Auf längere Sicht könnten diese Abweichungen den Erfolg des Konzepts beeinträchtigen, sei es, daß die bei den studierenden Soldaten erweckten Erwartungen nicht erfüllt werden, sei es, daß die Hochschulen der Bundeswehr als Institution ihrem Auftrag gegenüber den Streitkräften aber auch gegenüber der Gesellschaft nicht gerecht werden.

Die Einrichtung der Hochschulen der Bundeswehr ist ein sorgfältig kalkuliertes Experiment, das zum Er-

folg verurteilt ist. Das akademische Studium der Offiziere muß als unverzichtbare Voraussetzung für die Bewährung des Offiziers als Soldat in den Streitkräften und als Bürger der zivilen Gesellschaft angesehen werden. Da dieses Ziel nach Auffassung vieler Gegner der getroffenen Entscheidung auch ohne die Einrichtung bundeswehreigener Hochschulen hätte erreicht werden können, ist das Offizierstudium auch insoweit auf heftigen Widerstand gestoßen. Jeder Fehler wird daher von einer kritischen Öffentlichkeit registriert, jeder Mißerfolg würde über Gebühr hervorgehoben werden. Schwächen der gewählten Lösung würden sich schon deshalb wesentlich stärker auswirken als ein Versagen in entsprechenden anderen Bildungseinrichtungen, sie könnten möglicherweise die Verwirklichung der Zielvorstellungen unmittelbar gefährden. Dies gilt in besonderem Maße, weil die Ausbildungsdauer (Regelstudienzeit) und die Ausbildungskapazität in ihren Relationen zu den Notwendigkeiten der militärischen Verwendung der Offiziere für Änderungen und Abweichungen einen erheblich geringeren Spielraum läßt als dies bei den Studiengängen der Studenten an zivilen öffentlichen Hochschulen der Fall ist.

Eine auf drei Jahre begrenzte Studiendauer, welche für die vorgeschriebenen praktischen Tätigkeiten, für die Verbindung zum militärischen Bereich, die Vorbereitung auf Prüfungen und für den Urlaub in jedem Studienjahr nur drei Monate Zeit läßt, ist für alle Beteiligten, Studenten und Lehrkräfte sowie die Angehörigen des Verwaltungsbereichs, eine Herausforderung, der sie sich zu stellen haben. Ein derartiges Studium kann nur dann zu einem vollen Erfolg führen, wenn die für ein Studium vorgesehenen Offizierbewerber, sorgfältig entsprechend ihren Fähigkeiten ausgewählt und für die jeweiligen Fachrichtungen geeignet, sich als Studenten den Aufgaben des Studiums mit Hingabe widmen, zu ihrer Anleitung und Unterstützung eine genügende Anzahl mit den besonderen Anforderungen vertrauter Lehrkräfte zur Verfügung haben und an den Hochschulen der Bundeswehr auch nach Zahl und Qualität die sachlichen Einrichtungen, insbesondere die Laborgeräte, vorfinden, die sie für ein derartig konzentriertes Studium benötigen.

Im einzelnen konnte ich hierzu folgendes feststellen:

1. Die für das Studium vorgesehenen Offiziere waren auch im zweiten Jahrgang 1974 weitgehend nicht auf das Studium und auf die Wahl einer bestimmten Fachrichtung vorbereitet. Einige von ihnen hatten bei ihrem Eintritt in die Streitkräfte nicht einmal gewußt, daß sie studieren müssen. Es gibt auch Offiziere, die auf die Wahl einer Fachrichtung keinen Einfluß nehmen konnten, sondern denen entsprechend der Bedarfslage der jeweiligen Teilstreitkraft eine Fachrichtung zugewiesen wurde.
2. Die Einweisung in das Studium war unzureichend. In den technischen Fachrichtungen wurden Vorkenntnisse — vor allem in Mathematik — vorausgesetzt, die nicht vorhanden waren und auch aus Mangel an Zeit und Lehrkräften nicht parallel zum Studium vermittelt werden konnten.
3. Die in Folge der kurzen Regelstudienzeit erforderliche intensive Betreuung durch Lehrkräfte mittels eines sogenannten Kleingruppenkonzepts, das heißt Unterrichtung in kleinsten Lehreinheiten, konnte bisher nicht durchgeführt werden, weil die Zahl der Professoren, insbesondere aber die Zahl der hierzu notwendigen wissenschaftlichen Mitarbeiter, aus Mangel an Planstellen aber auch wegen Nichtbesetzbarkeit vorhandener Planstellen im Professorenbereich unzureichend blieb.
4. Die sachlichen Voraussetzungen für ein akademisches Studium wie etwa angemessene Unterkünfte, Arbeitsräume, Laborplätze, Labor- und andere technische Geräte, ausreichende Ausstattung von Bibiliotheken, weisen Mängel auf, die Studenten wie Lehrkräfte gleichermaßen belasten.

Wenn ich auch einräume, daß diese Schwachstellen erkannt sind und deren Beseitigung auch bereits teilweise in die Wege geleitet wurde, so halte ich doch folgende Bemerkungen für geboten: Der Offizierbewerber sollte schon vor seiner Einstellung bei der Offizierbewerberprüfzentrale in Köln hinsichtlich seiner Eignung für eine bestimmte Fachrichtung durch entsprechend vorgebildete Berater betreut werden. Die endgültige Festlegung der Fachrichtung sollte entsprechend den Wünschen und Interessen der Offizierbewerber unter Berücksichtigung der Belange der Streitkräfte frühzeitig erfolgen, um einen Wechsel der Fachrichtung während des Studiums weitgehend auszuschalten. Es gilt dabei auch den Eindruck zu vermeiden, als handele es sich um ein „befohlenes Studium". Besondere Aufmerksamkeit sollte der sogenannten Orientierungsphase zu Beginn des Studiums gewidmet werden. Ein solcher Vorlauf ist geeignet, Unsicherheiten weitgehend zu beseitigen; ein dadurch etwa entstehender Zeitverlust wird durch planvolleres Studium mehr als wettgemacht werden. Keiner besonderen Hervorhebung bedarf das jedermann einsichtige Anliegen, daß alle erdenklichen Anstrengungen gemacht werden sollten, diejenigen finanziellen Mittel bereitzustellen, die erforderlich sind, um dem studierenden Soldaten den Studienerfolg unter den für ihn geltenden besonderen Bedingungen zu gewährleisten. Wenn man sich unter Inkaufnahme großer Schwierigkeiten, unter hoher Kostenbelastung und unter erheblicher Beschränkung der militärisch nutzbaren Zeit für das Konzept eines akademischen Studiums entschlossen hat, so muß auch der zweite Schritt, die Durch- und Weiterführung des Studiums, die volle Unterstützung aller Verantwortlichen und Beteiligten finden. Es ist daher zu begrüßen, daß der Bundesminister der Verteidigung zu Beginn des zweiten Studienjahres den Hochschulen der Bundeswehr den weiteren infrastrukturellen und personellen Aufbau zugesagt und dabei deutlich gemacht hat, daß die allgemeinen Sparmaßnahmen hierbei zu keiner Beeinträchtigung des Konzepts führen dürfen.

Für die studierenden Soldaten ist während der überwiegend zivil geprägten Studienzeit — zivile Lehrkräfte vermitteln zivile Studienprogramme in einem recht zivil wirkenden Umfeld — die Aufrecht-

erhaltung der Verbindung zu dem gewählten Offizierberuf und damit zum militärischen Bereich von ausschlaggebender Bedeutung, um die Ergebnisse der militärischen Ausbildung wach zu halten und einen möglichst reibungslosen Übergang in den militärischen Bereich nach Ende des Studiums zu ermöglichen. Deshalb müssen die Streitkräfte größten Wert darauf legen, daß der Student der Hochschulen der Bundeswehr Anregung und Gelegenheit erhält, mit ihnen eng verbunden zu bleiben. Aber auch die studierenden Soldaten müssen sich ihrerseits bemühen, die Kontakte aufrechtzuerhalten.

Bei der Verwirklichung dieses Anliegens bereitet naturgemäß das Zeitproblem erhebliche Sorge, da die verkürzte Studienzeit, die hohen Anforderungen während des Studiums und der Zwang eines erfolgreichen Abschlusses die Prioritäten eindeutig in Richtung der Studienaufgaben verlagern. Das von dem Studentenbereich, das heißt von dem militärischen Betreuungspersonal der Hochschulen, zur Verfügung gestellte militärische Begleitprogramm muß sich bedauerlicherweise auf wenige Stunden im Semester beschränken; für Kontaktbesuche und Übungen in der Truppe ist wenig Zeit vorhanden. Im Vergleich zu den Kontakten zum militärischen Bereich sind die zivilen Einflüsse auf die Lebensgestaltung der studierenden Soldaten erheblich stärker. Aus Mangel an Kasernenunterkünften werden den Studenten als sogenannte Heimschläfer Wohnungen außerhalb des Hochschulbereichs, zum Beispiel im Münchener Olympiadorf, zugewiesen. Von der den Studenten eingeräumten Möglichkeit, während des Studiums Zivilkleidung zu tragen, machen sie überwiegend Gebrauch und gleichen sich nicht nur im äußeren Erscheinungsbild, sondern auch in ihrer Haltung zunehmend dem zivilen Studenten an. Hier noch von der vielerorts befürchteten Militarisierung der Gesellschaft durch die Hochschulen der Bundeswehr zu reden, entbehrt angesichts dieser Entwicklung jeder Grundlage. Kritiker einer zu zivilen Entwicklung haben bereits geäußert, daß den studierenden Soldaten die Berufsnähe in den Studienjahren völlig verloren ginge. Die studierenden Offiziere seien eher als „offizierende Studenten" zu bezeichnen, die des „militärischen Stallgeruchs" verlustig gegangen wären. Einer derartigen Kritik aus dem Bereich der Streitkräfte, die zudem überwiegend von den Gegnern des Konzepts vorgetragen wird, kann ich nicht das Wort reden. Eine Abwendung vom Berufsbild des Offiziers habe ich bei den Studenten der Hochschulen der Bundeswehr bisher nicht feststellen können. Es muß aber dennoch sorgfältig darauf geachtet werden, daß sich auch für die Streitkräfte die große Investition auszahlt, die letztlich Staat und Gesellschaft vornehmlich für die Zwecke der Verteidigung zu tragen haben. Das vorgesehene sogenannte angeleitete Studium, das die Einbeziehung erziehungs- und gesellschaftswissenschaftlicher Bestandteile in die Fachstudienrichtungen zum Gegenstand hat, wird für die unmittelbar praktische Anwendung der Studieninhalte für die Offiziere als Vorgesetzte dienlich sein und dadurch die Verbindung zum Beruf erkennbar fördern.

Die Tätigkeit des militärischen Betreuungspersonals der Studentenbereiche, die nicht hoch genug eingeschätzt werden kann, soll eine ständige Bindung an und eine ständige Betreuung durch die Streitkräfte gewährleisten. Über die Studentenbereiche hinaus bemühen sich auch Verbände und Einheiten in der räumlichen Nähe der Hochschulen der Bundeswehr um Kontakte zu den Studenten und stellen Ausbildungs- und Weiterbildungsmöglichkeiten zur Verfügung. Es ist wesentlich, daß dem Studenten die Bezugspunkte seines Studiums zu seinem militärischen Auftrag stets klar erkennbar bleiben. An dieser Aufgabe sollten auch die zivilen Lehrkräfte mitwirken, die — wie ich feststellen konnte — sich nicht nur bei Truppenbesuchen, sondern zum Teil auch bei Wehrübungen zunehmend mit den Streitkräften und ihren malitärischen Anforderungen vertraut machen. Den personalbearbeitenden Stellen wird es obliegen, zu gegebener Zeit sicherzustellen, daß die Studienergebnisse in den Streitkräften optimal genutzt werden, nicht zuletzt, um auch den studierenden Soldaten das Gefühl zu vermitteln, sinnvoll studiert zu haben und die Studienergebnisse voll nutzen zu können.

Vieles bleibt noch zu tun. Die studierenden Soldaten erwarten bessere Unterkunftsbedingungen, günstigere Studienvoraussetzungen und überschaubare berufliche Zukunftsaussichten. Unsicherheit gibt es auch insbesondere im Hinblick auf ein mögliches Nichtbestehen der Vor- und Hauptdiplomprüfungen und der damit verbundenen drohenden Ablösung vom Studium. Die Lehrkräfte wiederum hoffen auf bessere infrastrukturelle und materielle Arbeitsbedingungen, Vermehrung der Planstellen für wissenschaftliche Mitarbeiter und auf Sicherheit der Anstellung. Das Fehlen bundesgesetzlicher Bestimmungen über die Besoldung von Hochschullehrern hat dazu geführt, daß die Professoren an den Hochschulen der Bundeswehr nur mit Angestelltenverträgen eingestellt werden können. Auch wird bemängelt, daß bisher an den Hochschulen der Bundeswehr nur Lehr- aber keine Forschungskapazitäten geschaffen werden konnten, obwohl für eine wissenschaftliche Hochschule Forschung und Lehre eine untrennbare Einheit bilden müssen. Die notwendige Vergleichbarkeit zu anderen Lehrkräften an zivilen öffentlichen Hochschulen wird nicht nur an der Lehrtätigkeit, sondern auch an den Forschungsergebnissen gemessen. Die Studentenbereiche tragen die Last der militärischen Betreuung der Studenten in einem neuartigen und unvertrauten Umfeld. Hier sollte großer Wert auf eine sorgfältige Personalauswahl gelegt werden; auch darf nicht verkannt werden, daß nur eine ausreichende Zahl qualifizierter militärischer Betreuer und Vorgesetzter in der Lage und geeignet ist, die Brücke zum militärischen Bereich zu schlagen, über die der studierende Soldat seine Verbindung zum eigentlichen Berufsfeld aufrechterhält. Die Hochschulen selbst, ihre Leitung und Verwaltung müssen gemeinsam mit dem Bundesminister der Verteidigung anstreben, daß trotz erkennbarer unterschiedlicher Bedingungen beide Hochschulen sich möglichst gleichartig, zumindest aber ähnlich entwickeln, um unterschiedliche Bewertungen des Studiums oder dessen Ergebnisses zu vermeiden. Startvorteile und standortbedingte Eigenheiten müssen daher weitgehend ausgeglichen

werden, landesrechtliche und landespolitische Eigenarten dürfen nicht zu Abweichungen von der gemeinsamen Konzeption oder gar zu unterschiedlichen Strukturen der Hochschulen führen. Es sollte auch überlegt werden, ob man nicht den Hochschulen innerhalb der Bundeswehr entsprechend dem Status ziviler öffentlicher Hochschulen eine größere Selbständigkeit einräumen sollte. Diese Frage wird u. a. in der Einbindung der Hochschulen der Bundeswehr in die territoriale Verwaltung der Bundeswehr deutlich, die insbesondere bei der Liegenschafts- und Gerätebetreuung zu einer nicht immer funktionsförderlichen Aufspaltung des Verwaltungshandelns führen dürfte. In der Zuständigkeit für die Bewirtschaftung von Haushaltsmitteln und in der Zweckbestimmung der Haushaltstitel sind Anpassungen an die Bedürfnisse der Hochschulen der Bundeswehr eingeleitet. Diese Bemühungen sollten verstärkt werden. Bei der Beschaffung hochschulbezogener Geräte für die einzelnen Fachbereiche werden immer noch haushaltsrechtliche Bindungen auferlegt, die gerade bezüglich des Sofortbedarfs an Geräten während der Aufbauphase zu erheblichen Schwierigkeiten führen. Darüber hinaus besteht die Regelung, daß das Bundesamt für Wehrtechnik und Beschaffung bei allen Beschaffungsvorgängen über 50 000 DM eingeschaltet werden muß. Es ist schwer begreiflich, daß diesem Amt mehr Sachkenntnis zugestanden wird als den das hochschuleigentümliche Gerät benötigenden Fachprofessoren. Es ist auch unverkennbar, daß gerade in der Aufbauphase der Hochschulen die notwendige Unverzüglichkeit bei der Gerätebeschaffung durch eine Verlängerung des Beschaffungsweges nicht gewährleistet ist. Hier sollte dem Bundesamt für Wehrtechnik und Beschaffung lediglich eine auf Einzelfälle bezogene beratende Funktion hinsichtlich Preis- und Lieferbedingungen zugestanden werden.

Das akademische Studium der Offiziere an Hochschulen der Bundeswehr ist vor einiger Zeit einmal als bedeutendstes Ereignis seit Einführung des Reformkonzepts der „Inneren Führung" bezeichnet worden. Wenn auch die große Bedeutung der Hochschulen der Bundeswehr unbestritten ist, so kann diese Bemerkung in zweierlei Hinsicht mißverstanden werden. Die Hochschulen der Bundeswehr sind einerseits nur ein Teil eines umfassenden Vorhabens der Neuordnung der Ausbildung und Bildung in den Streitkräften, das über die Offiziere hinaus allen länger dienenden Soldaten zur Verfügung steht, zum anderen ist dieses Vorhaben nicht etwa neben die Innere Führung zu stellen oder folgt ihr etwa nach, vielmehr handelt es sich um die konsequente Weiterentwicklung des Reformkonzepts und damit um unmittelbar angewandte „Innere Führung".

4.2.2 Fragen der Personalführung

Die Personalführung ist eines der wesentlichsten Anwendungsgebiete der Inneren Führung. Maßnahmen der Personlauswahl und -bearbeitung sowie die Art und Weise, wie diese angekündigt und vollzogen werden, müssen von den Vorgesetzten und personalbearbeitenden Dienststellen der Bundeswehr stets an den Grundsätzen der Inneren Führung gemessen werden, da jede dieser Maßnahmen unmittelbar auf die berufliche und familiäre Situation des Soldaten einwirkt. Aus diesen Gründen habe ich in meiner Amtszeit Fragen der Personalführung breiten Raum gewidmet. Die Arbeit der personalbearbeitenden Stellen des Geschäftsbereichs des Bundesministers der Verteidigung wird vor allem erschwert durch die zunehmende Immobilität der Soldaten und durch die von der Haushaltslage gebotenen Einschränkungen. Das Bemühen dieser Stellen, ständig und mit sichtbarem Erfolg dienstliche Notwendigkeiten und persönliche Anliegen in Einklang zu bringen, ist daher in besonderem Maße hervorzuheben.

4.2.2.1 Die Personallage

Die *Personallage der Offiziere* hat sich im Jahre 1974 recht günstig entwickelt. Wenn auch die Streitkräfte seit ihrer Aufstellung an einem Fehl längerdienender Offiziere im Dienstverhältnis eines Soldaten auf Zeit (Verpflichtungsdauer von 3 bis 15 Jahren) leiden, so zeichnet sich jedoch seit dem Jahr 1973 eine positivere Tendenz ab, die sich im Berichtsjahr noch verstärkt hat. Dies wird durch eine erhebliche Zunahme an Bewerbungen deutlich, eine Zunahme, die auf das attraktive Ausbildungsangebot, insbesondere auf das für Berufsoffiziere und Zeitoffiziere ab einer Verpflichtungsdauer von zwölf Jahren verbindliche Studium an einer der beiden Hochschulen der Bundeswehr zurückzuführen ist. Auch die Verschlechterung der wirtschaftlichen Gesamtsituation und eine wachsende positive Einstellung der Bevölkerung gegenüber den Streitkräften dürften die Bewerberlage günstig beeinflußt haben. Im Jahre 1974 stieg die Zahl der Offizierbewerber gegenüber dem Vorjahr um ca. 25 v. H. Diese Entwicklung kam vor allem dem Heer zugute, das an dem Mangel an Zeitoffizieren besonders zu leiden hatte. Auch die Weiterverpflichtungen aus den Reihen der Kurzdiener (mit einer Verpflichtungsdauer bis zu zwei Jahren) haben zugenommen. Diese Sachlage hat erstmals eine Bestenauslese unter den Bewerbern ermöglicht. Bei den Berufsoffizieren konnte der Bedarf voll gedeckt werden; Sorgen bereitet hier jedoch die unausgewogene Altersstruktur. Auch die *Personallage der Unteroffiziere* hat sich gebessert. War bei den Unteroffizieren im Dienstverhältnis eines Soldaten auf Zeit seit Bestehen der Streitkräfte ebenfalls ein erhebliches Fehl zu verzeichnen, so haben die genannten Einflußgrößen — mit Ausnahme des Studiums an den Hochschulen der Bundeswehr — auch hier zu einer Tendenzwende beigetragen. Dafür spricht, daß sich im Jahre 1974 30 v. H. mehr Ungediente beworben haben als im Jahre 1973; bei den Erstverpflichtungen auf drei und mehr Jahre waren es sogar 40 v. H. Die Weiterverpflichtungen haben insgesamt um etwa 8 v. H. zugenommen, bei Verpflichtungszeiten von vier und acht Jahren sogar um 15 v. H. Dadurch konnte das Fehl auf 13 000 Unteroffiziere abgebaut werden. Auch die neuen Ausbildungs- und Verwendungskataloge sind geeignet, die weitere Entwicklung günstig zu beeinflussen, weil sie die Transparenz der Laufbahnen erhöhen.

4.2.2.2 Laufbahnfragen der Offiziere

Zunehmende Unruhe verursacht der *Beförderungsstau bei Hauptleuten.* Im Weißbuch 1970 führte die Bundesregierung unter Nummer 114 u. a. aus:

„Das Beförderungsalter zum Major, das normalerweise bei 32 Jahren liegen sollte, liegt in der Bundeswehr bei 37 Jahren; es muß heruntergesetzt werden".

Im Jahre 1970 standen 3 100 Hauptleute mit bestandener Stabsoffizierprüfung zur Beförderung heran. Als Abhilfemaßnahmen wurden kurzfristig 1 650 Hauptmannstellen auf Majorstellen und 2 350 Majorstellen auf Oberstleutnantstellen angehoben.

Inzwischen sehen sich diejenigen bestätigt, die damals behauptet hatten, mit den Abhilfemaßnahmen sei das Problem nicht gelöst, sondern nur aufgeschoben worden. Derzeit warten erneut über 2 000 Hauptleute auf die Beförderung zum nächsthöheren Dienstgrad. Zwischen dem Bestehen der Stabsoffizierprüfung und der Beförderung zum Major liegt für einen durchschnittlich beurteilten Offizier gegenwärtig ein Zeitraum von drei bis vier Jahren. Die Verärgerung dieser Soldaten äußert sich auch in Eingaben. Der ungünstige Altersaufbau bei den Offizieren läßt zudem befürchten, daß sich im Jahre 1976 der Beförderungsstau weiter verdichten wird, wenn — bei unveränderter Planstellenlage — einerseits stärkere Jahrgänge zur Beförderung heranstehen, andererseits aber erheblich weniger Offiziere in den Ruhestand treten. Ich schließe mich der in der Presse und von den Verbänden erhobenen Forderung an, der Bundesminister der Verteidigung möge das bereits in den Vorschlägen der Personalstrukturkommission projektierte Personalplanungssystem vorantreiben, damit Stausituationen dieser Art in Zukunft vermieden werden.

Bis zum 31. Dezember 1971 war die *Beförderung der nach § 33 Soldatenlaufbahnverordnung aus der Laufbahngruppe der Unteroffiziere aufgestiegenen Offiziere zum Hauptmann,* abweichend von der regelmäßigen Dienstzeiten, bereits nach frühestens vier Offizierdienstjahren zulässig (§ 38 Soldatenlaufbahnverordnung alter Fassung). Mit der 8. Verordnung zur Änderung der Soldatenlaufbahnverordnung vom 14. September 1972 (BGBl. I S. 1751) fiel diese Bestimmung weg. Da § 38 Soldatenlaufbahnverordnung alter Fassung nur den Zweck verfolgt hatte, die durch den Aufbau der Bundeswehr bedingten Altersunterschiede innerhalb der Dienstgradgruppen auszugleichen, war es dem Bundesminister der Verteidigung nicht gelungen, eine Verlängerung dieser Sonderregelung über das Ende des Jahres 1971 hinaus durchzusetzen. Auch die von der Personalabteilung des Bundesministers der Verteidigung erhobene Forderung, ähnlich wie bei den Offizieren des militärfachlichen Dienstes bei den nach § 33 Soldatenlaufbahnverordnung aufgestiegenen Offizieren bis zu 50 v. H. ihrer Dienstzeit als Unteroffizier auf die Beförderungsdienstzeiten als Offizier anzurechnen, blieb unerfüllt. Nach § 42 Abs. 2 und 3 Soldatenlaufbahnverordnung in der jetzt geltenden Fassung können lediglich solche Dienstzeiten als Unteroffizier angerechnet werden, in denen der Unteroffizier gleiche Funktionen wie der Offizier wahrnahm. So können bei aufgestiegenen Strahlflugzeugführeroffizieren bis zu drei Jahre ihrer Unteroffizierdienstzeit als Strahlflugzeugführer angerechnet werden und bei Offizieren des militärfachlichen Dienstes die Dienstzeiten als Stabs- und Oberstabsfeldwebel und bis zu drei Jahre der Dienstzeit im Flugsicherungskontrolldienst seit Erwerb der erforderlichen Lizenzen.

Die vom Wegfall des § 38 Soldatenlaufbahnverordnung alter Fassung betroffenen Offiziere — ein zahlenmäßig kaum ins Gewicht fallender Personenkreis — fühlen sich nach meiner Auffassung zu Recht gegenüber den Offizieren des militärfachlichen Dienstes benachteiligt, weil diesen Offizieren mit Sonderregelungen geholfen worden ist. Hinzu kommt, daß sie zu dem Zeitpunkt, an dem sie zur Laufbahn der Offiziere des Truppendienstes zugelassen wurden, nicht damit rechnen mußten, daß die ihnen bekannte Übergangsregelung mit dem 31. Dezember 1971 ersatzlos gestrichen würde. Wenn auch diese Soldaten keinen Rechtsanspruch auf Beibehaltung der in § 38 Soldatenlaufbahnverordnung alter Fassung getroffenen Regelung haben, ist gleichwohl verständlich, daß solche Vorfälle Unruhe hervorrufen und die Soldaten verunsichern. Eine einmal begründete Laufbahnerwartung sollte nicht derart beschnitten werden.

Aus diesen Gründen hatte ich beim Bundesminister der Verteidigung angeregt, beim Bundespersonalausschuß eine Ausnahmeregelung zu beantragen, ähnlich wie die am 16. April 1973 vom Bundespersonalausschuß beschlossene generelle Ausnahmegenehmigung für Offiziere der Geburtsjahrgänge 1935 und älter, auf die ich in meinem Jahresbericht 1973 hingewiesen hatte. In seiner Antwort verwies der Bundesminister der Verteidigung auf die Möglichkeit, im Einzelfall durch Ausnahmegenehmigung von den Beförderungsbestimmungen bis auf die Mindestzeiten herunterzugehen. Sollte es in besonders gelagerten Fällen erforderlich sein, bleibe immer noch der Weg zum Bundespersonalausschuß offen. Ich halte diese Lösung nicht für sehr glücklich. Eine generelle Ausnahmegenehmigung des Bundespersonalausschusses hätte zu einer transparenten Personalführung beigetragen. Einem von mir seit Jahren unterstützen Anliegen ist mit dem Beschluß des Haushaltsausschusses des Bundestages vom 10. Februar 1974, daß *Offiziere des militärfachlichen Dienstes* in Planstellen der Besoldungsgruppe A 12 eingewiesen werden dürfen, Rechnung getragen worden. Ein entsprechender Vermerk ist Bestandteil des Haushaltsplans des Jahres 1974. Nach den Richtlinien des Bundesministers der Verteidigung für die Einweisung von Offizieren des militärfachlichen Dienstes in Planstellen der Besoldungsgruppe A 12 vom 18. Juli 1974 (P II 1 Az. 16-32-00; ZDv 20/7 Nummer 804) können Offiziere des militärfachlichen Dienstes mit mehr als einjähriger Laufzeit im Dienstgrad Hauptmann in die Besoldungsgruppe A 12 eingewiesen werden, wenn sie das 45. Lebensjahr vollendet und sich auf einem herausgehobenen Dienstposten voll bewährt haben. Nach Vollendung des 51. Lebensjahres und mindestens einjähriger Dienstzeit im Dienstgrad Hauptmann können auch solche

Offiziere des militärfachlichen Dienstes in die Besoldungsgruppe A 12 eingewiesen werden, deren Versetzung auf einen herausgehobenen Dienstposten trotz uneingeschränkter Eignung dienstlich nicht mehr vertretbar ist.

4.2.2.3 Laufbahnfragen der Unteroffiziere

Für die Teilstreitkraft Luftwaffe hat der Führungsstab der Luftwaffe vor etwa zwei Jahren angeordnet, daß die Planstellen der Portepeeunteroffiziere bei der Stammdienststelle der Luftwaffe bewirtschaftet werden. Dort wird über jeden Dienstgrad eine Eignungs- und Wertigkeitsreihenfolge geführt, nach der die Beförderungen vorgenommen werden. In der Luftwaffe wird die Auffassung vertreten, daß sich dieses Verfahren voll bewährt habe. Es werde damit größtmögliche Gerechtigkeit erzielt. Ich rege an zu untersuchen, ob nicht auch in der Teilstreitkraft Heer die Bewirtschaftung der Planstellen der Portepeeunteroffiziere der für die Beförderung zuständigen personalbearbeitenden Dienststelle zugewiesen werden kann. Durch eine solche zentrale Bewirtschaftung bei der Stammdienststelle des Heeres wäre mit einiger Sicherheit Gewähr dafür geboten, daß nicht wie bisher in jedem Verband Eignungsreihenfolgen der zur Beförderung heranstehenden Portepeeunteroffiziere aufgestellt und vor Beförderungen häufig erst Planstellen aus anderen Bereichen zugewiesen werden müssen.

Um dem Leistungsprinzip voll zur Geltung zu verhelfen und in Anbetracht der angespannten Planstellenlage sowohl bei den Portepeeunteroffizieren als auch den Offizieren, erstellen die für die Beförderung der Soldaten zuständigen Vorgesetzten und Dienststellen der Bundeswehr *Eignungs- und Wertigkeitsreihenfolgen*. Leider wird hierbei nach sehr unterschiedlichen Grundsätzen verfahren. Besonderes Gewicht wird allgemein den über den Soldaten erstellten planmäßigen Beurteilungen, Sonder- und Lehrgangsbeurteilungen beigemessen. Zwischen den einzelnen Teilstreitkräften und innerhalb derselben bis herunter zum Bataillon herrschen jedoch unterschiedliche Ansichten darüber, welche positiven und negativen Erkenntnisse darüber hinaus gewertet werden sollen. Teils werden Bewährung und Leistung auf besonders verantwortungsvollen Dienstposten, förmliche Anerkennungen, Disziplinarmaßnahmen, Auszeichnungen, das Lebens- und Dienstalter sowie die Zeit seit der letzten Beförderung berücksichtigt, teils werden aber auch andere Erkenntnisse gewürdigt, die letztlich ein so weit gefächertes Punktespektrum ergeben, daß das erstrebte Ziel — größtmögliche Gerechtigkeit — im Einzelfall in Frage gestellt werden kann.

So werden in einem Verband des Heeres für Unteroffiziere aller Dienstgrade „Wertungsübersichten für Beförderungen" geführt, bei denen folgende Kriterien nach einem bestimmten Punkteschlüssel eine Rolle spielen: Beurteilungen (nur bei Beförderungen zum Oberfeldwebel/Hauptfeldwebel), Unteroffiziergrundlehrgang, Unteroffizieraufbaulehrgang, Verwendungslehrgänge, Sportabzeichen (gestaffelt nach Bronze und Silber), Leistungsabzeichen (Bronze/Silber/Gold), Soldatensportwettkampf, Schützenschnur (Bronze/Silber/Gold), Scheine DLRG/Wasserwacht (Grundschein, Leistungsschein, Lehrschein), förmliche Anerkennungen, Disziplinarmaßnahmen, gerichtliche Disziplinarmaßnahmen, Teilnahme an Winterarbeiten, besondere Bildungswilligkeit in der Freizeit und schließlich Sonderpunkte der Disziplinarvorgesetzten. Die dazu erlassenen Ausführungsbestimmungen sind an Akribie kaum zu übertreffen, lassen aber innerhalb der Teilstreitkräfte und zwischen den Teilstreitkräften sehr unterschiedliche Ergebnisse zu. Um solchen Auswüchsen und Ungereimtheiten die Spitze zu nehmen, sollte der Bundesminister der Verteidigung Grundsätze oder Rahmenrichtlinien für Beförderungsreihenfolgen erlassen.

Seit Inkrafttreten der erwähnten 8. Novelle zur Soldatenlaufbahnverordnung und den daraufhin erlassenen Beförderungsbestimmungen des Bundesministers der Verteidigung (ZDv 20/7 Nummer 101 ff.) können erstmals *Beförderungen von Soldaten auf Zeit mit achtjähriger Verpflichtungsdauer zum Oberfeldwebel* vorgenommen werden, wenn diese eine Gesamtdienstzeit von fünfeinhalb Jahren erreicht haben. Seither erfüllen viele Feldwebel mit achtjähriger Verpflichtungsdauer die zeitlichen Mindestvoraussetzungen für eine Beförderung zum Oberfeldwebel, ohne daß den Stammdienststellen zusätzliche Planstellen zur Verfügung gestellt werden können. Zunächst werden daher richtigerweise nur solche Soldaten befördert, die durchgehend überdurchschnittlich beurteilt worden sind. Diese Tatsache ist den in Frage kommenden Soldaten weitgehend nicht bekannt. Die Informationslücke veranlaßt viele von ihnen — sie gehören meist nicht zur Spitzengruppe ihres Dienstgrades — sich beschwerdeführend an mich zu wenden. Hier wäre eine aufklärende Erläuterung des Bundesministers der Verteidigung sinnvoll, um allzu optimistische Erwartungen der „betroffenen" Soldaten zu dämpfen.

In der ZDv 20/7 Nummer 111 hat der Bundesminister der Verteidigung vorgeschrieben, daß bei einem Soldaten auf Zeit die Verwendungsdauer nach einer Beförderung vor Beginn der Berufsförderung noch mindestens sechs Monate betragen soll. Dieser Anordnung liegt der Gedanke zugrunde, daß der Soldat nach seiner Beförderung noch eine angemessene und überschaubare Zeit in seinem neuen Dienstgrad in der Bundeswehr Dienst leisten muß. In meinem Jahresbericht 1972 habe ich diese Regelung als zweckmäßig erachtet.

Mit Erlaß vom 12. November 1973 (P II 1 Az. 16—32—02) präzisierte der Bundesminister der Verteidigung diese Vorschrift dahingehend, daß die Zeit, die ein Soldat nach Beendigung der Berufsförderungsmaßnahmen nochmals der Truppe zur Verfügung steht, bei der Berechnung der Sechsmonatsfrist mit berücksichtigt werden kann. Dies trifft insbesondere für Soldaten zu, die im II. und IV. Quartal eines Jahres in die Bundeswehr eingetreten sind. Seither sind mir zahlreiche Eingaben zugegangen, aus denen zu entnehmen war, daß diese Bestimmungen nicht alle personalbearbeitenden Stellen erhalten haben. So war der Bundesminister der Verteidigung genötigt, in einer Reihe von Fällen eine Ausnahmegenehmigung zuzulassen. Es würde sich

empfehlen, die ZDv 20/7 mit einem Hinweis auf den Erlaß vom 12. November 1973 zu versehen.

Im Zusammenhang mit der *Einweisung von Hauptfeldwebeln/Hauptbootsmännern in eine Planstelle der Besoldungsgruppe A 9* traten im Berichtsjahr Zweifel bei der Beurteilung der Frage auf, ob ein schwerbehinderter Soldat bevorzugt in die Besoldungsgruppe A 9 eingewiesen werden kann. Der Erlaß des Bundesministers der Verteidigung über die Einweisung von Hauptfeldwebeln in die Besoldungsgruppe A 9 (P II 1 — Az. 16—32—00 vom 8. Februar 1972; ZDv 20/7 Nummer 806) läßt nach seinem Wortlaut eine besondere Berücksichtigung der Schwerbehinderung nicht zu. Im Sommer des Jahres 1974 hat der Bundesminister der Verteidigung jedoch in einem Einzelfall angeordnet, daß schwerbehinderte Soldaten immer dann besonderen Belastungen gemäß Nummer 110 der Beurteilungsbestimmungen ausgesetzt seien, wenn ihre Minderung der Erwerbsfähigkeit mindestens 50 Prozent betrage. Dann sei es zulässig, die über den Soldaten erstellten Beurteilungen so zu werten, als wenn sie um eine Stufe günstiger ausgefallen wären. Da mit dieser Regelung von der seitherigen Praxis abgewichen wurde, sollte auf diese Möglichkeit ebenfalls in der ZDv 20/7 aufmerksam gemacht werden.

Die Situation der Hauptfeldwebel, die nicht in eine Planstelle der Besoldungsgruppe A 9 eingewiesen werden können, obwohl sie die Voraussetzungen erfüllen, ist unbefriedigend. So standen in der Teilstreitkraft Luftwaffe zum 1. Oktober 1974 700 einweisungsgeeigneten Soldaten nur 134 verfügbare Stellen gegenüber. Die Enttäuschung der Soldaten, die nicht oder nicht sofort in den Genuß der höheren Besoldungsgruppe kommen, schlägt sich auch in Eingaben nieder, zumal wenn bekannt wird, daß Hauptfeldwebel im Bundesministerium der Verteidigung bereits bei Erfüllen der Mindestvoraussetzungen eingewiesen werden können, Hauptfeldwebel des nachgeordneten Bereichs dagegen erst nach einer längeren Wartezeit. Dieser Umstand mag darauf zurückzuführen sein, daß im Ministerium der Anteil an Hauptfeldwebelstellen auf Grund der Dienstpostenbewertung prozentual größer ist als im nachgeordneten Bereich und daß die Planstellen der Besoldungsgruppe A 9 für Hauptfeldwebel des Bundesministeriums der Verteidigung und der Truppe in unterschiedlichen Kapiteln des Einzelplans 14 ausgeworfen sind. Die dadurch offenbar zwangsläufig entstehenden Ungleichbehandlungen sollten ausgeglichen werden.

Die Chancen für eine *Übernahme von Unteroffizieren in das Dienstverhältnis eines Berufssoldaten* werden von Jahr zu Jahr geringer. So konnten in der Teilstreitkraft Luftwaffe im Jahre 1974 nur noch ca. 30 v. H. der Antragsteller übernommen werden. Künftig wird die Regeneration an Berufssoldaten ausschließlich eine Bestenauslese nach Eignung, Befähigung und Leistung sein, unter strenger Berücksichtigung des Bedarfs und der Jahrgangsschichtungen in den einzelnen Verwendungen.

Es wird Aufgabe der zuständigen Dienststellen und Vorgesetzten sein, den Personenkreis, der für eine Übernahme zum Berufssoldaten in Frage kommt oder sich dafür interessiert, immer wieder auf die geringen Möglichkeiten aufmerksam zu machen. Die Enttäuschung der abgelehnten Bewerber ist menschlich verständlich; ich verkenne jedoch nicht, daß übergeordnete Gesichtspunkte wie etwa die ausgewogene Altersstruktur es erforderlich machen, daß nur ein geringer Prozentsatz der Antragsteller als Berufssoldat übernommen werden kann.

Weiterverpflichtungen von Hauptgefreiten und Unteroffizieren ohne Portepee sind nach Nummer 15 der Bestimmungen über die Berufung in das Dienstverhältnis eines Soldaten auf Zeit und über die Dauer der Dienstzeit von Soldaten auf Zeit vom 19. Januar 1967 (VMBl. S. 46) und vom 4. Oktober 1973 (VMBl. S. 365) für eine Gesamtdienstzeit von zwölf Jahren möglich. Im Berichtsjahr waren Zweifel darüber aufgetreten, ob die Weiterverpflichtung eines Unteroffiziers ohne Portepee auf insgesamt zwölf Jahre während der ersten vier Dienstjahre vom Bestehen des Feldwebellehrgangs abhängig gemacht werden kann. Nach Nummer 16 des genannten Erlasses kann die Übernahme in eine bestimmte Spezialverwendung an die Bedingung geknüpft werden, daß der Soldat sich für eine ausreichende Gesamtdienstzeit verpflichtet. Die Dienstzeit wird dann jeweils nur soweit verlängert, als dies erforderlich ist, um die vorgesehene Ausbildung abzuschließen (sog. Stufenverpflichtung, Nummer 18 Abs. 2 des Erlasses). Obwohl die Voraussetzungen für eine solche Stufenregelung nicht vorlagen, ließ ein Regimentskommandeur in seinem Bereich generell eine Verpflichtung auf zwölf Jahre nur dann zu, wenn die Soldaten den Feldwebellehrgang erfolgreich absolviert hatten. Diese Maßnahme mag zwar im Einzelfall durchaus dem Interesse eines Soldaten gedient haben, aus Gründen der Gleichbehandlung verbietet es sich jedoch, für einen ganzen Kommandobereich das mit einer Weiterverpflichtung verbundene Ermessen derart einschränkend auszuüben wie in diesem Falle geschehen. Der Bundesminister der Verteidigung hat sich meiner Auffassung angeschlossen und bestimmt, daß die Weiterverpflichtung eines Soldaten auf zwölf Jahre während der ersten vier Dienstjahre grundsätzlich nicht vom Bestehen des Feldwebellehrgangs abhängig gemacht werden darf.

4.2.2.4 Fragen der Personalführung der Mannschaften

Durch Erlaß des Bundesministers der Verteidigung wurde die Zuständigkeit für *Entscheidungen über Versetzungsgesuche von Wehrpflichtigen im Heer* mit Wirkung vom 1. Oktober 1973 dahingehend geändert, daß nunmehr die Stammdienststelle des Heeres über solche Anträge zu befinden hat, die mit dem Ziel einer Versetzung aus dem Bereich eines Korps, eines Territorialkommandos oder des Heeresamtes gestellt werden. Die Neuregelung führte dazu, daß der Stammdienststelle des Heeres außer einer großen Zahl neuer Versetzungsgesuche von den bisher zuständigen Dienststellen eine Vielzahl noch nicht entschiedener Anträge aus der Zeit vor dem 1. Oktober 1973 vorgelegt wurde. Der wegen dieses Arbeitsanfalles entstandene Stau konnte erst im Frühjahr 1974 abgebaut werden. Aus diesen Gründen hat die Bearbeitung der Anträge oft unzumutbar

lange gedauert. So wurden Gesuche, die im August 1973 gestellt waren, erst im Frühjahr 1974 entschieden. Die Dauer der Bearbeitungszeit war auch nicht ohne Einfluß auf die sachliche Durchführbarkeit der Versetzungsbegehren.

Dazu ein Beispiel:

Ein Soldat beantragte am 13. August 1973 seine Versetzung in Heimatnähe. Mit Entscheidung vom 28. Februar 1974 wurde das Gesuch abgelehnt. In ihrer Stellungnahme teilte mir die Stammdienststelle des Heeres mit, daß die Dienstzeit des Soldaten bereits am 30. Juni 1974 ende, so daß schon allein aus diesem Grund eine Versetzung nicht mehr in Erwägung gezogen werden könne. Dieses Ergebnis ist außerordentlich unbefriedigend; es ist für den Betroffenen unverständlich, daß er einen Nachteil erleiden soll, weil über seinen Antrag — aus welchen Gründen auch immer — nicht zeitgerecht entschieden werden konnte.

Bei vorausschauender Planung wären diese Verzögerungen vermeidbar gewesen. Entweder hätte der Erlaß eine Regelung dergestalt enthalten müssen, daß die Stammdienststelle des Heeres erst für die ab 1. Oktober 1973 gestellten Anträge zuständig ist, oder man hätte sie sofort hinreichend personell und materiell ausstatten müssen.

Offensichtlich ist diese Dienststelle nunmehr in der Lage, den Arbeitsanfall zu bewältigen. Versetzungsanträge treffen durchweg drei Wochen nach Antragstellung bei der Stammdienststelle ein; die Bearbeitungszeit dauert etwa drei bis vier Wochen. Die Aushändigung der Entscheidung erfolgt ca. zehn Tage nach Abgang des Bescheides. Dieser durchschnittliche Bearbeitungszeitraum erscheint mir angemessen und entspricht offenbar auch den Vorstellungen der Soldaten. Nach meinen Beobachtungen ist das zuständige Dezernat der Stammdienststelle des Heeres auch zu den Zeiten des überhöhten Arbeitsanfalls bemüht gewesen, im Rahmen der gegebenen Möglichkeiten über die anhängigen Versetzungsanträge alsbald zu entscheiden.

In einer Reihe von Eingaben beklagen sich Soldaten über eine verzögerte *Bearbeitung der Erstverpflichtung* durch die Truppe. Die Überprüfung ergibt vielfach ein Fehlverhalten der zuständigen personalbearbeitenden Dienststellen.

Ein Beispiel soll dieses belegen:

Ein Soldat war während der Grundsausbildung belehrt worden, er könne seine Bewerbung als Soldat auf Zeit erst nach Abschluß der militärischen Grundausbildung bei seiner neuen Einheit abgeben. Als er sich nach erfolgter Versetzung dort bewerben wollte, war die Belehrung über Art und Anzahl der vorzulegenden Unterlagen so unzureichend, daß es zu wiederholten mündlich und schriftlich gegebenen Aufforderungen zur Berichtigung oder erneuten Vorlage kam. Hierdurch wurde das Bewerbungsverfahren erheblich verzögert. Auch wurde der Soldat nicht mit der erforderlichen Sorgfalt über den Stand seiner Angelegenheit unterrichtet. Die vorgesetzten militärischen Dienststellen teilten mir mit, daß sie den Vorfall zum Anlaß genommen hätten, das mit der Sache befaßte Personal erneut über die Verpflichtung zu sorgfältiger Arbeit zu belehren. Darüber hinaus stellte die zuständige Wehrbereichsverwaltung auf meine Anregung hin fest, daß dem Soldaten ein Schadensersatzanspruch in Höhe des Nettounterschiedsbetrages zwischen dem Wehrsold und den Bezügen eines Soldaten auf Zeit für die Monate der verzögerten Bearbeitung zustehe.

Neben den erheblichen Nachteilen, die dem betroffenen Soldaten aus einer fehlerhaften Bearbeitung seines Verpflichtungsantrags entstehen können, wird sich ein derartiges Fehlverhalten auch abschreckend auf andere Bewerber für eine Zeitverpflichtung auswirken.

In einer nicht geringen Zahl von Eingaben wird Klage darüber geführt, daß *Versetzungsgesuche während der Grundausbildung* nicht weitergeleitet worden seien. Den Soldaten wurde zum Teil ausdrücklich mitgeteilt, sie könnten das Gesuch erst nach Abschluß der Grundausbildung stellen, teilweise wurden die Gesuche nicht vorschriftsmäßig bearbeitet.

Hierzu folgendes Beispiel:

Ein Rekrut beabsichtigte in der dritten Ausbildungswoche, einen Antrag auf Versetzung einzureichen. Daraufhin erhielt er den Befehl, seinen Antrag erst nach der Rekrutenverteilung vorzulegen. Am Tage nach der Rekrutenverteilung meldete der Soldat sich erneut mit seinem Antrag beim Kompaniefeldwebel; nach längerem Gespräch über persönliche und dienstliche Belange sah er davon ab, das Gesuch abzugeben. Am Ende der Grundausbildung legte er wieder ein Versetzungsgesuch vor. Nunmehr machte ihm der Kompaniefeldwebel den Vorschlag, die bevorstehende Versetzung zu seiner Stammeinheit abzuwarten und das Gesuch bei seinem neuen Disziplinarvorgesetzten einzureichen. Durch dieses Verhalten der Vorgesetzten entstand bei dem Soldaten der Eindruck, man könne während der Grundausbildung keine Versetzung beantragen. Hierzu stelle ich fest, daß die Vorgesetzten den Soldaten unzulässigerweise durch Zureden und Vorschläge davon abgehalten haben, während der Grundausbildung einen Versetzungsantrag einzureichen. Auch hätte der Versetzungswunsch des Soldaten, wenn er bei der Rekrutenverteilung bekannt gewesen wäre, bei der Einplanung berücksichtigt werden können.

In diesem Zusammenhang weise ich auf den Erlaß des Bundesminister der Verteidigung — P I 1 — vom 12. November 1959 (VMBl. S. 751) hin. Nach den Bestimmungen dieses Erlasses sind die nächsten Disziplinarvorgesetzten und alle Zwischendienststellen verpflichtet, Eingaben ohne Verzögerung — ggf. mit eigener Stellungnahme — an die für die Entscheidung zuständige Dienststelle weiterzuleiten. Unter Eingaben im Sinne dieser Vorschrift sind, wie dem weiteren Wortlaut zu entnehmen ist, Anträge, Gesuche, Bitten und Beschwerden aller Art zu verstehen.

Die von mir um Überprüfung gebetenen Kommandobehörden schlossen sich ausnahmslos meiner Auffassung an, daß auch während der Grundausbildung gestellte Versetzungsgesuche gemäß diesem Erlaß zu behandeln sind und über sie eine Entscheidung ergehen muß. Auch haben zwei Kommandierende Generäle in Befehlen ausdrücklich darauf hingewiesen, daß es unzulässig ist, Versetzungsanträge bis zum Ende der Grundausbildung unbearbeitet zu lassen oder gar ihre Annahme zu verweigern.

Es kommt auch vor, daß *Versetzungsgesuche bei kurzer Restdienstzeit* zurückgewiesen werden mit der Begründung, auf Grund der kurzen noch verbleibenden Dienstzeit können einem solchen Gesuch nicht mehr sinnvoll entsprochen werden. Wenn ich mich dieser Auffassung zwar generell nicht verschließe, so sollte doch erst die Abwägung im Einzelfall ergeben, ob den persönlichen Umständen oder den dienstlichen Notwendigkeiten Vorrang zu geben ist. Es müßte aber davon Abstand genommen werden, einen heimatnah verwendeten Soldaten kurz vor Dienstzeitende noch an einen vom Heimatort erheblich weiter entfernten Standort ohne zwingende dienstliche Gründe zu versetzen.

Hierzu ein Beispiel:

Ein Soldat wurde weniger als drei Monate vor der Entlassung von dem bisherigen Standort, der zugleich sein Wohnort war, zu einem anderen Standort versetzt. Dabei wurde nicht berücksichtigt, daß seine Mutter krank war, seiner Pflege bedurfte und er aus diesem Grund auch eine Heimschläfererlaubnis erhalten hatte. Der Soldat wandte sich mit einer Eingabe an mich und bat um Unterstützung seines Anliegens der Rückversetzung an seinen früheren Standort. Im sachgleichen Beschwerdeverfahren wurde die Beschwerde des Soldaten vom Bataillonskommandeur zurückgewiesen. In der Entscheidung wurde die Notwendigkeit der Versetzung damit begründet, dem Bataillon sei kurzfristig ein vor etwa einem Jahr angeforderter Soldat zuversetzt worden, ohne daß die Personalstärke erhöht worden sei. Bei der dadurch notwendig gewordenen Versetzung eines Soldaten sei die Wahl zwischen mehreren in Frage kommenden Wehrpflichtigen auf den Beschwerdeführer gefallen, weil dienstliche Notwendigkeiten dies erforderlich gemacht hätten und verheiratete Soldaten eine Versetzung nicht hätte zugemutet werden können. Ich habe die vorgesetzte Kommandobehörde unter Darlegung meiner Bedenken gebeten, die Angelegenheit im Wege der Dienstaufsicht zu überprüfen, weil mir diese Gründe nicht überzeugend erschienen. Die Kommandobehörde schloß sich meiner Auffassung an. Es wäre durchaus möglich gewesen, durch eine entsprechende Umplanung eine weitere Verwendung des Soldaten in seinem bisherigen Verband bis zu seinem Ausscheiden sicherzustellen. Unter Berücksichtigung der persönlichen Verhältnisse stellte die Versetzung zweifellos eine besondere Härte dar. Die betreffenden Vorgesetzten wurden belehrt. Gleichzeitig wurde der — im übrigen von einer unzuständigen Stelle ergangene — Beschwerdebescheid aufgehoben. Eine Rückversetzung des Soldaten an den alten Standort war leider nicht mehr möglich, da seine Entlassung wegen Dienstzeitendes unmittelbar bevorstand.

Das zur Zeit geübte sogenannte Sprungverfahren führt häufig zu einer *heimatfernen Einberufung Wehrpflichtiger*. So kommt es vor, daß die Soldaten bis zu 600 Kilometer vom Heimatort entfernt ihren Wehrdienst leisten müssen. Eine Vielzahl von Anträge und Beschwerden ist die Folge. Dies verursacht nicht nur den personalbearbeitenden Dienststellen, sondern auch der Truppe eine erhebliche Mehrarbeit. Es wird sich auf Grund des regional unterschiedlichen Aufkommens an Wehrpflichtigen und der Dislozierung der Verbände und Einheiten nicht vermeiden lassen, daß ein Teil der Wehrpflichtigen seine Dienstzeit außerhalb der unmittelbaren Umgebung seines Heimatortes ableisten muß. Die Ursachen werden jedoch von den meisten wehrpflichtigen Soldaten nicht erkannt. Ich bin der Auffassung, daß die Gründe für die Anwendung des Sprungverfahrens den Betroffenen mehr als bisher verdeutlicht werden müssen. Ich begrüße es deshalb, daß ein Kommandierender General im Juni 1974 ein Merkblatt zur Erklärung der heimatfernen Einberufung und Verwendung von wehrpflichtigen Soldaten herausgegeben hat, in dem das Rekrutierungsverfahren der Bundeswehr erläutert wird. Dieses Merkblatt dient der Verbesserung des Informationsstandes der Einheitsführer, der Soldaten und ihrer Angehörigen. Die Erwartung dieses Großverbandes, daß eine verbesserte Information zu einer Verringerung und Versachlichung der Versetzungsgesuche beitrage, deckt sich mit meinen Feststellungen, daß die Wehrpflichtigen sich ausreichend verdeutlichten und verständlichen Notwendigkeiten, wenn auch nicht freudig, so doch einsichtig beugen. Es ist zu wünschen, daß diese Maßnahme auch in anderen Verbänden Nachahmung findet.

Für die *Einberufung verheirateter Wehrpflichtiger* bestimmen die geltenden Einberufungsrichtlinien, daß diese Wehrpflichtigen heimatnah einzuberufen sind. Gemäß dem diesen Bestimmungen zugrunde liegenden Fürsorgegedanken sind Wehrpflichtige antragsgemäß zu versetzen, wenn sie vor Zustellung des Einberufungsbescheides geheiratet und dies dem zuständigen Kreiswehrersatzamt mitgeteilt haben, jedoch nicht mehr heimatnah umgeplant werden konnten. Wehrpflichtige, die nach Zustellung des Einberufungsbescheides geheiratet und dies dem zuständigen Kreiswehrersatzamt mitgeteilt haben, sollen ebenfalls versetzt werden; soweit notwendiger Ersatz heranzubilden ist, soll die Versetzung zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen. Im übrigen gilt die Regelung gemäß Nummer 5 der Bestimmungen über die Versetzung, den Dienstpostenwechsel und die Kommandierung von Soldaten (BMVg — VR IV 1 — Az. 16-26-00 — vom 24. September 1968), nach der einem Versetzungsantrag im Rahmen der dienstlichen Möglichkeiten stattgegeben werden soll, „wenn zwingende persönliche Gründe vorliegen". In diesem Zusammenhang wiederhole ich meine Anregung aus dem Jahresbericht 1973, Änderungen des Familienstandes in die Melde-

pflicht des § 24 Abs. 6 Wehrpflichtgesetz aufzunehmen.

In die Neufassung der „Bestimmungen über das *Nachdienen von Soldaten auf Grund der Wehrpflicht im Anschluß an ihren Wehrdienst*" vom 21. August 1973 (VMBl. S. 332) wurde entgegen meiner dem Bundesminister der Verteidigung vorgetragenen Auffassung die Regelung aus dem Erlaß vom 5. Februar 1964 „Nachdienen von Wehrpflichtigen" (VMBl. S. 139) übernommen, wonach die Verpflichtung zum Nachdienen ohne Rücksicht darauf entsteht, ob der Soldat während der Verbüßung von Freiheitsstrafen, Straf-, Jugend- oder Disziplinararrest am Dienst teilgenommen hat oder nicht. Diese fehlende Differenzierung wird von den Soldaten als ungerecht empfunden. Sie verstößt nach meiner Auffassung gegen die Grundsätze der Inneren Führung; sie wird auch dem Sinn des Nachdienens nicht gerecht. Das Nachdienen hat keinen Straf- und Erziehungszweck, sondern soll nur bewirken, daß die Zeiten versäumter Ausbildung oder versäumten Dienstes nachgeholt werden, um eine gleichmäßige Ausbildung und Behandlung zu gewährleisten. Der Bundesminister der Verteidigung sollte daher meine Anregung vom 12. April 1973 erneut überprüfen und überlegen, ob der Erlaß entsprechend geändert werden kann.

4.2.2.5 Beurteilungswesen

Im Rahmen der Personalführung ist dem Beurteilungswesen eine ausschlaggebende Bedeutung beizumessen, da die Beurteilungen in positiver wie in negativer Hinsicht den Werdegang eines Soldaten entscheidend beeinflussen. Das in der Bundeswehr praktizierte Beurteilungssystem hat sich nach meinen Beobachtungen bewährt. Dennoch müssen die beurteilenden Vorgesetzten und personalbearbeitenden Dienststellen immer wieder aufs neue bemüht sein, mit den von ihnen erstellten bzw. ihnen vorgelegten Beurteilungen sinnvoll zu arbeiten. Es sollte der Eindruck vermieden werden, als ob lediglich die zusammenfassenden Wertungen über die Eignung des Beurteilten in seiner Dienststellung und über seine Gesamteignung zur Kenntnis genommen und in die jeweilige EDV-Anlage eingespeist würden, während etwa Verwendungswünsche des Beurteilten oder Verwendungsvorschläge des Beurteilenden untergingen. Wertvolle Anregungen könnten so mitunter vergeblich gemacht worden sein. Auch die Überprüfung der Beurteilungen auf ihre Vereinbarkeit mit den Bestimmungen über die Beurteilung der Soldaten der Bundeswehr (VMBl. 1972 S. 201; 1973 S. 86) sollte noch gründlicher vorgenommen werden. § 28 Abs. 1 Soldatengesetz bestimmt:

> „Der Soldat muß über Behauptungen tatsächlicher Art, die für ihn ungünstig sind oder ihm nachteilig werden können, vor Aufnahme in die Personalakten oder vor Verwertung in einer Beurteilung gehört werden. Seine Äußerung ist zu den Personalakten zu nehmen".

Demzufolge hat der Bundesminister der Verteidigung bestimmt, daß eine Beurteilung, die unter Verletzung der Anhörungspflicht erstellt wurde, fehlerhaft ist (Nummer 58 Beurteilungsbestimmungen). Der Mangel der unterlassenen Anhörung kann auch durch eine nachträgliche Anhörung nicht geheilt werden.

In einer einem Feldwebel erteilten Laufbahnbeurteilung fand ich den Satz:

> „Von dem Staat, den er verteidigen soll, weiß er so gut wie nichts."

Da jedoch eine Anhörung des Soldaten nicht vorausgegangen war, mußte nach Einschaltung des Bundesministers der Verteidigung die — vermeidbar gewesene — Aufhebung verfügt werden.

Immer wieder wird gegen die Nummer 41 Beurteilungsbestimmungen verstoßen, in der festgestellt wird, daß die Beurteilung ein abgerundetes, umfassendes, klares und widerspruchsfreies Bild der Persönlichkeit, der Eignung und der Leistung des Beurteilten geben soll. Mit Ausssagen wie: „... muß sein Verhältnis zur Umwelt überprüfen" oder „... muß insbesondere auf dem Gebiet mittelfristiger Planung noch mehr Überblick zeigen", kann die personalbearbeitende Dienststelle nichts anfangen.

Auf Eingaben von Soldaten, die mich um eine Überprüfung gebeten haben, weshalb sie noch nicht zum nächsthöheren Dienstgrad befördert worden seien, wird mir gelegentlich geantwortet, die Leistungen des Soldaten hätten seit der letzten planmäßigen Beurteilung so erheblich nachgelassen, daß eine Beförderung derzeit nicht in Frage komme. Einen solchen Einwand kann ich nicht gelten lassen. Das Leistungsbild eines Soldaten ist so zu werten, wie es sich aus den vorliegenden Beurteilungen ergibt. Bei gravierenden Leistungsabfällen oder -steigerungen sind die Disziplinarvorgesetzten verpflichtet, eine Sonderbeurteilung gemäß Nummer 8 c) Beurteilungsbestimmungen vorzulegen. Der Bundesminister der Verteidigung hat in seinen Kurzmitteilungen über personelle Grundsatzfragen Nummer 1/73 vom 14. Februar 1973 in Ziffer 1 a) darauf hingewiesen, daß die Vorlage einer Sonderbeurteilung wegen neuer Erkenntnisse auch dann gerechtfertigt ist, wenn die bisherige Beurteilung eine geplante Beförderung nicht zuließ, diese Einschränkung jedoch inzwischen nicht mehr gerechtfertigt erscheint. Dasselbe muß auch für den Fall gelten, daß die Leistungen inzwischen derart nachgelassen haben, daß eine Beförderung derzeit nicht in Frage kommt. Es wäre empfehlenswert, die Kurzmitteilungen über personelle Grundsatzfragen entsprechend zu ergänzen.

Dienstzeugnisse erteilen Auskunft über die Art und Dauer der wesentlichen von einem Soldaten während seiner Dienstzeit bekleideten Dienststellungen und geben Aufschluß über seine Führung, seine Tätigkeit und seine Leistungen im Dienst (Nummer 29 Beurteilungsbestimmungen). Dienstzeugnisse werden vermehrt auch von zivilen Arbeitgebern eingesehen. Aus diesem Grund ist es nicht vertretbar, einem nach tadelsfreiem Dienst aus der Bundeswehr ausgeschiedenen längerdienenden Soldaten zu bescheinigen, er sei in seiner Führung lediglich „befriedigend" gewesen. Ich begrüße es daher, daß der Bundesminister der Verteidigung in seinen Kurzmitteilungen über personelle Grundsatzfragen Nummer

1/74 vom 13. Mai 1974 in Ziffer 1 a) angeordnet hat, daß bei der Bewertung der Führung in Dienstzeugnissen „Begriffe wie befriedigend usw." vermieden werden sollen.

4.2.2.6 Verlegungen und Umgliederungen

Immer wieder erhalte ich Eingaben, die auf nachteilige Folgen organisatorischer Veränderungen innerhalb der Streitkräfte hinweisen. Im Juni 1974 erließ der Bundesminister der Verteidigung Richtlinien für die Aufstellung eines Sozialplanes für Soldaten bei Verlegungen oder Neuaufstellungen von Dienststellen der Bundeswehr oder bei entsprechenden organisatorischen Maßnahmen (Inland) (VMBl. 1974 S. 97). Erfahrungen über Auswirkungen dieses Erlasses habe ich noch nicht gewinnen können. Die Schwierigkeiten liegen meines Erachtens nicht so sehr auf der Ebene der Truppe, sondern vielmehr im Bereich der mangelnden Koordination der Planer und Organisatoren in den Führungsstäben mit den personalbearbeitenden Referaten im Bundesministerium der Verteidigung. So kam es im Berichtsjahr zu einer Anzahl vermeidbarer Pannen. Diese haben die Abteilung Personal im Bundesministerium der Verteidigung wie die personalbearbeitenden Stellen des nachgeordneten Bereichs zwar regelmäßig nach außen zu vertreten, sie können diesen Stellen jedoch nicht oder nur begrenzt angelastet werden. Es darf nicht übersehen werden, daß die Personalführung Soldaten auf Dienstposten versetzt, die zuvor von der Organisation eingerichtet und in den Anforderungsprofilen konkret festgelegt sein müssen. Umgekehrt muß die Personalführung regelmäßig tätig werden, wenn die Organisation einen Dienstposten — sei es in der Dotierung, sei es in der Beschreibung — verändert oder sogar wegfallen läßt. Insoweit ist also die Personalführung — und das wird gelegentlich verkannt — von der Organisation und damit auch von deren „Sünden" abhängig.

Hierzu einige Beispiele:

— Die Personalabteilung des Bundesministeriums der Verteidigung sagte einem Hauptmann schriftlich zu, er werde bis zu seiner Zurruhesetzung am gegenwärtigen Standort bleiben, in dem sicher guten Glauben, ein solches Versprechen abgeben und halten zu können. Bereits wenige Wochen später wurde dem Offizier eröffnet, er müsse kurzfristig versetzt werden, da seine Stelle — durch die Organisation — herabdotiert worden sei.

— Bei der zum 30. Juni 1974 verfügten Auflösung der Heeresoffizierschulen II und III im Rahmen der Neuordnung der Ausbildung zum Offizier kam es bei dem Versuch, die freiwerdenden Offiziere auf anderen Dienstposten — möglichst im gleichen Raum — sinnvoll einzusetzen, zu erheblichen Schwierigkeiten. Einem Oberstleutnant wurde noch im November 1973 von seinem personalbearbeitenden Referat mitgeteilt, es sei vorgesehen, ihn bis zum Ende seiner Dienstzeit an der Heeresoffizierschule III zu belassen. „Falls diese aufgelöst werden sollte", bestehe für ihn eine Anschlußverwendungsmöglichkeit beim Wehrbereichskommando VI. Obwohl der Offizier im ganzen ersten Halbjahr 1974 an der Heeresoffizierschule III nur 38 Stunden Unterricht zu erteilen hatte, wurde seinem Anliegen, ihn bereits zu einem früheren Zeitpunkt zu versetzen, erst nach einem längeren Schriftwechsel mit den beteiligten Dienststellen mit Wirkung vom 1. April 1974 entsprochen.

— Einem Oberbootsmann wurde am 21. September 1973 eröffnet, er sei zum 1. Oktober 1973 versetzt. Er hatte erst zwei Monate zuvor eine Wohnung am bisherigen Standort bezogen und seine Ehefrau hatte gerade entbunden. Auf Anfrage teilte mir die personalbearbeitende Dienststelle mit, ihr sei erst im Sommer 1973 bekanntgeworden, daß durch die Neuordnung der Ausbildung in der Marine und die damit zusammenhängende Umgliederung der Schule, bei der der Soldat Dienst leistete, ab 1. Oktober 1973 zahlreiche Dienstposten entfallen würden, deren Inhaber umgeplant werden müßten. Auf meine Anfrage, wie es dazu kommen konnte, antwortete mir der Inspekteur der Marine, politisch bedingte umfangreiche organisatorische Änderungen an der betreffenden Schule seien hierfür ausschlaggebend gewesen. Mit solchen Auskünften ist heute ein Soldat nicht mehr von der dienstlichen Notwendigkeit einer bestimmten Personalmaßnahme zu überzeugen.

— Ein Oberfeldwebel wurde zu einem Depot auf eine Planstelle der Besoldungsgruppe A 8 mA versetzt mit der Auflage, umgehend eine bestimmte ATN zu erwerben, damit alsdann die Beförderung zum Hauptfeldwebel eingeleitet werden könne. Drei Wochen nach dem erfolgreich abgeschlossenen Lehrgang wurde das Depot umgegliedert mit der Folge, daß der Dienstposten des Soldaten gegen einen anderen Dienstposten ausgetauscht wurde. Für den Soldaten ergab sich auf Grund dieser Organisationsmaßnahme die Notwendigkeit, nunmehr eine andere ATN zu erwerben, um befördert zu werden. Da er nochmals einen Lehrgang zu besuchen hatte, verzögerte sich seine Beförderung.

Diese Beispiele machen deutlich, daß organisatorische Neuerungen rechtzeitig abgeschlossen sein sollten, damit der Personalführung ein nicht zu knapp bemessener Zeitvorlauf bleibt, um personelle Maßnahmen nicht nur einleiten und durchführen, sondern auch vorausschauend planen zu können. Kurzfristige Lösungen und die sich daraus ergebende Hektik sollten in jedem Fall vermieden werden, weil sie zu erheblichen Nachteilen der betroffenen Soldaten und ihrer Familien führen und vermeidbare Unruhe in der Truppe verursachen.

4.2.2.7 Diensteinteilung

Auch im Berichtsjahr haben Fragen der Diensteinteilung zu einer Anzahl von Eingaben geführt. Dabei stand die starke dienstliche Belastung vornehmlich der Unteroffiziere und Mannschaften in den Flugabwehr-Raketen-Verbänden der Luftwaffe im Vordergrund. Die in diesen Bereichen aus militärischen

Gründen abverlangte durchgehende Einsatzbereitschaft ist nur im Wege des Schichtdienstes zu gewährleisten. Dies hat zur Folge, daß die durchschnittliche Belastung der hier eingesetzten Soldaten, insbesondere der Kampfbesatzungen in den Batterien, mit ca. 70 Wochenstunden erheblich höher liegt als beim Tagesdienstpersonal. In den Ferienmonaten und auf Grund unterschiedlicher örtlicher Erfordernisse werden gelegentlich sogar mehr als 90 Wochenstunden Dienst geleistet. Diese Belastungen führen zu Streßerscheinungen, auf die ich bereits in meinem Jahresbericht 1972 hingewiesen hatte. Dies hat nicht nur eine steigende Unlust der Soldaten zur Folge, sondern stellt auch die Batteriechefs im Hinblick auf eine zeitgemäße Menschenführung vor erhebliche Probleme. Nach Auffassung der betroffenen Kommandeure ist eine grundlegende Abhilfe nur durch eine personelle Verstärkung möglich. Angestrebt wird, daß vier Kampfbesatzungen je Batterie statt der bisherigen drei zur Verfügung stehen. Ferner hat der Kommandierende General Luftflottenkommando in einer Studie empfohlen, die Soldaten von Wachaufgaben zu entbinden und die Bewachung der Anlagen zivilen Institutionen zu übertragen. Angesichts der Entwicklung des Verteidigungshaushalts und der Pläne für eine neue Wehrstruktur können diese Vorstellungen nach Auffassung des Bundesministers der Verteidigung zur Zeit nicht verwirklicht werden. Durch Einzelverbesserungen — die Gewährung von finanziellen Vergütungen und zusammenhängenden Freizeiten, Einsatz von Offizieren des militärfachlichen Dienstes in taktischen Funktionen — soll versucht werden, die Dienststundenbelastung zu verringern oder auszugleichen.

Nicht zuletzt im Hinblick auf die Einführung der 40-Stunden-Woche ab 1. Oktober 1974 im zivilen öffentlichen Dienst sind diese Einzelmaßnahmen jedoch nicht geeignet, eine befriedigende Lösung herbeizuführen. Der Bundesminister der Verteidigung wird sich verstärkt darum bemühen müssen, die seit Jahren bis an die Grenze der physischen Belastbarkeit reichende Überforderung der Angehörigen dieser Verbände spürbar auch auf die Dauer zu mindern.

4.2.2.8 Berufsförderung

In meinem letzten Jahresbericht hatte ich die Auffassung vertreten, für die Entscheidung über die *Freistellung vom militärischen Dienst zur Durchführung der Fachausbildung* seien ausschließlich die Kreiswehrersatzämter und nicht die personalbearbeitenden Dienststellen der Bundeswehr zuständig. Nachdem in einigen noch nicht rechtskräftigen verwaltungsgerichtlichen Urteilen meine Ansicht bestätigt worden war, der Bundesminister der Verteidigung und nachgeordnete Kommandobehörden die bisherige Verfahrensweise jedoch nicht änderten, hat nunmehr der Parlamentarische Staatssekretär in der Sitzung des Verteidigungsausschusses am 9. Oktober 1974 erklärt, er teile meine Auffassung und werde dafür Sorge tragen, daß die bisherige rechtsfehlerhafte Praxis nicht beibehalten werde.

Gelegentlich wird in Eingaben Klage über die *Unterbringung in den Bundeswehrfachschulen* geführt. In einer Eingabe wurde mir mitgeteilt, daß die Bundeswehrfachschulkompanie Köln völlig unzureichend untergebracht sei. In der Entscheidung über eine sachgleiche Beschwerde bestätigte der zuständige Kommandeur diesen Sachverhalt und führte darüber hinaus aus, daß die Gebäude, in denen jeweils Teile der Bundeswehrfachschulkompanie untergebracht sind, weit voneinander entfernt seien. So betrage die Entfernung vom Internatsgebäude zum Dienstgebäude bis 2 000 Meter, vom Internatsgebäude zur Austeilküche bis 1 000 Meter, vom Internatsgebäude zum Lehrgebäude bis 2 500 Meter und vom Kompaniedienstgebäude zu den Lehrgebäuden 1 200 Meter. Die Ausstattung sowie die Quadratmeterzahl vieler Stuben entspreche nicht der Raum- und Landgebühr. Darüber hinaus lägen die Zimmer des Internatsgebäudes an einer vielbefahrenen Hauptverkehrsstraße. Ein ordentliches Arbeiten sei nur bei heruntergelassenen Rolläden möglich; außerdem sei der Schlaf empfindlich gestört. Die Bereitstellung der Verpflegung sei beeinträchtigt, da die Abendverpflegung gelegentlich bereits mittags ausgegeben werden müsse.

Eine wirkungsvolle Ausnutzung des Angebots der Bundeswehrfachschulen und damit eines wesentlichen Teils der Berufsförderung ist angesichts dieser Sachlage nicht gewährleistet. Die Ankündigung des Bundesministers der Verteidigung ist erfreulich, daß für die zentrale Unterbringung der Bundeswehrfachschüler in Köln Neubauten mit entsprechenden Betreuungseinrichtungen erstellt werden sollen.

Wie ich einer weiteren Eingabe entnommen habe, ist auch die Unterbringungskapazität der Bundeswehrfachschule Hannover nicht ausreichend. Für eine Kompanie mit einer Stärke von 177 Schülern standen am 1. April 1974 in zwei Blöcken insgesamt 36 Stuben zur Verfügung. In diesen wurden 78 Schüler untergebracht, die von Hannover weiter als 50 Kilometer entfernt wohnten und denen daher eine tägliche Heimfahrt nicht zugemutet werden konnte. Teilweise mußten Stuben mit drei Schülern belegt werden. 48 Schüler, die in einer Entfernung von 20 bis 50 Kilometern im Umkreis von Hannover wohnten, mußten auf tägliche Fahrten zwischen Wohnung und Schule verwiesen werden. Es ist zu hoffen, daß — wie geplant — spätestens im 2. Quartal 1976 mit dem Neubau eines Unterkunftsgebäudes begonnen wird.

4.2.3 Fürsorge und Betreuung

Der Bundesminister der Verteidigung hat zunehmend erkannt, daß Fürsorge und Betreuung der Soldaten ein wertvolles Hilfsmittel für die Führung ist. In Konsequenz der schon dargestellten organisatorischen Änderungen beim Bundesminister der Verteidigung selbst sind auch im nachgeordneten Bereich Maßnahmen getroffen worden, um die Absichten der politischen Führung auch auf der Ebene der Wehrbereichs- und Standortverwaltungen besser verwirklichen zu können. So ist die Zahl der Fürsorgerinnen und Sozialarbeiter erheblich vergrößert worden. Anfang 1974 waren bei 52 Standortverwaltungen Beamte bzw. Sozialarbeiterinnen/Sozialarbeiter in der Sozialberatung und Sozialarbeit

tätig. Darüber hinaus sind auch bei den sechs Wehrbereichsverwaltungen Bedienstete im Sozialwesen eingesetzt. Auf Einzelgebieten der Fürsorge und Betreuung sind während meiner Amtszeit bedeutende Verbesserungen erfolgt oder in die Wege geleitet worden. Es handelt sich hier insbesondere um die Erhöhung des Wehrsolds, die Verbesserung der Leistungen nach dem Unterhaltssicherungsgesetz, die Bemühungen um die Studienfürsorge, eine Neuordnung des Kantinenwesens, den Ausbau der Betreuungseinrichtungen und die Berufsförderung.

Die so geschaffenen Voraussetzungen für die institutionelle Fürsorge können sich zugunsten der Soldaten nur dann voll auswirken, wenn auch die Vorgesetzten im Rahmen der individuellen Truppenfürsorge stets fürsorgerisch für die ihnen anvertrauten Untergebenen handeln. In der ZDv 10/1 „Hilfen für die Innere Führung" ist in einem gesonderten Abschnitt „Truppenfürsorge" die Verpflichtung des Vorgesetzten in fünf Leitsätzen verdeutlicht worden. Im Berichtsjahr hat der Bundesminister der Verteidigung in seinem ausführlichen G 1-Hinweis Nummer 4/74 vom 5. Juni 1974 die Vorgesetzten erneut auf ihre Pflicht, für die Untergebenen zu sorgen, hingewiesen und dabei auch Maßnahmen und Verfahrensfragen der Betreuung und der Fürsorge dargestellt.

In einem nicht minder wichtigen Bereich der Fürsorge, der aber weitgehend der unmittelbaren Einflußnahme des Bundesministers der Verteidigung entzogen ist, der Familienerholung und Müttergenesung, hat das Bundeswehrsozialwerk, über das ich im Jahre 1972 berichtet hatte, auch in den letzten beiden Jahren beachtliche Erfolge aufzuweisen. Auf internationaler Ebene hat das Bundeswehrsozialwerk durch partnerschaftliche Bindungen mit Sozialeinrichtungen anderer europäischer Streitkräfte und den damit verbundenen Austauschprogrammen einen nicht zu unterschätzenden Beitrag zur Verständigung unter den Menschen in den westeuropäischen Ländern geleistet.

Aus dem weiten Bereich der Fürsorge und Betreuung werde ich im folgenden einige Schwerpunkte herausgreifen.

4.2.3.1 Unterhaltssicherung

Mit Erlaß vom 15. Juni 1973 hatte der Bundesminister der Verteidigung verfügt, daß Beiträge für *„Sparverträge über vermögenswirksame Leistungen"* ab 1. Juli 1973 im Wege des Härteausgleichs gemäß § 23 Unterhaltssicherungsgesetz grundsätzlich übernommen werden konnten. Die Zahlungen aus Mitteln der Unterhaltssicherung waren jedoch weder prämienfähig im Sinne des Sparprämiengesetzes noch konnten sie eine Unterbrechung des Vertrages bei Einberufung zum Grundwehrdienst vermeiden. Diese Sachlage entsprach nicht den Zielen der Vermögensbildung und wurde der Situation der Wehrpflichtigen nicht gerecht. Wehrpflichtige sind in aller Regel bis zum vollendeten 28. Lebensjahr grundwehrdienstpflichtig. Wenn sie der Einberufungsbescheid erreicht, stehen sie zu einem großen Teil bereits im Erwerbsleben und haben Spar- oder Lebensversicherungsverträge abgeschlossen. Die Möglichkeit des Sparvertrages über vermögenswirksame Leistungen ist bei ihnen eine der am häufigsten genutzten Geldanlagen. Ich begrüße es daher besonders, daß die prämienrechtlichen Vorschriften des Unterhaltssicherungsgesetzes in dem Vierten Gesetz zur Änderung des Unterhaltssicherungsgesetzes vom 10. Dezember 1974 geändert wurden und nunmehr allen Wehrpflichtigen eine zweckgebundene Pauschale von 50 DM für steuer- bzw. prämienbegünstigte Kapitalansammlungsverträge gewährt wird. Diese Sparförderungspauschale soll unabhängig davon gezahlt werden, ob entsprechende Verträge vor der Einberufung zur Ableistung des Grundwehrdienstes bestanden haben oder nicht. Darüber hinaus sollen diese Zahlungen wie vermögenswirksame Leistungen prämienbegünstigt sein.

In einer Vielzahl von Eingaben wurde wiederum Klage geführt, daß die *Leistungen nach § 12 a des Unterhaltssicherungsgesetzes für wehrpflichtige Sanitätsoffiziere* weit unter Durchschnittseinkommen der zivilberuflich tätigen Ärzte liegen. Ich habe daher im Jahresbericht 1973 angeregt, die Leistungen zu verbessern. Im 4. Gesetz zur Änderung des Unterhaltssicherungsgesetzes ist nunmehr § 12 a dahingehend geändert worden, daß wehrpflichtige Sanitätsoffiziere als Ledige monatlich 1 470,— DM, als Verheiratete einen Betrag von monatlich 1 900,— DM erhalten.

Erneut wurden in Eingaben *verspätete Auszahlungen der Leistungen nach dem Unterhaltssicherungsgesetz* gerügt. Die Verzögerungen werden mir gegenüber mit einer Überbelastung der zuständigen Behörden, aber auch mit den Schwierigkeiten, gerade bei Wehrübenden vewertbare Unterlagen über den Arbeitslohn zu erhalten, begründet.

Gemäß § 21 Abs. 4 Unterhaltssicherungsgesetz haben die für die Einberufung und Entlassung eines Wehrpflichtigen zuständigen Stellen den Unterhaltssicherungsbehörden die Tatsachen unverzüglich mitzuteiten, die für die Gewährung oder Einstellung der Leistungen zur Unterhaltssicherung erheblich sind. Bei der Überprüfung von Eingaben habe ich verschiedentlich festgestellt, daß die zuständigen Vorgesetzten dieser Pflicht nicht ausreichend nachgekommen sind. Ich begrüße es daher, daß der Bundesminister der Verteidigung im G 1-Hinweis 2/74 vom 22. April 1974 auf diese Mitteilungspflicht nochmals nachdrücklich hingewiesen und auch mögliche Folgen einer Unterlassung aufgezeigt hat.

Im Jahresbericht 1972 hatte ich vorgeschlagen, die Arbeitgeber zur Lohnfortzahlung unter Zubilligung eines entsprechenden Erstattungsanspruchs gegenüber dem Staat durch Gesetz zu verpflichten. Der Bundesminister der Verteidigung hatte meine Auffassung zunächst als nicht realisierbar bezeichnet. Um so erfreulicher ist es, daß die Bundesregierung gemäß einer Ankündigung im Weißbuch 1973/74 Nummer 211 nunmehr prüfen will, „ob im Interesse einer schnelleren Abwicklung" bei Wehrübungen „das Arbeitsentgeld vom Arbeitgeber gegen Erstattung durch den Bund weitergezahlt werden kann".

An gleicher Stelle des Weißbuches hat die Bundesregierung zum Ausdruck gebracht, daß die *Unterhaltssicherung des Wehrpflichtigen und seiner Familienangehörigen* die allgemeine Einkommensentwicklung besser berücksichtigen sollte. Es heißt dort: „Die Bundesregierung wird prüfen, ob künftig für die Bemessung der Unterhaltsleistungen das Nettoeinkommen der letzten sechs — statt bisher zwölf — Monate vor der Einberufung zugrunde gelegt werden kann." Eine solche Regelung wäre zu begrüßen, weil sie eine gerechtere Behandlung derjenigen Wehrpflichtigen erreichen würde, die in den letzten Monaten vor ihrer Einberufung eine Einkommensverbesserung erfahren haben.

4.2.3.2 Gesundheitsfürsorge

Die Personallage im Sanitätsdienst ist weiterhin unbefriedigend. Insbesondere fehlen nach wie vor Berufs- und Zeitsanitätssoldaten. Dadurch werden nicht nur Entlassungsverfahren beeinträchtigt, die aus gesundheitlichen Gründen eingeleitet wurden, sondern es wird die ärztliche Versorgung insgesamt betroffen. Immer wieder wird mir gegenüber Klage darüber geführt, daß durch den Mangel an Ärzten, den häufigen Wechsel der Truppenärzte und die bisher unzureichende Einweisung der wehrpflichtigen Sanitätsoffiziere die Gesundheitsfürsorge leide.

Eine kontinuierliche und erfolgversprechende Heilbehandlung kann nicht erfolgen, wenn — wie es in einem mir bekannten Fall geschehen ist — ein Soldat während seiner achteinhalbmonatigen Zugehörigkeit zu einer Einheit wegen des häufigen Wechsels von insgesamt vier Ärzten behandelt wird. Auch ist eine hinreichende truppenärztliche Versorgung dann nicht mehr gewährleistet, wenn an einem Standort, zu dem ein großer Truppenübungsplatz gehört, etwa 10 000 Soldaten ambulant und stationär von einigen wenigen Ärzten betreut werden müssen, denen zum Teil noch die ärztliche und truppennahe Erfahrung fehlt. Es muß zu Unzulänglichkeiten führen, wenn ein Arzt in Vertretungszeiten oft mehr als 2 000 Soldaten oder eine Großstation zusätzlich zu seinen sonstigen Aufgaben zu betreuen hat. Wegen der Versorgung dieses Standortes bin ich beim Bundesminister der Verteidigung erfolglos vorstellig geworden. Eine befriedigende personelle Ausstattung wird sich auch nach meinem Dafürhalten bei der allgemeinen Personallage im Sanitätswesen kaum ermöglichen lassen. In diesem Zusammenhang sind die Überlegungen des Bundesministers der Verteidigung beachtenswert, zum Abbau des ständigen Fehls an Sanitätsoffizieren weibliche Ärzte in die Streitkräfte einzustellen und ihnen den Status des Sanitätsoffiziers zu verleihen. Eine solche Maßnahme wäre sicherlich geeignet, die Gesundheitsfürsorge in den Streitkräften wesentlich zu verbessern.

4.2.3.3 Studienfürsorge

Wiederholt wurde in Eingaben darüber geklagt, daß die Dienstzeit in der Bundeswehr für die Zulassung zum Hochschulstudium nicht angerechnet worden sei. Bei diesen Fällen handelt es sich um Soldaten, die sich ursprünglich auf zwei Jahre verpflichtet hatten, sich dann im Hinblick auf den Studienbeginn im Oktober 1974 um weitere drei Monate weiterverpflichteten, um den Zeitraum zwischen Dienstzeitende und Studienbeginn zu überbrücken. Dies hatte zur Folge, daß sie wegen Überschreitens der zweijährigen Wehrdienstzeit keinen Studienplatz mehr erhielten.

Mag dieses Verfahren auch formal-juristisch nicht zu beanstanden sein, so halte ich es doch im Ergebnis für sehr unbefriedigend. Den betroffenen Soldaten ging es allein darum, mit der Weiterverpflichtung einen Leerlauf zwischen Dienstzeitende und Studienbeginn zu überbrücken. Hätten sie irgendeine andere Tätigkeit aufgenommen, wäre ihnen kein Nachteil entstanden. Es ist nicht einzusehen, daß eine kurze Verlängerung der Dienestzeit bei der Bundeswehr den Verlust des Studienplatzes zur Folge haben soll.

4.2.3.4 Einzelfragen der Fürsorge

Meine besondere Aufmerksamkeit habe ich auch im Berichtsjahr Fragen der *Betreuung deutscher Soldaten im Ausland* gewidmet. In Eingaben und Gesprächne wurde insbesondere die mangelhafte Information über Ereignisse in der Bundesrepublik Deutschland gerügt. Die Publikationsorgane des jeweiligen Gastlandes können die Vorgänge in der Bundesrepublik Deutschland naturgemäß nur oberflächlich wiedergeben. Ich begrüße es, daß für die im Ausland stationierten Soldaten ein audio-visuelles Informationsprogramm unter dem Titel „info-german — für deutsche Soldaten im Ausland" entwickelt wurde, um die eingeschränkten Informationsmöglichkeiten auszugleichen und über aktuelle Ereignisse zu unterrichten. Das Programm erscheint in etwa 14 Tage betragenden Abständen. Die anfänglich schwerpunktmäßige Ausstattung der größeren Standorte im Ausland mit Vorführgeräten und die Belieferung mit Bändern konnte Ende 1973 und weiter ab 1974 auch auf andere Standorte ausgeweitet werden.

Gelegentlich wird auch über eine unzureichende Übersendung deutscher Tageszeitungen geklagt. Soweit hiervon die deutschen Soldaten in den Vereinigten Staaten betroffen sind, hat mir der Bundesminister der Verteidigung mitgeteilt, daß der Transport mit dem nächsten nach dem Erscheinungstag der jeweiligen Zeitungen abgehenden Flugzeug der Luftwaffe erfolge. Der Weiterversand in den Vereinigten Staaten werde sodann von der dortigen Post übernommen. Dies führe zu unvermeidlichen Verzögerungen. Bei einem direkten Versand an die Empfänger per Luftpost würden jedoch derartig hohe Transportkosten entstehen, daß aus diesen Gründen nur ein Bruchteil der bisher bereitgestellten Exemplare ausgeliefert werden könnte. Ich vermag mich diesen Erwägungen nicht zu verschließen, rege jedoch an, die Zahl der ins Ausland gelieferten Zeitungen zu erhöhen. Es ist jedenfalls unzureichend, wenn — wie etwa in Luke/USA — 70 Soldaten je zwei Exemplare zweier deutscher Tageszeitungen erhalten.

Ein weiteres Problem betrifft Familienheimfahrten im Ausland eingesetzter Soldaten. In Cherbourg und Lorient sind seit 1972 abwechselnd einzelne Schnell-

bootsbesatzungen im Rahmen der Garantie-Werftliegezeiten für die Dauer mehrerer Monate stationiert. Dieser Zustand dauert bis zum Jahresende 1976. Die Besatzungsangehörigen können nur unter erheblichem finanziellen Aufwand Familienheimfahrten durchführen. Ein Mitflug der Wochenendurlauber von Cherbourg und Lorient in die Bundesrepublik Deutschland und zurück mit Bundeswehrmaschinen ist nicht möglich, da der Bundesminister der Verteidigung sich außerstande sieht, hierfür regelmäßig verkehrende Flugzeuge zur Verfügung zu stellen.

Die generelle Gewährung von Reisebeihilfen für Familienheimfahrten außerhalb der Bundesrepublik Deutschland ist nach den derzeit geltenden Bestimmungen ebenfalls ausgeschlossen. Der insoweit federführende Bundesminister des Innern hält trotz wiederholter Vorstellungen des Bundesministers der Verteidigung an der Auffassung fest, daß über die Gewährung von Reisebeihilfen für Familienheimfahrten vom Ausland in das Inland und zurück nur im Rahmen einer Regelung für den gesamten öffentlichen Dienst entschieden werden könne. Im Falle einer schweren Erkrankung oder des Todes des im Ausland Verwendeten oder eines im Inland zurückgebliebenen Angehörigen könnten jedoch ab 1. Januar 1975 Reisebeihilfen gezahlt werden. Darüber hinaus ist es nur in besonderen Härtefällen im Wege von Einzelentscheidungen zulässig, nach den allgemeinen Fürsorgegrundsätzen zu helfen. Hierbei ist ein strenger Maßstab anzulegen, da jede andere Handhabung zu einer Umgehung der geltenden Bestimmungen führen würde.

Der Bundesminister der Verteidigung hält diese Situation für nicht befriedigend und ist weiterhin bemüht, eine Lösung zu finden, bei der die Soldaten finanziell entlastet werden. Ich unterstütze diese Bemühungen nachdrücklich.

Die Zahl der Eingaben, in denen Soldaten über eine mangelnde *Betreuung durch die Truppe während einer Erkrankung* klagen, hat im Berichtsjahr abgenommen. Dennoch wird die Fürsorgepflicht gelegentlich verletzt. Folgendes Beispiel soll dies verdeutlichen:

Ein im Januar 1973 einberufener wehrpflichtiger Soldat wurde nach mehreren Krankenhausaufenthalten im April 1973 heimkrank geschrieben. In der Folgezeit erhielt er den ihm zustehenden Wehrsold und das Verpflegungsgeld nur sehr unregelmäßig. Mehrere Rückfragen bei seiner Einheit blieben überwiegend erfolglos. Als er im Juli 1973 zur Entlassungsuntersuchung und Auskleidung zu seiner Einheit kam, stellte er fest, daß sein Spind geöffnet und der Inhalt in einem Keller gelagert war. Eine Lederjacke fehlte. Auch für die folgenden Monate bis zur Entlassung wurden ihm weder Wehrsold noch Entlassungsgeld überwiesen. Nachdem der Petent mehrfach seine frühere Einheit ohne Erfolg angeschrieben hatte, wandte er sich in einer Eingabe an mich. Bei der Überprüfung stellte ich fest, daß Wehrsold, Verpflegungsgeld und Entlassungsgeld teilweise bis zu zwei Monate verspätet gezahlt worden waren. Anläßlich der Öffnung des Spindes, der für einen anderen Rekruten dringend benötigt wurde, war es verabsäumt worden, ein Inventarverzeichnis anzulegen. Der von mir eingeschaltete Kommandeur vertrat mit mir die Auffassung, daß im vorliegenden Fall erhebliche Verstöße gegen die Fürsorgepflicht begangen worden waren. Der zuständige Rechnungsführer wurde eindringlich über seine Pflichten im Zusammenhang mit der Erstattung von Geld- und Sachbezügen belehrt. Außerdem wurden — auch im Hinblick auf das Verhalten der Kompanieführung — geeignete Maßnahmen getroffen, um solche Vorfälle zukünftig zu vermeiden.

Gemäß Ziffer 7 der Verwaltungsvorschrift über die *Verpflichtung zum Wohnen in Gemeinschaftsunterkunft* vom 20. Dezember 1972 (VMBl. 1973 S. 38) kann der zuständige Vorgesetzte im Einzelfall Soldaten von der Verpflichtung zum Wohnen in einer Gemeinschaftsunterkunft aus persönlichen Gründen befreien. Diese Regelung erfordert grundsätzlich eine Überprüfung des Einzelfalles. Ich habe es daher als unzulässige Selbstbindung angesehen, daß in einem Bataillonsbefehl die Erteilung einer Heimschläfererlaubnis generell an eine Mindestdienstzeit von neun Monaten geknüpft wurde. Der Bundesminister der Verteidigung ist meiner Auffassung gefolgt. Der ergangene Befehl wurde dahingehend abgeändert, daß an einer Mindestdienstzeit im Regelfall zwar festgehalten werden soll, Ausnahmen hiervon aber zugelassen werden.

Im G 1-Hinweis Nr. 4/73 vom 13. Dezember 1973 hat der Bundesminister der Verteidigung darauf hingewiesen, bei Entscheidungen über Befreiungsanträge im Rahmen der Abwägung der persönlichen Interessen der Berufssoldaten und der Zeitsoldaten mit den dienstlichen Belangen zu berücksichtigen, daß eine Befreiung auch Ansprüche auf Fahrkostenzuschuß (VMBl. 1973 S. 242) und höheren Ortszuschlag (§ 12 Bundesbesoldungsgesetz) nach sich ziehen kann. Hieraus zog ein Bataillonskommandeur den Schluß, eine Heimschläfergenehmigung könne nur noch erteilt werden, wenn für den Bund keine finanziellen Lasten entstünden. Ich halte diese Auffassung für bedenklich. Meines Erachtens können rein fiskalische Gründe bei der Ermessensausübung nicht herangezogen werden. Es kommt bei der Entscheidung über die Gewährung einer Befreiung allein auf die persönlichen und die dienstlichen Belange an, die gegeneinander abzuwägen sind. Dem hat der Bundesminister der Verteidigung zugestimmt.

4.2.4 Anträge, Eingaben und Wehrbeschwerden

4.2.4.1 Inhalt und Ton von Bescheiden

Nicht nur dem Antragsteller obliegt es, sein Anliegen in angemessener Form vorzutragen, auch dem Bearbeiter ist die Pflicht auferlegt, seine Antworten und Bescheide sachlich, korrekt und verständlich abzufassen. So wird häufig gegen die sich auch aus § 31 Soldatengesetz ergebende Pflicht verstoßen, schriftliche Bescheide so abzufassen, daß sie der rechtsunkundige Soldat begreift.

Hierfür einige Beispiele:

In einem Beschwerdebescheid des Bundesministers der Verteidigung fand ich folgende Ausführungen:

„Ihr Wunsch, Reserveoffizier zu werden, ist kein zwingend persönlicher Grund, der die angestrebte Versetzung zu rechtfertigen vermag. Als „zwingend" können nämlich persönliche Gründe nur dann anerkannt werden, wenn Schulausbildung der Kinder oder Gesundheitsrücksichten eine Versetzung notwendig machen. Ein schicksalhaft eintretendes Ereignis ist in Ihrem Bestreben, Reserveoffizier zu werden, nicht ersichtlich (vgl. Beschluß I WB 57/73)."

Mit dieser Begründung kann allenfalls ein rechtskundiger Soldat etwas anfangen; es trifft auch die Aussage nicht zu, nur die Schulausbildung der Kinder oder Gesundheitsrücksichten seien zwingende persönliche Gründe, denn Nummer 5 (1) des Erlasses des Bundesministers der Verteidigung vom 24. September 1968 (VMBl. S. 454) lautet:

„Als zwingend sind persönliche Gründe im allgemeinen nur anzuerkennen, wenn die Schulausbildung der Kinder oder Gesundheitsrücksichten die Versetzung notwendig machen."

Aus einem anderen Beschwerdebescheid des Bundesministers der Verteidigung zitiere ich nachstehende Sätze:

„Die allgemein gehaltenen Ausführungen zum Bedarf und Altersaufbau des Berufsunteroffizierkorps sind im abschlägigen Bescheid wie auch bei allen anderen abgelehnten Bewerbern in dieser Form abgefaßt, um zu vermeiden, daß sich wertende Aussagen für den Soldaten negativ auswirken. Dies wäre dann nicht auszuschließen, wenn sich der Soldat um Übernahme in den öffentlichen Dienst bewirbt und hierzu die Personalakten den Behörden zur Einsichtnahme überlassen werden. Die mit den Verhältnissen in der Bundeswehr nicht vertrauten Stellen könnten nämlich durch die den tatsächlichen Ablehnungsgründen entsprechenden Formulierungen zu falschen Schlußfolgerungen kommen."

Außer der für den Soldaten unverständlichen Argumentation ist anzumerken, daß dieser Bescheid, der Bestandteil der Personalunterlagen wird, bei einer späteren Einsichtnahme durch andere Behörden für diese insbesondere wegen des letzten Satzes mehrdeutig erscheinen muß.

In meinem letzten Jahresbericht hatte ich angeregt, in Bescheiden einschlägige Gerichtsurteile oder Vorschriften so zu zitieren, daß der Soldat in die Lage versetzt wird, diese einzusehen und so den Gedankengang seiner Vorgesetzten bzw. der Dienststellen der Bundeswehrverwaltung nachzuvollziehen. Ich habe Veranlassung, auf diese Anregung erneut hinzuweisen.

Gelegentlich werden Beschwerdeführer in Bescheiden belehrt oder ermahnt, weil sie — bewußt oder fahrlässig — unrichtige Darstellungen gegeben haben. Ich halte dieses Verfahren für unzulässig. Sachverhalte, die vom Anliegen des Beschwerdeführers nicht berührt werden, können in der Entscheidung keine Würdigung finden. Die Ahndung von Dienstpflichtverletzungen, die im Zusammenhang mit der Einlegung einer Beschwerde oder einer Petition — etwa unwahre Darstellungen — begangen werden, gehört nicht in die Beschwerdeentscheidung und kann keine Aufnahme in den Bescheid finden. Der Gegenstand der Beschwerdeentscheidung wird durch das Anliegen des Beschwerdeführers nach Maßgabe der Aufklärungspflicht gemäß § 10 Wehrbeschwerdeordnung begrenzt.

4.2.4.2 Bearbeitung von Anträgen

Die Bearbeitung von Anträgen und Gesuchen leidet trotz aller Bemühungen des Bundesministers der Verteidigung und des nachgeordneten Bereichs, den Antragsteller formell ordnungsgemäß, sachlich vernünftig und rechtlich einwandfrei zu bescheiden, auch über Ton und Inhalt hinaus Mangel.

Hierzu drei Beispiele:

— Ein Stabsunteroffizier, Angehöriger der Teilstreitkraft Luftwaffe, beantragte seine Versetzung in den Bereich einer anderen Lufwaffendivision. Das Regiment — obwohl dafür nicht zuständig — lehnte das Gesuch ab. Auf Grund meiner Anregung ordnete die nächsthöhere Kommandobehörde eine nochmalige Prüfung durch die zuständige Dienststelle an. Der Soldat konnte wunschgemäß versetzt werden.

— Ein Disziplinarvorgesetzter reichte für einen ihm unterstellten Stabsunteroffizier einen Antrag auf Ausnahmegenehmigung für die Teilnahme an einem Lehrgang ein. Der nächsthöhere Vorgesetzte gab den Antrag zurück mit der Begründung, die Weiterleitung sei erfahrungsgemäß zwecklos. Auf Grund der Eingabe des Soldaten wurde der Antrag der zuständigen Dienststelle vorgelegt; diese gab dem Antrag statt.

— Seitdem die Soldaten selbst einen Antrag auf Zulassung zur Laufbahn der Offiziere der Reserve des Truppendienstes stellen können, ist es verhältnismäßig oft zu beobachten, daß derartige Anträge entweder überhaupt nicht oder nicht ordnungsgemäß bearbeitet werden. In mehreren Fällen mußte den Antragstellern später durch die zuständigen Wehrbereichsverwaltungen Schadensersatz gewährt werden.

Die vorstehend aufgezeigten Fehler, die sich in dieser Art häufiger ereignen, sind nach meinen Beobachtungen auf unzureichende Ausbildung des S 1-Personals zurückzuführen. Im Ausbildungsprogramm für dieses Personal sollten solche Fragen verstärkte Beachtung finden. Die umfangreichen Bestimmungen und Richtlinien auf dem Gebiet der Bearbeitung von Wehrbeschwerden und Anträgen können nicht nur autodidaktisch erfaßt und erlernt werden; es bedarf vielmehr einer gezielten und praxisorientierten Einweisung, um den S 1 auch insoweit zu einer wirksamen und verläßlichen Hilfe des Kommandeurs werden zu lassen.

4.2.4.3 Fragen des Wehrbeschwerderechts

Die *Nachprüfung von Beschwerdeentscheidungen* ist, soweit nicht durch die Wehrdisziplinarordnung aus-

drücklich eingeschränkt, jederzeit im Wege der Dienstaufsicht möglich. Fehlerhafte Beschwerdeentscheidungen müssen schon deswegen aufgehoben werden, weil andernfalls die den Betroffenen u. U. belastenden Vorgänge in den Personalunterlagen des Beschwerdeführers verbleiben, ohne daß ihre Unrichtigkeit erkennbar ist. Hiergegen wird jedoch gelegentlich verstoßen.

Dazu folgendes Beispiel:

> Ein Soldat beschwerte sich darüber, daß im sanitären Bereich eines Unterkunftsgeländes der Abstand zwischen dem einzigen Handwaschbecken und dem nächstgelegenen Urinbecken bei gleicher Höhe zu gering sei. Die Beschwerde wurde mit der Begründung zurückgewiesen, die Anlagen seien nicht für Zähneputzen, bei welchem der Beschwerdeführer die Mängel festgestellt habe, vorgesehen. Das Urinbecken sei aber dennoch entfernt worden, weil es aus anderen Gründen nicht den hygienischen Anforderungen entsprochen hätte. Ich habe der vorgesetzten Kommandobehörde gegenüber die Auffassung vertreten, der Beschwerde hätte stattgegeben werden müssen, weil sie die sanitären Verhältnisse in der betreffenden Unterkunft zum Gegenstand gehabt hätte und diese unzureichend gewesen wären. Die vorgesetzte Kommandobehörde schloß sich meiner Auffassung an und wies den zuständigen Kommandeur an, das Erforderliche zu veranlassen. Dieser teilte dem Petenten lediglich mit, daß der Beschwerde nach dem Überprüfungsergebnis des Divisionskommandeurs hätte stattgegeben werden müssen. Auf meine Bitte an die vorgesetzte Kommandobehörde, doch den Beschwerdebescheid aufzuheben, wies diese darauf hin, die Ursache des in der Beschwerde beanstandeten Zustandes sei schon längst beseitigt, daher bestehe im Rahmen der Dienstaufsicht keine Veranlassung, den unanfechtbar gewordenen Beschwerdebescheid aufzuheben. Ich habe den Vorgang daraufhin dem Kommandierenden General unter Darlegung meiner Ansicht mit der Bitte um Überprüfung übersandt. Der Kommandierende General hob schließlich den Beschwerdebescheid auf.

Erneut habe ich Veranlassung, auf die zu lange *Dauer der Beschwerdeverfahren* hinzuweisen. Vielfach erhalten wehrpflichtige Soldaten einen Beschwerdebescheid erst nach Beendigung ihres Wehrdienstes.

Auch in anderen Fällen, etwa bei der Übernahme von Unteroffizieren in das Dienstverhältnis eines Berufssoldaten, konnte das auf das Beschwerdeverfahren folgende gerichtliche Verfahren wegen der verzögerlichen Behandlung des Beschwerdeverfahrens erst nach dem Ausscheiden des Soldaten in Gang gesetzt werden. Zu Beginn des Berichtsjahres hatte ich daher in einem persönlichen Schreiben an den Bundesminister der Verteidigung nochmals auf diesen Sachverhalt hingewiesen. Der Bundesminister der Verteidigung versicherte mir daraufhin, er habe Vorsorge getroffen, daß im Rahmen des Möglichen Abhilfe geschaffen und der Stau abgebaut werde. In der Folgezeit war eine spürbare Verkürzung der Bearbeitungsdauer bei den zuständigen Referaten des Bundesministeriums der Verteidigung zu verzeichnen. Von Ausnahmen abgesehen, kann der beschwerdeführende Soldat jetzt damit rechnen, daß er nach zwei bis drei Monaten seit Einlegung der Beschwerde einen rechtsmittelfähigen Bescheid in Händen hat. Für den nachgeordneten Bereich konnte ich jedoch vereinzelt eine längere Bearbeitungsdauer feststellen. Die Ursache hierfür liegt häufig darin, daß Zuständigkeitsprobleme auftreten, die auf unklaren Abgrenzungserlassen beruhen.

Jeder Beschleunigungseffekt wird dann in sein Gegenteil verkehrt, wenn der Beschwerdebescheid, wie in einem Fall geschehen, erst zwei Monate nach Unterzeichnung dem Beschwerdeführer ausgehändigt wird. Im konkreten Fall war die Ursache für die Verzögerung in dem Umstand zu suchen, daß der Bescheid nicht dem Beschwerdeführer direkt, sondern über eine Dienststelle des nachgeordneten Bereichs zugesandt wurde. Dieses Verfahren wird häufig angewandt, vor allem, wenn der Bundesminister der Verteidigung über die Beschwerde zu entscheiden hatte. Verzögerungen und Irrläufer sind dadurch nicht auszuschließen. Ich halte es für sinnvoller, das Original des Bescheides dem nächsten Disziplinarvorgesetzten des Soldaten zur Aushändigung gegen Empfangsbekenntnis zu übersenden und andere Vorgesetzte oder Dienststellen, die mit der Angelegenheit befaßt waren, mit einer gesonderten Ausfertigung zu unterrichten.

Es dient ebenfalls nicht der Beschleunigung, wenn der Bundesminister der Verteidigung begründeten Beschwerden nicht selbst stattgibt, sondern die betreffende Dienststelle anweist, der Beschwerde abzuhelfen. Es entspricht sicherlich nicht der Absicht des Gesetzgebers, wenn eine Dienststelle, die mit negativem Ergebnis geprüft hat, ob sie einer Beschwerde abhelfen will, nach Vorlage an die nächsthöhere Instanz von dieser aufgefordert wird, nun doch abzuhelfen. Ich habe Zweifel, ob ein solches Verfahren überhaupt zulässig ist, zumindest ist es nicht zweckmäßig.

In der Frage der *Rechtsbehelfsbelehrung* in Beschwerdebescheiden fiel mir auf, daß gelegentlich folgende Schlußformel verwendet wird:

> „Auf die als Anlage beigefügte Rechtsmittelbelehrung, die Bestandteil dieses Bescheides ist, wird ausdrücklich verwiesen."

Es liegt wohl nicht in der Absicht des jeweiligen Unterzeichners, den Beschwerdeführer mit einer derartigen Bemerkung zur Einlegung eines Rechtsbehelfs zu veranlassen. Dennoch ist es durchaus denkbar, daß ein rechtsunkundiger Soldat nach dem Lesen eines solchen Satzes zu der Auffassung gelangt, die entscheidende Dienststelle sei sich ihrer Sache selbst nicht sicher und dann einen — meist unbegründeten — Rechtsbehelf einlegt. Ich halte daher folgende — auch gelegentlich verwendete — Formulierung für sinnvoller:

> „Die anliegende Rechtsmittelbelehrung ist Teil dieses Bescheides."

Immer wieder kommen Verstöße gegen die *Pflicht zur unmittelbaren und unverzüglichen Vorlage an*

die zur Entscheidung über die Beschwerde zuständige Stelle (§ 5 Abs. 3 Wehrbeschwerdeordnung) vor. Entweder aus Unkenntnis oder falsch verstandenem Informationsbedürfnis wird bei der Weiterleitung einer Beschwerde oftmals, statt sich unmittelbar an die zuständige Stelle zu wenden, der Dienstweg eingehalten, so daß Monate vergehen können, bis die Beschwerdeschrift den zuständigen Vorgesetzten erreicht. Die weiterleitende Stelle ist nach dem Wortlaut des Gesetzes zu einer Stellungnahme nicht verpflichtet. Demgegenüber hat der Bundesminister der Verteidigung in einem Erlaß vom 29. Mai 1962/12. April 1967 (VMBl. 1962 S. 263; 1967 S. 200) angeordnet, daß der nächste Disziplinarvorgesetzte bei Vorlage der Beschwerdevorgänge eine kurze Stellungnahme beizufügen hat, soweit er hierzu ohne weitere Ermittlung in der Lage ist. Diese an sich sinnvolle Regelung führt in der Praxis mitunter auch ohne weitere Ermittlungen zu Verzögerungen.

4.3. Probleme im Bereich der individuellen Menschenführung

4.3.1 Fragen im Zusammenhang mit der Wehrdienstverkürzung und der Änderung des Einberufungs- und Ausbildungssystems

Im Zusammenhang mit der Verkürzung des Grundwehrdienstes und der Änderung des Ausbildungssystems in den Streitkräften wurde ich wiederholt auf verschiedene Probleme hingewiesen, die nicht ohne Auswirkungen auf den Bereich der Inneren Führung geblieben sind. Bei den angeführten Schwierigkeiten handelt es sich nach meiner Beurteilung nicht so sehr um unmittelbare Folgen der Wehrdienstverkürzung selbst, als vielmehr um Mängel in der Organisation und Durchführung des neuen Einberufungs- und Ausbildungskonzepts.

Im Berichtsjahr wurden mir im wesentlichen folgende Teilprobleme bekannt:

1. Aus der quarteilsweisen Zuführung der Soldaten und der Kürzung der Allgemeinen Grundausbildung um die Vermittlung elementarer Teile militärischen Grundwissens stellt sich für die Vollausbildungseinheiten das Problem, einen einheitlichen Ausbildungsstand zu erreichen und zudem die Soldaten in die Einheit als eine militärische Lebens- und Leistungsgemeinschaft zu integrieren. Der ständige Wechsel zwischen Ausbildung in Ausbildungsklassen für Soldaten gleicher Funktion, Ausbildung in den Teileinheiten, Allgemeiner Ausbildung unterteilt nach Angehörigen der einzelnen Quartale und allgemeiner Ausbildung der gesamten Einheit ist in der Praxis schwer zu bewältigen. Die sich hieraus ergebende organisatorische Vielfalt wirft besonders für die Kampftruppen des Heeres Führungsprobleme auf, die von den Einheitsführern und ihren Unterführern nicht leicht zu meistern sind.

   Die Herstellung der für die Einsatzbereitschaft notwendigen funktionalen Zusammenarbeit und des ebenso erforderlichen kameradschaftlichen Zusammenhalts innerhalb der Einheit stellen an die militärischen Vorgesetzten unter den Bedingungen des ständigen personellen Wechsels erhebliche Anforderungen. Das Zusammenwachsen zu einer soldatischen Gemeinschaft wird durch das neue Auffüllungssystem ungünstig beeinflußt. Es kommt jetzt vermehrt zur Bildung von Jahrgangsgruppen, die sich voneinander abschließen und bestrebt sind, unter sich zu bleiben. Die Benachteiligten sind in solchen Fällen oft die Neuankömmlinge, weil ihr Eingewöhnen in die fremde Umgebung erschwert wird.

   Der ausbildungstechnische und erzieherische Grundgedanke der sogenannten Vordermannausbildung, die vierteljährlich neu zugewiesenen Soldaten in der Vollausbildung jeweils von ihren eingearbeiteten Kameraden in ihrer Verwendung aufbauen und mitziehen zu lassen, erfüllt sich nicht in dem erwarteten Maße. Die Gefahr, daß das Zusammenspiel der Älteren und Jüngern durch Weitervermittlung von Erfahrung zum Teil nicht erreicht werden kann, liegt oft darin, daß die erfahreneren Soldaten auf Grund vorliegender Ausbildungslücken selbst über zu geringe Kenntnisse verfügen oder aber angesichts ihrer bevorstehenden Entlassung aus dem Wehrdienst wenig Interesse und dienstliches Engagement aufbringen, ihre jüngeren Kameraden bei der Ausbildung zu unterstützen.

   Diese Feststellungen setzen sich allerdings deutlich ab von den seit jeher vorliegenden Beobachtungen der Vorgesetzten bei Manövern und Übungen, unter deren Anforderungen die jüngeren Soldaten von der Einsatzwilligkeit der älteren Kameraden profitieren, weil hier die Gemeinschaftsleistung weit mehr gefordert wird als beim täglichen Dienstbetrieb in der Kaserne. Sicherlich liegt in der Verstärkung der praktischen und gefechtsähnlichen Ausbildung ein Ansatz, um sowohl das durch die unterschiedliche Zugehörigkeitsdauer der Soldaten geprägte Ausbildungsgefälle auszugleichen als auch der Gruppenbildung innerhalb der Einheiten entgegenzuwirken.

2. Der durch das personelle Rotationsverfahren entstehende verstärkte Verwaltungsaufwand wird von den Einheitsführern als zusätzliche Beeinträchtigung ihrer Dienstaufsicht empfunden. Die Kompaniechefs können auf Grund des ständigen Wechsels im Personalbestand die Wehrpflichtigen zum Teil nur oberflächlich kennenlernen und sich mit den dienstlichen und privaten Problemen der Soldaten oft nur flüchtig befassen. Das im Konzept der Inneren Führung geforderte Zusammenwirken zwischen Vorgesetzten und Untergebenen kann dadurch häufig nicht in ausreichendem Maße gewährleistet werden.

3. Der erzieherische Teil der Führungsaufgabe des Einheitsführers wird zusätzlich dadurch belastet, daß er unter den Regeln des neuen Einberufungssystems im allgemeinen keinen Einfluß auf die personelle Besetzung seiner Einheit nehmen kann. Die Wehrpflichtigen werden von den Kreis-

wehrersatzämtern nach Feststellung der Eignungsmerkmale eingeplant und den Einheiten ihrem personellen Sollbedarf entsprechend zugewiesen. Ersatzgestellung für ungeeignete Soldaten kann von den Einheiten außerhalb des von der STAN vorgeschriebenen Sollbestandes nicht angefordert werden. Dadurch ist es dem Einheitsführer kaum möglich, einen in seiner Funktion oder seinem allgemeinen dienstlichen Verhalten untragbar gewordenen Soldaten abzulösen, auch wenn er zu dieser Maßnahme aus wichtigen erzieherischen Gründen oder zur Erhaltung eines guten Betriebsklimas seiner Einheit verpflichtet wäre. Diese Verfahrensweise wird insbesondere dann problematisch, wenn Soldaten für spezielle Verwendungen nur ein- bis zweimal im Jahr der Einheit zugewiesen werden. Hier ist das neue Zuweisungssystem aus der Sicht des Einheitsführers zu unbeweglich und nicht immer mit den Grundsätzen einer modernen Menschenführung zu vereinbaren. Es müßte aus diesen Gründen geprüft werden, ob innerhalb des Zuweisungssystems die Sollzahlen für bestimmte Verwendungen erhöht oder variabel gehalten werden könnten, so daß dem Einheitsführer ein größerer Spielraum bei der Wahrnehmung seiner Personalführungsverantwortung erhalten bleibt.

Von verschiedenen Einheitsführern wurde mir berichtet, daß Kreiswehrersatzämter oft nicht ausreichende Erfahrungen mit den truppendienstlichen qualitativen Personalanforderungen haben oder nicht genügend Sorgfalt bei der Durchführung und Auswertung der Eignungs- und Verwendungsprüfung anwenden. Der Bundesminister der Verteidigung sollte daher die Kreiswehrersatzämter auf die möglichst strenge Anwendung truppendienstlicher Maßstäbe bei der Zuweisungsplanung und auf die Notwendigkeit einer engeren Kommunikation mit der Truppe hinweisen.

4. Die Aufgabe, die Einsatzbereitschaft der Einheiten unter den Bedingungen des neuen Einberufungs- und Ausbildungsrhythmus' herzustellen und aufrechtzuerhalten, bedeutet für die Vorgesetzten eine ständige psychische und physische Belastung. Das gesamte Ausbildungsprogramm kann wegen der personell und zeitlich verschärften Anforderung nicht immer in zufriedenstellender Weise durchgeführt werden. Die Tatsache, daß trotz dauernder Bemühungen das Erfolgserlebnis ausbleibt, eine vollausgebildete Einheit oder Teileinheit zu führen, bewirkt vor allem bei älteren erfahreneren Ausbildern zuweilen eine gewisse Resignation. Von den jüngeren Unteroffizieren wird häufig auch nicht die notwendige Entlastung zu erwarten sein, weil sie den mit der Umstellung des Ausbildungssystems erhöhten Anforderungen an ihre Fähigkeiten und Erfahrungen in Menschenführung und Ausbildung noch nicht immer gewachsen sind. Diesem Problem kann auch nicht allein dadurch begegnet werden, daß man die Mitarbeitereigenschaften durch das modische Wort „Team" betont, da auch jedes Team eine qualifizierte Führung braucht. Der kurzausgebildete Gruppenführer sieht sich sowohl wachsenden fachlichen Ansprüchen als auch steigenden Anforderungen an die militärischen Führungseigenschaften gegenübergestellt. Es muß jedoch zu Überforderung und Fehlverhalten des jungen Unteroffiziers führen, wenn man ihm die Durchführung eines Auftrags abverlangt, für den er in seiner Erstausbildung nicht entsprechend vorbereitet wird. Es sollte vor allem vermieden werden, den kurzdienenden Unteroffizier in Funktionen einzusetzen, die ihn sowohl in technisch-administrativer als auch in Führungs- und Ausbildungsaufgaben beanspruchen. Die Verwendung in solchen Doppelfunktionen sollte zunehmend den Unteroffizieren mit längeren Verpflichtungs- und daher auch längeren Ausbildungs- und Erfahrungszeiten übertragen werden.

5. Das neue Ausbildungssystem wirkt sich auch auf die Tätigkeit des wehrpflichtigen Vertrauensmannes nachteilig aus. Es gelingt ihm nicht immer, in der relativ kurzen Zeit der Zugehörigkeit der Soldaten zu der Einheit, die Kameraden kennenzulernen, auf ihre Wünsche und Nöte einzugehen und sie wirkungsvoll zu vertreten.

   Selbst wenn ein Wehrpflichtiger nach seiner Zuweisung zum Vertrauensmann gewählt wird, verringert sich mit jedem Quartal die ihn tragende Vertrauensbasis, weil die Zahl seiner Wähler durch die vierteljährlichen Entlassungen ständig abnimmt. Tatsächlich wird jedoch der Vertrauensmann in der Regel aus dem Kreis derer gewählt, die schon längere Zeit in der Einheit Dienst tun. Damit wird das Ausscheiden aus dem Amt auf Grund der Entlassung aus dem Wehrdienst und nicht wegen Ablaufs der Amtszeit zum Normalfall, wenn nicht der Vertrauensmann aus dem Kreis der länger dienenden Soldaten gestellt wird. Dies stößt wiederum bei den wehrpflichtigen Mannschaften auf Ablehnung. In einem mir bekanntgewordenen Fall hat ein Vertrauensmann, der seine Aufgabe gewissenhaft wahrnahm, sein Amt auf Grund der genannten ungünstigen Bedingungen niedergelegt. Es steht zu befürchten, daß bei einer weiteren Verzögerung der Behandlung der Novelle zum Vertrauensmännerwahlgesetz, von der eine Verbesserung der Stellung des Vertrauensmannes erwartet werden kann, der Funktionsfähigkeit aber auch dem Ansehen des Amtes des Vertrauensmannes — insbesondere im Bereich der Mannschaftsdienstgrade — erheblich geschadet wird.

Zusammenfassend kann hervorgehoben werden, daß die im Zuge der Wehrdienstverkürzung erfolgte Umstellung des Ausbildungssystems von größeren Belastungen für die Truppe begleitet wurde, als zunächst erwartet worden war. Wenn auch die Chance des neuen Systems, Personal und Material in den Streitkräften rationeller zu nutzen, nicht verkannt wird, so darf jedoch nicht übersehen werden, daß die Verwirklichung der mit der Umstellung der Ausbildung verbundenen Forderungen vor allem in den Einsatzverbänden das Ausbildungspersonal an die Grenze der Belastbarkeit herangeführt hat.

Die erstrebten Vorteile des neuen Ausbildungssystems werden wieder in Frage gestellt, wenn durch Ausbildungslücken, mangelnde Erfahrungen und Streßerscheinungen beim Personal das Material durch Bedienungsfehler und Unfälle Schaden erleidet und wenn durch Beschränkungen der Ausbildung auf die Vermittlung technischen Funktionswissens die ebenso notwendige Motivierung der Soldaten durch sichtbare Erfolgserlebnisse, individuelle Fürsorge und politische Weiterbildung unterentwickelt bleibt. Diese Faktoren sind geeignet, den Ausbildungserfolg in starkem Maße zu beeinflussen und sollten bei der Suche nach dem zweckmäßigsten Ausbildungssystem gleichrangig neben die Rationalisierungsforderungen gestellt werden.

Abschließend bin ich der Meinung, daß die Truppe die Umstellung auf den fünfzehnmonatigen Grundwehrdienst innerhalb der zur Verfügung stehenden Zeit in anerkennenswerter Weise durchgeführt hat. Während jedoch die Last der Ausbildung von den Kompanien und Batterien sowie den Bataillonen getragen wird, begnügen sich auch nach Ansicht der mit der Durchführung befaßten Ausbildung die höheren Stäbe lediglich der Verfeinerung der Erfolgskontrolle, ohne aber selbst auf die Frage der Vereinbarkeit von Ausbildungsforderungen mit dem Leistungsvermögen einzugehen.

Mit dem ab 1. Januar 1975 für das Heer geltenden Gesamtausbildungsplan sollen Einheitlichkeit und Straffung in der Ausbildung erreicht werden. Gleichzeitig sollen die Kommandeure und Einheitsführer von zeitraubenden und aufwendigen Organisations- und Planungsaufgaben entlastet werden. Es bleibt abzuwarten, ob dieser Gesamtausbildungsplan geeignet ist, die aufgezeigten Schwierigkeiten weitgehend zu beseitigen oder mindestens jedoch zu mildern.

4.3.2 Menschenführung an Bord

Die Praxis der Inneren Führung sieht sich verstärkt mit den Bedingungen und Folgen des Technisierungsprozesses auch an Bord von Kriegsschiffen konfrontiert. Technische Leistungen sind nur dann in militärische Effektivität umzusetzen, wenn die Grundsätze der Inneren Führung und die militärischen Organisationsformen ständig aufgabengerecht angewandt werden.

Aus Eingaben und Truppenbesuchen habe ich den Eindruck gewonnen, daß Organisations- und Führungsverhalten nicht immer ausreichend mit der technischen Entwicklung in der Bundesmarine Schritt gehalten haben. Daraus sind meines Erachtens unter anderem folgende Probleme für den Dienst an Bord entstanden.

1. Die Notwendigkeit, stets bordtaugliches, längerdienendes Fachpersonal zur Verfügung zu haben, führt zu einem immer ungünstiger werdenden zahlenmäßigen Verhältnis zwischen Unteroffizieren und Mannschaften. Häufig hält sich die Anzahl der Mannschaftsdienstgrade und der Unteroffizierdienstgrade die Waage oder aber die Unteroffizierdienstgrade übersteigen zahlenmäßig die Mannschaftsdienstgrade. Viele Unteroffiziere führen daher kaum noch Untergebene; sie sehen wenig Entfaltungsmöglichkeiten und verhalten sich als „verhinderte Unterführer". Auch müssen verschiedene Aufgaben an Bord, die normalerweise von Mannschaften durchzuführen sind, auf Grund des zahlenmäßig ungünstigen Verhältnisses von den Unteroffizieren erledigt werden. Dadurch arbeiten sie ständig neben und mit Mannschaftsdienstgraden in gleichen Tätigkeiten zusammen. Dies und die Tatsache, daß sich die Portepeeunteroffiziere gegenüber den Maaten als Vorgesetzte abgrenzen, führen zum Teil dazu, daß sich die Maate mehr zu den Manschaften als zu den Portepeeunteroffizieren hingezogen fühlen. So entsteht eine Kameraderie im Verhältnis zu den Mannschaften mit der Folge, daß sich die Maate kaum durchsetzen können, wenn sie einmal ihre Vorgesetzteneigenschaften zur Geltung bringen müssen. Nachteilig wirkt sich zudem die kurze Ausbildungszeit der jungen Maate aus, die den älteren Mannschaften in der Borddiensterfahrung oft unterlegen sind. Auch dies führt nicht selten zu einer Herabsetzung des Ansehens der Maate. Die hier dargestellte Problematik wird noch verstärkt durch die gestiegenen Anforderungen an die Führungs- und Ausbildungsqualitäten der Maate im Rahmen der Umstellung des Einberufungs- und Ausbildungssystems in den Streitkräften. Die älteren erfahreneren Portepeeunteroffiziere sehen sich nur unter Schwierigkeiten in der Lage, den Ausbildungsauftrag mit den zur Verfügung stehenden Ausbildern voll zu erfüllen. Das unzureichende Ausbildungspotential hat zum Teil bereits dazu geführt, daß die technischen Fachrichtungen im gewöhnlichen Seebetrieb nur noch im Zweierwachrhythmus fahren, während dies früher im Dreierwachrhythmus möglich gewesen war. Der Zusammenhang zwischen mangelnder Ausbildung und zunehmender Belastung des einzelnen ist unverkennbar. Insofern erscheinen mir die Beschwerden der älteren Portepeeunteroffiziere verständlich, daß nur durch ihren verstärkten Einsatz den erhöhten Anforderungen annähernd Rechnung getragen werden könne. Die Bereitschaft, stärkere Belastungen an Bord auf sich zu nehmen, wird allerdings nicht dadurch gefördert, daß — wie mir in Eingaben immer wieder geschildert wird — die Tätigkeit in Landkommandos besser beurteilt wird als die an Bord zu erbringenden Leistungen (vgl. Jahresbericht 1971). So ist es nicht verwunderlich, wenn sich die Marine zunehmend mit der „Bordflucht" derjenigen längerdienenden Soldaten zu beschäftigen hat, die auf Grund ihrer Erfahrungen und Fähigkeiten das Rückgrat der Flotte bilden. Die Bemühungen, der „Bordflucht" zu begegnen, sollten sich nicht auf eine eventuelle — von mir befürwortete — Erhöhung der Bordzulage beschränken, sondern in erster Linie die Belastungen abbauen, die sich im menschlichen und hier besonders familiären Bereich durch lange Borddienstzeiten ergeben.

Letztlich kann erst dann eine entscheidende Besserung der Situation der Unteroffiziere in der Marine erreicht werden, wenn das Ziel einer in-

tensiven Schulung der Unteroffiziere (qualitativer Aspekt) mit einer gleichwertigen oder höheren Dringlichkeit neben das Ziel der reinen personellen Bedarfsdeckung (quantitativer Aspekt) gestellt wird. Dies läßt sich um so eher durchführen, als der Anteil an freiwilligen längerdienenden Soldaten auch in der Teilstreitkraft Marine steigende Tendenz aufweist.

2. Einer besonders starken Belastung — vor allem bei längeren Tauchfahrten — sind die Besatzungen der U-Boote ausgesetzt. Ich halte es daher für zweckdienlich, daß den U-Boot-Geschwadern jeweils 22 Soldaten für Wartungsaufgaben und als Reservepersonal zur Verfügung gestellt werden sollen, um den Bootsbesatzungen nach Einlaufen die Sorge um die Durchführung von Wartungsarbeiten zu ersparen. Ferner soll die Verpflichtung, für die Besatzung des nächsten auslaufenden Bootes einen ausfallbedingten Personalersatz zu stellen, nur noch auf Ausnahmefälle beschränkt bleiben. Wenn das mit der Aufstellung der Personalreserve verfolgte Ziel jedoch vollständig erreicht werden soll, müßte der Umfang dieses Personals sich nach den auf langen Erfahrungen beruhenden Anforderungen der U-Boot-Flottille richten. Diese sehen eine Reserve von 40 Soldaten vor.

   Zu Unstimmigkeiten ist es auch im Berichtsjahr über die Voraussetzungen eines Kuraufenthaltes für U-Bootbesatzungen mit zwei bis drei Jahren Fahrzeit gekommen. Da die Einrichtung dieser Kuren zur Erhaltung der Dienstfähigkeit den besonderen Anforderungen an die psychische und physische Belastung der U-Boot-Fahrer in geeigneter Weise entspricht, bedarf es der Klarstellung, daß auch Soldaten mit nur vierjähriger Verpflichtungszeit den Anspruch auf diese Fürsorgemaßnahme erhalten. Sie wird ihnen nach dem Wortlaut der Bestimmungen jedoch vorenthalten, weil sie die für die Teilnahme an der Kur außer der Fahrenszeit erforderliche Restdienstzeit nicht aufweisen können. Ich halte es für unbillig, nur aus diesem Grunde die betroffenen Soldaten von gezielten Maßnahmen zur Gesunderhaltung auszuschließen, denn sie sind den gleichen Belastungen ausgesetzt wie Soldaten mit noch längerer Restdienstzeit. Ich rege daher an, eine Vereinheitlichung dieser Bestimmungen zugunsten aller U-Boot-Fahrer, die die vorgeschriebene Dauer der Bordzugehörigkeit vorweisen können, vorzunehmen.

   Der Unterbringung an Land kommt besonders auch im Bereich der U-Boot-Flottille große Bedeutung zu. Hier müssen die Baumaßnahmen zur Verbesserung der Infrastruktur mit Vorrang vorangetrieben werden. Eine weitere Festschreibung der gegenwärtigen Verhältnisse würde ich für unzumutbar halten.

4.3.3 Innere Ordnung und Disziplin

4.3.3.1 Führungsverhalten von Vorgesetzten

Allgemein kann festgestellt werden, daß die militärischen Vorgesetzten ihre Pflichten gewissenhaft erfüllen und ihrem Führungsauftrag mit Eifer und Passion gerecht werden. Dennoch geschieht es immer wieder, daß durch Unzulänglichkeiten in ihrem Verhalten teilweise erhebliche Beeinträchtigungen des Vertrauensverhältnisses zwischen Vorgesetzten und Untergebenen eintreten. Oftmals sind es menschliche Schwächen und Unsicherheiten, die insbesondere bei jüngeren Vorgesetzten Verhaltensweisen hervorrufen, die erkennen lassen, daß ein ausgeglichenes Verhältnis zur Umwelt fehlt und eine Überschätzung der eigenen Position vorliegt. So äußerte sich ein junger Kompaniechef gegenüber Soldaten, die einen Antrag auf Anerkennung als Kriegsdienstverweigerer gestellt hatten, u. a. wie folgt:

— „Ich habe noch so einen schrägen Vogel, der bereits im Bau sitzt, ein Steinzeitmensch, der nicht logisch denken kann."

— „Ihr seid ja alle blöd, aber wir haben zwei Genies hier, die meinen, sie seien intelligent, die Herreń Kriegsdienstverweigerer."

— „Hier bei der Bundeswehr gibt es die einzig richtigen Pädagogen; wenn ich dagegen diese Zivilpädagogen sehe ... und so was wird auf die Menschheit losgelassen. Ich habe so meine Mittel, die Leute psychologisch fertigzumachen. Wenn ich will, kann ich sie in drei Monaten so weit bringen, daß von ihrer Einstellung nichts mehr zu finden ist."

— „Sie können Schlaftabletten nehmen, aber seien Sie kein Feigling, wie jene, die wir schon hier hatten. Lassen Sie das leere Röhrchen nicht neben sich liegen, sonst wissen wir ja gleich, was Sie genommen haben. ..."

Der Kompaniechef wurde abgelöst und mit einer Geldbuße in Höhe von 600 DM gemaßregelt. Gegenüber einem von seiner Landeskirche als Beistand für Kriegsdienstverweigerer beauftragten Pfarrer, der mich um Überprüfung des Vorgangs gebeten hatte, habe ich die Auffassung vertreten, daß der Offizier durch sein Verhalten die Menschenwürde der betreffenden Soldaten erheblich verletzt und die Grenzen überschritten hat, die ihm als Vorgesetzten in Haltung und Pflichterfüllung gesetzt sind.

In einem anderen Fall befahl ein junger Kompaniechef mehreren Sanitätssoldaten während eines Truppenübungsplatzaufenthalts, an der Schießausbildung mit der Panzerfaust und an der Ausbildung im Handgranatenwerfen teilzunehmen. Auf Grund eines Erlasses des Bundesministers der Verteidigung (Fü H IV 4 — Az. 32-01-01) vom 15. September 1969 darf das Sanitätspersonal nur mit Handfeuerwaffen (Gewehr, Pistole, Maschinenpistole) ausgerüstet und folglich auch nur daran ausgebildet werden. Der Kompaniechef überschritt in Folge mangelnder Erfahrung die Grenzen seiner Befehlsbefugnis. Er wurde von seinem Bataillonskommandeur in Form einer allgemeinen Erzieherischen Maßnahme zurechtgewiesen; ferner wurde ihm mitgeteilt, daß er im Wiederholungsfall mit disziplinaren Maßnahmen rechnen müsse. Im übrigen wurde die Angelegenheit zum Anlaß einer Chefbesprechung genommen.

Während eines Unteroffizier-Grundlehrgangs ließ ein sechsundzwanzigjähriger Oberleutnant die Soldaten mit Gewehr in Vorhalte von der Unterkunft zur Ausbildungsstelle und zurück laufen. Dabei fragte er: „Wollt Ihr hier bleiben? Wollt Ihr nach Hause? Seid Ihr glücklich?" Die Lehrgangsteilnehmer antworteten durcheinander „ja" und „nein". Darauf drohte der Oberleutnant an, die Soldaten noch eine Runde um den Sportplatz laufen zu lassen, falls nicht einstimmig mit „ja" geantwortet werden würde. Der gleiche Oberleutnant sagte bei einem während des Lehrgangs stattfindenden Gewöhnungssprengen „nach alter Pioniersitte" müsse der Soldat, dessen Sprengkörper nicht detoniere, dem Leitenden einen Kasten Bier ausgeben. Tatsächlich mußte er dann eine nicht detonierte Ladung sprengen. Einige Tage später brachte der betroffene Soldat einen Kasten Bier, dessen Inhalt der Oberleutnant zusammen mit den Ausbildern im Geschäftszimmer austrank. Wegen dieses Fehlverhaltens erhielt der junge Offizier eine Disziplinarbuße von 100 DM, deren Vollstreckung zur Bewährung ausgesetzt wurde. Darüber hinaus wurde er wegen des Tragens eines Fallschirmjägerbaretts und einer privaten Pistole im Dienst ermahnt. Obwohl das Verfahren noch nicht abgeschlossen ist, sprechen die bisherigen Feststellungen dafür, daß dieser Offizier noch nicht die für seine Aufgabe erforderliche Reife hatte, um hinreichend verantwortungsbewußt zu handeln.

Ein junger wehrübender Oberleutnant erfuhr am Abend nach Rückkehr in seine Unterkunft, daß es zwischen Soldaten seiner und einer anderen Einheit in der Kantine eine Auseinandersetzung gegeben hatte, in deren Verlauf es zu Tätlichkeiten gekommen war. Er faßte daraufhin den Entschluß, den Soldaten der anderen Einheit „eins auszuwischen". Unter Mithilfe zweier von ihm angestifteter Soldaten zündete er in den Unterkunftsräumen der anderen Einheit zwei Nebelkerzen und hinter dem Kompaniegebäude eine weitere Nebelkerze. Es entwickelte sich giftiges Zinkchlorid, das mit dem Wasserdampf der Luft einen Zinknebel bildete. Dieser breitete sich im gesamten Kompaniegebäude, also auch in den Schlafräumen der Soldaten aus. Durch das Einatmen des giftigen Zinknebels wurden 26 Soldaten vorübergehend gesundheitlich beeinträchtigt. Der Oberleutnant hat die Folgen seines Handelns sicherlich nicht voll übersehen. Er wurde durch Strafbefehl des zuständigen Amtsgerichts zu zwei Monaten Strafarrest — unter Strafaussetzung zur Bewährung — und einer Geldbuße von 600 DM verurteilt. Die Einleitungsbehörde leitete ein disziplinargerichtliches Verfahren ein; die endgültige Entscheidung steht noch aus. Die zuständigen militärischen Vorgesetzten trafen Maßnahmen, um Vorfälle dieser Art künftig auszuschließen.

Diese kurze Auswahl von Vorfällen, die Fehler im Führungsverhalten junger Offiziere darstellen sollen, darf nicht als Hinweis dafür gewertet werden, daß junge Vorgesetzte grundsätzlich und generell ihren Führungsaufgaben nicht gerecht werden. Das Gegenteil ist der Fall. Dennoch sollen diese Beispiele dazu dienen, jungen Offizieren vermeidbare Schwächen in ihrem Führungsverhalten aufzuzeigen und sie zu veranlassen, um Abhilfe bemüht zu sein.

4.3.3.2 Anwendung Erzieherischer Maßnahmen

Als Führungsmittel nehmen die Erzieherischen Maßnahmen einen wichtigen Platz ein. Durch sie kann der Vorgesetzte im vordisziplinaren Raum schneller und differenzierter auf die Untergebenen einwirken, weil er, ohne an einen bestimmten Maßnahmenkatalog gebunden zu sein, auf gute Leistungen oder Mängel schnell mit abgestuften und angemessenen Mitteln reagieren kann. Eine Erzieherische Maßnahme, die einem Fehlverhalten unmittelbar folgt, kann häufig eine größere erzieherische Wirkung haben als eine Disziplinarmaßnahme, die erst nach längerer Zeit vollstreckt werden kann. Dennoch sollte schwerwiegendes Fehlverhalten bei Mannschaften, Unteroffizieren und Offizieren einheitlich und mit gleichen Maßstäben disziplinar geahndet werden. Es kommt vor, daß gegenüber Unteroffizieren oder Offizieren noch mit Erzieherischen Maßnahmen eingeschritten wird, während Mannschaftsdienstgrade bei gleichem Fehlverhalten an disziplinaren Maßnahmen nicht vorbeikommen. Ich verkenne nicht, daß eine gegen einen Unteroffizier oder Offizier verhängte Disziplinarmaßnahme für den weiteren Werdegang erheblich negativere Auswirkungen haben kann, als dies bei Mannschaftsdienstgraden der Fall ist. Als Begründung für unterschiedliche Maßnahmen wird dieses Argument in den Streitkräften auch offen verwandt. Überlegungen dieser Art dürfen aber nicht dazu führen, daß der für die Ahndung zuständige Vorgesetzte unterschiedliche Maßstäbe anlegt, gelegentlich allzu „fürsorglich" nach Entschuldigungsgründen sucht und dabei die Schwere des Dienstvergehens oder eines Verstoßes gegen die Grundsätze der Inneren Führung übersieht. Schweres Fehlverhalten verlangt ohne Ansehen der Person angemessene Maßnahmen. Andernfalls ist zu befürchten, daß das innere Gefüge der Einheit und das Vertrauen des Untergebenen in eine gerechte und objektive Ausübung der Disziplinargewalt einen nicht wiedergutzumachenden Schaden erleidet. Einige Beispiele sollen dies verdeutlichen:

— Bei der Einteilung zum Außendienst wies ein Soldat seinen Zugführer darauf hin, daß er auf ärztliche Anordnung vom Außendienst befreit wäre. Der Zugführer teilte daraufhin den Soldaten zum Reinigen der Toiletten ein und beschimpfte ihn vor versammelter Kompanie mit den Worten: „Gehen Sie dann auch gleich zum Arzt und lassen Sie sich Ihren Kopf untersuchen. Wo ich hingeschissen habe, müssen Sie erst einmal hinriechen. Ich haue Ihnen ein paar in die Schnauze, daß Ihnen die Zähne fliegen, sie Dummfick!" Dem Zugführer gegenüber wurde lediglich eine Mißbilligung ausgesprochen. Dazu habe ich die Auffassung vertreten, daß bei dem gravierenden Fehlverhalten eine Disziplinarmaßnahme angemessen gewesen wäre.

— Einem Soldaten, der zur Operation einer Phimose in ein Bundeswehrkrankenhaus eingewiesen werden sollte, wurden von einem Stabsunteroffizier auf Veranlassung des Stabsarztes zum Scherz der

Stempel der Einheit und der Datumsstempel auf den Hodensack gedrückt. Als Begründung wurde angegeben, die Ärzte im Bundeswehrkrankenhaus müßten wissen, wann die Schamhaare abrasiert worden seien. Der Stabsarzt und der Stabsunteroffizier wurden wegen ihres Fehlverhaltens lediglich ermahnt. Der zuständige Befehlshaber mißbilligte auf meinen entsprechenden Hinweis die dargestellte Erledigung des Vorfalls, sah sich jedoch aus Rechtsgründen außerstande, ändernd einzugreifen, weil der nächste Disziplinarvorgesetzte im Rahmen seines Ermessens von einer disziplinaren Ahndung abgesehen hatte.

Die Regelungen des Bundesministers der Verteidigung im Erlaß „Erzieherische Maßnahmen" vom 19. März 1970 — Fü S I 3 — Az.: 35-05-04-00 (VMBl. 1970 S. 242) sind insbesondere bei Unterführern nicht immer bekannt. Eine sachgerechte Anwendung ist deshalb nicht ausreichend gewährleistet. Nicht selten wurden auch von Offizieren Erzieherische Maßnahmen verhängt, die im Erlaß „Erzieherische Maßnahmen" ausdrücklich als unzulässig aufgeführt sind. Hierzu zwei Beispiele:

— Vier Soldaten wurden von einem Offizier als Erzieherische Maßnahme zu einem zusätzlichen Wachdienst eingeteilt, weil sie eine Verlustmeldung über Ausrüstungsgegenstände im Wert von unter 10 DM abgegeben hatten. Nach Abschnitt V Ziffer 2 b des Erlasses „Erzieherische Maßnahmen" ist jedoch die zusätzliche Einteilung zum Wachdienst nur bei Verstößen gegen die Wachdisziplin zulässig.

— Ein Soldat wurde wegen geringfügiger Nachlässigkeit aufgefordert, einen Betrag von 5 DM für einen wohltätigen Zweck zu „spenden".

Auch kommt es vor, das Vorgesetzte sich die Anwendung Erzieherischer Maßnahmen häufig zu einfach machen und teilweise pauschal für mehrere Soldaten wegen verschiedenster Dienstpflichtverletzungen und Mängel die gleichen Erzieherischen Maßnahmen verhängen, ohne den Einzelfall genau zu überprüfen und jeweils auf diesen abzustellen. Teilweise können solche Entscheidungen unter Zurückstellung gewisser Bedenken zwar noch als zulässig erachtet werden. Angesichts der Vielzahl der dem Vorgesetzten zur Verfügung stehenden erzieherischen Möglichkeiten hätten jedoch angemessenere und zur Beseitigung des Mangels geeignetere Maßnahmen ergriffen werden können.

Eine genaue und dem Sinn und Zweck entsprechende Anwendung des Erlasses „Erzieherische Maßnahmen" ist nicht nur deswegen notwendig und zweckmäßig, weil sich die zuständigen Vorgesetzten andernfalls nicht befehlsgetreu verhalten würden, sondern auch, weil Erzieherische Maßnahmen häufig einen Eingriff in das Grundrecht der freien Entfaltung der Persönlichkeit des einzelnen Soldaten enthalten.

4.3.3.3 Zusammenarbeit zwischen Sanitätsoffizieren und Truppenführern

Im Jahresbericht 1973 hatte ich ausführlich zu Problemen der Zusammenarbeit zwischen Sanitätsoffizieren und militärischen Vorgesetzten Stellung genommen. Eine Reihe von Eingaben veranlaßt mich, auch für das Berichtsjahr festzustellen, daß es im Verhältnis Sanitätsoffizier und Truppenführer in mehreren Fällen zu Unstimmigkeiten gekommen ist. Wiederholt wurde mir vorgetragen, daß sich Truppenführer über ärztliche Anordnungen von Sanitätsoffizieren hinwegsetzten.

Hierzu einige Beispiele:

— Ein als Zugführer eingesetzter Hauptfeldwebel verbot einem Soldaten entgegen einer entsprechenden ärztlichen Anordnung, den Truppenarzt erneut aufzusuchen. Dieser Befehl war rechtswidrig, da er gegen eine ärztliche Anordnung und den Anspruch des Soldaten auf freie Heilfürsorge verstieß. Der Zugführer wurde verwarnt.

— Ein Kompaniechef teilte einen Soldaten trotz entgegenstehender ärztlicher Anordnung zum Außendienst ein, weil dieser sich unter Vortäuschung eines Arztbesuches unerlaubt vom Dienst entfernt hatte. Er befahl dem Soldaten, in der Nähe der Munitionsniederlage nachts als Alarmposten einen Kampfstand auszubauen und einzurichten. Als der dienstaufsichtsführende Feldwebel gegen 3.00 Uhr morgens dem Kompaniechef meldete, daß der Soldat wegen starker Schmerzen nicht mehr weiterarbeiten wolle, befahl dieser, daß der Kampfstand zuzuschütten sei und der Soldat bis 5.00 Uhr morgens auf dem Übungsplatz im Schlafsack zu ruhen habe. Der Kompaniechef hätte sich keinesfalls über die truppenärztliche Anordnung hinwegsetzen dürfen, auch wenn er sich über das Fehlverhalten des Soldaten geärgert hatte.

Die vom Truppenarzt auf dem Krankmeldeschein angebrachten Vermerke über Art und Dauer der verordneten vorübergehenden Befreiung der Soldaten von bestimmten Dienstverrichtungen sind für die Einheit bindend. Es steht nicht im Ermessen der Truppenvorgesetzten, von diesen truppenärztlichen Anordnungen abzuweichen. Sollte der Truppenvorgesetzte die ärztliche Anordnung für mißverständlich oder unbegründet halten, muß er im Benehmen mit dem Truppenarzt eine Klärung herbeiführen. Sanitätsoffizier und Truppenführer sollten stets engen Kontakt halten und Maßnahmen auf Grund ärztlicher Anordnungen miteinander absprechen. Dies gilt auch, wenn ein Truppenführer von der Empfehlung eines Sanitätsoffiziers abweichen will, einem Soldaten Genesungsurlaub zu gewähren. Für eine von der Empfehlung des Sanitätsoffiziers abweichende Entscheidung trägt der Truppenführer die alleinige Verantwortung.

Es kommt auch häufig vor, daß Soldaten, die der Truppenarzt aus gesundheitlichen Gründen von bestimmten Dienstverrichtungen befreit hat (z. B. Außendienst, Formalausbildung, Sport), von ihren Vorgesetzten nicht entsprechend ihrer eingeschränkten Verwendbarkeit eingesetzt wurden. Dies kann zur Folge haben, daß sich der Heilungsprozeß verzögert oder sich die vorhandene Erkrankung sogar verschlimmert. Es muß auch im Interesse der Truppe

liegen, daß der erkrankte Soldat so schnell wie möglich gesund wird, um wieder voll am Dienst teilnehmen zu können. Das Grundrecht auf körperliche Unversehrtheit und die den Vorgesetzten obliegende Fürsorgepflicht machen es aus Rechtsgründen erforderlich, daß Soldaten nicht durch Dienstverrichtungen gefährdet oder geschädigt werden. Sollte der Truppenvorgesetzte Zweifel haben, ob die den teilweise vom Dienst befreiten Soldaten befohlenen Tätigkeiten mit ihrem Gesundheitszustand vereinbar sind, hat er gemäß der Ziffer 87 der ZDv 10/5 den Sanitätsoffizier zu befragen. In Zweifelsfällen kann nur der Sanitätsoffizier auf Grund seiner Sachkenntnisse die richtige Entscheidung treffen. Durch vorherige Rücksprache mit dem Sanitätsoffizier kann der Truppenführer Fehlentscheidungen vermeiden.

Hierzu einige Beispiele:

— Ein Soldat wurde trotz Befreiung vom Außendienst vom Kompaniefeldwebel unzulässigerweise zum Wachdienst eingeteilt. Der Kompaniefeldwebel wurde wegen seines Fehlverhaltens entsprechend belehrt.

— Ein Kompaniechef teilte einen durch den Truppenarzt vom Nachtdienst befreiten Unteroffizier zum UvD-Dienst ein. Als der Soldat auf das ärztliche Attest hinwies, bot der Kompaniechef ihm an, statt dessen Wachdienst zu machen und verstieß damit erneut gegen seine Fürsorgepflicht.

— Ein Unteroffizier erteilte einem Soldaten, der vom Außendienst und Sport befreit war, den Befehl, mit einem Kameraden eine 30 bis 40 Kilogramm schwere Kiste ungefähr fünf bis sechs Meter zu tragen. Den Hinweis des Soldaten, daß er keine schwere Lasten heben dürfe, beachtete der Unteroffizier nicht. Der von mir um Überprüfung gebetene Regimentskommandeur veranlaßte die erforderlichen Maßnahmen, um die Wiederholung derartiger rechtswidriger Befehle auszuschließen.

Soweit nicht in Fällen dieser Art böser Wille seitens des Vorgesetzten vorliegt, sondern es sich um Mißverständnisse oder Irrtümer bei der Auslegung ärztlicher Anordnungen handelt, könnte eine Einschaltung des Sanitätsoffiziers stets klärend wirken.

Ferner habe ich im Berichtsjahr die Beobachtung gemacht, daß Disziplinarvorgesetzte ohne entsprechende Anordnung des Sanitätsoffiziers Soldaten, die sich neukrank gemeldet hatten oder durch Anordnung des Truppenarztes vom Außendienst befreit waren, den Nacht- und Wochenendausgang mit der Begründung versagten, dadurch solle der Heilungsprozeß gefördert werden. Zwei Beispiele sollen dies verdeutlichen:

— Ein Kompaniechef entzog zwölf Soldaten seiner Kompanie, die sich neukrank gemeldet hatten, den Nacht- und Wochenendausgang mit der Begründung, er wolle den Soldaten Gelegenheit geben, sich zu schonen.

— Ein Kompaniechef hatte im Hinblick auf den hohen Krankenstand in seiner Einheit allen innendienstkranken Soldaten den Wochenendausgang mit der Begründung versagt, die Soldaten sollten am Wochenende Gelegenheit erhalten, ihre Krankheit auszukurieren, da die Belastungen einer Wochenendheimfahrt den Gesundungsprozeß beeinträchtigen könnte. Ungeachtet dessen teilte der Kompaniechef einen innendienstkranken Soldaten bei Regenwetter zu Arbeiten ein (Abfüllen von Treibstoff in Kanister, Reinigung des Außenreviers), die nach der Stellungnahme des Sanitätsoffiziers nicht geeignet waren, den Heilungsprozeß zu fördern.

Gemäß Ziffer 88 der ZDv 10/5 und der fachdienstlichen Anweisung des Inspekteurs des Sanitäts- und Gesundheitswesens B 20.01 (2/68) kann der Truppenarzt aus ärztlichen Gründen für die von bestimmten Dienstverrichtungen befreiten Soldaten die Entziehung oder Einschränkung des freien Ausgangs, des Nachtausgangs oder des Wochenendausgangs empfehlen.

Die dargestellte Praxis, daß in diesen Fällen Disziplinarvorgesetzte allein entscheiden, ist unzulässig. Eine Einschränkung oder Versagung des Ausgangs kann der Truppenführer nur im Einzelfall — jedoch nicht generell — auf Anordnung des Sanitätsoffiziers oder im Benehmen mit diesem aussprechen, da bei der Beurteilung dieser Fragen ausschließlich ärztliche Gründe eine Rolle spielen.

Sicherlich sind nicht alle zwischen Truppenführern und Sanitätsoffizieren auftretenden Schwierigkeiten dem Truppenführer anzulasten, häufig zeigen auch Sanitätsoffiziere — hier insbesondere die wehrpflichtigen Ärzte — Unsicherheit in ihrem Verhalten im militärischen Dienst, die dem Truppenführer Anlaß zu berechtigter Kritik geben können. Um so mehr ist es notwendig, daß Sanitätsoffiziere und Truppenführer eng zusammenarbeiten, um gegenläufige Interessen auszugleichen und um gemeinsam den militärischen Pflichten und den sanitätsdienstlichen Erfordernissen gerecht zu werden.

4.3.3.4 Wehrdisziplinarrecht

Allgemeines

Auch im Berichtsjahr habe ich die vor mehr als zwei Jahren in Kraft getretene Neufassung der Wehrdisziplinarordnung (WDO) in ihrer praktischen Auswirkung kritisch verfolgt. Die dabei gewonnenen Erfahrungen haben meine Erwartungen bestätigt. Die Gesetzesnovelle brachte sowohl für den Soldaten durch eine Liberalisierung des Disziplinarrechts wie auch für den Disziplinarvorgesetzten durch Stärkung seiner Disziplinargewalt erhebliche Verbesserungen. Nach meinen Feststellungen bei den Truppenbesuchen haben folgende Neuregelungen besondere Bedeutung erlangt:

Verbesserungen für den Soldaten im Disziplinarverfahren:

— Einschränkung der häufig kritisierten doppelten Ahndung eines Fehlverhaltens durch Strafurteil und Disziplinarmaßnahme — sogenannte Doppelbestrafung — (§ 8 WDO);

— Stärkung der Stellung des Vertrauensmannes im Disziplinarverfahren (§ 28 Abs. 6 WDO);

— Urlaubsgewährung oder Entschädigung in Geld bei Aufhebung bereits verbüßten Disziplinararrests im Beschwerdeverfahren (§ 50 Abs. 1 WDO);

— Recht des Soldaten, im disziplinargerichtlichen Verfahren zu beantragen, die Hauptverhandlung öffentlich durchführen zu lassen (§ 101 Abs. 2 WDO).

Verbesserungen für den Disziplinarvorgesetzten:

— Verlängerung des Sonderurlaubs in Verbindung mit einer förmlichen Anerkennung (§ 4 Abs. 2 WDO);

— Befugnis, bei unerlaubter Abwesenheit von mehr als einem Tag neben Ausgangsbeschränkung oder Disziplinararrest zusätzlich eine Disziplinarbuße zu verhängen (§ 18 Abs. 2 Nummer 2 WDO);

— Verhängung von Disziplinararrest auch durch den Kompaniechef oder einen Offizier in entsprechender Dienststellung (§ 24 Abs. 1 Nummer 1 WDO);

— sofortige Verhängung einer Disziplinarmaßnahme von dem Tage an, an dem der Soldat zum Entlassungsort in Marsch gesetzt wird, ohne den Ablauf einer Nacht abwarten zu müssen (§ 33 Abs. 1 WDO);

— Anordnung der sofortigen Vollstreckbarkeit des Disziplinararrestes zur Aufrechterhaltung der militärischen Ordnung auch gegen nicht zur Entlassung heranstehende Soldaten (§ 36 Abs. 1 WDO);

— Vollstreckung einer Disziplinarbuße auch nach dem Entlassungstag (§ 52 Abs. 1 WDO);

— Erweiterung der Befugnisse zur Durchsuchung und Beschlagnahme bei Aufklärung eines Dienstvergehens (§ 16 WDO).

Die genannten Verbesserungen haben dazu geführt, daß sich die Soldaten gerechter behandelt fühlen und die Vorgesetzten die Disziplinargewalt sinnvoller ausüben können. Anfängliche Unsicherheiten in der Ausübung der Disziplinargewalt hat der Bundesminister der Verteidigung durch Erlasse weitgehend behoben, viele Auslegungsfragen hat die Rechtsprechung geklärt.

Um jedoch die Lücken des Gesetzes zu schließen und wesentliche Zweifelsfragen sowie systematische und redaktionelle Unzulänglichkeiten zu beseitigen, muß die Wehrdisziplinarordnung erneut geändert und ergänzt werden. Ein entsprechender Referentenentwurf (Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung der Wehrdisziplinarordnung) ist im Bundesministerium der Verteidigung bereits erarbeitet worden. Dieser Entwurf sieht u. a. vor, praktischen Schwierigkeiten zu begegnen, die bei der Durchsuchung und Beschlagnahme im Zusammenhang mit der Aufklärung von Dienstvergehen in der Truppe aufgetreten sind. Weiter soll zur Erhaltung der Einsatzbereitschaft und Schlagkraft der Bundeswehr eine Vorschrift geschaffen werden, die es ermöglicht, daß die Polizei auf Ersuchen der Streitkräfte nach Dienstantritt von der Truppe unerlaubt abwesende Soldaten festnimmt und der Truppe zuführt.

Im Gesetzentwurf sollten noch folgende Anregungen berücksichtigt werden:

— Verhältnis der Disziplinarmaßnahmen zu Strafen und Ordnungsmaßnahmen

  Nach § 8 Satz 2 WDO ist bei der Verhängung von Disziplinararrest eine andere Freiheitsentziehung anzurechnen. Das Anrechnungsgebot bezieht sich nach dem Wortlaut des Gesetzes auch auf eine Freiheitsstrafe, die zur Bewährung ausgesetzt ist. Das kann in der Disziplinarrechtspraxis zu unerwünschten Ergebnissen führen. Ein Disziplinararrest könnte z. B. nicht verhängt werden, wenn wegen derselben Tat eine strafgerichtliche Freiheitsstrafe von drei Wochen oder mehr mit Aussetzung zur Bewährung ergangen ist. Bei kürzeren strafgerichtlichen Freiheitsstrafen kann demgegenüber noch Disziplinararrest für die Dauer des verbleibenden Zeitraums verhängt werden. Der strafrechtlich härter Verurteilte wird also bei der disziplinaren Würdigung bessergestellt. Diese Bestimmung wird dem Gerechtigkeitsgedanken im Disziplinarrecht und dem Erfordernis, die Aufrechterhaltung der militärischen Ordnung im Interesse der Einsatzbereitschaft jederzeit zu gewährleisten, nicht gerecht. Aus diesem Grunde sollte das disziplinare Anrechnungsgebot nur auf eine erlittene, also auf eine tatsächlich vollzogene Freiheitsentziehung, abgestellt werden. In § 8 Satz 2 WDO sollte deshalb jeweils vor dem Wort „Freiheitsentziehung" das Wort „erlittene" eingefügt werden. Damit würde die Vorschrift dem § 51 Abs. 1 Satz 1 StGB (neue Fassung) entsprechen, der im umgekehrten Falle anordnet, daß erlittener Disziplinararrest auf eine später wegen derselben Tat verhängte strafgerichtliche Freiheitsstrafe anzurechnen ist.

— Bindung an tatsächliche Feststellungen anderer Entscheidungen

  Nach § 77 Abs. 1 Satz 2 WDO kann das Wehrdienstgericht tatsächliche Feststellungen von sachgleichen Strafurteilen durch Mehrheitsbeschluß nachprüfen. Diese gesetzliche Legitimation hat in der Vergangenheit gelegentlich zu unverständlichen Entscheidungen geführt. So wurde ein strafgerichtlich wegen Erregung öffentlichen Ärgernisses zu vier Monaten Freiheitsstrafe rechtskräftig verurteilte Soldat in dem nachfolgenden sachgleichen disziplinargerichtlichen Verfahren wegen der gleichen Verfehlung freigesprochen. Das strafgerichtliche Wiederaufnahmeverfahren blieb ohne Erfolg. Beide Urteile (strafgerichtliche Verurteilung und disziplinargerichtlicher Freispruch) sind rechtskräftig. Im Interesse des Rechtsfriedens und des Ansehens der Gerichte sollte eine Vorschrift, die entgegengesetzte Urteile ermöglicht, nicht länger bestehenbeiben. Statt des Nachprüfungsrechts mit dem Ziele des Freispruchs nach § 104 Abs. 2 WDO sollte dem Wehrdienstgericht bei bestehenden Zweifeln an den tatsächlichen Feststellungen des Strafurteils die gesetzliche Pflicht auferlegt

werden, beim zuständigen Strafgericht über die Staatsanwaltschaft einen mit Gründen versehenen Wiederaufnahmeantrag gegen das Strafurteil einzureichen. An die Entscheidung des Strafgerichts im Wiederaufnahmeverfahren sollte dann das Wehrdienstgericht gebunden sein.

— Unterzeichnung des Urteils

Nach § 106 Abs. 1 WDO ist das mit Gründen versehene Urteil von den Mitgliedern des Truppendienstgerichts, die bei der Entscheidung mitgewirkt haben, zu unterschreiben. Zu diesem Zweck muß das Urteil den ehrenamtlichen Richtern, die in vielen Fällen außerhalb des Gerichtsortes Dienst tun, zur Unterschriftsleistung zugesandt werden. Dadurch tritt eine vermeidbare Verzögerung ein. Im Interesse der beschleunigten Behandlung von Disziplinarsachen (§ 9 Abs. 1 WDO) sollte in § 106 WDO auch die im Beamtendisziplinarrecht enthaltene Regelung eingeführt werden, wonach die Unterschrift des Vorsitzenden ausreicht (vgl. § 78 Abs. 2 Bundesdisziplinarordnung). Dem rechtlichen Erfordernis wäre Genüge getan, wenn die ehrenamtlichen Richter am Tage der Urteilsverkündung den Urteilstenor unterschreiben.

Einzelfragen

Die Disziplinarvorgesetzten haben im Berichtsjahr die neue Wehrdisziplinarordnung im allgemeinen sicher gehandhabt. Grobe Verstöße gegen Vorschriften der Wehrdisziplinarordnung habe ich nur in Ausnahmefällen festgestellt. Dies ist wohl auch auf den Unterricht und die Beratung der Rechtslehrer und Rechtsberater zurückzuführen.

Die folgenden Fälle sollen einige Schwächen bei der Ausübung der Disziplinargewalt aufzeigen, die durch eine rechtliche Unterrichtung behoben werden könnten.

— Verhängung einer unzulässigen Ausgangsbeschränkung

Gegen einen Soldaten der Stabsbatterie eines Regiments wurde im Abstand von fünf Tagen zweimal eine verschärfte Ausgangsbeschränkung verhängt und anschließend vollstreckt. Den nach der Verhängung erhobenen Einwand des Soldaten, daß er vom Wohnen in der Gemeinschaftsunterkunft befreit sei, tat der Batteriechef mit dem Hinweis ab, er werde den Widerruf dieser Genehmigung beantragen. Auf meine Anregung hat der Regimentskommandeur die Disziplinarmaßnahme aufgehoben. Er ordnete an, die Vollstreckung sofort zu beenden. Eine Ausgangsbeschränkung darf nur gegen Soldaten verhängt werden, die in Gemeinschaftsunterkunft wohnen (§ 21 Abs. 2 Satz 2 WDO). Davon unberührt bleibt die auf Grund der Gesetzesfassung nicht unbestrittene Frage, ob es im Einzelfall zulässig ist, vor oder bei Verhängung einer Ausgangsbeschränkung die Befreiung von der Pflicht zum Wohnen in der Gemeinschaftsunterkunft zu widerrufen.

— Vollstreckung von Disziplinararrest ohne Verhängung

Ein Soldat hat mir vorgetragen, er habe einen Disziplinararrest antreten müssen, ohne daß die Disziplinarmaßnahme vorher verhängt worden sei. Der von mir um Überprüfung ersuchte Brigadekommandeur stellte fest, daß die Zustimmung des Truppendienstrichters zur beantragten Verhängung des Disziplinararrestes bei der Kompanie erst eintraf, als der Kompaniechef bereits einen längeren Erholungsurlaub angetreten hatte. Der Stellvertreter, ein Oberleutnant, hatte sich aus Unsicherheit und unter Außerachtlassung der gemäß § 9 Abs. 1 WDO gebotenen Beschleunigung gescheut, den Disziplinararrest zu verhängen, ohne aber den Kompaniechef nach dessen Rückkehr davon zu unterrichten. In der festen Überzeugung, sein Stellvertreter habe die Disziplinarmaßnahme längst verhängt und der Arrest habe nur wegen einer zwischenzeitlichen Erkrankung des Soldaten bisher nicht vollstreckt werden können, ordnete der Kompaniechef nach ärztlicher Untersuchung des Soldaten auf Hafttauglichkeit die Vollstreckung des Disziplinararrestes an. Erst nachdem der Soldat, der den Arrestvollzug zunächst widerspruchslos hinnahm, am nächsten Tage einwandte, daß er noch keine Disziplinarverfügung erhalten habe, wurde der Vollzug sofort abgebrochen, die Disziplinarmaßnahme nunmehr ordnungsgemäß verhängt und der Disziplinararrest nach Ablauf der in § 43 Abs. 1 WDO gesetzten Frist unter Anrechnung des zu Unrecht verbüßten Arrestes vollstreckt. Der Brigadekommandeur hat den Kompaniechef eingehend belehrt und diesen Vorfall zum Anlaß genommen, die ihm unterstellten Kommandeure und die Chefs selbständiger Einheiten erneut eindringlich auf ihre Sorgfaltspflicht bei der Wahrnehmung ihrer Disziplinargewalt hinzuweisen.

— Ermittlung des Disziplinarvorgesetzten, Anhörung des Soldaten und Verhängung der Disziplinarmaßnahme

Nachdem gegen einen Soldaten Disziplinararrest von 21 Tagen verhängt worden war, wandte sich dessen Vater an mich mit dem Vorwurf, der Bataillonskommandeur habe die Ermittlungen in der Disziplinarsache auf einen Leutnant der Kompanie delegiert, ferner sei sein Sohn vor Verhängung der Disziplinarmaßnahme von dem Bataillonskommandeur nicht gehört worden, und schließlich habe der Leutnant im Namen des Kommandeurs die Disziplinarmaßnahme verhängt. Nach den Feststellungen des Brigadekommandeurs hat der Leutnant in seiner Eigenschaft als Vertreter des Kompaniechefs als zuständiger Disziplinarvorgesetzter nach § 28 Abs. 1 WDO ermittelt, den Soldaten gefragt, ob er etwas zu seiner Entlastung vorbringen wolle (vgl. § 28 Abs. 5 WDO) und dann das Dienstvergehen an den nächsthöheren Disziplinarvorgesetzten nach § 29 Abs. 1 Satz 2 WDO abgegeben. Der Bataillonskommandeur verfügte 21 Tage Disziplinararrest und beauftragte den Leutnant,

die Disziplinarmaßnahme bekanntzugeben. Hierzu stelle ich fest:

Wenn ein höherer Disziplinarvorgesetzter eine Disziplinarmaßnahme verhängt, dann muß nicht nur deren Bekanntgabe, sondern auch die vorherige Anhörung durch ihn erfolgen. In dem geschilderten Beispiel hat der Bataillonskommandeur erheblich gegen die Grundsätze der Inneren Führung verstoßen.

— Verhängung von Ausgangsbeschränkung und Disziplinarbuße nebeneinander

Ein Soldat wurde von seinem Kompaniechef mit zwölf Tagen Ausgangsbeschränkung und einer Disziplinarbuße von 100 DM gemaßregelt, weil er seinen Wartungstrupp nicht befehlsgemäß rechtzeitig abmarschbereit gemacht und sich geweigert hatte, den Exerzierplatz zu fegen. Da eine Disziplinarbuße neben Ausgangsbeschränkung nur bei unerlaubter Abwesenheit des Soldaten von mehr als einem Tag verhängt werden darf (§ 18 Abs. 2 Nummer 2 WDO), hob der Kommandeur der Brigadeeinheiten die Disziplinarmaßnahme gemäß § 42 Abs. 2 Nummer 2 WDO im Wege der Dienstaufsicht auf. Der Kompaniechef hat dann anstelle der aufgehobenen in zulässiger Weise eine neue Disziplinarmaßnahme von zwölf Tagen Ausgangsbeschränkung verhängt und deren Vollstreckung für vollzogen erklärt.

— Tilgung von Disziplinarmaßnahmen im Gnadenwege

Ein Feldwebel, der Berufssoldat werden und dessen Disziplinarvorgesetzter ihn für die Übernahme in das Dienstverhältnis eines Offiziers des militärfachlichen Dienstes vorschlagen will, hatte Anfang Mai 1972 als Feuerwerker den Zünder eines nicht detonierten Übungsgeschosses an sich genommen, um ihn für sich zu verwenden. Sein damaliger Disziplinarvorgesetzter gab die Sache an die Einleitungsbehörde ab. Nachdem das sachgleiche Strafverfahren im Februar 1973 eingestellt worden war, wurde der Feldwebel erst im Dezember 1973 angeschuldigt. Das Truppendienstgericht verhängte im März 1974 eine Disziplinarbuße von 200 DM. Diese Maßnahme kann frühestens im März 1977 getilgt werden. Ich vertrete die Auffassung, daß die Einleitungsbehörde nach Einstellung des sachgleichen Strafverfahrens bei zutreffender Würdigung des Unrechtsgehaltes des Dienstvergehens das disziplinargerichtliche Verfahren hätte einstellen und eine einfache Disziplinarmaßnahme verhängen müssen. Darüber hinaus hat der Wehrdisziplinaranwalt gegen den Beschleunigungsgrundsatz des § 9 Abs. 1 WDO verstoßen, weil er das Dienstvergehen erst ein dreiviertel Jahr nach Einstellung des Strafverfahrens anschuldigte. Diese Fehler können es im Einzelfall rechtfertigen, die Disziplinarmaßnahme vorzeitig im Gnadenwege zu tilgen. Bei der Gnadenentscheidung wird zwischen dem Interesse des Dienstherrn an einem lückenlosen Nachweis über die Führung des Soldaten und dem Individualinteresse des gemaßregelten Soldaten an einer „sauberen" Personalakte abgewogen. In der Regel wird jedoch das Interesse des Dienstherrn überwiegen.

4.3.3.5 Abwesenheitsdelikte

Bedeutung der Abwesenheitsdelikte

Unter den Verstößen gegen die Pflicht zur militärischen Dienstleistung nehmen die Abwesenheitsdelikte — eigenmächtiges Verlassen oder Fernbleiben, eigenmächtige Abwesenheit, Fahnenflucht — nach wie vor den breitesten Raum ein. Im Berichtsjahr wurden annähernd 80 Prozent der Besonderen Vorkommnisse durch Fälle eigenmächtiger Abwesenheit ausgelöst. Wenn sich auch die Zuwachsrate dieser Delikte im Jahre 1974 gegenüber dem Vorjahr verringert hat, so muß doch die hohe Gesamtzahl der unerlaubten Abwesenheiten weiterhin mit Sorge betrachtet werden.

In meinem Bericht für das Jahr 1973 hatte ich auf die erheblichen Belastungen für die Truppe und sonstigen eingeschalteten Stellen hingewiesen und hervorgehoben, daß auf dem Gebiet der Fürsorge und der individuellen Menschenführung verstärkt Maßnahmen ergriffen werden müssen, um das Problem der Abwesenheitsdelikte in den Streitkräften in den Griff zu bekommen. Eine wesentliche Voraussetzung für gezielte Gegenmaßnahmen ist die Erforschung und Auswertung der Motivationen der Soldaten für unerlaubte Abwesenheit. Erst wenn der militärische Führer die Gründe für dieses Fehlverhalten kennt und sich damit auseinandersetzt, hat er eine entscheidende Grundlage für vorbeugende Maßnahmen. Es reicht nicht aus, nur die Tatsache des Vergehens festzustellen, um darauf schematisch die Disziplinarmaßnahmen folgen zu lassen. Vielmehr muß das von der Norm abweichende Verhalten des Soldaten von dem Vorgesetzten nach seinen Motiven hinterfragt werden. Da diese Motive vielfältiger Natur sein können, müssen auch die Reaktionen des mit diesen Verhaltensweisen konfrontierten militärischen Führers breit gefächert sein.

Motivation für Abwesenheitsdelikte

Sozialwissenschaftliche Untersuchungen, die im Auftrag des Bundesministers der Verteidigung durchgeführt wurden und eine eigene empirische Erhebung im Berichtsjahr, die in einer Befragung von Kompaniechefs bestand, haben ergeben, daß der Entschluß des Soldaten zur unerlaubten Abwesenheit und zur Fahnenflucht meist nicht durch eine oder einzelne Ursachen erklärt werden kann, sondern von einem Bündel soziologischer und psychologischer Faktoren bestimmt wird. Abwesenheitsdelikte werden meist durch das Zusammenwirken mehrerer Einflußgrößen ausgelöst, die sich in der Wirkung verstärken. Diese Faktoren sind insbesondere in der soldatischen Gesamtsituation, im privaten Bereich und in der Persönlichkeit des betreffenden Soldaten zu finden.

Die meisten der befragten Soldaten waren nicht in der Lage, ihr Fehlverhalten auf einzelne eindeutige Gründe zurückzuführen. Sie stellten vielmehr ihre gesamte Lebenssituation im Zeitpunkt der unerlaubten Abwesenheit als unbefriedigend dar. Einige ho-

ben zwar einzelne Motive in den Vordergrund, wiesen aber gleichzeitig auf zusätzliche Schwierigkeiten und Begleitumstände hin. Die Auswertung der statistischen Erhebungen hat zudem ergeben, daß die durch Abwesenheitsdelikte aufgefallenen Soldaten einen geringeren Intelligenzgrad als der Durchschnitt aufwiesen.

1. Motive aus der soldatischen Gesamtsituation

Folgende Faktoren aus der soldatischen Gesamtsituation tragen dazu bei, Abwesenheitsdelikte auszulösen:

— Unzufriedenheit mit der Wehrpflicht

Die Notwendigkeit der Streitkräfte wird von fast allen befragten Soldaten anerkannt, die eigene Wehrbereitschaft war allerdings schon vor der Einberufung gering. Die Wehrdienstzeit wird als verlorene und nutzlose Zeit erlebt. Ein großer Teil der Soldaten ließ sich mindestens einmal zurückstellen. Viele bezeichnen dies als Fehler, weil sie später auf Grund ihres höheren Alters, ihrer Heirat oder ihres beruflichen Werdegangs der Umstellung auf das Soldatenleben weniger gewachsen sind.

— Unzufriedenheit mit dem Dienstbetrieb

Der Dienst wird von den meisten durch unerlaubte Abwesenheit aufgefallenen Soldaten lustlos ausgeübt. Als Ursache für das Desinteresse wird am häufigsten die im Hinblick auf den Zivilberuf nicht angemessene Verwendung in der Truppe genannt.

— Unzufriedenheit mit Vorgesetzten

Vorgesetzte werden überwiegend negativ empfunden. Ihr Autoritätsanspruch wird mit dem Hinweis auf Unfähigkeit oder Jugendlichkeit abgelehnt. Einige dienstliche Maßnahmen und Befehle wie z. B. Wach- und Bereitschaftseinteilung, Urlaubs- und Sonderurlaubsregelung, Revierreinigen werden als willkürlich und repressiv erlebt. Das Vertrauen in die Fähigkeit der Vorgesetzten, auf Probleme und Schwierigkeiten ihrer Untergebenen einzugehen, ist gering. Viele der belasteten Soldaten glauben, weder Verständnis noch Hilfe von ihren Vorgesetzten erwarten zu können. Oft fühlt sich der Soldat von seinem Vorgesetzten benachteiligt und durch entsprechende Erwartungshaltungen in eine Außenseiter- und Sündenbockrolle gedrängt. Diese Rolle wird häufig noch durch die Bestrafung wegen des Abwesenheitsdeliktes verstärkt.

— Unzufriedenheit mit institutionellen Maßnahmen

Am häufigsten wird die große Entfernung vom Heimatort bemängelt. Die Soldaten sehen dadurch die Möglichkeiten eingeschränkt, ihr Privatleben in gewohnter Weise fortzusetzen oder ihren Wehrsold durch Arbeit nach Dienst aufzubessern. Hinsichtlich der Bearbeitung wichtiger persönlicher Angelegenheiten, wie z. B. Anträge auf Dienstbefreiung sowie Sonderurlaub, wird den militärischen Dienststellen bürokratisch langwierige Verfahrensweise vorgeworfen. Dies gilt auch für Schwierigkeiten bei der Abwicklung von Unterhaltssicherungsangelegenheiten, in denen den Soldaten Kenntnisse und Erfahrungen fehlen.

2. Motive aus dem privaten Bereich

Zu den bestimmenden Faktoren für Abwesenheitsdelikte aus dem privaten Bereich der Soldaten gehören vorwiegend finanzielle Schwierigkeiten, familiäre Belastungen und Partnerkonflikte.

— Finanzielle Schwierigkeiten

Schulden oder Geldmangel werden von einem großen Teil der auffälligen Soldaten — besonders von verheirateten — als wesentliche Ursache für eigenmächtige Abwesenheit oder Fahnenflucht angegeben.

— Familiäre Belastungen

Fehlende Versorgung kranker Familienangehöriger, Vernachlässigung der Kindererziehung und Streitereien mit Eltern oder Schwiegereltern werden häufig als Motiv vorgebracht.

— Partnerkonflikte

Eheliche Untreue oder auf anderen Ursachen beruhende Spannungen im Verhältnis zum Ehepartner oder zur Freundin werden als weitere Gründe genannt. Diese Konflikte werden auf die räumliche Trennung und die dadurch bedingten schlechten Möglichkeiten zurückgeführt, dem Partner emotionale Zuwendung, Schutz und sexuelle Befriedigung zu geben.

3. Einflüsse aus dem Persönlichkeitsbereich

Ein einheitliches und umfassendes Bild von der Persönlichkeitsstruktur dieser Soldaten kann nicht gezeichnet werden, weil die Gespräche bei den Untersuchungen nicht standardisiert waren und sich viele Soldaten zurückhaltend verhielten. Allerdings sind als Persönlichkeitsmerkmale in aller Regel geringe emotionale Integration und geringe Willenskontrolle feststellbar.

Personen mit geringer emotionaler Integration sind unfähig, Gefühle oder Impulse zu kontrollieren und für sie einen realistischen Ausdruck zu finden. Sie sind emotional instabil, leicht erregbar und unbeständig. Sie neigen zur Ausprägung neurotischer Verhaltensmuster. Objektive Anhaltspunkte für dieses Merkmal ergeben sich aus der Feststellung von Fehlanpassungen sowohl im zivilen als auch im militärischen Bereich: Nervenschwäche und Nervosität, Stimmungsschwankungen, Kurzschlußreaktionen, Alkoholmißbrauch.

Personen mit geringer Willenskontrolle besitzen eine mangelhafte soziale Reife. Normen und Werte der Gesellschaft werden nur unzureichend verarbeitet. Personen mit dieser Merkmalsausprägung umgehen oder brechen leicht Gesetze und fühlen sich nur wenig sozial verpflichtet. Dieses Merkmal umfaßt einerseits allgemeine Gesichtspunkte wie geringes Verantwortungsbewußtsein und geringe Verläßlichkeit, andererseits spezielle Arbeitshaltungen wie mangelnde Ausdauer, mangelnden Ordnungssinn und mangelnde Gewissenhaftigkeit. Objektive Hinweise auf diesen Persönlichkeitsfaktor ergeben sich aus der Signierung von zivilen Vorstrafen, Dis-

ziplinarmaßnahmen, Einstellungen und Verhaltensweisen im zivilen und militärischen Arbeitsbereich.

Maßnahmen zur Verhinderung von Abwesenheitsdelikten

Um Fehlentwicklungen verhindern oder abmildern zu können, muß der militärische Vorgesetzte Formen und Gewicht der Motive für abweichendes Verhalten der Soldaten kennen und auch theoretisch durchdenken. Für den militärischen Führer ist es wichtig zu wissen, welche entscheidende Bedeutung die berufliche Entwicklung, die Häufigkeit des Stellenwechsels, die zivilen Vorstrafen, die finanzielle Lage und die berufliche Motivation eines Wehrpflichtigen für angepaßtes oder abweichendes Verhalten haben können. Ebenso muß er sich im klaren darüber sein, bei welchen Untergebenen und auf welche Weise er die Einstellung zum Dienst, die Zufriedenheit mit der Verwendung und das Vertrauen zu ihren Kameraden zu beeinflussen versuchen sollte.

Diesem Zweck dienen insbesondere sozialwissenschaftliche Untersuchungen im Bereich der Streitkräfte. Sie sind geeignet, Tendenzen und Entwicklungen offenzulegen und damit Entscheidungsgrundlagen für Maßnahmen zu schaffen, die die Situation des einzelnen Soldaten wie auch die der Streitkräfte als Ganzes verbessern helfen können. Ich bedauere, daß die Ergebnisse solcher Untersuchungen der Truppe bisher nicht hinreichend zugänglich gemacht wurden.

Wenn auch die gesetzlichen Bestimmungen eine ausreichende Ahndung der Abwesenheitsdelikte zulassen, so sind damit die Hintergrundprobleme nicht gelöst. Es stellt sich daher die Frage, inwieweit eigentlich Maßregelung und Bestrafung von Soldaten mit neurotischer Persönlichkeitstendenz sinnvoll sind. Gelegentlich wird damit eher geschadet als geholfen. Man sollte daher stärker nach Möglichkeiten suchen, die zu abweichendem Verhalten neigenden Soldaten zu überwachen und zu beeinflussen. Dabei ist meines Erachtens folgendes zu berücksichten:

1. Maßnahmen im militärischen Raum

Maßnahmen im militärischen Raum sind insbesondere auf dem Gebiet des Vorgesetztenverhaltens, im Bereich der Vorbeugungsprogramme und auf dem Sektor der Vorgesetztenausbildung anzuregen.

a) Vorgesetztenverhalten

Über die Möglichkeit der Bestrafung und Maßregelung hinaus sollte der Vorgesetzte versuchen, das Fehlverhalten der Soldaten von vornherein oder, wenn es dafür bereits zu spät ist, die Wiederholung zu verhindern. Der Vorgesetzte muß seinen Untergebenen immer wieder deutlich machen, daß er bereit ist, sie jederzeit anzuhören und alle persönlichen und dienstlichen Möglichkeiten auszuschöpfen, um die vorgebrachten Probleme lösen zu helfen. Zwar sind solche Maßnahmen oft schwierig und zeitraubend, verlangen ein großes Maß an persönlichem Einsatz, und oftmals bleiben diese Bemühungen vielleicht fruchtlos. Aber bereits das dem problembeladenen Soldaten entgegengebrachte Verständnis und Hilfsangebot gibt ihm einen Rückhalt, der nicht unterschätzt werden sollte.

Vorschriften und Erlasse vermitteln dem Vorgesetzten wichtige Richtlinien und Hinweise zu ihrem Verhalten. In der ZDv 10/1 heißt es z. B. im Leitsatz 7:

> „Der Vorgesetzte sucht das Gespräch mit einzelnen Soldaten und mit Soldaten in Gruppen. Durch das Prinzip der offenen Tür, z. B. festgelegte Sprechzeiten, stellt er sicher, daß seine Soldaten ihm ihre Anliegen vortragen können."

Auch der Leitsatz 22 enthält zu dieser Frage einen beachtenswerten Hinweis:

> „Der Vorgesetzte sorgt in besonderem Maße für solche Soldaten, die, durch ihre Situation bedingt, mehr als andere Soldaten belastet sind."

Der Generalinspekteur betont in seiner Weisung für die Ausbildung und Erziehung im Jahre 1974, daß „vor allem jede dienstliche und außerdienstliche Gelegenheit zum Gespräch mit jungen Soldaten zu nutzen ist".

Offiziere und Unteroffiziere sollten sich noch mehr mit den Fürsorge- und Betreuungsmöglichkeiten der Bundeswehr vertraut machen. Ausreichende Information und Anleitung über das Betreuungs- und Fürsorgenetz der Streitkräfte gibt bedürftigen Soldaten oft neue Hoffnung, neuen Antrieb und neue Sicherheit; dies vermag das aufkommende Hinwenden zu abweichendem Verhalten in manchen Fällen im Ansatz abzufangen. Der Leitsatz 21 der ZDv 10/1 enthält dazu eine wichtige Richtlinie:

> „Der Vorgesetzte informiert seine Soldaten vorsorglich über die ihnen zustehenden Fürsorgeansprüche. Soweit erforderlich, bedient er sich der Unterstützung zuständiger Stellen. Hilfe gibt er schnell, gründlich und so unbürokratisch wie möglich. Diese Unterstützung ist unabhängig vom Wohlverhalten der Soldaten."

Begleitend dazu gehört meines Erachtens auch die häufigere und intensivere Inanspruchnahme der Erfahrungen und Fachkenntnisse

- der Sozialarbeiter und Sozialberater der Standortverwaltungen
- der Militärseelsorger
- der Vertrauensmänner der Soldaten
- der Sanitätsoffiziere aller Ebenen
- der Wehrpsychologen
- der örtlichen Bewährungshelfer.

Nach meinen Feststellungen kennen einige Vorgesetzte diese Personen und Institutionen zu wenig; zuweilen fehlen aber auch die Bereitschaft und das Vertrauen, mit diesen Stellen Kontakt aufzunehmen und zu pflegen. Die regelmäßige Zusammenarbeit mit diesen Personen und Institutionen, truppendienstliche Maßnahmen, wie Standortwechsel, berufsgerechte Verwendung oder Übertragung von Verantwortung können das Verhalten vieler Soldaten stabilisieren.

In Gesprächen mit Wehrpflichtigen habe ich festgestellt, daß diese über die Straftatbestände häufig

nicht ausreichend unterichtet sind. Kompaniechefs und Unterführer sollten die ihnen anvertrauten Soldaten noch mehr über die straf- und dienstrechtlichen Folgen ihres Tuns aufklären. Durch Stichproben sollte überprüft werden, ob die Soldaten das angebotene Wissen aufgenommen haben. Auf diese Weise würde mancher Soldat davon abgehalten werden, sich leichtfertig über seine soldatischen Pflichten hinwegzusetzen.

Auch sollten die Einheitsführer ihre Unterführer und auch die Hilfsausbilder mehr als bisher in deren Aufgabe als Mittler zwischen Mannschaft und Einheitsführung unterweisen. Dabei kommt es nach meiner Beurteilung entscheidend darauf an, daß die Einheitsführer in den Unterführerbesprechungen verstärkt nach Problemfällen unter den Soldaten fragen und selbst auf solche Fälle hinweisen. Dadurch könnten die militärischen Vorgesetzten frühzeitig relevante Merkmale des zu abweichendem Verhalten neigenden Soldaten erkennen, sie beurteilen und fallbezogene Maßnahmen ergreifen, durch die der Truppe zuweilen erhebliche Belastungen erspart werden könnten.

b) Vorbeugungsprogramme

Der Vorbeugung ist im Rahmen des Maßnahmenkatalogs eine entscheidende Bedeutung beizumessen. In einigen Einheiten werden bereits spezielle Vorbeugungsprogramme entwickelt und auch praktiziert. So schickt z. B. eine Einheit, der Soldaten nach der Grundausbildung zugewiesen werden, schon vor der Versetzung dieser Soldaten eine Befragungsgruppe zur Ausbildungseinheit, die nicht nur die Verwendungswünsche, sondern auch die privaten und militärischen Probleme und Schwierigkeiten der Soldaten feststellen soll. Den Soldaten werden Lösungsmöglichkeiten angeboten, und falls man die Überprüfung einer Angelegenheit verspricht, wird ihnen mitgeteilt, wann sie mit dem Ergebnis der Überprüfung oder mit einem Zwischenbescheid rechnen können.

In einer anderen Einheit wird allen Soldaten nach den ersten Wochen Vollausbildung ein Fragebogen übergeben, der insgesamt 10 Fragenkomplexe zur privaten und militärischen Situation der Soldaten enthält. Die Auswertung der Antworten dient dem Einheitsführer als Grundlage für gezieltes vorbeugendes Verhalten und Handeln gegenüber besonders belasteten Soldaten.

Begrüßenswert erscheint mir weiterhin die Initiative eines Großverbandes, ein Merkblatt zu verteilen, das den Vorgesetzten bis zum Gruppenführer zur thematischen Vorbereitung des Unterrichts über das Einberufungssystem dienen und insbesondere über die Gründe für heimatferne Einberufung informieren soll. In dem Vorspann zu diesem Merkblatt heißt es:

> „Der einzelne Soldat vermag oft nicht einzusehen, warum es nicht möglich ist, ihn heimatnah einzuberufen, zumal wenn sich Bundeswehrgarnisonen in der Nähe seines Wohnortes befinden. Er fühlt sich deshalb einer für ihn undurchschaubaren Militärbürokratie ausgeliefert, die sich scheinbar in unverständlicher Weise über seine persönlichen und familiären Belange hinwegsetzt.
>
> So führt der Mangel an Information häufig zu Verärgerung und Aggressionen bei den Betroffenen. Dies belastet in zunehmendem Maße das innere Gefüge der Truppe.
>
> Um dem entgegenzuwirken, sind mit Beginn des III. Quartals 1974 die Rekruten in allen Ausbildungseinheiten im Rahmen der Truppeninformation über die Sachzusammenhänge ihrer Einberufung, Ausbildung und Verwendung zu unterrichten. ..."

Durch die genannten Maßnahmen wird den besonders problembeladenen Soldaten das Gefühl gegeben, daß man sie mit ihren Sorgen nicht allein läßt. Angemessenes Vorgesetztenverhalten kann nach meiner Ansicht auf diese Weise präventiv und therapeutisch wirksam sein. Wenn dem Soldaten die Überzeugung vermittelt werden kann, daß er in einer hilfsbereiten Gemeinschaft lebt, wird bei ihm die Einsicht zumindest erleichtert, daß er sich in die Isolation begibt und sich der möglichen Hilfeleistung entzieht, wenn er die Truppe unerlaubt verläßt.

c) Vorgesetztenausbildung

Der Vorgesetzte muß die Bedürfnisse und Schwierigkeiten seiner Untergebenen erkennen und auf sie eingehen. In vielen Fällen sind jedoch Vorgesetzte deshalb überfordert, weil sie in ihrer Ausbildung nicht in praktische sozialpsychologische und erziehungswissenschaftliche Methoden zur Bewältigung dieser Aufgaben unterwiesen werden. Mit der Verhängung von Disziplinarmaßnahmen würdigt der Vorgesetzte zwar das Dienstvergehen und stabilisiert dadurch auch häufig das Verhalten des Soldaten, die Ursachen abweichendes Verhaltens werden aber oft nicht behoben. Es besteht die Gefahr, daß sich die negativen Verhaltensweisen wiederholen und verstärken. Daher sollten Offiziere und Unteroffiziere in ihrer Ausbildung noch mehr mit den akuten jugendpsychologischen Problemen — insbesondere dem Bereich „Sozialisation und abweichendes Verhalten in der militärischen Organisation" — vertraut gemacht werden. Ferner sollten sie angeleitet werden, psychologische und pädagogische Methoden und Fähigkeiten zu entwickeln, um die zu abweichendem Verhalten neigenden oder verhaltensgestörten Soldaten angemessen führen und ihnen helfen zu können. Mit Unterstützung von Wehrpsychologen und Wehrpsychiatern sollten moderne Trainings- und Ausbildungsprogrammen entwickelt werden, wobei die Fallstudienmethode und die Erkenntnisse der Gruppendynamik besondere Bedeutung haben. Diese Programme sollten in den Ausbildungsstoff über die individuelle Menschenführung aufgenommen werden.

2. Maßnahmen im vormilitärischen Raum

Ein wesentlicher Beitrag zur Kontrolle abweichenden Verhaltens in den Streitkräften kann bereits im vormilitärischen Raum geleistet werden. Es ist deshalb richtig, daß der Bundesminister der Verteidigung grundsätzlich Verheiratete mit Kind nur dann einberuft, wenn der Bedarf der Streitkräfte sonst nicht gedeckt werden kann. Diese Maßnahme

zeigt, daß man auch im vormilitärischen Raum Einfluß auf die Entwicklung der Abwesenheitsdelikte nehmen kann.

Von besonderem Gewicht erscheint mir die Anwendung strengerer Maßstäbe bei der psychologischen Eignungs- und Verwendungsprüfung. Es ist darauf zu verweisen, daß in Richtlinien für die Eignungs- und Verwendungsprüfung der Ausschluß wegen schwerwiegender intelektueller Mängel oder wegen schwerwiegender Persönlichkeitsmängel vorgesehen ist. Diese Möglichkeiten wurden allerdings bisher nicht hinreichend wahrgenommen. Es ist einerseits eine stärkere Zusammenarbeit zwischen den Wehrmedizinern, Wehrpsychiatern und Wehrpsychologen erforderlich, um die Einhaltung der Bestimmungen der Eignungs- und Verwendungsprüfung sicherzustellen. Zum anderen ist anzuregen, diese Vorschriften mit einem strengeren Verbindlichkeitsgrad zu versehen, um ihre Durchführung nicht innerhalb eines beliebigen Ermessensspielraums zu belassen. Mit diesen Maßnahmen kann meines Erachtens dazu beigetragen werden, zu verhindern, daß die in psychischer Hinsicht dem Wehrdienst nicht gewachsenen jungen Menschen die Truppe belasten.

4.3.3.6 Vergehen gegen Bundeswehreigentum und -vermögen

Sachbeschädigung, Diebstahl, Unterschlagung und Veruntreuung von Bundesvermögen haben ihre tiefere Ursache in einer allgemeinen Gleichgültigkeit der Gesellschaft gegenüber fremdem Eigentum und Vermögen. Staatseigentum und staatliche Dienstleistungen genießen wegen ihrer vermeintlichen Anonymität bedauerlicherweise noch geringere Achtung als Privateigentum und private Leistungen. Dies ist ein wesentlicher Grund dafür, daß der Soldat der Bundeswehr, der es ohnehin nur mit staatlichem Eigentum und staatlichen Leistungen zu tun hat, bei Übergriffen nur geringe Hemmungen zu überwinden hat. Hinzu kommt, daß der Zustand des Gerätes und der Einrichtungen sich dadurch verschlechtert, daß der notwendige Mehraufwand an Pflege und Wartung nicht mit dem höheren Verschleiß — einer vorauszusehenden Nebenfolge der Wehrdiensverkürzung — Schritt halten kann. Vor der Umstellung von Wehrdienst und Ausbildung bestand ein größeres Interesse daran, Waffen und Gerät aus eigener Initiative zu warten und zu pflegen, weil die Einheiten auf Grund des geringeren personellen Wechsels ein größeres Zusammengehörigkeitsgefühl entwickelten. Dem gleichgültigen Umgang mit Material und Gerät wird außerdem dadurch Vorschub geleistet, daß Einheiten Material horten oder überhöhten Bedarf anmelden. Dieses erweckt den Eindruck von Überfluß und enthebt scheinbar der Pflicht zur Materialschonung. Eine deutliche Sprache spricht auch die vielerorts zu beobachtende Beschädigung von Gerät und Einrichtungen in Unterkünften und insbesondere in Bundeswehrkantinen. Schließlich leistet der von manchen Soldaten als fließend empfundene Übergang von den privaten Vermögensinteressen zu denen des Bundes der Versuchung Vorschub, nicht nur für seine Kompanie, für seinen Zug, für seine Gruppe, sondern auch für sich selbst zu „sorgen". Hier wirken schlechte Beispiele ansteckend. Was einmal als Ausnahme begann, wird schnell zur Regel. Wenn Vorgesetzte in der Einheit das Kinderfahrrad schweißen oder Waschmaschine, Fernsehgerät und Auto reparieren lassen, so kann das ein Klima schaffen, in dem das Unrechtsbewußtsein der untergebenen Soldaten gegenüber derartigen Handlungen schwindet.

Die Mißachtung von Bundeseigentum in den Streitkräften soll an einigen Beispielen deutlich gemacht werden:

— Zwei Soldaten entwendeten für den eigenen Bedarf in der Zeit von Februar bis Juni des Jahres 1974 ca. 1 000 Liter Kraftstoff, den sie als Fahrer ihrer Dienstfahrzeuge ordnungsgemäß empfangen hatten. Einer der Soldaten erhielt wegen fortgesetzten teils gemeinschaftlichen Diebstahls eine Freiheitsstrafe von sechs Monaten und wurde gemäß § 55 Abs. 5 Soldatengesetz neun Monate vor Ablauf seiner vierjährigen Verpflichtungszeit aus der Bundeswehr entlassen. Der andere Soldat wurde mit einem Disziplinararrest von 21 Tagen gemaßregelt, wegen Beihilfe zum Diebstahl und wegen fortgesetzten gemeinschaftlichen Diebstahls zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von vier Monaten verurteilt.

— Ein Feldwebel eines Fernmeldebetriebsbataillons, dem als Rechnungsführer die Führung der Wehrsoldauszahlungsliste oblag, fälschte in dieser die Unterschrift eines Soldaten, entnahm den Betrag und verbrauchte ihn für sich. Er wurde wegen eines Verbrechens der schweren Amtsunterschlagung zu einer Freiheitsstrafe von zehn Monaten verurteilt. Ferner wurde er zwei Jahre vor Ablauf seiner fünfzehnjährigen Verpflichtungszeit durch das Urteil des Truppendienstgerichts aus dem Dienstverhältnis entfernt.

— Ein Oberleutnant verwandte unter Mißbrauch seiner Dienststellung als S1/S3-Offizier eines Bataillons und Leiter einer Gräteeinheit in mindestens 21 Fällen Dienstkraftfahrzeuge zu privaten Fahrten. Die Fahrbefehle stellte er entweder selbst aus oder ließ sie sich ausstellen, wobei er wahrheitswidrig dienstliche Gründe vorschob. Tatsächlich ließ er u. a. Speiseeis holen, seinen Privat-PKW abschleppen und Umzugsgut transportieren. Dadurch entstand der Bundesrepublik Deutschland ein Schaden von etwa 1 000 DM. Der Offizier wurde wegen fortgesetzten Vergehens der Untreue zu einer Geldstrafe von 1 000 DM verurteilt. Im disziplinargerichtlichen Verfahren erhielt er ein Beförderungsverbot von 30 Monaten. Den Schaden mußte er ersetzen.

Um solchen Verfehlungen vorzubeugen, wird es erforderlich sein, die Unterrichtung und Belehrung der Soldaten über den Wert des Staatseigentums für die Gemeinschaft und über die dienstrechtlichen wie auch die strafrechtlichen Folgen des Mißbruchs und der Schädigung von Bundeseigentum zu verstärken und zu verbessern. Schließlich muß sichergestellt werden, daß durch eine umfassende Kontrolle durch die Vorgesetzten, denen die Verantwortung für Material und Gerät in erster Linie übertragen ist, den

Soldaten immer wieder die Bedeutung der Erhaltung und Sicherung von Staatseigentum vor Augen geführt wird.

4.3.4 Die Freizeit der Soldaten

4.3.4.1 Bedeutung der Freizeit

Der Freizeit und ihrer Gestaltung ist im Leben des modernen Menschen unter den Bedingungen der heutigen Industrie- und Leistungsgesellschaft verstärkte Bedeutung beizumessen. Zunehmend beginnt die Freizeit zu einem Objekt staatlicher Sozialplanung und Gegenstand einer allgemeinen und übergreifenden Gesellschaftsplanung zu werden. Welcher Stellenwert der Freizeitproblematik durch die Bundesregierung bereits zugeordnet wird, geht aus der Antwort auf eine Anfrage von Abgeordneten des Deutschen Bundestages hervor:

„Freizeitpolitik ist Teil einer Gesellschaftspolitik, die darauf gerichtet ist, humane, sozialgerechte und demokratische Lebens- und Arbeitsbedingungen für alle Bürger zu schaffen.

Für die Bundesregierung ist die Verbesserung der Freizeitmöglichkeit eine wichtige gesellschaftspolitische Aufgabe."

Die Bundesregierung hat mit der Entwicklung einer Konzeption zur Koordinierung der freizeitpolitisch bedeutsamen Aktivitäten begonnen. Für die Erarbeitung einer freizeitpolitischen Konzeption sind im Bundesministerium für Jugend, Familie und Gesundheit mit der Konstituierung einer interdisziplinär zusammengesetzten Projektgruppe „Freizeit" organisatorische Voraussetzungen einer engen Zusammenarbeit mit der Wissenschaft, mit allen von Freizeitfragen berührten Bundesministerien, mit den zuständigen Stellen der Bundesländer sowie den im Freizeitbereich tätigen Institutionen und Verbänden geschaffen worden. Diesen Bemühungen und organisatorischen Maßnahmen liegt der Gedanke zugrunde, daß die Entwicklung zur Humanisierung und Demokratisierung aller Lebensbereiche den Freizeitbereich des Bürgers nicht ausschließen darf, die freie Zeit und ihre freie Gestaltung als einen selbstverständlichen Anspruch erhebt und den Freizeitbereich zugleich auch zu einem bedeutenden Integrationsfeld der gesamten Gesellschaft wachsen läßt.

Die Freizeit muß auch von den Vorgesetzten in den Streitkräften zunehmend als ein Wert angesehen werden, der dem menschlichen Bedürfnis nach persönlicher Identität, affektiver Hingabe und ganzheitlichen Erfahrungen entgegenkommt, dessen Befriedigung jedoch unter den Bedingungen des militärischen Dienstes — besonders für den jungen Wehrpflichtigen — erschwert ist. Für eine große Zahl physisch und psychisch stark belasteter Soldaten — wie z. B. durch Nacht- und Schichtdienst, Über- bzw. Unterforderungsstreß, Monotonie der Handlungsabläufe — bedeutet Freizeit überwiegend Zeit zur notwendigen Regeneration der Arbeitskraft. Erholung stellt jedoch nur einen Aspekt der Funktion von Freizeit dar. Freizeit sollte in heutiger Zeit auch in den Streitkräften verstärkt als

— Entspannungs- und Erholungszeit (Rekreation),

— Zerstreuungs- und Vergnügungszeit (Kompensation

— Lern- und Befreiungszeit (Edukation)

anerkannt und genutzt werden.

In den „Richtlinien über die Verwendung der Haushaltsmittel für die Betreuung der Soldaten in der Freizeit" (VMBl. 1969 S. 409) wird auf diese Funktion der Freizeit deutlich hingewiesen:

„Die Betreuung in der Freizeit soll die körperlichen, geistigen und seelischen Kräfte des Soldaten erhalten und fördern, indem sie zur Erholung und Besinnung beiträgt. Gleichzeitig soll dem Soldaten die Möglichkeit gegeben werden, seine Freizeit nutzbringend und sinnvoll zu gestalten."

Die Maßnahmen der Vorgesetzten zur Freizeitgestaltung der Soldaten sollten dazu beitragen, einen angemessenen Freizeitspielraum als notwendige Ausgleichs- und Ergänzungskomponente zunächst einmal zu gewährleisten, um ihn dann mit all seinen Chancen der Personalisation und Sozialisation der individuellen Gestaltung durch die Soldaten zu eröffnen.

4.3.4.2 Gewährung freier Zeit

Für einige militärische Vorgesetzte scheint die Freizeit nur den Wert einer Restgröße zu haben, die dem beliebigen Diktat des Dienstplanes und der Willkür unterworfen werden kann. Ich habe kein Verständnis dafür, wenn Vorgesetzte im Rahmen ihrer Erziehungs- und Disziplinarbefugnisse es als selbstverständlich erachten, vorschnell und leichtfertig in den Freizeitbereich der Soldaten, insbesondere durch Versagen des Nacht- und Wochenendausganges, einzugreifen. („Ein Soldat gehört früh ins Bett, damit er morgens wieder fit ist für den Dienst!"). Auch wenn diese Maßnahmen häufig eine positive erzieherische Wirkung bei den Soldaten erzielen, so darf der Vorgesetzte nicht vergessen, daß auf den betroffenen Soldaten in der Freizeit die Familie, die Ehefrau, die Eltern, die Freundin oder Freunde warten. Die ständige Unterschreitung einer maßvollen Dosierung freizeitgewährender Maßnahmen ist geeignet, den Soldaten die Sorgepflicht, das Verständnis und Mitempfinden des Vorgesetzten vermissen zu lassen und berührt in ungünstiger Weise auch die Leistungsbereitschaft insbesondere der wehrpflichtigen Soldaten für den militärischen Dienst.

Zwar können sich die Streitkräfte nicht an genau festgelegte Dienst- und Arbeitszeiten binden, weil es eine Sicherheit auf Raten nicht gibt, dennoch sollten die militärischen Vorgesetzten bei ihren Überlegungen hinsichtlich freizeitbeschränkender Maßnahmen verstärkt beachten, daß Freizeit nicht als almosenhafte Fürsorge verstanden werden darf, sondern als Rechtsanspruch des Soldaten angesehen werden muß. Dieser Anspruch wird auch in der ZDV 10/1 durch den Leitsatz 23 hervorgehoben:

„Der Vorgesetzte soll die freie Zeit des Soldaten nur so weit einschränken, wie es dienstlich erforderlich ist:

Freizeit dient nicht nur der Erhaltung der Einsatzfähigkeit, sondern auch der persönlichen Entfaltung."

Es sind nach meinen im Berichtsjahr getroffenen Feststellungen die sehr kurzfristig unvermittelt angesetzten sogenannten Nachholdienste, die eine Freizeitplanung und -gestaltung der Soldaten zum Teil unmöglich machen und daher aus meiner Sicht bedenklich sind. Zumindest werden in solchen Fällen u. a. die Richtlinien des Leitsatzes 24 der ZDv 10/1 zu wenig beachtet, in welchem es heißt:

„Der Vorgesetzte sorgt durch rechtzeitige und sinnvolle Gestaltung des Dienstplanes und durch rechtzeitige Information dafür, daß die Soldaten früh genug ihre Freizeit vorbereiten können."

Eine Mißachtung dieser Richtlinien durch die Vorgesetzten kann bei den Soldaten, deren Freizeit im Rahmen der Maßnahmen zur Aufrechterhaltung der Einsatzbereitschaft der Streitkräfte ohnehin schon knapp bemessen ist, zu Entmutigung und sinkender Leistungsbereitschaft führen. Dazu kommt, daß gerade wehrpflichtige Soldaten im allgemeinen Schwierigkeiten mit der Umstellung auf die Besonderheiten des militärischen Dienstes haben, Besonderheiten, die in der Störung des Lebensrhythmus, Entfernung vom räumlichen und personellen Bereich der Lebensinteressen und damit Mangel des gewohnten Umganges, Schwierigkeiten der Soldaten untereinander und Härten und Andersartigkeiten des Dienstes zu sehen sind.

Es ist zu diesem Problem anzuregen, daß die Vorgesetzten sich zunehmend bemühen sollten, freizeitbeschneidende Maßnahmen sorgfältiger zu überdenken, nach Möglichkeit sparsam zu dosieren und den betroffenen Soldaten sachlich zu begründen, um sie von der Notwendigkeit der Sonder- und Nachholdienste zu überzeugen. Dies würde der erforderlichen Leistungs- und Einsatzbereitschaft der Soldaten für die Erfüllung des militärischen Auftrags und auch dem Betriebsklima innerhalb der soldatischen Gemeinschaft dienen.

Ein weiteres Problem in diesem Zusammenhang betrifft die unterschiedliche Auslegung und Handhabung von Bestimmungen der ZDv 10/6. In der Nummer 302 der Vorschrift wird bestimmt, daß die Aufgaben des Offiziers vom Wachdienst grundsätzlich von Offizieren wahrzunehmen sind. Demgegenüber mußte ich feststellen, daß diesen Dienst vielerorts fast ausschließlich Unteroffiziere mit Portepee ausführen müssen. Diese Handhabung widerspricht den Vorschriften der ZDv 10/6, führt zu Unzufriedenheiten der in ihren Freizeitbedürfnissen eingeschränkten Unteroffiziere und kann das Zusammengehörigkeitsgefühl innerhalb militärischer Einheiten empfindlich stören. Wenn Offiziere auch häufig durch andere Aufgaben überlastet und unabkömmlich sein mögen und daher eine Übernahme des Wachdienstes durch Unteroffiziere unausweichlich erscheint, so bedürfen solche Ausnahmeregelungen und -befehle von Fall zu Fall einer vorausgehenden Erläuterung, um Verständnis und Bereitschaft zu wecken. In diesen Fällen muß durch eine sachgerechte Dienstaufsicht der höheren Kommandostellen gewährleistet sein, daß die tatsächlichen Verhältnisse in der Truppe immer wieder daraufhin überprüft werden, ob Norm und Wirklichkeit in Einklang stehen. Wenn die Gruppe der Unteroffiziere durch die Beeinträchtigung ihres Freizeitanspruchs nicht benachteiligt werden soll, dürfen rechtlich ausdrücklich festgelegte Ausnahmen nicht durch Pauschalbefehle zu Dauereinrichtungen umfunktioniert werden. Sollten dennoch militärische Notwendigkeiten den Bestimmungen der Nummer 302 der ZDv 10/6 zunehmend entgegenstehen, muß die Vorschrift geändert werden.

4.3.4.3 Gestaltung freier Zeit

Die Frage der Gewährung angemessener freier Zeit ist zwar die entscheidende Voraussetzung für die Entstehung eines notwendigen Freizeitraumes, löst jedoch damit noch keinesfalls die gleichrangige Frage der Ausfüllung und Gestaltung der Freizeit durch die Soldaten. Das Gegenteil ist der Fall. Die komplexe Problematik der „unbewältigten Freizeit" hat hier erst ihren Ausgangspunkt. Das weitgehend überwundene Problem des „Gammelns im Dienst" wird abgelöst von dem wachsenden Problem des „Gammelns nach Dienst".

In meinem Jahresbericht 1973 hatte ich bei der Behandlung der Fragen des Alkoholmißbrauchs in den Streitkräften auf den Zusammenhang dieses Problem mit der Unfähigkeit vieler Soldaten, aber auch der jungen Menschen im zivilen Bereich der Gesellschaft hingewiesen, ihre freie Zeit neigungsgemäß zu gestalten und zu nutzen. Eine Befragung von Soldaten in sechs Standorten einer Panzergrenadierdivision bestätigt diese Feststellung und erbrachte u. a. folgende Ergebnisse:

— Die Zeit nach Dienstschluß ist für viele kasernenpflichtige Soldaten geprägt von unbefriedigender Langeweile und müdem Desinteresse. Häufig bildet die Alkoholisierung nach Dienst die einzige und anhaltende Art der Freizeitgestaltung.

— Entlegene Standorte unterscheiden sich darin nicht von Großstädten, deren vielfältiges Angebot kaum genutzt wird.

— Es ist weniger ein Mangel an Möglichkeiten und Einrichtungen zur Freizeitgestaltung festzustellen, als vielmehr ein Mangel an Information über diese Möglichkeiten und Einrichtungen.

— Oft fehlt aber auch das Interesse der Soldaten an solchen Informationen. Als Gründe für die Lustlosigkeit und das als unbefriedigend empfundene „sich treiben lassen" führen viele Soldaten den anstrengenden militärischen Dienst, die Unsicherheiten in der Zeitplanung („Wachdienste und Nachtausbildung verhindern eine regelmäßige Teilnahme an Weiterbildungskursen!"), schlechte Verkehrsverbindungen am Standort und die geringen zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel an. Eine Reihe von Soldaten findet auf diese Frage außer einem Schulterzucken überhaupt keine Antwort, ein Zeichen dafür, daß sie sich mit dem Problem der Gestaltung ihrer freien Zeit nicht befassen.

— Verbesserungsvorschläge werden von den Soldaten selbst kaum vorgebracht; einige wenige Vorschläge beziehen sich lediglich auf Verbesserung bestehender Einrichtungen (bessere Filme in den Truppenkinos, aktuellere Bücher in den Truppenbüchereien).

— In den Stellungnahmen der Vorgesetzten zum Freizeitproblem in den Streitkräften kommen Gleichgültigkeit, Ratlosigkeit und Resignation zum Ausdruck.

Heimatferner Standort, niedriger Bildungsstand, geringe finanzielle Mittel, mangelnde Phantasie, Kontaktschwäche oder physische und psychische Ermüdung nach Dienst spielen als Ursachen für die vielerorts festzustellende deprimierende Lustlosigkeit und Leere in der Freizeit der Soldaten sicherlich eine wichtige Rolle. Diese Faktoren können jedoch durch das persönliche Engagement der Vorgesetzten, verbunden mit entsprechenden Fachkenntnissen auf dem Gebiet der Betreuung, beeinflußt oder aufgefangen werden. Die Vorgesetzten sollten den Soldaten nicht nur möglichst vielfältige Anregungen, Informationen und Angebote zur Gestaltung ihrer Freizeit vermitteln, sondern die Soldaten aus dem Angebot beliebiger Freizeitaktivitäten auswählen lassen und ihnen dafür ständig anleitende Unterstützung geben. Der Leitsatz 25 der ZDv 10/1 enthält dazu eine wichtige Richtlinie:

„Der Vorgesetzte unterstützt die Soldaten bei der Gestaltung ihrer Freizeit durch Hinweise und Bereitstellung von Mitteln und Einrichtungen."

Die verantwortungsvolle Aufgabe der Unterstützung und Betreuung der Soldaten bei ihrer Freizeitgestaltung darf jedoch nicht zu einer „väterlichen Geste fürsorgender Vorgesetzter" herabgewürdigt werden, sondern ist als selbstverständlicher Anspruch des Staatsbürgers in Uniform kontinuierlich und angemessen zu verwirklichen. Im G 1-Hinweis Nummer 4/1974 vom 5. Juni 1974 heißt es dazu:

„Die Aufgabe der Betreuung ist, Entspannung und Ausgleich durch Fortsetzung gewohnter Freizeitaktivitäten für den Soldaten zu schaffen, einerseits durch Bereitstellung von Gerät und Material zu individuellem Tun und andererseits durch Anregung der Freizeitaktivitäten der geselligen Gruppen".

Bei Besuchen und Gesprächen in der Truppe habe ich demgegenüber festgestellt, daß viele Soldaten eine gezielte Beratung, Betreuung und Anleitung bei der Gestaltung ihrer Freizeit vermissen („Man hat das Gefühl, daß der Bundeswehr die Soldaten nach Dienst gleichgültig sind!"). Dies kann meines Erachtens einerseits darauf zurückgeführt werden, daß es einigen Vorgesetzten an Interesse („Die Soldaten sind in ihrer Freizeit ja doch nur für Bier und nackte Weiber zu haben!") oder an Fähigkeiten zur Wahrnehmung dieser Pflichten mangelt, andererseits aber auch auf die Tatsache, daß der Bundesminister der Verteidigung bisher noch keine geschlossene freizeitpädagogische Mittel-Ziel-Konzeption — etwa unter dem Titel „Anleitung für die Freizeitgestaltung der Soldaten " — zur Unterstützung und Unterweisung der Vorgesetzten in der Truppe vorgelegt hat.

Es ist daher begrüßenswert, daß der Verteidigungsausschuß des Deutschen Bundestages mit der Anregung zur Vergabe eines sozialwissenschaftlichen Forschungsauftrags zum Zwecke der Untersuchung des bisher noch weithin unbekannten Freizeitverhaltens der Soldaten eine erste wichtige Grundlegung für die Erarbeitung eines Freizeitkonzepts der Streitkräfte empfohlen hat. Die Bedingungen psychologischer und soziologischer Funktionen der Freizeit in der ständig sich verändernden Umwelt, die enge wirtschafts- und gesellschaftspolitische Verflechtung des Freizeitproblems in der Industrie- und Leistungsgesellschaft und die daran sich orientierenden Modellvorstellungen und praktikablen Lösungen für eine Freizeitpolitik bedürfen zunehmend der wissenschaftlichen Forschung und Durchdringung.

Einige Ergebnisse der sozialwissenschaftlichen Repräsentativuntersuchung sind meines Erachtens geeignet, die bisher gesetzten Ziele und Mitteldispositionen des Bundesministers der Verteidigung im Freizeitbereich der Soldaten zum Teil neu zu überdenken. Nach meiner Ansicht sollten dabei u. a. folgende Zielvorstellungen und Maßnahmen verstärkt berücksichtigt werden:

a) Ein überraschend großer Teil der kasernenpflichtigen Soldaten — d. h. der Wehrpflichtigen und jüngeren, ledigen Zeitsoldaten — verbringt, wie die Untersuchung ergeben hat, die gesamte Freizeit innerhalb der Kaserne. Diese Tatsache verdeutlicht einerseits die durch die Einberufung einschneidend veränderte Lage des jungen Wehrpflichtigen, die sich von den Lebensverhältnissen der nichtkasernenpflichtigen und meist verheirateten Kameraden und seiner gleichaltrigen zivilen Freunde sehr stark unterscheidet, andererseits gewinnt dadurch die Pflicht der militärischen Vorgesetzten an Bedeutung, sich verstärkt um jene Soldaten fürsorgerisch zu bemühen, die mit ihrer Situation nur unter Schwierigkeiten fertig werden, und durch die Unfähigkeit, ihrer Freizeit einen Inhalt zu geben, keine positiven Impulse auf ihren täglichen Dienst zu übertragen vermögen.

   Der für die Vorgesetzten im Bereich der Freizeitgestaltung der Soldaten einzuhaltenden Betreuungskette Bereitstellung — Information — Anleitung muß in intensiverem Maße als bisher Beachtung gewidmet werden. Auf dem Gebiet der Bereitstellung von kaserneninternen Freizeiteinrichtungen ist zu bemängeln, daß die Soldaten in vielen Kasernenbereichen nur unzureichend ausgestattet und wenig anziehende Freizeiträume vorfinden. Fernseh- und Aufenthaltsräume sind zugleich — ungemütliche — Unterrichtsräume, die Truppenbücherei ist schwer zugänglich untergebracht und personell kaum betreut, das Sportgerät ist oft unvollständig, defekt oder nach Dienst nur auf komplizierten Umwegen zugänglich, die Mannschaftskantine wirkt durch die „wartesaalähnliche Großfläche", durch das einfache und unbequeme Mobiliar und durch die kaum eine Unterhaltung in kleinerem Kreise

zulassende Geräuschkulisse von Musik- und Spielautomaten unpersönlich und wenig einladend. Es ist daher zu begrüßen, daß der Bundesminister der Verteidigung auf dem Gebiet der Bereitstellung und Bedarfsdeckung umfangreiche Anstrengungen unternimmt, um eine Verbesserung der Freizeiteinrichtungen zu erreichen. Neubau und wohnliche Ausgestaltung von Mannschafts-, Unteroffizier- und Offizierheimen, Neubau und Ausstattung von Betreuungsgebäuden und -räumen (Fernseh-, Lese- und Gesellschafträume, Hobby-shops usw.), Neuordnung des Kantinenwesens, das den Soldaten eine behagliche Atmosphäre und ein vertretbares Preisniveau bringen soll, Neubau von Sportplätzen und Schwimmhallen und deren Geräteausstattung, um nur die größeren Objekte aus dem Maßnahmenkatalog herauszugreifen. Um diese Maßnahmen haushaltsgerecht und standortspezifisch zu koordinieren, hat der Bundesminister der Verteidigung eine Kommission eingesetzt, die seit Frühjahr 1972 in ca. 50 Standorten im Jahr die Betreuungssituation überprüft und den Bedarf an Betreuungseinrichtungen feststellt. Alle bestehenden und geplanten Betreuungseinrichtungen am Standort werden bei der örtlichen Überprüfung in einem Zusammenhang gesehen. Die Truppe soll hierbei gehört werden. Das Ergebnis der Überprüfung wird in einer Empfehlung festgelegt, die die Grundlage für die Maßnahmen und die Festlegung von Prioritäten des Bundesministers der Verteidigung auf dem Betreuungssektor bildet.

Die von der Truppe bereitgestellten vielfältigen kaserneninternen Freizeiteinrichtungen werden jedoch zu „Investitionsruinen", und jedes noch so attraktive kasernenexterne Freizeitangebot im Standort ist vergeblich, wenn die Soldaten keine ausreichenden Informationen über die Möglichkeiten der Gestaltung ihrer Freizeit und keine sinnvolle Anleitung durch Vorgesetzte oder andere Betreuungspersonen erhalten. Im G 1-Hinweis 4/1974 wird bestimmt:

> „Es reicht nicht aus, daß der Dienstherr umfangreiche Angebote und Möglichkeiten bereitstellt. Dem Soldaten müssen durch seine Vorgesetzten und die Beratungsdienste der Bundeswehrverwaltung diese Angebote so verdeutlicht werden, daß er seine Möglichkeiten und Rechte erkennen und wahrnehmen kann."

Ich halte es daher für gut, daß in den Redaktionen der Truppenzeitschriften damit begonnen wird, Informationen, Empfehlungen und Beispiele für die Freizeitgestaltung der Soldaten zu veröffentlichen. Es ist anzuregen, diese Unterrichtung möglichst regelmäßig und an gleicher Stelle („Die Freizeitecke") abzudrucken, ähnlich etwa der ständig wiederkehrenden Berichterstattung von „bundeswehr aktuell" unter dem Titel „Das besondere Hobby". Es sollte weiterhin erwogen werden, mit der Herausgabe einer graphisch wirkungsvollen, textlich übersichtlichen und verständlich gestalteten Informationsschrift („Wegweiser für die Freizeitgestaltung") den Informationsstand der Soldaten zu verbessern und das Interesse an der Gestaltung ihrer Freizeit zu erhöhen. Dabei wäre es den Soldaten sicherlich dienlich, wenn neben einem für den gesamten Bereich der Streitkräfte einheitlichen Grundsatzteil über die Freizeit die jeweils standortbezogenen Freizeiteinrichtungen in einem gesonderten Abschnitt aufgeführt würden. Auch sollte geprüft werden, ob das Thema Freizeit über das Medium „Filmschau der Bundeswehr" in der Truppe neue Anregungen und Denkanstöße erfahren könnte.

Die Vorgesetzten sind aufgefordert, erreichbare und vorliegende Informationen an die Soldaten heranzutragen, mit ihnen darüber zu sprechen und sie anleitend in ihren freigewählten Freizeitinteressen zu unterstützen. Freizeitbetreuung darf nicht pedantisch verwaltet werden. Es kommt für die Vorgesetzten vielmehr darauf an, Initiative zu wecken, einen Rahmen abzustecken und Maßnahmen zu treffen. Den Vorgesetzten muß es darum gehen, dem Soldaten Hilfe zur Selbsthilfe zu vermitteln, Hilfe, die Anonymität zu verlieren und Anschluß zu finden, Anleitung, um sich entfalten und Eigeninitiative für die Gestaltung seiner Freizeit entwickeln zu können.

b) Mit der Einberufung des jungen Wehrpflichtigen geht ein wesentlicher Teil seiner zivilen Bindungen verloren. Freizeittätigkeiten und Kontakte, die vor dem Eintritt in die Bundeswehr regelmäßig durchgeführt wurden, werden um so häufiger aufgegeben, je seltener die Soldaten an ihren Heimatort zurückkehren. Diese desintegrativen Auswirkungen auf das Verhältnis des Wehrpflichtigen zum zivilen Umfeld können auf zweierlei Weise gemindert werden:

Verstärkte heimatnahe Verwendung der Wehrpflichtigen oder vermehrte Reintegrationsbemühungen an den Standorten. Da die regional unterschiedliche Bevölkerungsdichte in der Bundesrepublik Deutschland sich nicht mit den militärstrategischen Anforderungen an die Dislozierung der Streitkräfte deckt, ist eine heimatnahe Verwendung für alle Soldaten nicht zu verwirklichen. Die zivilen und militärischen Stellen an den Standorten müssen sich daher gemeinsam und verstärkt darum bemühen, Voraussetzungen für die Anknüpfung von Beziehungen der Soldaten auch zu ihrer zivilen Umwelt zu schaffen.

Mit Befriedigung stelle ich fest, daß der Bundesminister der Verteidigung in Zusammenarbeit mit zivilen Institutionen die Errichtung und Unterhaltung von kasernenexternen Soldatenheimen ständig fördert. Sie stellen eine wertvolle Ergänzung der dienstlichen Betreuungseinrichtungen dar und dienen der Begegnung zwischen Soldaten und Zivilbevölkerung. Als wichtige Voraussetzung für die Funktionserfüllung der Soldatenheime und damit die Beachtung ihrer Integrationsaufgabe sind die vorausschauende Planung bei der Standortbestimmung, ein erfolgversprechendes Betreuungskonzept, die wirtschaftliche Betriebsführung sowie eine enge Zu-

sammenarbeit zwischen Heimleitung und militärischen Vorgesetzten hervorzuheben.

Die standortbezogenen Integrationsbemühungen sind zudem geeignet, den Soldaten gelegentlich den Verzicht auf allzulange Heimfahrten nach Dienstschluß — zum Teil werden werktags Entfernungen von 300 Kilometern mit dem Privatwagen zurückgelegt — nahezulegen. Solche „Streßunternehmen", die eine erhöhte Unfallgefahr und allgemein eine gesundheitliche Überforderung zur Folge haben, wirken sich ungünstig auf die Dienstverrichtung der Soldaten aus. Die Vorgesetzten sollten noch mehr auf diesen Zusammenhang hinweisen und auf die Soldaten entsprechend einwirken.

c) Der überwiegende Teil der jungen Wehrpflichtigen und kurzdienenden Zeitsoldaten zieht gesellige Freizeitaktivitäten den indivduellen Freizeittätigkeiten vor. Wenn auch die statistischen Erhebungen der Untersuchung — die Auswertung der Ergebnisse wurde im Jahre 1972 vorgelegt — der Aktualisierung bedürfen und weitere Untersuchungen über die Freizeitgestaltung der Soldaten notwendig werden, so ist dennoch anzuregen, aus diesen Erkenntnissen bei den künftigen Mitteldispositionen der Truppe im Freizeitbereich der Soldaten Konsequenzen zu ziehen.

Die Ausgabenschwerpunkte dürfen nicht am Bedarf der Soldaten vorbeigeplant werden. Die „Richtlinien über der Verwendung der Haushaltsmittel für die Betreuung der Soldaten in der Freizeit" (VMBl. 1969 S. 409) bedürfen der Überarbeitung. Die Haushalts- und Kantinenmittel für die Freizeit der Soldaten sind von der Truppe voll auszuschöpfen; die Praxis der alternativen Verwendung der Haushalts- und Kantinenmittel halte ich für überholt. Es sollte verstärkt darauf geachtet werden, daß diese Mittel gezielter, effektiver und ausschließlich am Interesse der Soldaten orientiert ausgegeben werden. Wenn z. B. — wie die genannte sozialwissenschaftliche Untersuchung zeigt — Bastelwerkstätten nur von 13 v. H. der Soldaten „sehr häufig" oder „häufig" genutzt werden, Boxausrüstungen nur zu 8 v. H., Judoausrüstung und Billard nur zu 7 v. H. und Fotolabors und Tennisplätze nur zu 6 v. H., dann sind Investitionen dieser Art wenig sinnvoll, solange nicht zugleich alle Voraussetzungen geschaffen werden, um eine erheblich größere Nutzung dieser Einrichtungen und Geräte sicherzustellen. Wenn andererseits z. B. Kegelbahnen (ähnliches gilt für Sportschießstände und Minigolfanlagen) bei 27 v. H. der Soldaten „besonders beliebt" sind und von 19 v. H. „besonders vermißt" werden, wenn aber keine dieser Anlagen innerhalb vieler Kasernen vorhanden ist, dann zeigt das den Steigerungsspielraum und Nachholbedarf für bestimmte Freizeiteinrichtungen.

Aus diesen Gründen wird es notwendig, in besonderem Maße auf die Steuerung der Mitteldispositionen der Truppe zu achten und die Ausgabenschwerpunkte auf die mehrheitlich genutzten, beliebten und — sofern nicht vorhanden — besonders vermißten freizeitrelevanten Einrichtungen zu lenken.

d) Welche Bedeutung der Kameradschaft für die Gestaltung der Freizeit zukommt, kann daran gemessen werden, daß 60 v. H. der kasernenpflichtigen Soldaten ihre Freizeit ausschließlich mit anderen Soldaten verbringt. Dies läßt die Wichtigkeit erkennen, die den informellen sozialen Beziehungen unter den Soldaten für die Gestaltung ihrer Freizeit beizumessen ist.

Je nach dem in welchem Maße der einzelne Soldat in das Kontaktfeld seiner Kameraden einbezogen ist, kann er als Isolierter, als Mitläufer oder als Meinungsführer gekennzeichnet werden. Die Funktion der Meinungsführer unter den Soldaten ist unter dem Gesichtspunkt der Freizeitaktivitäten besonders hervorzuheben, da sie in höherem Maße als andere Soldaten in der Lage sind, die situationsspezifischen Bedürfnisse ihrer Gruppen zu erkennen. Die informellen Führer in der Freizeitsituation zeichnen sich nicht nur durch bessere Informiertheit über das freizeitrelevante Angebot aus, sie entwickeln auch in höherem Maße Initiative bei der Organisation und Durchführung von Freizeitaktivitäten.

Kenntnis und Unterstützung der informellen sozialen Beziehungen unter den Soldaten — insbesondere ihrer Meinungsführer — können dem Vorgesetzten wertvolle Ansatzpunkte für die Ermittlung der Freizeitbedürfnisse bieten, die zum Beispiel in einer Kampfeinheit andere sein werden als in einer Versorgungseinheit oder etwa einer Flugstaffel. Die Mitbeteiligung meinungsführender Soldaten an der Entscheidungsfindung des Vorgesetzten für Maßnahmen im Freizeitbereich ist geeignet, die Entscheidungsgrundlage des Vorgesetzten auf diesem Gebiet zu verbreitern und den Informationsfluß innerhalb der Einheiten zu intensivieren und zu beschleunigen. Diese Soldaten könnten — sofern dafür Bedarf vorhanden ist — mit der Organisation von gemeinsamen Freizeitaktivitäten, zum Beispiel der Durchführung von Wettbewerben, der Einrichtung von Kellerbars betraut werden.

Die Vorgesetzten dürfen jedoch dabei die Gefahr nicht übersehen, daß der informelle Führer unter den Soldaten wegen seines Kontakts mit Vorgesetzten von seinen Kameraden mißtrauisch beobachtet wird, weil sie glauben, er sei nur ein Gehilfe der Vorgesetzten und rede wie sie. Damit wird das Konzept, daß von der Heranziehung und Mitbeteiligung informeller Führer bei der Durchführung von Freizeitaktivitäten ausgeht, wieder in Frage gestellt. Es wird daher nach einem Organisationskonzept zu suchen sein, das sowohl von solchen Unwägbarkeiten und Unsicherheiten unabhängiger ist als auch die in der Truppe an der Entscheidung und Mittelvergabe beteiligten Personen angemessen in die Entscheidungsvorbereitung einbezieht, um nicht das Freizeitproblem zum Zankapfel zwischen Vorgesetzten und Untergebenen werden zu lassen.

Abschließend ist zu bemerken, daß es bei den Maßnahmen für die Freizeitgestaltung der Soldaten entscheidend darauf ankommt, das richtige Mittelmaß zwischen Steuerung und Freiwilligkeit zu finden. Die Vorgesetzten dürfen die Freizeit der Soldaten nicht reglementieren oder „gestalten". Wenn man in diesem Bereich mit Befehlen arbeitet, wird die Freizeit schnell zum Dienst, und das Gegenteil des Freizeitzieles wird erreicht. Es gibt keine Rezepte oder vorgegebene Wertungen für bestimmte Freizeitbeschäftigungen, etwa mit der Bezeichnung „sinnvoll". Was sinnvoll ist, muß der Soldat selbst entscheiden. Die Anregung und Unterstützung durch die Vorgesetzten sollte bewirken, daß der Soldat ein Angebot für die Gestaltung seiner Freizeit erkennen und nutzen kann.

5 Schlußbemerkungen

1. Besonders zum Ende meiner Amtszeit habe ich den Eindruck gewonnen, daß die Bundeswehr als Ausbildungs- und Berufsfeld in steigendem Maße an Attraktivität gewonnnen hat. Die jungen Männer, die von sich aus zur Bundeswehr gehen, verbinden damit im allgemeinen den Wunsch, wie im zivilen Bereich der Gesellschaft einem „Job" nachgehen zu können. Die Streitkräfte, die im Wettbewerb um qualifizierte Arbeitskräfte mithalten müssen, tragen diesem Trend dadurch Rechnung, daß sie den Soldaten mit einem vielfältigen Aus-, Fort- und Weiterbildungsangebot nicht nur eine angemessene Ausbildung und Beschäftigung für ihren Arbeitsplatz während ihres Wehrdienstes ermöglichen, sondern auch die Grundlage dafür schaffen, daß die Soldaten das bei der Bundeswehr erlernte und erarbeitete Wissen nach ihrem Wiedereintritt in das Zivilleben „gewinnbringend" verwenden können. Hierdurch wird auch der Tatsache Rechnung getragen, daß die fortschreitende Technisierung und Spezialisierung moderner Streitkräfte einen Menschen verlangen, der sich vor allem durch Sachverstand, technisches Geschick, Lernfähigkeit und die Fähigkeit zum rationellen und selbständigen Denken und Handeln auszeichnet, Eigenschaften, die auch der Zivilberuf zum Beispiel in den Betrieben der Wirtschaft erfordert. Diese Entwicklung hat für die Streitkräfte nach meiner Ansicht positive aber auch negative Auswirkungen. Es ist infolge der komplizierter werdenden Waffensysteme und des für die rationelle Gewinnung von Ergebnissen unabdingbaren Gebots der Arbeitsteilung erforderlich, daß statt autoritär ausgerichteten Dienstbetriebs früherer Zeiten kooperativer Arbeitsstil, reine Nützlichkeitserwägungen und moderne Management-Methoden, wie sie von den Industriebetrieben her bekannt sind, auch in den Streitkräften zunehmend Anwendung finden müssen, um dem gegebenen Auftrag gerecht werden zu können. Die Gleichartigkeit der modernen Organisationsstrukturen in den Streitkräften und im zivilen Wirtschaftsleben bringen es jedoch mit sich, daß die meisten Soldaten den militärischen Dienst wie eine zivilberufliche Tätigkeit betrachten und bewerten. Zwischen Militärdienst und Zivilberuf wird kein qualitativer Unterschied gesehen. Es fehlt daher bei vielen Soldaten eine Dienstmotivation, wie sie auf Grund einer verfassungsmäßig gegebenen staatsbürgerlichen Pflicht — wenn diese recht verstanden wird — vorhanden sein müßte. Alle Sonderbelastungen, Dienste und Ansprüche spezifisch-militärischer Natur treffen daher zunehmend auf Widerstand, dessen Überwindung ein hohes Maß an Geschick und Wendigkeit von Führern und Unterführern erfordert.

   Gelten diese Feststellungen für die Leistungen in den Streitkräften allgemein, so konnte ich doch beobachten, daß Einsatzwille und Engagement eine erhebliche Steigerung erfahren, wenn die jungen Soldaten bei Manövern und Übungen außerhalb der Kaserne in der praktischen und gefechtsähnlichen Ausbildung hart gefordert werden. Der Grund liegt wohl darin, daß hier die Gemeinschaftsleistung weit mehr verlangt wird als beim täglichen Routinebetrieb in der Kaserne und die Soldaten von den Ablenkungsmöglichkeiten des zivilen Bereichs abgeschnitten sind. Dieser erhöhte Einsatzwille der Soldaten unter Manöverbedingungen, den ich auch bei Truppenbesuchen immer wieder erlebt habe, führt bei Wettbewerben und Übungen im interalliierten Vergleich regelmäßig zu recht guten Bewertungen. Die guten Zensuren der Bundeswehr sind nicht ohne Eindruck auf die Öffentlichkeit geblieben; die Streitkräfte können wachsendes Vertrauen und verminderte allgemeine Ablehnung bei der Bevölkerung verzeichnen.

2. Es gehört seit über einem Jahrhundert zum militärischen Führungsstil in der deutschen Armee, eigene Vorstellungen zur Lösung eines Auftrags einzubringen. Die Bundeswehrführung sollte bestrebt sein, dem Prinzip der Auftragstaktik auch im Zuge der Umstellung des Einberufungs- und Ausbildungssystems in den Streikräften treu zu bleiben, um den Zustand der „verwalteten Armee" nicht zu zementieren. Die modernen Organisationsformen mit ihrem zunehmenden Dirigismus sind geeignet, das Prinzip der Auftragstaktik, das von der Fähigkeit der Soldaten zu Eigeninitiative und Mitverantwortung ausgeht, auszuhöhlen, weil sie durch ihren Trend zur komputergesteuerten Perfektionierung aller Handlungsabläufe zu Verwaltungsprogrammen dem Soldaten immer weniger Spielraum für selbständiges Handeln lassen. Eine „Verbürokratisierung der Armee" begünstigt nicht nur eine allgemeine Unbeweglichkeit in miltärischen Entscheidungen, sondern wirkt sich meines Erachtens auch lähmend auf die Erziehung zu eigenverantwortlichem Mitdenken, den Mut zu unbürokratischem Denken und Handeln und das Engagement der Soldaten für den militärischen Dienst aus. Je mehr den Vorgesetzten ihr Handlungsspielraum eingeengt wird — je mehr also die Fremdbestimmung aller Aufgaben wächst — desto mehr verlieren sie an Einwirkungsmöglichkeiten, um die Soldaten für die gemeinsame Erfüllung des militärischen Auftrags zu motivieren. Hinzu kommt, daß der Truppe

bei der Durchführung von Reformen, die die Organisationsstruktur berühren, mehr Zeit eingeräumt werden muß; Unsicherheiten und Umstellungsschwierigkeiten sollten dadurch vorgebeugt und abgeklärt werden, daß vor der Einführung von Reformprogrammen diese in echten und nicht in „Scheintruppenversuchen" gründlich erprobt werden. Wenn das Ergebnis dieser Versuche zeigt, daß die „Grenze des Machbaren" erreicht oder überschritten wird, sollte die Planung veranlaßt werden, die gesteckten Ziele zu modifizieren oder weiter in die Zukunft zu verlegen, da die Leistungsfähigkeit des Menschen letztlich die Wirksamkeit von Waffensystemen bestimmt und Höchstforderungen immer nur für begrenzte Zeit verlangt werden können.

In diesem Zusammenhang stellt sich übergreifend auch das Problem der Wehrgerechtigkeit. Die Leistungsbereitschaft des dienenden Wehrpflichtigen muß absinken, wenn er sieht, wie seine nichtdienenden Kameraden, die er aus der Zeit vor dem Wehrdienst kennt, in ihrem Berufsweg an ihm „vorbeiziehen". Dies führt dazu, daß der wehrpflichtige Soldat seinen Dienst in der Bundeswehr in dem Bewußtsein versieht, ein Sonderopfer für die Allgemeinheit erbringen zu müssen und nicht einer allgemein verbindlichen staatsbürgerlichen Pflicht nachzukommen. Die Leistungen, die den Bürgern des Staates im Interesse der Sicherheit abverlangt werden, dürfen nicht gegen die Gebote der Gleichheit, Angemessenheit und sozialen Gerechtigkeit verstoßen. Das Problem, mehr Wehrgerechtigkeit zu erreichen, stellt sich mit Blick auf die zukünftigen Jahre in aller Schärfe; durch die erst jetzt zum Wehrdienst heranstehenden geburtenstarken Jahrgänge der fünfziger Jahre erfährt die bisher vorhandene Wehrungerechtigkeit nunmehr eine auch quantitativ bedrohliche Ausweitung, die sich ohne einschneidende Gegenmaßnahmen in den nächsten Jahren immer stärker fortsetzen würde. Vor allem im Hinblick auf diese zukünftige Entwicklung wird die baldige Vorlage eines Konzepts vordringlich, wie ein Ausgleich zwischen Dienenden und Nichtdienenden herbeigeführt werden kann. Eine mögliche Lösung besteht in dem von der Wehrstrukturkommission in ihrem zweiten Bericht dargelegten und von mir in meinem Jahresbericht 1972 unterstützten Vorschlag Sozialgerechtigkeit annähernd durch eine Belastung der Nichtdienenden auf dem Wege einer Ausgleichsabgabe anzustreben.

3. Während meiner Amtszeit war ich immer bestrebt, das Parlament nicht nur von Einzelanliegen zu unterrichten, in denen sich Soldaten an mich gewandt haben, sondern darüber hinaus verständlich zu machen, was die Soldaten in ihrer Gesamtheit denken und fühlen, so wie sich dies mir bei meiner Arbeit — insbesondere während der Truppenbesuche — gezeigt hat. Nur hierdurch gewinnt man einen Einblick in die Probleme der Soldaten über das Tagesgeschehen hinaus. Ich habe leider kaum feststellen können, daß hierauf eine spürbare Reaktion des Parlaments — vor allem des Verteidigungsausschusses — erfolgt ist. Meine Mitarbeiter und ich nehmen natürlich nicht in Anspruch, den Stein der Weisen gefunden zu haben, und wir mögen in Einzelfällen irren, jedoch müßten meines Erachtens die von mir im allgemeinen und auch in Einzelfällen vorgetragenen Anregungen und Vorschläge — wenn der gemeinsamen Arbeit wirkungsvoll gedient werden soll — dazu führen, daß das Parlament eine klare Meinungsbildung zu meinen Empfehlungen deutlich werden läßt. Dies gilt vor allem für diejenigen Fälle, in denen die Ansichten zwischen dem Wehrbeauftragten und dem Bundesminister der Verteidigung gegensätzlich sind. Durch eine klare Stellungnahme des Parlaments würde nicht nur die Öffentlichkeit erkennen können, daß das Parlament sich mit der Tätigkeit des von ihm eingesetzten Kontrollorgans ernsthaft befaßt, sondern dies würde darüber hinaus der Arbeit im Amt des Wehrbeauftragten neuen Antrieb geben.

6 Einzelbericht und Weisungen

Im Berichtsjahr sind dem Wehrbeauftragten vom Bundestag oder vom Verteidigungsausschuß keine Weisungen zur Prüfung bestimmter Vorgänge erteilt worden.

Zu Problemen der Militärseelsorge habe ich dem Verteidigungsausschuß am 15. Mai 1974 einen Einzelbericht erstattet.

Die dem Verteidigungsausschuß auf Grund des Beschlusses vom 13. April 1967 zur Erteilung einer Weisung vorgelegten Eingaben betrafen folgende Sachverhalte:

Schadensersatzansprüche von und gegenüber Soldaten	17
Eingaben von Wehrpflichtigen im Zusammenhang mit der Einberufung zu einer Wehrübung	31
Eingabe eines Reservisten gegen die Feststellung der Wehrdienstuntauglichkeit durch das Kreiswehrersatzamt	1
Ungleiche Behandlung bei der Einberufung zum Wehrdienst	1

Die Weisungen wurden in allen Fällen erteilt.

7 . Anlagen

Geschäftsstatistik für das Berichtsjahr 1974

7.1 Vorbemerkungen

Die nachfolgenden statistischen Angaben sind überwiegend auf die Auswertung der im Berichtsjahr eingegangenen Einzelvorgänge abgestellt. Um jedoch den tatsächlichen Arbeitsanfall darzustellen, enthalten die Übersichten VII, VIII und IX Angaben über die im Berichtsjahr abschließend bearbeiteten Eingaben und sonstigen Vorgänge, einschließlich der aus den Vorjahren (Überhänge).

Eingaben und sonstige Vorgänge haben oft mehrere Sachverhalte (Mehrfacheingaben) zum Gegenstand. So lagen den im Berichtsjahr eingegangenen 6 748 Vorgängen 13 418 Einzelanliegen zugrunde.

7.2 Statistische Übersichten

Seite

I. Übersicht über die im Berichtsjahr bearbeiteten Eingaben und sonstigen Vorgänge im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über den Wehrbeauftragten des Bundestages 62

II. Aufschlüsselung der im Berichtsjahr eingegangenen Eingaben und sonstigen Vorgänge nach Einsendern und anderen Erkenntnisquellen 63

III. Aufschlüsselung der im Berichtsjahr eingegangenen Eingaben und sonstigen Vorgängen nach Organisationsbereichen der Bundeswehr 64

IV. Aufschlüsselung der im Berichtsjahr eingegangenen Eingaben und sonstigen Vorgänge nach Kommandobereichen (ohne Mehrfacheingaben) 65

V. Aufschlüsselung der im Berichtsjahr eingegangenen Eingaben und sonstigen Vorgänge nach Status und Dienstgradgruppen der betroffenen Soldaten 66

VI. Aufschlüsselung der im Berichtsjahr eingegangenen Eingaben und sonstigen Vorgänge nach dem Inhalt 68

VII. Aufschlüsselung der im Berichtsjahr in die abschließende Bearbeitung der Eingaben und sonstigen Vorgänge eingeschalteten Stellen .. 70

VIII. Bearbeitung und Ergebnis der im Berichtsjahr abgeschlossenen Eingaben und sonstigen Vorgänge 71

IX. Durch die Überprüfung von Eingaben und sonstigen Vorgängen im Berichtsjahr ausgelöste Maßnahmen 72

7.3 Truppenbesuche und Vortragstätigkeit 73

7.4 Übersicht über die Jahresberichte 1959 bis 1973 und ihre Beratung im Deutschen Bundestag 75

7.5 Organisationsplan 76

I. Übersicht über die im Berichtsjahr bearbeiteten Eingaben und sonstigen Vorgänge im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über den Wehrbeauftragten des Bundestages

1.	Eingaben sowie auf andere Weise bekanntgewordene Vorgänge		6 748
	darunter		
	Eingaben, die den Aufgabenbereich des Wehrbeauftragten nicht berühren	249	
	Anonyme Eingaben	4	
	Sammeleingaben	4	257
2.	Anzahl der im Berichtsjahr abschließend bearbeiteten Eingaben und sonstigen Vorgänge		4 780
	Anzahl der im Berichtsjahr abschließend bearbeiteten Eingaben und sonstigen Vorgänge aus den Vorjahren (Überhänge)		
	1967	1	
	1968	1	
	1970	3	
	1971	22	
	1972	89	
	1973	1 615	1 731
	Gesamtzahl der im Berichtsjahr abschließend bearbeiteten Eingaben und sonstigen Vorgänge		6 511
	Gesamtzahl der noch nicht abschließend bearbeiteten Eingaben und sonstigen Vorgänge im Berichtsjahr		1 968
3.	Die Bearbeitung der Eingaben und sonstigen Vorgänge erforderte		
	Prüfungsersuchen, Rückfragen, Gegenvorstellungen, Abschlußschreiben, Akteneinsichten usw.		40 236

II. Aufschlüsselung der im Berichtsjahr eingegangenen Eingaben und sonstigen Vorgänge nach Einsendern und anderen Erkenntnisquellen

Einsender und andere Erkenntnisquellen	insgesamt	Davon entfallen auf				
		Grundrechte	Innere Führung		Strafrecht Disziplinarrecht	Sonstige Vorgänge
			a) [1]	b) [2]		
Soldaten der Bundeswehr	8 506	693	1 546	5 577	652	38
Familienangehörige eines Soldaten der Bundeswehr	848	31	47	701	56	13
Ehemalige Soldaten der Bundeswehr	768	47	87	530	64	40
Abgeordnete des Deutschen Bundestages	47	8	5	32	—	2
Andere Abgeordnete	16	2	2	8	3	1
Privatpersonen außerhalb der Bundeswehr	280	61	38	104	23	54
Organisationen, Verbände o. ä.	35	9	11	10	2	3
Truppenbesuche	272	11	30	229	—	2
Presseberichte	82	38	22	4	18	—
Besondere Vorkommnisse	2 330	214	163	—	1 953	—
Nichtgediente Wehrpflichtige	139	26	2	18	1	92
Sonstige Urheber	95	13	11	47	12	12
	13 418 [3]	1 153	1 964	7 260	2 784	257

[1]) Innere Führung, soweit sie Ausbildung, Erziehung und Dienstgestaltung betrifft
[2]) Innere Führung, soweit sie die Fürsorge betrifft (§ 31 i. V. m. § 10 Abs. 3 Soldatengesetz)
[3]) Eingaben und sonstige Vorgänge haben oftmals mehrere Sachverhalte zum Gegenstand. So lagen den im Berichtsjahr eingangegenen 6 748 Vorgängen 13 418 Einzelanlagen zugrunde.

III. Aufschlüsselung der im Berichtsjahr eingegangenen Eingaben und sonstigen Vorgänge nach Organisationsbereichen der Bundeswehr

Organisationsbereich	insgesamt	Davon entfallen auf				
		Grundrechte	Innere Führung		Strafrecht Disziplinarrecht	Sonstige Vorgänge
			a) [1]	b) [2]		
Bundesminister der Verteidigung	4 (7)	— (—)	— (1)	4 (6)	— (—)	— (—)
Zentrale Militärische Bw-Dienststellen einschließlich zentrale Sanitätsdienststellen der Bundeswehr	148 (252)	6 (10)	11 (21)	124 (203)	6 (17)	1 (1)
Feldheer	3 482 (7 309)	459 (701)	308 (1 212)	2 123 (3 544)	564 (1 824)	28 (28)
Territorialheer	772 (1 500)	49 (70)	58 (197)	571 (973)	87 (253)	7 (7)
Luftwaffe	1 145 (2 234)	108 (161)	74 (292)	826 (1 390)	121 (375)	16 (16)
Marine	297 (671)	30 (44)	28 (113)	162 (276)	74 (235)	3 (3)
Nichterkennbar oder nicht aus dem Bereich der Bw	900 (1 445)	108 (167)	36 (128)	520 (868)	34 (80)	202 (202)
	6 748 (13 418)	760 (1 153)	515 (1 964)	4 330 (7 260)	886 (2 784)	257 (257)

[1]) Erläuterungen zur Inneren Führung a) und b) siehe Übersicht II.
Die in ( ) angegebenen Zahlen entsprechen der Anzahl der Einzelanliegen — siehe Fußnote 3) der Übersicht II.

IV. Aufschlüsselung der im Berichtsjahr eingegangenen Eingaben und sonstigen Vorgänge nach Kommandobereichen (ohne Mehrfacheingaben)

Kommandobereich	insgesamt	Davon entfallen auf				
		Grundrechte	Innere Führung		Strafrecht Disziplinarrecht	Sonstige Vorgänge
			a) [1]	b) [2]		
Bundesministerium der Verteidigung	4	—	—	4	—	—
Z Mil D Bw	61	4	3	53	—	1
Z San D Bw	67	2	7	52	6	—
NATO-Dienststellen	20	—	1	19	—	—
I. Korps	1 517	195	141	847	321	13
II. Korps	964	103	89	660	105	7
III. Korps	1 001	161	78	616	138	8
Terr Kdo Nord	169	9	16	127	16	1
Terr Kdo Süd	242	21	13	177	27	4
Terr Kdo S-H	84	5	8	55	15	1
Heeresamt	167	4	12	134	17	—
Heerestruppen der obersten Bw-Führung	110	10	9	78	12	1
L Fl Kdo	630	49	44	476	57	4
Lw USt Kdo	198	24	18	127	27	2
Lw Amt	317	35	12	223	37	10
Flotten Kdo	143	11	14	82	35	1
Mar Div Nordsee	27	4	—	17	6	—
Mar Div Ostsee	38	3	10	17	8	—
Marineamt	89	12	4	46	25	2
Nicht erkennbar oder nicht aus dem Bereich der Bw	900	108	36	520	34	202
	6 748	760	515	4 330	886	257

[1]) Erläuterungen zur Inneren Führung a) und b) siehe Übersicht II.

V. Aufschlüsselung der im Berichtsjahr eingegangenen Eingaben und sonstigen Vorgänge nach Status und Dienstgradgruppen der betroffenen Soldaten

a) Nach dem Status

Status	insgesamt	Davon entfallen auf				
		Grundrechte	Innere Führung		Strafrecht Disziplinarrecht	Sonstige Vorgänge
			a) [1]	b) [2]		
Wehrpflichtige	2 982 (6 485)	367 (588)	236 (909)	1 795 (3 176)	544 (1 772)	40 (40)
Soldaten auf Zeit	2 005 (3 894)	144 (194)	159 (625)	1 436 (2 280)	258 (787)	8 (8)
Berufssoldaten	660 (1 199)	42 (65)	40 (140)	541 (901)	29 (85)	8 (8)
Reservisten der Bundeswehr	43 (83)	4 (6)	7 (20)	26 (39)	6 (18)	— (—)
Unbekannter Status und Personen außerhalb der Bundeswehr	1 058 (1 757)	203 (300)	73 (270)	532 (864)	49 (122)	201 (201)
	6 748 (13 418)	760 (1 153)	515 (1 964)	4 330 (7 260)	886 (2 784)	257 (257)

[1]) Erläuterung der Inneren Führung a) und b) siehe Übersicht II.
Die in ( ) angegebenen Zahlen entsprechen der Anzahl der Einzelanliegen — siehe Fußnote 3) der Übersicht II.

b) Nach Dienstgradgruppen

Dienstgradgruppe	insgesamt	Davon entfallen auf				
		Grundrechte	Innere Führung		Strafrecht Disziplinarrecht	Sonstige Vorgänge
			a) [1]	b) [2]		
Mannschaften	3 336 (7 295)	409 (649)	276 (1 071)	2 000 (3 573)	613 (1 964)	38 (38)
Unteroffiziere o. P.	753 (1 593)	70 (90)	76 (309)	462 (736)	144 (457)	1 (1)
Unteroffiziere m. P.	1 071 (1 921)	43 (55)	62 (234)	891 (1 409)	70 (218)	5 (5)
Leutnante	120 (221)	21 (26)	5 (40)	87 (141)	5 (12)	2 (2)
Hauptleute	208 (374)	12 (16)	19 (61)	165 (270)	7 (22)	5 (5)
Stabsoffiziere	149 (276)	17 (31)	11 (28)	114 (206)	3 (7)	4 (4)
Generäle	3 (4)	— (—)	1 (1)	1 (2)	1 (1)	— (—)
Unbekannter Dienstgrad oder nicht aus dem Bereich der Bundeswehr	1 108 (1 734)	188 (286)	65 (220)	610 (923)	43 (103)	202 (202)
	6 748 (13 418)	760 (1 153)	515 (1 964)	4 330 (7 260)	886 (2 784)	257 (257)

[1] Erläuterung der Inneren Führung a) und b) siehe Übersicht II.
Die in ( ) angegebenen Zahlen entsprechen der Anzahl der Einzelanliegen — siehe Fußnote 3) der Übersicht II.
Bezogen auf die Gesamtpersonalstärke der Bundeswehr war der Wehrbeauftragte im Berichtsjahr befaßt mit dem Anliegen von
1,2 v. H. sämtlicher Offiziere
1,4 v. H. sämtlicher Unteroffiziere
1,1 v. H. sämtlicher Mannschaften

VI. Aufschlüsselung der im Berichtsjahr eingegangenen Eingaben und sonstigen Vorgänge nach dem Inhalt

Inhalt	Anzahl	Anzahl der Einzelanliegen	v. H. [1]
Grundrechte			
Verfassungsfeindliche Bestrebungen	87	92	*0,7*
Verfassungsrechtliche Grundsätze	60	82	*0,6*
Menschenwürde	117	132	*1,0*
Freie Entfaltung der Persönlichkeit	115	147	*1,1*
Eingriff in das Recht auf körperliche Unversehrtheit	43	85	*0,6*
Gleichheitsgrundsatz	60	88	*0,7*
Kriegsdienstverweigerung	174	275	*2,0*
Meinungsfreiheit	53	135	*1,0*
Dienst- und Wehrpflicht	19	57	*0,4*
Sonstige Fragen	32	60	*0,5*
	760	1 153	*8,6*
Innere Führung a) [2]			
Integration der Bundeswehr in Staat und Gesellschaft	37	93	*0,7*
Fragen des Führungsstils	94	170	*1,3*
Motivation der Soldaten	19	77	*0,6*
Allgemeine soldatische Pflichten	13	70	*0,5*
Besondere Pflichten der Vorgesetzten nach dem Soldatengesetz	180	609	*4,5*
Prinzip von Befehl und Gehorsam	16	152	*1,1*
Erzieherische Maßnahmen	27	143	*1,1*
Fragen der militärischen Ausbildung	23	97	*0,7*
Dienstregelung für erkrankte Soldaten	9	72	*0,5*
Beschwerde- und Petitionsrecht	17	81	*0,6*
Verstoß gegen soldatische Pflichten	13	77	*0,6*
Sonstige Fragen	67	323	*2,4*
	515	1 964	*14,6*

[1]) Bezogen auf die Zahlen der Einzelanliegen
[2]) Erläuterung zur Inneren Führung a) und b) siehe Übersicht II

Inhalt	Anzahl	Anzahl der Einzel-anliegen	v. H. [1]
Strafrecht, Disziplinarrecht			
Pflichten und Rechte des Soldaten	20	319	*2,4*
Beendigung des Dienstverhältnisses	23	63	*0,5*
Wehrpflichtgesetz	48	74	*0,5*
Wehrdisziplinarordnung	12	33	*0,2*
Einfache Disziplinarmaßnahmen	124	588	*4,4*
Weitere Beschwerde	32	78	*0,6*
Gerichtliche Disziplinarmaßnahmen	8	89	*0,7*
Wehrstrafrecht	422	755	*5,6*
Strafgesetzbuch	135	175	*1,3*
Selbsttötung und Selbsttötungsversuch	38	39	*0,3*
Sonstige Fragen	24	571	*4,3*
	886	2 784	*20,8*
Innere Führung b) [2]			
Laufbahnfragen der Offiziere und Offizieranwärter	183	243	*1,8*
Statusfragen der Offiziere	33	55	*0,4*
Laufbahnfragen der Unteroffiziere	288	440	*3,3*
Statusfragen der Unteroffiziere	115	150	*1,1*
Personalfragen der Mannschaften	241	352	*2,6*
Fragen der Wehrpflichtigen	561	735	*5,5*
Versetzungen und Kommandierungen	991	1 245	*9,3*
Beurteilungen	80	145	*1,1*
Diensteinteilung	115	232	*1,7*
Unterkunftsverhältnisse	70	147	*1,1*
Betreuungseinrichtungen	50	77	*0,6*
Urlaub, Dienstbefreiung	301	512	*3,8*
Verpflegung	17	22	*0,2*
Bekleidung und Ausrüstung	24	28	*0,2*
Befreiung von der Verpflichtung zum Wohnen in der Gemeinschaftsunterkunft	24	32	*0,2*
Wehrübungen	131	167	*1,2*

Inhalt	Anzahl	Anzahl der Einzelanliegen	v. H. [1])
Besoldungsrecht und besoldungsrechtliche Nebengebiete	406	773	*5,8*
Soldatenversorgungsrecht	143	257	*1,9*
Unterhaltssicherung	60	122	*0,9*
Gesundheitsfürsorge	195	684	*5,1*
Wohnungsfürsorge	98	227	*1,7*
Studienfürsorge	49	217	*1,6*
Sonstige Fragen	155	398	*3,0*
	4 330	7 260	*54,1*
Sonstige Vorgänge	257	257	*1,9*

VII. Aufschlüsselung der im Berichtsjahr in die abschließende Bearbeitung der Eingaben und sonstigen Vorgänge eingeschalteten Stellen

Eingeschaltete Stellen	insgesamt	davon	
		Erstbearbeitung	Nachfolgende Bearbeitung
Bundesminister der Verteidigung	892	647	245
Höhere Kommandobehörden und Dienststellen (Korps, Ämter, Flottenkdo usw.)	811	680	131
Kommandobehörden (Divisionen, Brigade, Terr Kdo, WBK, Flottille usw.)	1 383	1 221	162
Militärische Verbände I (Regiment, Geschwader-Schiffe, VBK usw.)	448	379	69
Militärische Verbände II (Bataillon, Geschwader-Boote, Gruppe, Abteilung usw.)	833	780	53
Militärische Einheiten (Kompanie, Staffel usw.)	659	644	15
Dienststellen der BwVerw	493	414	79
Andere Bundesbehörden und Dienststellen	49	35	14
Andere Behörden und Dienststellen	69	45	24
Strafverfolgungsbehörden	218	16	202
Einleitungsbehörden (WDO)	68	13	55
Sonstige Stellen (Verbände, Organisationen usw.)	108	51	57
Keine Einschaltung anderer Stellen	1 586	1 586	—
	7 617	6 511	1 106

VIII. Bearbeitung und Ergebnisse der im Berichtsjahr abgeschlossenen Eingaben und sonstigen Vorgänge

a) Abschließende Bearbeitung (ohne Mehrfacheingaben)

Bearbeitung	insgesamt	davon entfallen auf				
		Grundrechte	Innere Führung		Strafrecht-Disziplinarrecht	Sonstige Vorgänge
			a) [1]	b) [1]		
Eingabe zurückgezogen	118	2	10	103	3	—
Auf Rückfragen nicht geantwortet	519	24	35	440	20	—
Abschlußschreiben an Einsender	4 682	524	376	3 529	247	—
Bearbeitung anderweitig abgeschlossen	935	174	71	148	548	—
Unzuständig, nicht bearbeitbar, anonym	257	4	3	1	—	249
	6 511	728	495	4 221	818	249

[1]) Erläuterung zur Inneren Führung a) und b) siehe Übersicht II.

b) Eingaben der Bearbeitung

Ergebnis	insgesamt	davon entfallen auf				
		Grundrechte	Innere Führung		Strafrecht-Disziplinarrecht	Sonstige Vorgänge
			a) [1]	b) [1]		
erfolgreich	1 782	410	203	1 123	46	—
nicht erfolgreich	2 637	249	205	2 006	177	—
teilweise erfolgreich	485	8	13	436	28	—
Wegen Art der Eingabe ohne Ergebnis [2])	1 607	61	74	656	567	249
	6 511	728	495	4 221	818	249

[1]) Erläuterung zur Inneren Führung a) und b) siehe Übersicht II.
[2]) Da Eingaben nicht selten eine ausgleichende oder vermittelnde Tätigkeit des Wehrbeauftragten veranlassen, läßt sich häufig nicht die Feststellung treffen, daß die Eingaben erfolgreich oder nicht erfolgreich war.

IX. Durch die Überprüfung von Eingaben und sonstigen Vorgängen im Berichtsjahr ausgelöste Maßnahmen

Maßnahmen	insgesamt	davon entfallen auf			
		Grundrechte	Innere Führung		Strafrecht Disziplinarrecht
			a) [1]	b) [1]	
Strafverfahren	2	—	1	1	—
Disziplinargerichte Verfahren	4	2	—	—	2
Einfache Disziplinarmaßnahmen	7	2	3	—	2
Erzieherische Maßnahmen	15	—	1	14	—
Belehrung, Mißbilligung o. ä.	167	60	56	23	28
Änderung von Vorschriften, Verfahren o. ä.	59	26	5	1	27
Maßnahmen im Bereich der Fürsorge	301	—	2	268	31

[1]) Erläuterung zur Inneren Führung a) und b) siehe Übersicht II.

7.3 Truppenbesuche und Vortragstätigkeit

A. Truppenbesuche

Lfd. Nr.	Datum	Besuchte Einheit
1	17. Januar 1974	Ausbildungszentrum 70, Köln
2	17. Januar 1974	Luftflottenkommando, Porz-Wahn
3	24. Januar 1974	Materialamt des Heeres, Bad Neuenahr-Ahrweiler
4	24. Januar 1974	Institut für Wehrmedizinalstatistik und Berichtswesen, Remagen
5	31. Januar 1974	Panzerbrigade 21, Augustdorf
6	31. Januar 1974	Panzerjägerkompanie 210, Augustdorf
7	31. Januar 1974	Instandsetzungskompanie 210, Augustdorf
8	31. Januar 1974	Nachschubkompanie 210, Augustdorf
9	31. Januar 1974	Panzergrenadierbataillon 212, Augustdorf
10	31. Januar 1974	Panzerbataillon 213, Augustdorf
11	31. Januar 1974	Panzerbataillon 214, Augustdorf
12	31. Januar 1974	Panzerartilleriebataillon 215, Augustdorf
13	4. Februar 1974	Panzerbrigade 36, Bad Mergentheim
14	6. Februar 1974	Jugendoffiziertagung, Hamburg
15	7. Februar 1974	Führungsakademie, Hamburg
16	15. Februar 1974	3./Flugabwehrraketenbataillon 23, Kemel/Heidenrod
17	5. März 1974	Jägerbataillon 101, Ebern
18	6. März 1974	Panzeraufklärungsbataillon 12, Ebern
19	6. März 1974	16./Fernmelderegiment 32, Naila
20	7. März 1974	III. Amt für Fernmeldewesen, Hof
21	7. März 1974	Fernmeldekompanie 946, Hof
22	7. März 1974	7./Fernmelderegiment 32 VP, Hof
23	7. März 1974	Fernmeldesektor E/Fernmelderegiment 72, Wunsiedel
24	8. März 1974	Jägerbataillon 102, Bayreuth
25	8. März 1974	Panzerartilleriebataillon 125, Bayreuth
26	15. März 1974	Feldjägerausbildungskompanie 740, Worms
27	17. April 1974	Deutscher Logistischer Bevollmächtigter Frankreich, Fontainebleau
28	23. April 1974	schweres Fernmeldebetriebsbataillon 920, Kastellaun
29	23. April 1974	Fernmeldeausbildungskompanie 961, Kastellaun
30	23. April 1974	4./Nachschubbataillon 310, Kastellaun
31	23. April 1974	2./Nachschubbataillon 854, Kastellaun
32	18. Juni 1974	leichtes Kampfgeschwader 42, Sobernheim
33	17. Juli 1974	Truppendienstliche Fachschule der Luftwaffe, Iserlohn
34	17. Juli 1974	Panzerbataillon 120, Hemer
35	26. Juli 1974	Raketenartilleriebataillon 52, Gießen
36	31. Juli 1974	Bundeswehrhochschule München, München
37	1. August 1974	Jägerbataillon 112, Regen
38	1. August 1974	Ausbildungskompanie 110, Regen
39	1. August 1974	Gebirgspanzeraufklärungsbataillon 8, Freyung

Lfd. Nr.	Datum	Besuchte Einheit
40	2. August 1974	Leichtes Pionierbataillon 240, Passau
41	2. August 1974	Mörserkompanie 530, Passau
42	28. August 1974	Deutsches Luftwaffenausbildungskommando USA, Fort Bliss
43	29. August 1974	Raketenschule der Luftwaffe, Fort Bliss
44	30. August 1974	Heeresverbindungsstab 4, Fort Huachuca
46	3. September 1974	Deutsches Kommando Navel Postgraduate School, Monterey
45	6. September 1974	Truppenübungsplatz, Shilo/Canada
47	30. September 1974	Führungsakademie, Hamburg
48	1. Oktober 1974	Bundeswehrhochschule Hamburg, Hamburg
49	17. Oktober 1974	Heeresfliegerkommando 3, Mendig
50	17. Oktober 1974	mittleres Heeresfliegertransportregiment 35, Mendig
51	17. Oktober 1974	Flugzeugtechnische Abteilung 360, Mendig
52	17. Oktober 1974	Fliegende Abteilung 350, Mendig
53	17. Oktober 1974	Heeresfliegerstaffel 5, Mendig
54	24. Oktober 1974	Fallschirmjägerbataillon 261, Lebach
55	24. Oktober 1974	Ausbildungskompanie 260, Lebach
56	30. Oktober 1974	Schule der Technischen Truppen/Fachschule des Heeres für Technik, Aachen
57	14. November 1974	Ausbildungskompanie 746, Warburg
58	15. November 1974	Luftlandebrigade 27, Lippstadt
59	3. Dezember 1974	Geräte-Depot, Homburg/Saar
60	3. Dezember 1974	2. Luftwaffendivision, Birkenfeld

B. Vortragstätigkeit

Der Wehrbeauftragte und Mitarbeiter seines Amtes haben außerhalb von Truppenbesuchen 62 Vorträge gehalten.

7.4 Übersicht über die Jahresberichte 1959 bis 1973 und ihre Beratung durch den Deutschen Bundestag

Jahresbericht			Vorlagebericht des Verteidigungsausschusses (Bundestags-Drucksache)	Beratung im Bundestag		
Berichtsjahr	Vorlagedatum	Nr. der Bundestags-Drucksache		Datum	Nr. der Plenarsitzung	Fundstelle im Stenographischen Bericht
1959	8. April 1960	1796 der 3. Wahlperiode	2937 der 3. Wahlperiode	29. Juni 1961	165	S. 9670 ff.
1960	14. April 1961	2666 der 3. Wahlperiode	2937 der 3. Wahlperiode	29. Juni 1961	165	S. 9670 ff.
1961	27. April 1962	IV/ 371	IV/ 477	27. Juni 1962	36	S. 1555 ff.
1962	11. April 1963	IV/1183	IV/1377	21. Februar 1964	117	S. 5359 ff.
1963	4. Juni 1964	IV/2305	IV/2795	11. Dezember 1964	153	8. 7585 ff.
				und 21.Januar 1965	157	S. 7737 ff.
1964	4. Juni 1965	IV/3524	V/1641	11. Mai 1967	109	S. 5179 ff.
1965	7. Juli 1966	V/ 820	V/1641	11. Mai 1967	109	S. 5179 ff.
1966	31. Mai 1967	V/1825	V/1926	29. Juni 1967	117	S. 5903 ff.
1967	22. Mai 1968	V/2948	V/3422	15. Januar 1969	207	S. 11207 ff.
1968	19. Februar 1969	V/3912	V/4425	27. Juni 1969	244	S. 13603 ff.
1969	26. Februar 1970	VI/ 453	VI/ 800	2. Juni 1970	54	S. 2813 ff.
1970	1. März 1971	VI/1942	VI/2168	12. Mai 1971	122	S. 7073 ff.
1971	29. Februar 1972	VI/3232	VI/3499	23. Juni 1972	196	S. 11511 ff.
1972	15. März 1973	7/ 334	7/1208	29. November 1973	67	S. 3997 ff.
1973	7. März 1974	7/1765	7/2726	5. Dezember 1974	134	S. 9160 ff.

7.5 Organisationsplan

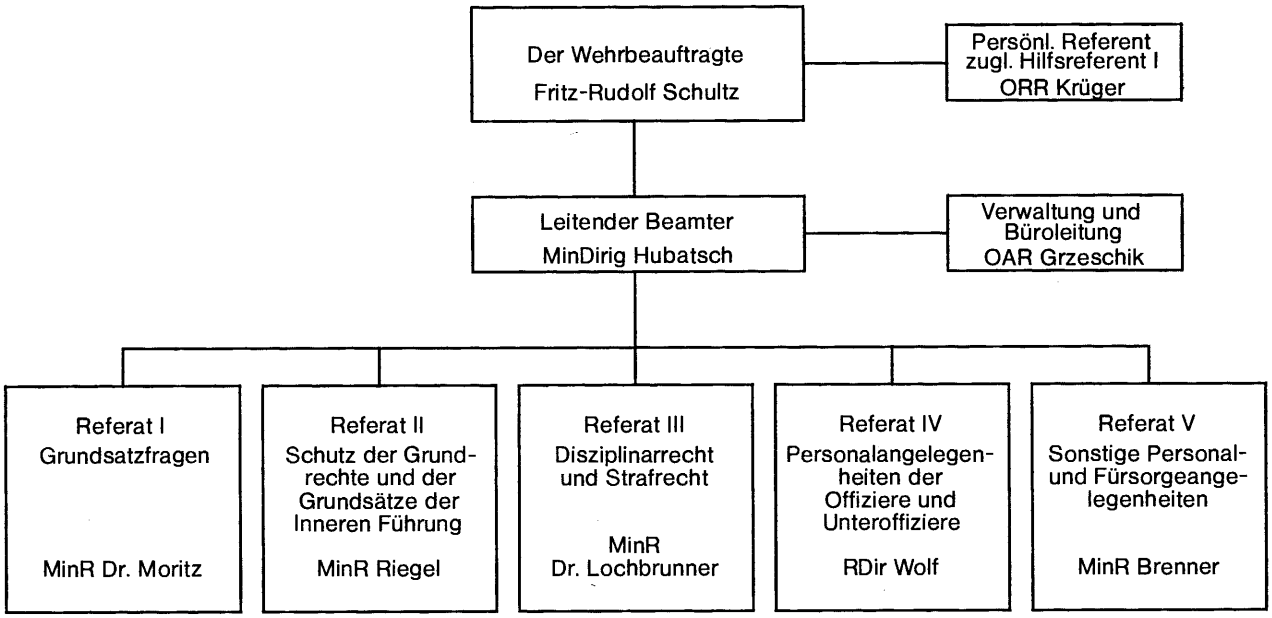

Anschrift:
53 Bonn-Bad Godesberg
Luisenstr. 46
Telefon (02221) 8241

Stand: 1. Februar 1975

8 Vorschläge und Anregungen in den Jahresberichten 1970 bis 1973 des Wehrbeauftragten des Deutschen Bundestages

	Gegenstand	Fundstelle Jahresbericht	Seite	Erledigung, Sachstand
1	**Alkoholmißbrauch**			
1.1	Belehrung der Soldaten durch Truppenärzte und Vorgesetzte über die Gefahren des Alkoholmißbrauchs.	1973	39	Der Bundesminister der Verteidigung hat eine Reihe von Schriften ausgewählt und deren Verteilung insbesondere an Wehrpflichtige empfohlen. Seit Anfang 1974 wird den Truppenärzten eine von der Deutschen Hauptstelle für Suchtgefahren herausgegebene Zeitschrift regelmäßig zugestellt, die der Information der Ärzte dient mit dem Zweck, die Erkenntnisse an die Soldaten weiter zu vermitteln. Darüber hinaus erfolgt eine laufende Aufklärung auch in der Reihe „Informationen für die Truppe" (ab Heft 6/1974).
1.2	Werbepsychologische Untersuchungen, wie durch graphische Darstellungen dem Alkohol der Prestigewert genommen werden kann.	1973	40	
1.3	Schärfere Kontrollen des Verbots des Alkoholgenusses während der Dienstzeit und im Wach- und Bereitschaftsdienst.	1973	40	Maßnahmen zur Kontrolle des Alkoholmißbrauchs in den Streitkräften sind in den vom Generalinspekteur der Bundeswehr herausgegebenen Informationen für Kommandeure Nr. 1/74 vom 11. Juni 1974 angeordnet worden.
2	**Anzugsordnung**			
	Einheitliche Regelung der Anzugsordnung für alle Dienstgradgruppen der Marine beim Landgang im Ausland.	1973	7	Der Anregung ist durch Erlaß des Bundesministers der Verteidigung vom 18. Dezember 1974 gefolgt worden.
3	**Arbeitnehmersparzulage**			
	Gewährung einer Arbeitnehmersparzulage an Wehrpflichtige als zusätzliche Leistung zum Wehrsold.	1971	27	Das Vierte Gesetz zur Änderung des Unterhaltssicherungsgesetzes vom 10. Dezember 1974 sieht die Gewährung einer Sparpauschale von 50 DM monatlich an Grundwehrdienstleistende vor (BGBl. I S. 3425).
4	**Arrestvollzug**			
	Bessere Unterrichtung über den Erlaß betreffend Vollstreckung und Vollzug disziplinarer Arreststrafen, insbesondere die Überwachung des Schriftverkehrs der Arrestanten (Veröffentlichung im VMBl.).	1970	42	Erledigt durch Hinweis im VMBl. 1971 S. 261.

	Gegenstand	Fundstelle Jahresbericht	Seite	Erledigung, Sachstand
5	**Ausbildungsreform**			
5.1	Weiterentwicklung des Beratungsdienstes für die vielfältigen Maßnahmen der Ausbildungsreform	1973	20	Beratung über die Möglichkeiten beruflicher Wege und Maßnahmen auf Kompanieebene mit Hilfe des seit Mai 1974 bis in alle Bereiche verteilten Ausbildungs- und Verwendungskatalogs Heer.
5.2	Überprüfung der Stellung und Betreuung des Gruppenführers im Rahmen der Ausbildungsreform, unter anderem Notwendigkeit seiner Unterweisung in pädagogischen Fragen.	1973	21	Zu dieser Frage wurde vom Bundesminister der Verteidigung ein wissenschaftliches Gutachten in Auftrag gegeben. Zur Zeit wird die inzwischen fertiggestellte Studie ausgewertet.
6	**Ausbildungs- und Verwendungskatalog (AVK)**			
	Gestützt auf eine Bedarfsrechnung sollte unverzüglich auf die Herausgabe eines Ausbildungs- und Verwendungskatalogs hingearbeitet werden.	1973	20	Der AVK-Heer (HDv 900/400) wurde am 27. März 1974 herausgegeben. AVK-Luftwaffe und AVK-Streitkräfte sind in Vorbereitung.
7	**Auslandsverwendung**			
7.1	Aushändigung von Verhaltenshinweisen an ins Ausland kommandierte Soldaten vor der Entsendung.	1971	21	Der Anregung ist weitgehend gefolgt worden.
7.2	Ausgleich von Einbußen bei Aufenthaltszeiten im Ausland für Familienangehörige von Soldaten wegen restriktiver Bestimmungen im Aufnahmestaat.	1971	21	Diese Anregung ist bisher nicht aufgegriffen worden.
7.3	Rechtzeitige Unterrichtung ausländischer Ausbildungseinrichtungen über den bisherigen Ausbildungsgang und die Sprachkenntnisse der Lehrgangsteilnehmer.	1971	21	Der Anregung ist weitgehend gefolgt worden.
8	**Bekleidungsabnutzungsentschädigung**			
	Erhöhung der Bekleidungsabnutzungsentschädigung.	1972 1973	43 35	Die Bekleidungsabnutzungsentschädigung wurde mit Wirkung vom 1. Januar 1974 erhöht.
9	**Beförderung**			
9.1	Neuordnung der Zuständigkeit des Berufsförderungsdienstes für die Betreuung der Soldaten in den Bundeswehrfachschulen.	1970	33	Der Bundesminister der Verteidigung hat den Vorschlägen prinzipiell zugestimmt, im Hinblick auf das neue Bildungskonzept jedoch von Einzelmaßnahmen Abstand genommen.
9.2	Beauftragung der S 1-Offiziere mit der Beratung der Soldaten und ihrer Betreuung während der Lehrgänge an den Bundeswehrfachschulen.	1970	32	

Gegenstand	Fundstelle Jahresbericht	Seite	Erledigung, Sachstand
9.3 Überprüfung der Unterkunftsverhältnisse an den Bundeswehrfachschulen.	1970	33	Dieser Punkt ist im Jahresbericht 1974 erneut Gegenstand eines Hinweises des Wehrbeauftragten.
9.4 Bessere Ausgestaltung der Unterrichtsräume und großzügigere Ausstattung mit Lehr- und Unterrichtsmaterialien in den Bundeswehrfachschulen.	1970	33	Hierzu liegt keine nennenswerte Zahl an Eingaben mehr vor, so daß eine Verbesserung angenommen werden kann.
9.5 Verbesserung der Personallage (Fachschullehrer an den Bundeswehrfachschulen).	1970	33	Eine Verbesserung der Personallage ist durch das Erste Gesetz zur Vereinheitlichung und Neuregelung des Besoldungsrechts in Bund und Ländern vom 18. März 1971 (BGBl. I S. 208) erwartet worden. Eine nennenswerte Zahl an Eingaben hierzu liegt nicht mehr vor.
9.6 Beseitigung des Fehls an hauptamtlichen Lehrkräften bei den Bundeswehrfachschulen im Zusammenwirken mit den Bundesländern.	1971	42	Der Bundesminister der Verteidigung ist der Auffassung des Wehrbeauftragten nicht gefolgt. Die Zahl der Eingaben zu dieser Frage ist jedoch nicht mehr nennenswert, so daß offenbar eine Verbesserung eingetreten ist.
9.7 Aushändigung eines Merkblattes an wehrpflichtige Soldaten bei der Einberufung über den Umfang der ihnen zustehenden Berufsförderung oder Aufnahme eines entsprechenden Hinweises in die „Gebrauchsanweisung für die Bundeswehr".	1971	42	Eine gezielte Information der Wehrpflichtigen wurde vom Bundesminister der Vertediigung zurückgestellt, um zunächst Erfahrungen über die Belastung der Truppe mit der Berufsförderung für Wehrpflichtige zu sammeln. Zu dieser Frage liegen keine Eingaben mehr vor, so daß sich offenbar keine Probleme mehr stellen.
9.8 Änderung des Soldatenversorgungsgesetzes, wenn die Berufsförderung für Hoch- oder Fachschulabsolventen der Bundeswehr entfallen soll.	1973	24	Die Anregung ist bisher nicht aufgegriffen worden.
9.9 Änderung der Durchführungsverordnung, die die Zuständigkeiten der Fachausbildung regelt.	1973	33/34	Die Prüfung durch den Bundesminister der Verteidigung ist noch nicht abgeschlossen.
10 Berufssoldaten			
Umfassende Information über die Chancen der Übernahme in das Dienstverhältnis eines Berufssoldaten sowie schnellere Bearbeitung und Bescheidung von entsprechenden Anträgen.	1970	28	Nach den derzeitigen Erfahrungen werden Soldaten jetzt im allgemeinen ausreichend über die Übernahmechancen unterrichtet. Über die Anträge wird ohne nennenswerte Verzögerung entschieden.
11 Bescheidung von Anträgen			
Herausgabe eines Erlasses durch den Bundesminister der Verteidigung, ableh-	1972	44	Nach Nr. 8 der Kurzmitteilungen über personelle Grundsatzfragen 3/73 vom

	Gegenstand	Fundstelle Jahresbericht	Seite	Erledigung, Sachstand
	nende Bescheide auf Anträge von Soldaten grundsätzlich schriftlich zu bescheiden.			26. Oktober 1973 sind den Soldaten ablehnende Bescheide in einer Ausfertigung auszuhändigen.
12	**Besoldung**			
	Erhöhung des Prozentsatzes der im Haushaltsplan ausgebrachten Planstellen der BesGrp A 9 für Hauptfeldwebel.	1972 1973	36 26	Das Zweite Gesetz zur Vereinheitlichung und Neuregelung des Besoldungsrechts in Bund und Ländern sieht eine Erhöhung des Stellenanteils vor.
13	**Beurteilungsbestimmungen**			
	Ergänzung der Beurteilungsbestimmungen dahin gehend, daß der Beurteilte auch dann vorher gehört werden muß, wenn Zweifel darüber bestehen, ob eine Aussage eine Behauptung tatsächlicher Art oder eine Wertung darstellt.	1971	39	In der zur Herausgabe heranstehenden ZDv 20/6 wird in Nr. 154 empfohlen, in allen Zweifelsfällen nach § 29 (1) Soldatengesetz den Beurteilten anzuhören.
13.1	Nochmalige Eröffnung der Durchschriften von Beurteilungen vor Abheftung in den bei der Truppe geführten Zusatzakten.	1973	29	Die Auffassung des Wehrbeauftragten in dieser Frage wird vom Bundesminister der Verteidigung nicht geteilt.
14	**Bildung und Ausbildung**			
	Neuordnung der Bildung und Ausbildung in der Bundeswehr und in enger Zusammenarbeit mit den jeweiligen Gremien der Bildungsreform; Schaffung befriedigender Regelungen für die gedienten Studienbewerber, insbesondere in Fragen der Zulassung und der termingerechten Aufnahme des Studiums.	1970	20	Wesentliche Forderungen zur Neuordnung der Bildung und Ausbildung in den Streitkräften sind verwirklicht worden durch a) Einrichtung der Hochschulen der Bundeswehr, b) Anlaufen der Fortbildung der Stabsoffiziere im Rahmen der Fortbildungsstufe C, c) Neuordnung der Unteroffizierausbildung.
15	**Bundeswehrhochschulen**			
	Untersuchung des Bedarfs bestimmter Berufsbereiche außerhalb der Bundeswehr zur Feststellung der Aufnahmekapazität für Absolventen der Hochschule der Bundeswehr.	1972	33	Nach Auskunft des Bundesministers der Verteidigung soll die Aufnahmekapazität bei der Festlegung der Studiengänge und der Zulassungsquoten berücksichtigt worden sein.
16	**Bundeswehrsozialwerk**			
16.1	Erhöhung des Bundeszuschusses pro Mitglied des Bundeswehrsozialwerks sowie Verzicht auf die Veranlagung des Bundeszuschusses für die Kindererho-	1971	43	Die Erhöhung des Bundeszuschusses konnte wegen der angespannten Haushaltslage nicht verwirklicht werden. Dem Verzicht auf die Veranla-

	Gegenstand	Fundstelle Jahresbericht	Seite	Erledigung, Sachstand
	lung zur Lohnsteuer und zur Kirchensteuer.			gung des Bundeszuschusses für die Kindererholung zur Lohn- und Kirchensteuer stehen steuerrechtliche Bedenken entgegen.
16.2	Verbesserung der Belegung der Heime des Bundeswehrsozialwerks außerhalb der Schulferien und der Saison durch Mitbelegung im Rahmen der vorbeugenden Gesunderhaltung, soweit Kurmöglichkeiten in der Nähe eines Heimes vorhanden sind.	1971	43	Die Frage der intensiveren Nutzung der Erholungsheime durch dienstliche Inanspruchnahme der Betten-Kapazität ist vom Bundesminister der Verteidigung geprüft worden. Die Anregung läßt sich jedoch u. a. aus tarif- und beamtenrechtlichen Gründen nicht verwirklichen. Dem Bundeswehrsozialwerk ist es in eigener Initiative gelungen, eine bessere Ausnutzung der Kapazität zu ermöglichen.
17	**Bundeswehrvollzugsordnung**			
	Verpflichtung des Disziplinarvorgesetzten in dem angekündigten Erlaß der Ausführungsbestimmungen zur Bundeswehrvollzugsordnung, die Gründe für eine von der Regel abweichende Entscheidung, das heißt über die Nichtteilnahme am Dienst, aktenkundig zu machen und dem Soldaten zu eröffnen.	1972	56/57	Der Bundesminister der Verteidigung hat zugesagt, die Anregung aufzugreifen. Obwohl die Bundeswehrvollzugsordnung bereits seit dem 3. Dezember 1972 in Kraft ist, fehlen noch die vom Führungsstab Heer herauszugebenden Ausführungsbestimmungen.
18	**Dienst an Bord**			
18.1	Durchführung eines psychologischen Bordtauglichkeitstests bei Wehrpflichtigen, die an Bord eingesetzt werden sollen.	1971	48	Diese Anregung ist bisher nicht aufgegriffen worden.
18.2	Doppelte Anrechnung von Borddienstzeiten bei Beförderungen als Ausgleich für die besonderen Belastungen.	1971	49	Diese Anregung ist bisher nicht aufgegriffen worden.
18.3	Verwendung von an Bord eingesetzten Offizieren für eine angemessene Zeit an Land zur Vorbereitung auf den Stabsoffizierlehrgang.	1971	49	Diese Anregung ist bisher nicht aufgegriffen worden, sie ist überdies teilweise überholt.
19	**Disziplinarverfügungen**			
	Änderung des Formblattes der Disziplinarverfügung in Anlehnung an § 15 (2) Soldatengesetz	1972	53	Diese Anregung ist bisher nicht aufgegriffen worden. Da Auslegungsschwierigkeiten nicht mehr beobachtet wurden, kann der Gegenstand als erledigt angesehen werden.
20	**Durchsuchung des Wertfachs**			
	Ergänzung der Ziffer 71 der ZDv 10/5 dahin gehend, daß das Wertfach nur auf	1970	8	Ziffer 71 der ZDv 10/5 — Der Innendienst — ist auf Grund des Art. IX

	Gegenstand	Fundstelle Jahresbericht	Seite	Erledigung, Sachstand
	Grund richterlicher Anordnung durchsucht werden darf.			Abs. 1 des Gesetzes zur Neuordnung des Wehrdisziplinarrechts vom 21. August 1972 (BGBl. I S. 1481) geändert worden.
21	**Durchsuchung, Untersuchung, Beschlagnahme**			
	Deutlichmachung was unter Kontrolle, Untersuchung, Beschlagnahme oder Sicherstellung zu verstehen ist, welche Voraussetzungen für diese Maßnahmen vorliegen müssen und welche Befugnisse im Einzelfall gegeben sind.	1971	13	Das Gesetz zur Neuordnung des Wehrdisziplinarrechts vom 21. August 1972 (BGBl. I S. 1481) sowie hierdurch bedingte Änderungen der ZDv 10/5 und der ZDv 10/6 haben größere Klarheit gebracht.
22	**Einstellung von Offizieren**			
	Überprüfung der Einstellungsvoraussetzungen für Offiziere mit wissenschaftlicher Vorbildung.	1970	30	Die Neufassung der Soldatenlaufbahnverordnung vom 14. September 1972 (BGBl. I S. 1745) hat in den §§ 29 (2), 22 (3) meinen Vorstellungen Rechnung getragen.
23	**Entlassungsgeld**			
	Änderung des § 9 WehrsoldG für Wehrpflichtige, die im Bemessungszeitraum für die Gewährung eines Entlassungsgeldes ihre Berufsausbildung beendet haben, dergestalt, daß § 23 USG bei der Anwendung von § 9 Abs. 2 WehrsoldG berücksichtigt wird, so daß sich das Entlassungsgeld entsprechend erhöht.	1972	40	Diese Anregung ist bisher nicht aufgegriffen worden.
24	**Fortbildungsstufe C**			
24.1	Möglichst *rasche* Verlängerung des Grundlehrgangs im Rahmen der Fortbildungsstufe C auf fünf bis sechs Monate.	1973	23	Eine Verlängerung ist bisher nicht angeordnet worden, soll jedoch stufenweise erfolgen.
24.2	Sofern vorerst keine Verlängerung des Grundlehrgangs im Rahmen der Fortbildungsstufe C, dann mindestens Reduzierung des überladenen Programms.	1973	23	Einige Änderungen sind in die Wege geleitet worden.
24.3	Gleichstellung in der Lehrkapazität mit den Bundeswehrfachhochschulen und Ausstattung mit einer leistungsfähigen Infrastruktur.	1973	24	Die Frage ist weiterhin offen.
25	**Freiwilligenannahmestellen**			
25.1	Verbesserung der Unterbringung und Ausgestaltung der Freiwilligenannahmestellen; Straffung ihrer Organisation.	1973	14	Nach Auskunft des Bundesministers der Verteidigung hat eine Überprüfung der Unterbringung der Freiwil-

	Gegenstand	Fundstelle Jahresbericht	Seite	Erledigung, Sachstand
				ligenannahmestellen stattgefunden. Verbesserungen wurden insbesondere für die Freiwilligenannahmestelle der Marine in die Wege geleitet. Für andere Freiwilligenannahmestellen sind Verbesserungen durch Verlegung in andere Unterkünfte vorgesehen.
25.2	Möglichkeit für die Einplaner bei den Freiwilligenannahmestellen, den länger dienenden Freiwilligen (etwa ab 1974) die Anschlußverwendung mit rechtlicher Verbindlichkeit zusagen zu können, soweit der Bewerber geeignet erscheint.	1973	14	Die Anregung wird vom Bundesminister der Verteidigung wegen der Bindungswirkung und der damit verbundenen Einschränkung der Planungsmöglichkeiten nicht befürwortet.
26	**Fürsorge**			
	Einrichtung einer sozialpolitischen Abteilung im Bundesministerium der Verteidigung in Übereinstimmung mit dem Jahresbericht 1965.	1970	33	Seit Januar 1972 besteht im Bundesministerium der Verteidigung eine Sozialabteilung.
27	**Geistige Rüstung**			
	Überprüfung des Begriffs „Geistige Rüstung" in der ZDv 12/1.	1970	22	Am 29. Januar 1973 wurde die neue ZDv 12/1 „Politische Bildung in der Bundeswehr" erlassen. Diese hob die „Vorläufigen Richtlinien für den Staatsbürgerlichen Unterricht" in der Bundeswehr auf, die für einen befristeten Zeitraum als Übergangsregelung für die außer Kraft gesetzte ZDv 12/1 „Geistige Rüstung" erlassen worden war.
28	**Haar- und Barttracht**			
	Herausgabe einer klaren Weisung zur Regelung der Haar- und Barttracht.	1971	10	Durch Erlaß vom 14. Mai 1972 geregelt.
29	**Heizkostenzuschuß**			
	Überprüfung der Frage des Heizkostenzuschusses; Wiederinkraftsetzung der früher geltenden Heizkostenzuschußregelung.	1970 1971	35 43	Gemäß Erlaß des Bundesministers der Verteidigung vom 28. Februar 1974 wurde bis zum 30. April 1974 ein Heizkostenzuschuß gezahlt.
30	**Integration**			
	Großzügige Handhabung des Kostenerstattungsanspruchs bei durchgeführten Hilfeleistungen der Bundeswehr unter dem Gesichtspunkt eines besseren	1970	25	Die Hilfeleistungen der Bundeswehr auf verschiedenen Gebieten sowie die Fragen der Kostenerstattung sind in einer Reihe von Einzelerlassen im

	Gegenstand	Fundstelle Jahresbericht	Seite	Erledigung, Sachstand
	Verhältnisses von Bundeswehr und Gesellschaft.			Jahre 1973 neu geregelt worden (VMBl. S. 309 ff). Die Handhabung begegnet in der Praxis keinen Schwierigkeiten mehr.
31	**Innere Führung**			
31.1	Entwicklung der Inneren Führung zu einer allgemeinen militärischen Führungslehre unter pädagogischem Aspekt im Zusammenhang mit den Bemühungen um eine Konkretisierung der Grundsätze der Inneren Führung.	1970	17	Am 10. August 1972 wurde die ZDv 10/1 — Hilfen für die Innere Führung — erlassen.
31.2	Eindeutiger Hinweis in einer Führungslehre an Vorgesetzte und Untergebene aller Dienstgrade, daß sich jede Amtsautorität in Richtung auf Sachautorität entwickeln muß, daß aber ohne ein Mindestmaß übereinstimmender Anerkennung von Amtsautorität die Bundeswehr ebensowenig wie jeder andere Spezialbereich funktionieren kann.	1973	8	Im Grundsatz ist eine Verbesserung zu erkennen.
31.3	Ausgestaltung der Schule für Innere Führung zu einem Zentrum für die Innere Führung sowie Einrichtung von Lehrgängen für künftige Einheitsführer zur Einweisung in die Bestimmungen der ZDv 10/1, Verbesserung der Lehrkapazität und Schaffung einer begrenzten Forschungskapazität für Probleme der Inneren Führung insbesondere der politischen Bildung.	1972 1973	16 12	Der Bundesminister der Verteidigung hat in seiner Stellungnahme zum JB 1973 in Aussicht gestellt, die Schule zu einem späteren Zeitpunkt zu einem Zentrum der Inneren Führung zu machen. Weitergehende Zusagen erfolgten nicht.
32	**Kriegsdienstverweigerung**			
32.1	Unverzügliche Bekanntgabe grundlegender Entscheidungen der Gerichte in KDV-Fragen an Disziplinarvorgesetzte.	1973	8	Der Bundesminister der Verteidigung hat Verbesserungen zugesagt.
32.2	Gewährleistung, KDV-Anerkennungsverfahren mit der vom Bundesverfassungsgericht in seiner Rechtsprechung geforderten Beschleunigung durchzuführen.	1973	8	Im Grundsatz ist eine Verbesserung zu erkennen.
33	**Laufbahnlehrgänge**			
33.1	Forderung nach gleichen Voraussetzungen der Laufbahnlehrgänge für Feldwebel bei allen Teilstreitkräften.	1972	36	Die Anregung ist bisher nicht aufgegriffen worden.
33.2	Beseitigung der Engpässe bei den Laufbahnlehrgängen an den Schulen des Heeres, insbesondere bei den Unteroffizier-Grund- und -aufbaulehrgängen.	1973	25	Die Lehrgangskapazitäten sind inzwischen erweitert worden.

	Gegenstand	Fundstelle Jahresbericht	Seite	Erledigung, Sachstand
34	**Laufbahnrecht**			
34.1	Änderung der Kriterien für eine Einweisung in die Besoldungsgruppe A 9, so daß mehr als die Hälfte aller geeigneten Hauptfeldwebel/Hauptbootsmänner vor ihrem Ausscheiden noch befördert werden können.	1973	26	Diese Anregung ist bisher nicht aufgegriffen worden.
34.2	Einführung eines Dienstgrades „Stabsfeldwebel".	1973	26	Der Verteidigungsausschuß des Deutschen Bundestages hat in seiner 29. Sitzung am 16. Oktober 1974 die Bundesregierung aufgefordert, zum 1. Januar 1975 den Dienstgrad Stabsfeldwebel wieder einzuführen und ihn den Inhabern von Planstellen der Besoldungsgruppe A 9 zu verleihen.
34.3	Beförderung derjenigen Kompaniefeldwebel zu Hauptfeldwebeln, deren Dienstposten derzeit noch nach A 7/A 7 mA bewertet sind.	1973	26	Diese Anregung ist bisher nicht aufgegriffen worden.
34.4	Gewährung der Kompaniefeldwebel-Zulage an Kompaniefeldwebel, die in die Besoldungsgruppe A 9 eingewiesen sind.	1973	26	Diese Anregung konnte bisher nicht verwirklicht werden.
34.5	Angleichung der sportlichen Leistungsnachweise bei allen Teilstreitkräften.	1973	26	Der Bundesminister der Verteidigung hat eine Überprüfung zugesagt, inwieweit bei gleichartigen Gegebenheiten für alle Teilstreitkräfte einheitliche sportliche Leistungsnachweise gefordert werden können.
34.6	Verbesserung der Planstellensituation bei Rechnungsführern und Schirrmeistern.	1973	26	Diese Anregung ist bisher nicht aufgegriffen worden.
34.7	Festlegung der Voraussetzungen im Erlaßwege, bei deren Vorliegen einem Antrag auf Führung eines Personalgesprächs zu entsprechen ist.	1973	26 27	Der Bundesminister der Verteidigung hat eine Überprüfung zugesagt, ob und gegebenenfalls in welcher Weise die Bestimmungen über die Personalgespräche zusammengefaßt und veröffentlicht werden sollen.
35	**Öffentlichkeitsarbeit**			
	Einrichtung einer Stabsabteilung für Öffentlichkeitsarbeit bei den Kommandobehörden.	1970	24	Ab Februar 1971 wurde mit Ministerentscheidung der „Leiter der Presse- und Öffentlichkeitsarbeit" (L. d. P.) ab Divisionsebene aufwärts eingeführt.
36	**Offiziere des militärfachlichen Dienstes**			
	Überführung von Offizieren des militärfachlichen Dienstes in die Laufbahn der Offiziere des Truppendienstes während einer Übergangszeit, sofern diese bis Ende 1973 in den Ruhestand treten und	1971	37	Der Anregung wurde überwiegend aus Haushaltsgründen nicht gefolgt.

	Gegenstand	Fundstelle Jahresbericht	Seite	Erledigung, Sachstand
	Dienstposten bekleiden, die herausgehobenen Dienstposten für Offiziere des Truppendienstes entsprechen.			
37	**Offizierlaufbahn**			
	Angleichung der Laufbahn der Offiziere des Truppendienstes mit der des militärfachlichen Dienstes für den Aufstieg von Unteroffizieren in die Laufbahn der Offiziere.	1972 1973	35 25	Die Anregung ist bisher nicht aufgegriffen worden.
38	**Politische Betätigung**			
	Erteilung eindeutiger Richtlinien und Weisungen an die Truppe im Falle der Agitation von radikalen Kräften.	1970	13	Richtlinien und Weisungen sind im Erlaß des Bundesministers der Verteidigung vom 15. November 1974, Fü S I 4, Az: 39-40-03-02/3, enthalten.
39	**Politische Bildung**			
39.1	Intensivierung des politischen und staatsbürgerlichen Unterrichts unter vermehrter Heranziehung von Persönlichkeiten aus dem zivilen Bereich, sowie Anpassung der ZDv 12/1 — Geistige Rüstung —, insbesondere der Anlage hierzu, an die politischen Gegebenheiten sowie überschaubare Zusammenfassung von Themen, die grundsätzlicher Natur sind und vom schnellen Wandel der politischen Entwicklung nicht unmittelbar betroffen werden.	1970	29	Durch die Neufassung der ZDv 12/1 — Politische Bildung in der Bundeswehr — ist der Anregung weitgehend entsprochen worden (s. auch Nr. 411 der ZDv 12/1). Überdies sind die Kontakte der Truppe zu Politikern, Wirtschaftsführern, Journalisten, Lehrern usw. ausgebaut worden.
39.2	Erleichterungen für die Teilnahme interessierter Soldaten im Rahmen der dienstlichen Möglichkeiten an staatsbürgerlichen Bildungsveranstaltungen außerhalb der Bundeswehr.	1970	23	Folgende Erlasse berücksichtigen diese Anregung: — Richtlinien für die Verwendung der Haushaltsmittel für den staatsbürgerlichen und völkerrechtlichen Unterricht vom 19. August 1971 (Fü S I 5 — Az: 27-40-05; VMBl. 1971 S. 344). — Sonderurlaub der Soldaten für gewerkschaftliche, fachliche, staatspolitische und kirchliche Zwecke vom 20. April 1972 (VR I 1 — Az: 16-35; VMBl. 1972 S. 161).
40	**Prüfungsunterlagen**			
	Einräumung der Möglichkeit zur Einsichtnahme in Prüfungsakten innerhalb einer bestimmten Frist nach Ablegung der Prüfung.	1973	27	Die Auffassung des Wehrbeauftragten in dieser Frage wird vom Bundesminister der Verteidigung nicht geteilt.

	Gegenstand	Fundstelle Jahresbericht	Seite	Erledigung, Sachstand
41	**Rechtsbehelfsbelehrung**			
	Ergänzung der Rechtsbehelfsbelehrung auf dem Formular der Disziplinarverfügung.	1972	51	Der Bundesminister der Verteidigung hat zugesagt, die Anregung bei der Überarbeitung der „gerade erst neu herausgegebenen Vordrucke" zu berücksichtigen.
42	**Rechtsberater**			
	Noch stärkere Einschaltung von Rechtsberatern bei der Entscheidung von Wehrbeschwerden, insbesondere wenn Rechtsfragen betroffen sind.	1971	7	Ist im Berichtsjahr 1974 erneut Gegenstand eines Hinweises des Wehrbeauftragten.
43	**Rechtslehrer**			
43.1	Mehrmonatige Einweisung der als Rechtslehrer vorgesehenen Juristen in die künftigen Aufgaben sowie systematische Weiterbildung in diesem Aufgabenbereich.	1972	18	Den Anregungen des Wehrbeauftragten ist zum Teil entsprochen worden. Einweisung und Weiterbildung bleiben jedoch noch unzureichend.
43.2	Maßnahmen zur Verbesserung der Situation der Rechtslehrer und des Rechtsunterrichts.	1972	21 22	Die ersten gemeinsamen Arbeitsunterlagen wurden erstellt. Zur Verbesserung der Stellensituation wurden bisher keine Maßnahmen getroffen.
43.3	Klärung, von welcher Pflichtstundenzahl die Haushaltsabteilung bei der Belastung der Rechtslehrer ausgeht, da zur Zeit die Rechtslehrer wöchentlich mehr Stunden zu erteilen haben, als die Dozenten anderer Fachbereiche der gleichen Schulart.	1973	13	Es wird zur Zeit von einer Pflichtstundenzahl von 23 Wochenstunden ausgegangen. Dies liegt nach wie vor eindeutig über dem Soll vergleichbarer Dozenten anderer Fachbereiche.
44	**Reservistenarbeit**			
	Verbesserung der Auswahl, Ausbildung und Weiterbildung der Hauptfeldwebel für Reservisten.	1972	27	Nach Auskunft des Bundesministers der Verteidigung ist eine Weisung erlassen worden, die Auswahl, die Bildung und die Dienstaufsicht zu verbessern.
45	**Sanitätsoffiziere**			
	Verbindliche Abmachung des Bundesministers der Verteidigung mit den Universitäten über eine verzugslose Zulassung der Sanitätsoffizieranwärter zur Aufnahme ihres medizinischen Studiums.	1970	30	Der Vorbehalt eines Teils der Studienplätze sollte in das Hochschulrahmengesetz aufgenommen werden. Das Gesetz befindet sich noch in der parlamentarischen Beratung. Für Rheinland-Pfalz gibt es eine Landesregelung. Insgesamt ist das Problem noch nicht gelöst.

	Gegenstand	Fundstelle Jahresbericht	Seite	Erledigung, Sachstand
46	**Soldatenversorgungsgesetz**			
	Einbeziehung der Berufssoldaten der Bundeswehr in die Bestimmungen des § 70 Abs. 2 SVG, die am 8. Mai 1945 infolge einer Verwundung oder aus ärztlichen Gründen nicht mehr Soldaten waren.	1972	41	Diese Anregung ist bisher nicht aufgegriffen worden.
47	**Stellenausschreibung**			
	Bei Personalabgaben Ausschreibung der zu besetzenden Stellen im Ministerialblatt des Bundesministers der Verteidigung oder anderen allgemein zugänglichen Quellen.	1973	28	Die Möglichkeit der Stellenausschreibung wird vom Bundesminister der Verteidigung noch geprüft und soll soweit wie möglich weiter ausgebaut werden.
48	**Strafrecht**			
	Gesetzliche Verbesserungen für die Beobachtung der Strafrechtspflege durch den Wehrbeauftragten.	1970	43	Diese Anregung ist bisher nicht aufgegriffen worden. Sie ist im Vorschlag des Wehrbeauftragten für die Neufassung des Gesetzes über den Wehrbeauftragten des Bundestages enthalten.
49	**Studienfürsorge**			
49.1	Ableistung der restlichen Verpflichtungszeit durch Soldaten auf Zeit, die zu einem Medizinstudium beurlaubt wurden, nach der Approbation.	1971	28	Diese Anregung ist bisher nicht aufgegriffen worden.
49.2	Rechtzeitige Herausgabe der Erlasse, die die Beurlaubung der studienwilligen Wehrpflichtigen regeln.	1971	28	Nach Verkürzung des Grundwehrdienstes auf 15 Monate werden vom Bundesminister der Verteidigung keine Erlasse mehr herausgegeben, die die Beurlaubung studienwilliger Wehrpflichtiger zum Inhalt haben.
49.3	Überprüfung der Praxis bei der Freistellung von Soldaten mit einer Verpflichtungszeit von zwei Jahren, die kurz vor dem Entlassungstermin einen Studienplatz in einem Numerus-clausus-Fach erwarten.	1973	32	Die Auffassung des Wehrbeauftragten in dieser Frage wird vom Bundesminister der Verteidigung nicht geteilt.
50	**Trennungsgeld**			
	Überprüfung der Aufteilung der Einzugsgebiete.	1970	32	Verbesserung durch Änderung des Bundesumzugskostengesetzes vom 13. November 1973 (BGBl. I S. 1613).

	Gegenstand	Fundstelle Jahresbericht	Seite	Erledigung, Sachstand
51	**Übergangsbeihilfe**			
	Differenzierung der Übergangsbeihilfe nach Offizieren, die ihre wissenschaftliche Ausbildung mit eigenen finanziellen Mitteln bestritten haben und Offizieren, die Studienbeihilfe vom Bundesminister der Verteidigung erhalten haben.	1973	24	Diese Anregung ist bisher nicht aufgegriffen worden.
52	**Unterhaltssicherung**			
52.1	Die Höhe der Unterhaltssicherung wird nach dem Durchschnittsverdienst der letzten 12 Monate vor der Einberufung errechnet. Dieser Bemessungszeitraum sollte verkürzt werden.	1971	26	Gemäß Weißbuch 1973/1974 Ziffer 211 soll geprüft werden, ob der Bemessungszeitraum auf sechs Monate verkürzt werden kann.
52.2	Erhöhung des Unterhaltszuschusses für verheiratete Wehrpflichtige.	1971	26	Mit dem Gesetz zur Änderung des Unterhaltssicherungsgesetzes und des Arbeitsplatzschutzgesetzes vom 8. Mai 1973 (BGBl. I S. 365) sind Verbesserungen eingetreten.
52.3	Leistung eines einheitlichen Unterhaltssicherungsbetrages nicht nur für wehrpflichtige Sanitätsoffiziere, sondern für alle Wehrpflichtigen, die für eine militärfachliche Verwendung vorgesehen sind (§ 40 WPflG).	1972	39	Diese Anregung ist bisher nicht aufgegriffen worden.
52.4	Härteausgleich nach § 23 USG für nichtberücksichtigte Arbeits- und Leistungsprämien, Gratifikationen, Zuwendungen und andere Sonderleistungen des Arbeitgebers bei der Berechnung des der Einberufung vorangegangenen Nettoeinkommens.	1972	40	Diese Anregung ist bisher nicht aufgegriffen worden.
52.5	Anhebung der Leistungen nach § 12 a USG, da das Durchschnittseinkommen der Ärzte zwischenzeitlich höher liegt.	1973	31	Ein entsprechender Antrag zur Änderung des § 12 a USG befindet sich zur Zeit in der parlamentarischen Beratung (Drucksache 7/2397).
53	**Versetzung**			
53.1	Rechtzeitige Bekanntgabe von Versetzungen im Zusammenhang mit der Verlegung von Einheiten an die Betroffenen, damit diese für sich und ihre Familien entsprechende Vorkehrungen treffen können.	1970 1971 1973	37 40 27	Gemäß Stellungnahme des Bundesministers der Verteidigung sind die personalbearbeitenden Stellen bemüht, bevorstehende Versetzungen den Betroffenen frühestmöglich mitzuteilen. Gelegentlich müssen jedoch Planungen kurzfristig umgestellt werden, weil für Veränderungen vorgesehene Soldaten ausgefallen, organisatorische Veränderungen eingetreten sind usw. Dieser Punkt ist im Jahresbericht 1974 erneut aufgegriffen worden.

	Gegenstand	Fundstelle Jahresbericht	Seite	Erledigung, Sachstand
53.2	Änderung des Versetzungserlasses (VMBl. 1968 S. 454, 1971 S. 113) dahin gehend, daß dem Ermessen der personalbearbeitenden Stellen größere Freiheit eingeräumt wird.	1973	28	Der Versetzungserlaß wird im Bundesministerium der Verteidigung derzeit neugefaßt.
53.3	Streichung des Zusatzes in einem Formularschreiben der Stammdienststelle des Heeres, wonach das Verbleiben am bisherigen Dienstort für den Wehrpflichtigen unzumutbar sein muß.	1973	30	Der Bundesminister der Verteidigung hat der Auffassung des Wehrbeauftragten zugestimmt.
54	**Versorgung**			
54.1	Anrechnung der Studienzeiten auf die Berechnung des Ruhegehalts bei Truppenoffizieren mit wissenschaftlicher Vorbildung, die nach der Einstellung auf Dienstposten mit wissenschaftlichen Qualifikationsmerkmalen verwendet werden.	1970	30	Diese Anregung ist bisher nicht aufgegriffen worden.
54.2	Verkürzung des Verfahrens zum Ausgleich von Wehrdienstbeschädigungen.	1973	34	Mit Schreiben vom 25. Oktober 1974 hat der Wehrbeauftragte dem Bundesminister der Verteidigung Vorschläge zur Beschleunigung des Verfahrens unterbreitet. Eine Reaktion ist noch nicht erfolgt.
54.3	Beschleunigung in der Auszahlung der den Soldaten zustehenden Dienst- und Versorgungsbezüge durch die Wehrbereichsgebührnisämter.	1973	34	Durch Änderung der Abrechnungsbestimmungen wurden die Wehrbereichsgebührnisämter, insbesondere das Wehrbereichsgebührnisamt III, stark belastet. Inzwischen ist die maschinelle Zahlung aufgenommen worden, so daß die Schwierigkeiten überwiegend behoben sind.
55	**Vertrauensmann**			
	Einrichtung von Zugsprechern als Hilfsorgane des Vertrauensmannes.	1973	49	Im Entwurf zur Änderung des Vertrauensmännerwahlgesetzes sind Gruppensprecher vorgesehen. Der Entwurf befindet sich in der parlamentarischen Beratung (Drucksache 7/1968).
56	**Vorläufiger Dienstgrad**			
56.1	Verleihung eines vorläufigen Dienstgrades an alle Grundwehrdienstleistenden, wenn sie militärfachlich verwendet werden und besondere Berufserfahrungen aufweisen können.	1973	30	Die Auffassung des Wehrbeauftragten in dieser Frage wird vom Bundesminister der Verteidigung nicht geteilt.
56.2	Änderungen des Erlasses über wehrpflichtige Mediziner dahin gehend, daß	1973	31	Die Auffassung des Wehrbeauftragten in dieser Frage wird vom Bundes-

	Gegenstand	Fundstelle Jahresbericht	Seite	Erledigung, Sachstand
	wehrpflichtige Mediziner, die sich nicht um ihre Approbation bemühen, nicht den vorläufigen Dienstgrad „Leutnant der Reserve" erhalten.			minister der Verteidigung nicht geteilt.
57	**Wach- und Schichtdienst**			
	Erhöhung der Personalstärken der Flugabwehrraketenbataillone, um die Belastung durch Wach- und Schichtdienst zu vermindern.	1970	35	Der Bundesminister der Verteidigung sieht zur Zeit keine Möglichkeit zu einer befriedigenden Lösung. Dieser Punkt ist im Jahresbericht 1974 erneut aufgegriffen worden.
58	**Wehrbeschwerden**			
	Ergänzung des Erlasses vom 28. Mai 1973 — VR II 6 — Az: 25—05—01 (VMBl. S. 294) in dem bestimmt ist, daß sich Soldaten nur in Verwaltungsangelegenheiten allgemein vertreten lassen können, in der Weise, daß eine Vertretung auch in vorgerichtlichen Verfahren bei truppendienstlichen Angelegenheiten zugelassen wird.	1973	36	Die Auffassung des Wehrbeauftragten in dieser Frage wird vom Bundesminister der Verteidigung nicht geteilt.
59	**Wehrbeschwerdeordnung**			
59.1	Verlängerung der in § 1 Abs. 2 WBO genannten Zweiwochenfrist zur Entlastung der mit der Bearbeitung von Wehrbeschwerden befaßten Dienststellen über die im Entwurf eines Gesetzes zur Neuordnung des Wehrdisziplinarrechts vorgesehene Einmonatsfrist hinaus.	1971	43/44	Gemäß Gesetz zur Neuordnung des Wehrdisziplinarrechts vom 21. August 1972 (BGBl. I S. 1481) ist an der Einmonatsfrist festgehalten worden.
59.2	Ergänzung des § 3 Abs. 1 WBO dahin gehend, daß bei Leistungsbescheiden der Bundeswehrverwaltung § 80 Verwaltungsgerichtsordnung entsprechend anzuwenden ist.	1971	44	Durch Erlaß des Bundesministers der Verteidigung vom 14. Dezember 1972 (VMBl. 1973 S. 29, 80) ist diese Anregung im wesentlichen erledigt.
60	**Wehrdienstberatung**			
60.1	Auswahl und Ausbildung der Wehrdienstberater und deren Weiterbildung während der Verwendung in dieser Funktion, sowie Berücksichtigung der Außenwirkung dieser Tätigkeit.	1971	32	Es wird zur Zeit geprüft, wie die Lage der Wehrdienstberater verbessert werden kann. Beabsichtigt ist, zusätzlich Wehrdienstberater einzusetzen. Eine vorbereitende Ausbildung wird inzwischen durchgeführt.
60.2	Verbesserung der Hinweise für Wehrpflichtige auf die Möglichkeiten zur Verpflichtung als Soldat auf Zeit (Rote-Zettel-Aktion).	1971	33	In der Praxis sind Schwierigkeiten nicht mehr aufgetreten. Die Hinweise wurden eindeutiger und verständlicher gefaßt.

	Gegenstand	Fundstelle Jahresbericht	Seite	Erledigung, Sachstand
60.3	Verteilung eines Merkblattes des Bundesministers der Verteidigung an Soldatenfrauen beim Eintritt des Ehemannes in die Bundeswehr, in dem der Sinn des militärischen Dienstes erklärt und auf sich aus dem Dienst in der Bundeswehr ergebende Probleme hingewiesen wird.	1971	35	Der Anregung wurde nicht entsprochen, da nach Auffassung des Bundesministers der Verteidigung der Soldat selbst vor und bei Diensteintritt ausreichende Informationen erhält.
61	**Wehrdisziplinarordnung**			
61.1	Aufnahme einer Bestimmung in die Wehrdisziplinarordnung, nach der nur die Disziplinarmaßnahmen Dienstgradherabsetzung oder Entfernung aus dem Dienst verhängt werden dürfen, sofern wegen desselben Sachverhalts durch ein Gericht oder eine Behörde eine Strafe oder eine Ordnungsmaßnahme verhängt wurde.	1971	52	Der Anregung wurde teilweise gefolgt. So können einfache Disziplinarmaßnahmen und Gehaltskürzung nur noch unter bestimmten Voraussetzungen verhängt werden (§ 8 WDO).
61.2	Herausgabe der Unterrichtshilfe zur WDO.	1973	37	Der Bundesminister der Verteidigung hat zugesagt, die Unterrichtshilfe zu erarbeiten.
61.3	Vorlage der Beschwerdebescheide in Disziplinarsachen bei dem zuständigen Rechtsberater zur wirksamen Kontrolle.	1973	38	Diese Anregung ist bisher nicht aufgegriffen worden.
61.4	Beschleunigung des disziplinargerichtlichen Verfahrens.	1973	38	Diese Anregung ist bisher nicht aufgegriffen worden.
62	**Wehrgerechtigkeit**			
	Erhebung einer Ausgleichsabgabe von nichtdienenden Wehrpflichtigen zur Verbesserung der Wehrgerechtigkeit.	1972	22	Eine Entscheidung in dieser politischen Frage ist noch nicht getroffen worden.
63	**Wehrpflicht**			
	Ergänzung der Schrift „Gebrauchsanweisung für die Bundeswehr" durch zivile Informationsschriften mit Hinweisen auf soziale, kulturelle und sportliche Möglichkeiten am jeweiligen Standort.	1970	25	Bisher ist keine zentrale Initiative des Bundesministers der Verteidigung zu verzeichnen. Allerdings weisen die Truppenzeitschriften neuer Art zum Teil auf standortspezifische Gegebenheiten hin. Im übrigen bleiben weitere Maßnahmen und Informationen den militärischen und zivilen Stellen an den Standorten überlassen.
64	**Wehrpflichtige Sanitätsoffiziere**			
	Zusätzliche gründliche Einweisung der wehrpflichtigen Ärzte durch die Truppe und in der Truppe.	1973	32	Der Bundesminister der Verteidigung will eine gründliche Einweisung ab Sommer 1975 sicherstellen.

	Gegenstand	Fundstelle Jahresbericht	Seite	Erledigung, Sachstand
65	**Wehrüberwachung**			
65.1	Erstattung des Verdienstausfalls für selbständige Gewerbetreibende, die zur Musterung oder Tauglichkeitsuntersuchung im Rahmen der Wehrüberwachung vor das Kreiswehrersatzamt geladen werden (Änderung der §§ 15 Abs. 4 und 18 Abs. 8 WPflG).	1972	40	Diese Anregung ist bisher nicht aufgegriffen worden.
65.2	Ergänzung der Meldepflicht im Rahmen der Wehrüberwachung gemäß § 24 (6) WPflG und die Verpflichtung, Änderungen des Familienstandes und der Kinderzahl dem Kreiswehrersatzamt mitzuteilen.	1973	30	Diese Anregung ist bisher nicht aufgegriffen worden.
66	**Wehrübungen**			
66.1	Angemessene Versorgung wehrübender Beamter im Falle einer Wehrdienstbeschädigung.	1970 1971	29 30	Bisher ist keine gesetzliche Regelung getroffen worden, weil die Bedenken des Bundesministers des Innern fortbestehen.
66.2	Vereinfachung und Beschleunigung der Nachweise und Berechnungsverfahren bei der Festsetzung der Verdienstausfallentschädigung an wehrübende Soldaten; Verpflichtung des Arbeitgebers unter Zubilligung eines Erstattungsanspruchs gegenüber dem Staat durch Gesetz, den zu einer Wehrübung einberufenen Wehrpflichtigen den Lohn in voller Höhe weiterzuzahlen.	1970 1972	29 38	Zur Zeit wird geprüft, ob eine Lohnfortzahlung für alle Wehrübenden eingeführt werden kann (s. Weißbuch 1973/1974 Ziffer 211).
66.3	Mitnahme von Zivilbekleidung in allen Ausbildungsabschnitten der Heimatschutztruppe durch Wehrübende.	1971	31	Diese Anregung ist bisher nicht aufgegriffen worden.
66.4	Verlängerung des Mindestzeitraumes zwischen Entlassung aus dem Wehrdienst und Einberufung zu einer Pflichtwehrübung auf zwei Jahre für Reservisten, die einen Wehrdienst von mehr als zehn Jahren abgeleistet haben.	1972	38	Diese Anregung ist bisher nicht aufgegriffen worden.
66.5	Rechtzeitige Versendung der Einberufungsbescheide durch die Kreiswehrersatzämter, so daß das Widerspruchsverfahren vor dem Einberufungstermin abgeschlossen werden kann.	1973	31	Gemäß Stellungnahme des Bundesministers der Verteidigung werden Einberufungsbescheide bereits drei bis fünf Monate vor dem Tag des Dienstantritt versandt.
67	**Weihnachtszuwendungen**			
	Zahlung einer ungekürzten Weihnachtszuwendung durch den Arbeitgeber an Wehrpflichtige, die nach der Entlassung aus der Bundeswehr ein Arbeitsverhältnis aufnehmen.	1972	39	Bisher ist noch keine Entscheidung zugunsten der Wehrpflichtigen getroffen worden.

	Gegenstand	Fundstelle Jahresbericht	Seite	Erledigung, Sachstand
68	**Werftliegezeit**			
68.1	Überprüfung und Verbesserung der Unterkunftsräume, insbesondere der sanitären Anlagen, für die Besatzungen von Werftliegern.	1970	36	Nach Streichung eines Wohnbootprogramms (1972 erarbeitet) durch den Haushaltsausschuß wurde im Dezember 1974 eine Weisung des Bundesministers der Verteidigung zur Durchführung eines Bauprogramms für Landunterkünfte bei Engpaßstellen (Lübeck/Travemünde) erteilt.
68.2	Überprüfung der Frage, warum Besatzungsangehörige von Werftliegern mit Bundeswehrführerscheinen nicht Dienstkraftfahrzeuge der Stützpunktkommandos fahren dürfen.	1970	36	Das Problem wird zur Zeit noch überprüft.
68.3	Verstärkte Bestrebungen zur Verkürzung der Werftliegezeit und zur Einhaltung der Werftkündigungstermine.	1970	36	Mit Erlassen vom 6. Februar 1970, 11. Mai 1971, 29. März 1972 und 18. August 1972 ist der Bundesminister der Verteidigung auf die Problematik eingegangen.
69	**Zulagen**			
69.1	Überprüfung der bisher praktizierten weitgehenden Gleichsetzung der Soldaten mit zivilen Bediensteten des Bundes bei der Gewährung von Zulagen.	1970	30	Die schwierigen besoldungs- und tarifrechtlichen Probleme konnten in Verhandlungen mit dem Bundesminister des Innern bisher nicht abschließend gelöst werden.
69.2	Gewährung einer Inselzulage für die auf den Nordseeinseln stationierten Soldaten.	1970	30	Die Unterteilung nach Ortsklassen ist mit Wirkung vom 1. Januar 1973 entfallen, so daß nunmehr auch die Nordseeinseln zur Ortsklasse S gehören. Im Zusammenhang mit der Vereinheitlichung der Besoldung in Bund und Ländern ist nicht geplant, eine Inselzulage einzuführen.
69.3	Gewährung der Zulage für Berufssanitätsoffiziere auch an Sanitätsoffiziere auf Zeit.	1970	31	Die Auffassung des Wehrbeauftragten in dieser Frage wird vom Bundesminister der Verteidigung nicht geteilt.
69.4	Zahlung der Zulage Dienst zu ungünstigen Zeiten auch an wehrpflichtige Soldaten.	1970	31	Der Verteidigungsausschuß faßte den Beschluß, der Bundesregierung anheimzustellen, die Mittel für die Zahlung der Zulage an Wehrpflichtige im Haushalt 1970 bereitzustellen. Wegen der angespannten Haushaltslage konnte dieser Beschluß bisher nicht verwirklicht werden.